



Marktgemeinde Ebenthal in Kärnten

Miegerer Straße 30, 9065 Ebenthal, Bezirk Klagenfurt-Land

Niederschrift

über die

Sitzung des Gemeinderates

der Marktgemeinde Ebenthal in Kärnten

01/2017

am **Donnerstag, den 20. April 2017**

im **Kultursaal Gradnitz** (Feuerwehr-Mehrzweckhaus in Gradnitz, Michael-Rebernig-Platz 1)

Beginn : **18.00 Uhr**

Ende : **21.08 Uhr**

Die Einladung zur Gemeinderatssitzung erfolgte nachweislich mittels Einzelladung vom 12.04.2017 unter gleichzeitiger Bekanntgabe der Tagesordnung.

- Die Gemeinderatssitzung war nach den Bestimmungen der K-AGO **beschlussfähig**.
- Die Gemeinderatssitzung war **öffentlich**.

Gegenwärtig:

Die Mitglieder und Ersatzmitglieder des Gemeinderates (in alphabetischer Reihenfolge):

01	Bürgermeister	Felsberger Franz
02	Vizebürgermeister	Käfer Mario
03	Vizebürgermeister	Kraßnitzer Alexander
04	das weitere Mitglied des Gemeindevorstandes	Gasser Andreas
05		Setz Maria
06		Tengg Ing. Manfred
07	das Mitglied des Gemeinderates	Ambrosch Markus

08	Archer Johann
09	Brückler Johann
10	Domes Barbara
11	Haller Kurt
12	Hinteregger Dagmar
13	Hyden Gerald Karl
14	Leitmann Karl
15	Maier Marcel
16	Pertl Daniel, MSc
17	Sablatnig Erich
18	Steiner Ing. Beatrix
19	Strohmaier Michael
20	Tauber Patrick
21	Unterweger Gerald
22	Wallner Karl
23	Walter Thomas
24	Wieser Mag. Thomas
25	Widmann Juliana
26	das Ersatzmitglied des Gemeinderates Matheusitz Georg
27	Steiner Andrea

ferner:

Amtsleiter
Schriftführerin

Zernig Mag. Michael
Prosegger Christine

ferner wurden gemäß § 45 Abs. 4 K-AGO folgende Gemeinderäte als Protokollprüfer bestellt:

01	Protokollprüfer	Pertl Daniel, MSc.
02	Protokollprüfer	Tengg Ing. Manfred

entschuldigt / ~~unentschuldigt~~ abwesende Mitglieder des Gemeinderates:

GV Woschitz Christian (vertreten durch EGR Matheusitz Georg)

GR Pichler Robert (vertreten durch EGR Steiner Andrea)

Auf der jeweiligen Parteiliste allenfalls weiter vorne gereiht nicht anwesende Ersatzmitglieder des Gemeinderates werden wegen Verhinderung als „entschuldigt“ zur Kenntnis genommen. Die entschuldigt abwesenden Mitglieder des Gemeinderates waren durch die in Betracht kommenden Ersatzmitglieder vertreten.

Vorsitz: Bürgermeister **Felsberger Franz**

Schriftführung: **Prosegger Christine**

Diese Niederschrift enthält entsprechend den Vorgaben der K-AGO eine Zusammenfassung des Verlaufes der Gemeinderatssitzung, die zu den einzelnen Tagesordnungspunkten (TOP) notwendigen Sachverhaltsdarstellungen (diese können auch in Form der den Gemeinderatsmitgliedern zugemittelten Unterlagen als Beilagen zur Niederschrift angeschlossen oder an der passenden Stelle in die Niederschrift eingearbeitet sein), die gestellten Anträge, die Abstimmungsergebnisse, die für die Entscheidungsfindung sonst maßgeblichen Fakten und Beiträge sowie eine kurze Wiedergabe der für die Entscheidungsfindung wesentlichen Argumente und gegenteiligen Vorbringen und allenfalls ausdrücklich zur Protokollierung beehrte Wortmeldungen.

Die Tagesordnung der Sitzung lautet:

A		Feststellung der Beschlussfähigkeit
B		Fragestunde gem. § 46 K-AGO
C		Bestellung der Protokollprüfer gem. § 45 Abs. 4 K-AGO
D		Angelobung als Ersatzmitglied des Gemeinderats: Stefan VALLANT
TOP		
01.		Genehmigung von dringenden Verfügungen gem. § 73 K-AGO
	01.1.	Straßenpolizeiliche Maßnahmen für Verbindungsstraßen im Rahmen von Arbeiten auf oder neben der Straße (Parz. Nr. 755/1 und Nr. 792, beide KG 72105 Ebenthal) in der Fasangasse 2-14 sowie Straßenquerung der Thomas-Koschat-Straße (Grabungs- und Verlegearbeiten im Auftrag der A1 Telekom Austria AG), Zahl: 120-20/BGM1/2017-Ze/Pro
	01.2.	Straßenpolizeiliche Maßnahmen für Verbindungsstraßen im Rahmen von Arbeiten auf oder neben der Straße (Parz. Nr. 792, 760/1 und Nr. 480/2, alle KG 72105 Ebenthal) in der Thomas-Koschat-Straße 4-8 sowie entlang des Josef-Friedrich-Perkonig-Weges (Grabungs- und Verlegearbeiten im Auftrag der UPC Austria Services GmbH), Zahl: 120-20/BGM2/2017-Ze/Pro
02.		Wege- und Teilungsangelegenheiten
	02.1.	Rain: Änderung bei öffentlicher Wegparz. 411/34, KG 72204 Zell bei Ebenthal, Abtretung aus Gemeindegrund Parz. 401/9
	02.2.	Reichersdorf: Änderung bei öffentlicher Wegparz. 544/2, KG 72112 Gradnitz, Abtretung durch Puschmann Andreas
03.		Zu- und Umbau Kindergarten Ebenthal: Auftragsvergaben
	03.1.	Baumeister
	03.2.	Dachdecker - Spengler
	03.3.	Zimmermeister
04.		Grundsatzbeschluss Neubau der VS Ebenthal
05.		Neuerlassung von Subventionsordnungen
	05.1.	Kultur-Subventionsordnung
	05.2.	Sport-Subventionsordnung
	05.3.	Elternvereins-Subventionsordnung
06.		Feststellung des Rechnungsabschlusses für das Jahr 2016
07.		Infrastruktur- und Immobilienverwaltung Marktgemeinde Ebenthal in Kärnten KG: Vorlage des Jahresabschlusses (Bilanz) zum 31.12.2016
08.		Kontrollausschussbericht/e
09.		1. Nachtragsvoranschlag zum Budget 2017

	09.1.	Rücklagenbewegungen
	09.2.	Verordnung
10.		Gewerbezone Ebenthal – West: Kaufverträge
	10.1.	Brandschutz GROSS GmbH , Parz. 521/1, KG 72204 Zell bei Ebenthal, 4.000 m ²
	10.2.	DSN GmbH , Parz. 521/5, KG 72204 Zell bei Ebenthal, 1.160 m ²
	10.3.	Malkoc Almir und Becic Mirsad , Parz. 518/2, KG 72204 Zell bei Ebenthal, 1.000 m ²
11.		Gewerbezone Ebenthal – West: Jaritz Robert, Ansuchen auf Verlängerung der Bebauungsverpflichtung für Parz. 545/1, KG 72204 Zell bei Ebenthal
12.		Selbstständige Anträge gem. § 41 K-AGO
	12.1.	<u>Antrag Nr. 27:</u> Wanderwege in Ebenthal erfassen und Druckwerk auflegen
	12.2.	<u>Antrag Nr. 28:</u> Redezeit bei Seniorentagen – Grußworte ausschließlich durch den Bürgermeister
	12.3.	<u>Antrag Nr. 29:</u> Entfernung von Begrenzungsmaterial auf öffentlichen Flächen
	12.4.	<u>Antrag Nr. 30:</u> Erwerb von Flächen zur Errichtung eines Spielplatzes im Zentrum von Ebenthal
	12.5.	<u>Antrag. Nr. 31:</u> Dringende Teilsanierung der Straße 1045/2, KG Hinterradsberg
13.		Fernwärmeversorgung Ebenthal – Abschluss weiterer Förderverträge
14.		Maßnahmenprogramm zur Feinstaubreduktion in Ebenthal (neuerlicher Beschluss für die nächsten Jahre)
15.		Stellenplan 2017, Neufassung der Verordnung mit Wirkung ab 01.05.2017 – Schaffung einer Planstelle für eine Küchenhilfs- und Reinigungskraft für die Kindergarten- und Hortküche Ebenthal
16.		Grundsatzbeschluss: Variante bez. Sanierung der Glanbrücke und Verlängerung der Rad- und Gehwegsverbindung
17.		Liegenschaftseigentümerin/Marktgemeinde Ebenthal i.K. – außergerichtlicher Vergleich
18.		Neuerlassung der Richtlinie zur kommunalen Unternehmensförderung
19.		Rauchfangkehrer- Kostenübernahme von Feuerbeschau-Gebühren durch Hauseigentümer ab dem zweiten Mal
20.		Vereinbarung mit dem Land Kärnten bez. „Gehweg Priedl- Reichersdorf und Anschluss Dr.Thomas-Klestil-Straße“
21.		Jubiläumszuwendungen an Kameradschaften der Freiwilligen Feuerwehren (vorbeh. finanz. Bedeckung) - Grundsatzbeschluss
22.		Rückführung des Standortes „VS Ebenthal“ in das Gemeindevermögen ab 01.01.2018
	22.1.	Grundsatzbeschluss
	22.2.	Teilrückgliederung der IIMEKG (Anteil VS Ebenthal) – Untersuchung der steuerlichen und gebührenrechtlichen Aspekte
23.		ASKÖ Gurnitz Tennis- Finanzierungsplan und Fördervereinbarung bezüglich Errichtung einer Gerätehütte
24.		Sportanlage Gurnitz: 1. Änderung der Nutzungsvereinbarung vom 29.03.2012 mit der ASKÖ mexlog Gurnitz (Fußball)
25.		Anpassung der Sitzungsgelder an die geltende Rechtslage (€ 70,-- bis € 170,--) - Verordnung
26.		Gastschulvereinbarungen
	26.1.	Verzicht auf Gastschulbeitrag für ein Klagenfurter Kind (1. Schulstufe) ab September 2017 bis zur Fertigstellung der Eigentumswohnung in der Oremusstraße
	26.2.	Übernahme Gastschulbeitrag für ein Ebenthaler Kind (4. Schulstufe) für das Schuljahr 2017/2018, Schulbesuch an der VS 24 in Klagenfurt am Wörthersee

	26.3.	Übernahme des Gastschulbeitrages für zwei Ebenthaler Kinder ab dem Schuljahr 2017/2018 für die gesamte Zeit des Volksschulbesuches an der VS Welzenegg in Klagenfurt am Wörthersee – Kleinklasse (Inklusionsklasse)
	27.	Straßenbauprogramm 2017 - Auftragsvergabe
	X	Verlesen der eingebrachten selbstständigen Anträge
	28.	Personalangelegenheiten - in nicht öffentlicher Sitzung gem. § 36 Abs. 3 K-AGO

Verlauf der Sitzung

Eröffnung, Begrüßung

Bgm Felsberger eröffnet die Sitzung des Gemeinderates und begrüßt die Mitglieder und Ersatzmitglieder des Gemeinderates sowie die anwesenden Zuhörer recht herzlich zu dieser Sitzung.

zur Tagesordnung und vorliegenden Niederschrift über die letzte Sitzung des Gemeinderates

Bgm Felsberger: Nach der Gemeindevorstandssitzung ist der Punkt „22.1.“ und „22.2.“ von der Tagesordnung zu nehmen. Der Gemeindevorstand habe nämlich beschlossen, dass das Amt das Ganze noch einmal überprüfen solle, ob die € 3.000,-, die die Confida bekommen solle, gerechtfertigt seien und ob dies nicht mit einer Steuerrückzahlung verbunden sei. Diese Garantie möchte er haben. Der Finanzverwalter und das Amt seien von Seiten des Gemeindevorstandes aufgefordert, das Ganze bis zur nächsten Gemeinderatssitzung in die richtige Richtung zu bringen. Man brauche darüber nicht diskutieren, da der Punkt heute nicht behandelt werde. Nach der K-AGO müsse er darüber abstimmen und mindestens 50 % erhalten. Wer dafür sei, dass der Punkt „22.1.“ und „22.2.“ von der Tagesordnung genommen werde, der solle ein Zeichen mit der Hand geben.

Abstimmung: einstimmige Annahme.

Bgm Felsberger: Weiters sei von Seiten des Ausschusses die Anregung gekommen und wurde dies auch mit der Antragstellerin abgesprochen, dass der Antrag „12.3.“ ebenfalls von der Tagesordnung genommen

werde. Es sei ja vom Gesetz her geregelt, dass am Bankett keine Barrieren oder Steine sein dürfen. Daher sei der Antrag obsolet und werde von der Tagesordnung genommen. Wer dem zustimmt, der gebe ein Zeichen mit der Hand.

Abstimmung: einstimmige Annahme.

Bgm Felsberger fragt, ob es Wortmeldungen oder Abänderungswünsche zur Tagesordnung gibt.

GR Brückler: Er hätte gerne, dass der Punkt „09.2.“ und „09.1.“ getauscht werden. Die Verordnung „09.2.“ solle vorher beschlossen werden und dann erst „09.1.“. Zum Nachtragsvoranschlag gebe es einiges zu diskutieren. Vielleicht sei dann die Rücklagenbewegung eine andere.

Bgm Felsberger: Wer somit dem Antrag von GR Brückler die Zustimmung gibt, dass die Punkte „09.1.“ und „09.2.“ getauscht werden, der gebe ein Zeichen mit der Hand.

Abstimmung: einstimmige Annahme.

Bgm Felsberger bringt nun die Tagesordnung zur Abstimmung. Wer der gegebenen Tagesordnung mit den Änderungen die Zustimmung gibt, der solle ein Zeichen mit der Hand geben.

Abstimmung: einstimmige Annahme.

A:
Feststellung der Beschlussfähigkeit

Bgm Felsberger stellt die Beschlussfähigkeit des Gemeinderates fest. Er benennt die heute an der Teilnahme an der Gemeinderatssitzung verhinderten Mandatäre und die in deren Vertretung erschienenen Ersatzmitglieder des Gemeinderates.

B:
Fragestunde (§ 46 K-AGO)

Bgm Felsberger stellt fest, dass für diese Gemeinderatssitzung keine Anfrage im Sinne der K-AGO vorgelegt wurde.

C:
Bestellung der Protokollprüfer gem. § 45 Abs. 4 K-AGO

Bgm Felsberger ersucht, folgende Mandatare auf deren Wunsch hin zu Protokollprüfern zu bestellen:

- GR Pertl Daniel, MSc.
- GV Tengg Ing. Manfred

Abstimmung: einstimmige Annahme.

D:
Angelobung als Ersatzmitglied des Gemeinderats: Stefan VALLANT

Bgm Felsberger: Es sei der Wunsch von der DU-Partei gekommen, dass man die Angelobung dann vornehme solle, wenn der Herr Vallant komme. Das sei kein Problem.

Bgm Felsberger: Er möchte den Gemeinderat über einige Punkte informieren, die Thema seien.

- 05.05.2017: großes Bezirksjugendsingen im MZH Gurnitz von 09.00-14.00 Uhr mit mittlerweile rund 25 Chören

- 08.05.2017: Infoabend um 18.00 Uhr im MZH Ebenthal mit LR Holub. Dieser werde über die Fördermöglichkeiten informieren, wo man jetzt die Heizungen kontrolliert habe. Er ersucht die Mitglieder des GR um Teilnahme, damit die Informationen auch an den GR weitergegeben werden können. Der GR müsse ja dann von Seiten der Gemeinde beschließen, wieviel die Gemeinde zum Heizungsaustausch dazugeben werde.
- 18.05.2017: Abfahrt um 06.00 Uhr für all jene, die zur Städtebundsitzung nach Zell am See mitfahren. Es fahren mit: der Bürgermeister, der Amtsleiter, Vzbgm Käfer, Vzbgm Kraßnitzer, GV Tengg, GV Woschitz und der Busfahrer. Der 18.5. sei der gravierende Tag, da man am Abend von Bgm Häupl das Dekret überreicht bekomme.
- 02./03.09.2017: € 50,-- seien bei Fr. Thonhauser einzuzahlen für diejenigen, die mitfahren wollen. Die Fahrt gehe nach Ebenthal in NÖ. Die bekommen ein neues Tanklöschfahrzeug. Es fahren die Harmonika-Kids mit, die Landjugend Ebenthal und eine Abordnung der Feuerwehr. Es wäre schön, wenn der eine oder andere GR mitfahren würde. Es waren voriges Jahr schon einige dabei. Die € 50,-- sollen bitte eingezahlt werden. Dadurch sei die Garantie gegeben, da mehr als 60 Personen nicht mitfahren können, da man draußen nicht mehr Zimmer bekomme. Abfahrt ist am 2.9. um 10.00 Uhr beim MZH Ebenthal.
- Dann noch zu einem Thema, wo sich der eine oder andere GR sicher gewundert habe. Er wundere sich nicht mehr. Er bekomme immer wieder anonyme Anzeigen. 1,5 Stunden sei er in der Landespolizeidirektion gesessen. Mittlerweile sei das Ermittlungsverfahren eingestellt worden. Es kam eine Benachrichtigung des Opfers über die Einstellung des Verfahrens.

GV Ing. Tengg: Er hätte ganz gerne vorher darüber eine Information erhalten. Die Anzeige sei auch an den Gemeindevorstand gegangen. Er sei dann auf die Post gegangen und habe so von der Einstellung erfahren, nachdem er vorher anonym angezeigt wurde. Es wäre gut, wenn die Gemeinde sowas erhalte, dass die betroffenen Personen informiert werden.

Bgm Felsberger: Das obliege dem Landespolizeikommando. Er habe die Ladung am 8.3. erhalten und musste am 10.3. hineinkommen. Er könne dem LPK nicht vorgreifen. In erster Linie wollten sie ja den Bürgermeister hören. Es war diesmal nur ein Ermittlungsverfahren. Da war er noch nicht bei der Korruptionsstaatsanwaltschaft. Er sei das mittlerweile gewöhnt. Irgendwelche Scherzbolde machen sowas. Der beim LPK könne sich unter einem Umwidmungsverfahren nichts vorstellen. Er müsse ihn dann aufklären und aufpassen, dass alles richtig protokolliert werde. Der beim LPK habe ungefähr vier Seiten geschrieben. Nach zehn Tage kam ein Schreiben, dass die Anzeige verworfen wurde und das Ganze nicht mehr weiter verfolgt werde. Es gehe bei den anonymen Anzeigen nicht nur um Widmungen, sondern um alles Mögliche. Heute sei es ja so, dass im Internet alles ersichtlich sei. Der Anzeiger müsse auch aufpassen. Er selbst habe es auf einige Personen einschränken können. Er werde gegen denjenigen nichts unternehmen. Das sei eine anonyme Anzeige, die über die Homepage des LPK gemacht wurde. Der Politiker werde dann anonym verfolgt. Eine Privatperson nicht. Das sei er mittlerweile gewöhnt. Er habe auch die GR Unterlagen durchgesehen. Er habe sich immer korrekt verhalten (Stimmhaltung oder Sitzung verlassen). Man musste den ganzen Akt hineinschicken. Der werde dort durchgeschaut, ob man sich korrekt verhalten habe. Wenn alles passe, dann sei das erledigt. Und so war es in dem Fall auch. Es waren auch alles einstimmige Beschlüsse. Für ihn selbst sei es nicht angenehm. Er sitze ein paar Stunden beim Rechtsanwalt. Die Gemeinde müsse die Unterlagen zusammensuchen. Da sei ein ganzer Ordner von drei GR Sitzungen hineingegangen. Das müsse dem Rechtsanwalt und dem LPK geschickt werden. In der Folge dann auch noch dem Staatsanwalt. Er selbst brauche den Ordner gar nicht mitnehmen. Er habe alles mehr oder weniger im Kopf. Es sei nicht angenehm. Er wünsche es keinem. Es sei einmal so, dass der Bürgermeister in dem Fall den Kopf hinhalten müsse.

GR-TOP 01.:
Genehmigung von dringenden Verfügungen gem. § 73 K-AGO

01.1.:
Straßenpolizeiliche Maßnahmen für Verbindungsstraßen im Rahmen von Arbeiten auf oder neben der Straße (Parz. Nr. 755/1 und Nr. 792, beide KG 72105 Ebenthal) in der Fasangasse 2-14 sowie Straßenquerung der Thomas-Koschat-Straße (Grabungs- und Verlegearbeiten im Auftrag der A1 Telekom Austria AG), Zahl: 120-20/BGM1/2017-Ze/Pro

Anmerkungen: Den Mitgliedern des Gemeinderates liegt hierzu der folgend ersichtliche Amtsvortrag schriftlich vor. Die notwendigen Unterlagen sind der Urschrift der Niederschrift als **Beilage „1“** angeschlossen.

a) Anmerkung:

Den Mitgliedern des Gemeinderates liegen hierzu die notwendigen Unterlagen als BEILAGE zu diesem Tagesordnungspunkt vor.

b) Erläuterungen

Der Bürgermeister erließ am 06.03.2017, Zahl: 120-20/BGM1/2017-Ze/Pro, eine Verordnung, mit der straßenpolizeiliche Maßnahmen festgesetzt werden. Diese betrafen Verkehrsbeschränkungen im Rahmen der Durchführung von Grabungs- und Verlegearbeiten im Auftrag der A1 Telekom AG im Bereich der öffentlichen Straßen (Längsgrabung entlang der Fasangasse 2-14, Parz. Nr. 755/1 und Straßenquerung der Thomas-Koschat-Straße Parz. Nr. 792, beide KG 72105 Ebenthal). Die betroffenen Bereiche bzw. Parzellen sind dem Lageplan zu entnehmen.

Die Erlassung der Verordnung als sogenannte dringende Verfügung gem. § 73 Abs. 3 K-AGO war notwendig, da das Gremium des Gemeinderates vor der Notwendigkeit der Verkehrsbeschränkung nicht tagte.

Eine andere rechtliche Möglichkeit als die Erlassung einer dringenden Verfügung ist derzeit, trotz mehrmaligen Vorbringens der Marktgemeinde Ebenthal in Kärnten an die Kärntner Landesregierung um Korrektur der gesetzlichen Rahmenbedingungen, nicht vorgesehen.

c) zustimmendenfalls erforderlicher Beschluss des Gemeinderates

Der Gemeinderat möge beschließen, die Verordnung des Bürgermeisters vom 06.03.2017, Zahl: 120-20/BGM1/2017-Ze/Pro, mit der straßenpolizeiliche Maßnahmen für Verbindungsstraßen im Zusammenhang mit Bauarbeiten auf oder neben den Straßen gem. § 73 Abs. 3 K-AGO verordnet werden, zu genehmigen.

ANTRAG

Der Gemeinderat möge beschließen, die Verordnung des Bürgermeisters vom 06.03.2017, Zahl: 120-20/BGM1/2017-Ze/Pro, mit der straßenpolizeiliche Maßnahmen für Verbindungsstraßen im Zusammenhang mit Bauarbeiten auf oder neben den Straßen gem. § 73 Abs. 3 K-AGO verordnet werden, zu genehmigen.

GR Domes trägt dem Gemeinderat den schriftlich vorliegenden Amtsvortrag im Detail vor und teilt mit, dass der Ausschuss für Infrastruktur und Raumordnung die Empfehlung an den Gemeinderat ausgesprochen habe, zu beschließen, die Verordnung des Bürgermeisters vom 06.03.2017, Zahl: 120-20/BGM1/2017-Ze/Pro, mit der straßenpolizeiliche Maßnahmen für Verbindungsstraßen im Zusammenhang mit Bauarbeiten auf oder neben den Straßen gem. § 73 Abs. 3 K-AGO verordnet werden, zu genehmigen.

Diskussion / Vorbringen

Keine Vorbringen hierzu.

Bgm Felsberger stellt abschließend entsprechend dem Beratungsergebnis des Ausschusses für Infrastruktur und Raumordnung sinngemäß folgenden

Antrag

Der Gemeinderat möge beschließen, die Verordnung des Bürgermeisters vom 06.03.2017, Zahl: 120-20/BGM1/2017-Ze/Pro, mit der straßenpolizeiliche Maßnahmen für Verbindungsstraßen im Zusammenhang mit Bauarbeiten auf oder neben den Straßen gem. § 73 Abs. 3 K-AGO verordnet werden, zu genehmigen.

Abstimmung: einstimmige Annahme.

01.2.:

Straßenpolizeiliche Maßnahmen für Verbindungsstraßen im Rahmen von Arbeiten auf oder neben der Straße (Parz. Nr. 792, 760/1 und Nr. 480/2, alle KG 72105 Ebenthal) in der Thomas-Koschat-Straße 4-8 sowie entlang des Josef-Friedrich-Perkonig-Weges (Grabungs- und Verlegearbeiten im Auftrag der UPC Austria Services GmbH), Zahl: 120-20/BGM2/2017-Ze/Pro

Anmerkungen: Den Mitgliedern des Gemeinderates liegt hierzu der folgend ersichtliche Amtsvortrag schriftlich vor. Die notwendigen Unterlagen sind der Urschrift der Niederschrift als **Beilage „2“** angeschlossen.

a) Anmerkung:

Den Mitgliedern des Gemeinderates liegen hierzu die notwendigen Unterlagen als BEILAGE zu diesem Tagesordnungspunkt vor.

b) Erläuterungen

Der Bürgermeister erließ am 13.03.2017, Zahl: 120-20/BGM2/2017-Ze/Pro, eine Verordnung, mit der straßenpolizeiliche Maßnahmen festgesetzt werden. Diese betrafen Verkehrsbeschränkungen im Rahmen der Durchführung von Grabungs- und Verlegearbeiten im Auftrag der UPC Austria Services GmbH im Bereich der öffentlichen Straßen (Längsgrabung entlang der Thomas-Koschat-Straße 4-8, Parz. Nr. 792; Straßenquerung beim Josef-Friedrich-Perkonig-Weg 2, Parz. Nr. 760/1; Längsgrabung entlang des Josef-Friedrich-Perkonig-Weges bis zur Sattnitzstraße 8, Parz. Nr. 760/1 und 480/2, alle KG 72105 Ebenthal). Die betroffenen Bereiche bzw. Parzellen sind dem Lageplan zu entnehmen.

Die Erlassung der Verordnung als sogenannte dringende Verfügung gem. § 73 Abs. 3 K-AGO war notwendig, da das Gremium des Gemeinderates vor der Notwendigkeit der Verkehrsbeschränkung nicht tagte.

Eine andere rechtliche Möglichkeit als die Erlassung einer dringenden Verfügung ist derzeit, trotz mehrmaligen Vorbringens der Marktgemeinde Ebenthal in Kärnten an die Kärntner Landesregierung um Korrektur der gesetzlichen Rahmenbedingungen, nicht vorgesehen.

c) zustimmendenfalls erforderlicher Beschluss des Gemeinderates

Der Gemeinderat möge beschließen, die Verordnung des Bürgermeisters vom 13.03.2017, Zahl: 120-20/BGM2/2017-Ze/Pro, mit der straßenpolizeiliche Maßnahmen für Verbindungsstraßen im Zusammenhang mit Bauarbeiten auf oder neben den Straßen gem. § 73 Abs. 3 K-AGO verordnet werden, zu genehmigen.

ANTRAG

Der Gemeinderat möge beschließen, die Verordnung des Bürgermeisters vom 13.03.2017, Zahl: 120-20/BGM2/2017-Ze/Pro, mit der straßenpolizeiliche Maßnahmen für Verbindungsstraßen im Zusammenhang mit Bauarbeiten auf oder neben den Straßen gem. § 73 Abs. 3 K-AGO verordnet werden, zu genehmigen.

GR Domes trägt dem Gemeinderat den schriftlich vorliegenden Amtsvortrag im Detail vor und teilt mit, dass der Ausschuss für Infrastruktur und Raumordnung die Empfehlung an den Gemeinderat ausgesprochen habe, zu beschließen, die Verordnung des Bürgermeisters vom 13.03.2017, Zahl: 120-20/BGM2/2017-Ze/Pro, mit der straßenpolizeiliche Maßnahmen für Verbindungsstraßen im Zusammenhang mit Bauarbeiten auf oder neben den Straßen gem. § 73 Abs. 3 K-AGO verordnet werden, zu genehmigen.

Diskussion / Vorbringen

Keine Vorbringen hierzu.

Bgm Felsberger stellt abschließend entsprechend dem Beratungsergebnis des Ausschusses für Infrastruktur und Raumordnung sinngemäß folgenden

Antrag

Der Gemeinderat möge beschließen, die Verordnung des Bürgermeisters vom 13.03.2017, Zahl: 120-20/BGM2/2017-Ze/Pro, mit der straßenpolizeiliche Maßnahmen für Verbindungsstraßen im Zusammenhang mit Bauarbeiten auf oder neben den Straßen gem. § 73 Abs. 3 K-AGO verordnet werden, zu genehmigen.

Abstimmung: einstimmige Annahme.

GR-TOP 02.: Wege- und Teilungsangelegenheiten

02.1.:

Rain: Änderung bei öffentlicher Wegparz. 411/34, KG 72204 Zell bei Ebenthal, Abtretung aus Gemeindegrund Parz. 401/9

Anmerkungen: Den Mitgliedern des Gemeinderates liegt hierzu der folgend ersichtliche Amtsvortrag samt Verordnungsentwurf schriftlich vor. Der Lageplan samt Orthofoto ist der Urschrift der Niederschrift als **Beilage „3“** angeschlossen.

a) Anmerkung:

Den Mitgliedern des Gemeinderates liegen hierzu der Verordnungsentwurf samt Lageplan sowie ein Orthofoto als **BEILAGE** zu diesem Tagesordnungspunkt vor.

b) Erläuterungen zur Verordnung

Im Bereich der im Gemeindeeigentum befindlichen Bauparzelle 401/9, KG 72204 Zell bei Ebenthal, besteht eine Trafostation. Der Bereich der Trafostation soll nunmehr von diesem Baugrundstück

herausgetrennt und der öffentlichen Wegparzelle 411/34, KG 72204 Zell bei Ebenthal, zugeschlagen werden. Diese Vorgangsweise bzw. Vereinigung mit öffentlichen Wegparzellen ist bei derartigen Einrichtungen möglich und üblich.

Für die grundbücherliche Durchführung, die von der Marktgemeinde im Zuge einer Grundstücksteilung gemäß § 13 des Liegenschaftsteilungsgesetzes beim Vermessungsamt beantragt wird, ist eine Verordnung des Gemeinderates über die Erklärung des dem öffentlichen Gut zugehenden Trennstücks als öffentliche Straßenfläche erforderlich.

c) zustimmendenfalls erforderlicher Beschluss des Gemeinderates

Der Gemeinderat möge die vorliegende VERORDNUNG gemäß dem in der BEILAGE angefügten Entwurf (*Zahl 612-7/349/2017-Ma*), mit der das der öffentlichen Wegparzelle 411/34, KG 72204 Zell bei Ebenthal, zugehende Trennstück als öffentliche Straßenfläche festgelegt wird, beschließen.

ANTRAG

Der Gemeinderat möge die vorliegende VERORDNUNG gemäß dem in der BEILAGE angefügten Entwurf (*Zahl 612-7/349/2017-Ma*), mit der das der öffentlichen Wegparzelle 411/34, KG 72204 Zell bei Ebenthal, zugehende Trennstück als öffentliche Straßenfläche festgelegt wird, beschließen.

BEILAGE zu GR TOP 02.1.:

Rain: Änderung bei öffentlicher Wegparz. 411/34, KG 72204 Zell bei Ebenthal, Abtretung aus Gemeindegrund Parz. 401/9



Marktgemeinde Ebenthal in Kärnten

Miegerer Straße 30, 9065 Ebenthal, Bezirk Klagenfurt-Land

Entwurf!

Verordnung

des Gemeinderates der Marktgemeinde Ebenthal in Kärnten vom 20. April 2017, Zahl: 612-7/349/2017-Ma, mit ein der öffentlichen Wegparzelle 411/34, KG 72204 Zell bei Ebenthal, zugehendes Trennstück als öffentliche Straßenfläche festgelegt wird

Aufgrund des § 2 des Kärntner Straßengesetzes 2017 – K-StrG 2017, LGBl. Nr. 8/2017, wird verordnet:

§ 1

Das der öffentlichen Wegparzelle 411/34, KG 72204 Zell bei Ebenthal, laut Mappen- und Maßdarstellung zur Vermessungsurkunde des DI Werner Wolf, GZ 8068/16, zugehende Trennstück wird als öffentliche Straßenfläche festgelegt.

§ 2

Das der öffentlichen Wegparzelle 411/34, KG 72204 Zell bei Ebenthal, zugehende Trennstück ist aus der Anlage zu dieser Verordnung (Mappen- und Maßdarstellung zur Vermessungsurkunde des DI Werner Wolf, GZ 8068/16) ersichtlich.

§ 3

Diese Verordnung tritt nach Ablauf des Tages in Kraft, an dem sie an der Amtstafel der Marktgemeinde Ebenthal in Kärnten angeschlagen worden ist.

Der Bürgermeister:

Franz Felsberger

Anschlag am: 21.04.2017

Anschlag bis: 05.05.2017

Abnahme am: 08.05.2017

GR Domes trägt dem Gemeinderat den schriftlich vorliegenden Amtsvortrag im Detail vor und teilt mit, dass der Ausschuss für Infrastruktur und Raumordnung die Empfehlung an den Gemeinderat ausgesprochen habe, die vorliegende VERORDNUNG gemäß dem in der BEILAGE angefügten Entwurf (*Zahl 612-7/349/2017-Ma*), mit der das der öffentlichen Wegparzelle 411/34, KG 72204 Zell bei Ebenthal, zugehende Trennstück als öffentliche Straßenfläche festgelegt wird, zu beschließen.

Diskussion / Vorbringen

Keine Vorbringen hierzu.

Bgm Felsberger stellt abschließend entsprechend dem Beratungsergebnis des Ausschusses für Infrastruktur und Raumordnung sinngemäß folgenden

Antrag

Der Gemeinderat möge die vorliegende VERORDNUNG gemäß dem in der BEILAGE angefügten Entwurf (*Zahl 612-7/349/2017-Ma*), mit der das der öffentlichen Wegparzelle 411/34, KG 72204 Zell bei Ebenthal, zugehende Trennstück als öffentliche Straßenfläche festgelegt wird, beschließen.

Abstimmung: einstimmige Annahme.

02.2.:

Reichersdorf: Änderung bei öffentlicher Wegparz. 544/2, KG 72112 Gradnitz, Abtretung durch Puschmann Andreas

Anmerkungen: Den Mitgliedern des Gemeinderates liegt hierzu der folgend ersichtliche Amtsvortrag samt Verordnungsentwurf schriftlich vor. Der Lageplan samt Orthofoto ist Urschrift der Niederschrift als **Beilage „4“** angeschlossen.

a) Anmerkung:

Den Mitgliedern des Gemeinderates liegen hierzu der Verordnungsentwurf samt Lageplan sowie ein Orthofoto als **BEILAGE** zu diesem Tagesordnungspunkt vor.

b) Erläuterungen zur Verordnung

Im Zuge der von Andreas Puschmann, wh. Heuweg 17, 9065 Ebenthal, im Bereich seines Grundstückes 537/1, KG 72112 Gradnitz, beantragten Grundstücksteilung hat sich dieser als Grundeigentümer verpflichtet, der Marktgemeinde das aus der zeichnerischen Darstellung zur Vermessungsurkunde des DI Werner Wolf, GZ 8027/16, ersichtliche Trennstück 4 im Ausmaß von 381 m² zur Vereinigung mit der öffentlichen Wegparzelle 544/2, KG 72112 Gradnitz, kosten- und lastenfrei abzutreten. Die Vereinbarung bezüglich der erforderlichen Wegauskofferung durch den Grundeigentümer liegt ebenfalls unterfertigt vor.

Für die grundbücherliche Durchführung, die durch den Grundeigentümer veranlasst wird (zugleich mit der Verbücherung der Vermessungsurkunde) ist eine Verordnung des Gemeinderates über die Erklärung des dem öffentlichen Gut zugehenden Trennstücks als öffentliche Straßenfläche erforderlich.

c) zustimmendenfalls erforderlicher Beschluss des Gemeinderates

Der Gemeinderat möge die vorliegende VERORDNUNG gemäß dem in der BEILAGE angefügten Entwurf (*Zahl 612-7/348/2017-Ma*), mit der das der öffentlichen Wegparzelle 544/2, KG 72112 Gradnitz, zugehende Trennstück als öffentliche Straßenfläche festgelegt wird, beschließen.

ANTRAG

Der Gemeinderat möge die vorliegende VERORDNUNG gemäß dem in der BEILAGE angefügten Entwurf (*Zahl 612-7/348/2017-Ma*), mit der das der öffentlichen Wegparzelle 544/2, KG 72112 Gradnitz, zugehende Trennstück als öffentliche Straßenfläche festgelegt wird, beschließen.

BEILAGE zu GR TOP 02.2.:

Reichersdorf: Änderung bei öffentlicher Wegparz. 544/2, KG 72112 Gradnitz, Abtretung durch Puschmann Andreas

**Marktgemeinde Ebenthal in Kärnten**

Miegerer Straße 30, 9065 Ebenthal, Bezirk Klagenfurt-Land

Entwurf!**Verordnung**

des Gemeinderates der Marktgemeinde Ebenthal in Kärnten vom 20. April 2017, Zahl: 612-7/348/2017-Ma, mit ein der öffentlichen Wegparzelle 544/2, KG 72112 Gradnitz, zugehendes Trennstück als öffentliche Straßenfläche festgelegt wird

Aufgrund des § 2 des Kärntner Straßengesetzes 2017 – K-StrG 2017, LGBL. Nr. 8/2017, wird verordnet:

§ 1

Das der öffentlichen Wegparzelle 544/2, KG 72112 Gradnitz, laut Mappen- und Maßdarstellung zur Vermessungsurkunde des DI Werner Wolf, GZ 8027/16, zugehende Trennstück wird als öffentliche Straßenfläche festgelegt.

§ 2

Das der öffentlichen Wegparzelle 544/2, KG 72112 Gradnitz, zugehende Trennstück ist aus der Anlage zu dieser Verordnung (Mappen- und Maßdarstellung zur Vermessungsurkunde des DI Werner Wolf, GZ 8027/16) ersichtlich.

§ 3

Diese Verordnung tritt nach Ablauf des Tages in Kraft, an dem sie an der Amtstafel der Marktgemeinde Ebenthal in Kärnten angeschlagen worden ist.

Der Bürgermeister:

Franz Felsberger

Anschlag am: 21.04.2017

Anschlag bis: 05.05.2017

Abnahme am: 08.05.2017

GR Domes trägt dem Gemeinderat den schriftlich vorliegenden Amtsvortrag im Detail vor und teilt mit, dass der Ausschuss für Infrastruktur und Raumordnung die Empfehlung an den Gemeinderat ausgesprochen habe, die vorliegende VERORDNUNG gemäß dem in der BEILAGE angefügten Entwurf (Zahl 612-7/348/2017-Ma), mit der das der öffentlichen Wegparzelle 544/2, KG 72112 Gradnitz, zugehende Trennstück als öffentliche Straßenfläche festgelegt wird, zu beschließen.

Diskussion / Vorbringen

Keine Vorbringen hierzu.

Bgm Felsberger stellt abschließend entsprechend dem Beratungsergebnis des Ausschusses für Infrastruktur und Raumordnung sinngemäß folgenden

Antrag

Der Gemeinderat möge die vorliegende VERORDNUNG gemäß dem in der BEILAGE angefügten Entwurf (Zahl 612-7/348/2017-Ma), mit der das der öffentlichen Wegparzelle 544/2, KG 72112 Gradnitz, zugehende Trennstück als öffentliche Straßenfläche festgelegt wird, beschließen.

Abstimmung: einstimmige Annahme.

GR-TOP 03.:

Zu- und Umbau Kindergarten Ebenthal: Auftragsvergaben

03.1.:

Baumeister

Anmerkungen: Den Mitgliedern des Gemeinderates liegt hierzu der folgend ersichtliche Amtsvortrag schriftlich vor. Der Vergabevorschlag ist der Urschrift der Niederschrift als **Beilage „5“** angeschlossen.

a) Anmerkung:

Den Mitgliedern des Gemeinderates liegen hierzu der Vergabevorschlag zu den Baumeisterarbeiten für den Zu- und Umbau beim Kindergarten Ebenthal als BEILAGE zu diesem Tagesordnungspunkt vor.

b) Erläuterungen

Geplant ist, beim Kindergarten Ebenthal einen Zubau zu errichten, sowie das bestehende Gebäude (hauptsächlich im Dachbereich) zu sanieren. Diesbezüglich hat die Architekt Petschenig Ziviltechniker GmbH das Gewerk „Baumeister“ im nicht offenen Verfahren ohne vorherige Bekanntmachung ausgeschrieben. Die Anbotseröffnung fand am 04.04.2017 um 11.10 Uhr statt.

c) eingeholte Angebote

Folgende Angebote wurden durch die Architekt Petschenig Ziviltechniker GmbH eingeholt:

Firma	Angebotssumme brutto €
Johann Müller GesmbH, Industriestraße 12, 9400 Wolfsberg	412.084,78
Bauunternehmung Granit GesmbH, Auenfischerstraße 53a, 9400 Wolfsberg	418.588,48
Steiner Bau GesmbH, Ziegeleistraße 13, 9020 Klagenfurt/WS	379.873,42
Strabag AG, Boltzmannstraße 8, 9020 Klagenfurt am WS	437.422,24
Porr Bau GmbH, Robertstraße 1, 9020 Klagenfurt am WS	405.344,72
WWM Hoch- und Tiefbau GmbH (Würfler), Gewerbestraße 3, 9141 Eberndorf	408.351,85
Liesnig Bau GmbH, Gewerbezone 1, 9150 Bleiburg	358.086,30
Zemrosser Bau GesmbH, Transportstr. 4, 9300 St. Veit/Glan	nicht abgegeben
Sallinger Bau GmbH, Klagenfurter Str. 12, 9556 Liebenfels	nicht abgegeben

Die Angebote wurden von der Architekt Petschenig Ziviltechniker GmbH, 9400 Wolfsberg, geprüft und hat diese ergeben, dass die Fa. Liesnig Bau GmbH, Gewerbezone 1, 9150 Bleiburg, mit der Bruttoauftragssumme von € 358.086,30 bei den Baumeisterarbeiten für den Zu- und Umbau beim Kindergarten Ebenthal aus den oben angeführten Angeboten als Bestbieter hervorging.

d) zustimmendenfalls erforderlicher Beschluss des Gemeinderates

Der Gemeinderat möge beschließen, der Firma Liesnig Bau GmbH, Gewerbezone 1, 9150 Bleiburg, den Auftrag für die Baumeisterarbeiten für den Zu- und Umbau beim Kindergarten Ebenthal mit der Bruttoauftragssumme von € 358.086,30, zu erteilen.

ANTRAG

Der Gemeinderat möge beschließen, der Firma Liesnig Bau GmbH, Gewerbezone 1, 9150 Bleiburg, den Auftrag für die Baumeisterarbeiten für den Zu- und Umbau beim Kindergarten Ebenthal mit der Bruttoauftragssumme von € 358.086,30, zu erteilen.

GR Domes trägt dem Gemeinderat den schriftlich vorliegenden Amtsvortrag im Detail vor und teilt mit, dass der Ausschuss für Infrastruktur und Raumordnung die Empfehlung an den Gemeinderat ausgesprochen habe, zu beschließen, der Firma Liesnig Bau GmbH, Gewerbezone 1, 9150 Bleiburg, den Auftrag für die Baumeisterarbeiten für den Zu- und Umbau beim Kindergarten Ebenthal mit der Bruttoauftragssumme von € 358.086,30, zu erteilen.

Diskussion / Vorbringen

Keine Vorbringen hierzu.

Bgm Felsberger stellt abschließend entsprechend dem Beratungsergebnis des Ausschusses für Infrastruktur und Raumordnung sinngemäß folgenden

Antrag

Der Gemeinderat möge beschließen, der Firma Liesnig Bau GmbH, Gewerbezone 1, 9150 Bleiburg, den Auftrag für die Baumeisterarbeiten für den Zu- und Umbau beim Kindergarten Ebenthal mit der Bruttoauftragssumme von € 358.086,30, zu erteilen.

Abstimmung: einstimmige Annahme.

03.2.:

Dachdecker, Spengler

Anmerkungen: Den Mitgliedern des Gemeinderates liegt hierzu der folgend ersichtliche Amtsvortrag schriftlich vor. Der Vergabevorschlag ist der Urschrift der Niederschrift als **Beilage „6“** angeschlossen.

a) **Anmerkung:**

Den Mitgliedern des Gemeinderates liegen hierzu der Vergabevorschlag zu den Dachdecker- und Spenglerarbeiten für den Zu- und Umbau beim Kindergarten Ebenthal als BEILAGE zu diesem Tagesordnungspunkt vor.

b) Erläuterungen

Geplant ist, beim Kindergarten Ebenthal einen Zubau zu errichten, sowie das bestehende Gebäude (hauptsächlich im Dachbereich) zu sanieren. Diesbezüglich hat die Architekt Petschenig Ziviltechniker GmbH das Gewerk „Dachdecker, Spengler“ im Direktvergabe-Verfahren ausgeschrieben. Die Anbotseröffnung fand am 04.04.2017 um 11.23 Uhr statt.

c) eingeholte Angebote

Folgende Angebote wurden durch die Architekt Petschenig Ziviltechniker GmbH eingeholt:

Firma	Angebotssumme brutto €
Primus GmbH, Wölzing-St.Andrä, 9433 St. Andrä	179.365,92
Kandussi Rudolf DachdeckungsgesmbH, Industriestraße 1, 9300 St. Veit/Glan	144.622,39
City-Dach Dachdeckerei & Bauspenglerei GmbH, Mageregger Straße 71, 9020 Klagenfurt am WS	147.464,06
Artec Dach GmbH, Schülerweg 55, 9020 Klagenfurt am WS	138.745,48
Fleischmann & Petschnig GesmbH, Rosentaler Straße 87, 9020 Klagenfurt am WS	143.047,33
Laas GmbH, Klagenfurter Straße 51, 9100 Völkermarkt	nicht abgegeben

Die Angebote wurden von der Architekt Petschenig Ziviltechniker GmbH, 9400 Wolfsberg, geprüft und hat diese ergeben, dass die Fa. Artec Dach GmbH, Schülerweg 55, 9020 Klagenfurt am WS, mit der Bruttoauftragssumme von € 138.745,48 bei den Dachdecker- bzw. Spenglerarbeiten für den Zu- und Umbau beim Kindergarten Ebenthal aus den oben angeführten Angeboten als Bestbieter hervorging.

d) zustimmendenfalls erforderlicher Beschluss des Gemeinderates

Der Gemeinderat möge beschließen, der Firma Artec Dach GmbH, Schülerweg 55, 9020 Klagenfurt am WS, den Auftrag für die Dachdecker- bzw. Spenglerarbeiten für den Zu- und Umbau beim Kindergarten Ebenthal mit der Bruttoauftragssumme von € 138.745,48, zu erteilen.

ANTRAG

Der Gemeinderat möge beschließen, der Firma Artec Dach GmbH, Schülerweg 55, 9020 Klagenfurt am WS, den Auftrag für die Dachdecker- bzw. Spenglerarbeiten für den Zu- und Umbau beim Kindergarten Ebenthal mit der Bruttoauftragssumme von € 138.745,48, zu erteilen.

GR Domes trägt dem Gemeinderat den schriftlich vorliegenden Amtsvortrag im Detail vor und teilt mit, dass der Ausschuss für Infrastruktur und Raumordnung die Empfehlung an den Gemeinderat ausgesprochen habe, zu beschließen, der Firma Artec Dach GmbH, Schülerweg 55, 9020 Klagenfurt am WS, den Auftrag für die Dachdecker- bzw. Spenglerarbeiten für den Zu- und Umbau beim

Kindergarten Ebenthal mit der Bruttoauftragssumme von € 138.745,48, zu erteilen.

Diskussion / Vorbringen

Keine Vorbringen hierzu.

Bgm Felsberger stellt abschließend entsprechend dem Beratungsergebnis des Ausschusses für Infrastruktur und Raumordnung sinngemäß folgenden

Antrag

Der Gemeinderat möge beschließen, der Firma Artec Dach GmbH, Schülerweg 55, 9020 Klagenfurt am WS, den Auftrag für die Dachdecker- bzw. Spenglerarbeiten für den Zu- und Umbau beim Kindergarten Ebenthal mit der Bruttoauftragssumme von € 138.745,48, zu erteilen.

Abstimmung: einstimmige Annahme.

03.3.:
Zimmermeister

Anmerkungen: Den Mitgliedern des Gemeinderates liegt hierzu der folgend ersichtliche Amtsvortrag schriftlich vor. Der Vergabevorschlag ist der Urschrift der Niederschrift als **Beilage „7“** angeschlossen.

a) Anmerkung:

Den Mitgliedern des Gemeinderates liegen hierzu der Vergabevorschlag zu den Zimmermeisterarbeiten für den Zu- und Umbau beim Kindergarten Ebenthal als BEILAGE zu diesem Tagesordnungspunkt vor.

b) Erläuterungen

Geplant ist, beim Kindergarten Ebenthal einen Zubau zu errichten, sowie das bestehende Gebäude (hauptsächlich im Dachbereich) zu sanieren. Diesbezüglich hat die Architekt Petschenig Ziviltechniker GmbH das Gewerk „Zimmermeister“ im Direktvergabe-Verfahren ausgeschrieben. Die Anbotseröffnung fand am 04.04.2017 um 11.30 Uhr statt.

c) eingeholte Angebote

Folgende Angebote wurden durch die Architekt Petschenig Ziviltechniker GmbH eingeholt:

Firma	Angebotssumme brutto €
Holzbau Loike GmbH, Buchhofstraße 1, 9400 Wolfsberg	138.249,39
Lavanttaler-Holzbau, Mühlgangweg 7, 9400 Wolfsberg	151.241,11
Naturholz Smretschnig GmbH, St. Stefan 36, 9142 Globasnitz	139.827,60
Holzbau Gasser GmbH, Edling 25, 9072 Ludmannsdorf	130.488,45
City Dach Zimmerei, Zeiselberg 11, 9064 Pischeldorf	nicht abgegeben
Werner Christian Hassler, Kossiach 15, 9065 Ebenthal	nicht abgegeben

Die Angebote wurden von der Architekt Petschenig Ziviltechniker GmbH, 9400 Wolfsberg, geprüft und hat diese ergeben, dass die Fa. Holzbau Gasser GmbH, Edling 25, 9072 Ludmannsdorf, mit der Bruttoauftragssumme von € 130.488,45 bei den Zimmermeisterarbeiten für den Zu- und Umbau beim Kindergarten Ebenthal aus den oben angeführten Angeboten als Bestbieter hervorging.

d) zustimmendenfalls erforderlicher Beschluss des Gemeinderates

Der Gemeinderat möge beschließen, der Firma Holzbau Gasser GmbH, Edling 25, 9072 Ludmannsdorf, den Auftrag für die Zimmermeisterarbeiten für den Zu- und Umbau beim Kindergarten Ebenthal mit der Bruttoauftragssumme von € 130.488,45, zu erteilen.

ANTRAG

Der Gemeinderat möge beschließen, der Firma Holzbau Gasser GmbH, Edling 25, 9072 Ludmannsdorf, den Auftrag für die Zimmermeisterarbeiten für den Zu- und Umbau beim Kindergarten Ebenthal mit der Bruttoauftragssumme von € 130.488,45, zu erteilen.

GR Domes trägt dem Gemeinderat den schriftlich vorliegenden Amtsvortrag im Detail vor und teilt mit, dass der Ausschuss für Infrastruktur und Raumordnung die Empfehlung an den Gemeinderat ausgesprochen habe, zu beschließen, der Firma Holzbau Gasser GmbH, Edling 25, 9072 Ludmannsdorf, den Auftrag für die Zimmermeisterarbeiten für den Zu- und Umbau beim Kindergarten Ebenthal mit der Bruttoauftragssumme von € 130.488,45, zu erteilen.

Diskussion / Vorbringen

Keine Vorbringen hierzu.

Bgm Felsberger stellt abschließend entsprechend dem Beratungsergebnis des Ausschusses für Infrastruktur und Raumordnung sinngemäß folgenden

Antrag

Der Gemeinderat möge beschließen, der Firma Holzbau Gasser GmbH, Edling 25, 9072 Ludmannsdorf, den Auftrag für die Zimmermeisterarbeiten für den Zu- und Umbau beim Kindergarten Ebenthal mit der Bruttoauftragssumme von € 130.488,45, zu erteilen.

Abstimmung: einstimmige Annahme.

**GR-TOP 04.:
Grundsatzbeschluss Neubau der VS Ebenthal**

Anmerkungen: Den Mitgliedern des Gemeinderates liegt hierzu der folgend ersichtliche Amtsvortrag schriftlich vor. Die Beurteilung des Gebäudekomplexes von der DI Miklautz ZT GmbH ist Urschrift der Niederschrift als Beilage „8“ angeschlossen.

a) Anmerkung:

Den Mitgliedern des Gemeinderates liegt hierzu die Beurteilung des Gebäudekomplexes von der DI Miklautz ZT GmbH als BEILAGE zu diesem Tagesordnungspunkt vor. Die vollständige Beurteilung liegt in schriftlicher Form im Gemeindeamt zur Einsichtnahme auf.

b) Sanierung oder Neubau der Volksschule um das Jahr 2020

Es herrscht der politische Wunsch, nach der Generalsanierung der VS Zell/Gurnitz nunmehr auch die VS Ebenthal auf den neuesten Stand der Gebäudetechnik zu bringen, um den Schülerinnen und Schülern eine adäquate Bildungseinrichtung zur Verfügung stellen zu können. Hierzu beschloss der Gemeindevorstand in seiner Sitzung vom 12.04.2016, der DI Miklautz ZT GmbH den Zuschlag für die Beurteilung des Gebäudekomplexes und der Bausubstanz zu erteilen.

c) Ergebnis der Beurteilung des Gebäudekomplexes

„Die Realisierung eines Ganztagsbetriebes am Standort VS Ebenthal erfordert die Generalsanierung und Aufstockung des bestehenden Schulgebäudes. Bedingt durch den Umfang der erforderlichen Maßnahmen zur Erzielung des geforderten Ausbaustandards (Barrierefreiheit, Klassenanzahl, bautechnische Erfordernisse) wird festgestellt, dass eine derartige Maßnahme aus Sicht des SV unwirtschaftlich ist. Zur Realisierung wird daher Variante 2 – Neuerrichtung eines Schulgebäudes unter Einbeziehung des bestehenden Turnsaaltraktes vorgeschlagen“.

d) Grundsatzbeschluss des Gemeinderates

Der Grundsatzbeschluss des Gemeinderates, ob nun die VS Ebenthal saniert oder neu errichtet werden soll ist wesentlich, um zum gegebenen Zeitpunkt um Bedarfsfall einen auf das Realisierungsziel abgestellten Architektenwettbewerb durchführen zu können. Des Weiteren ist der

Grundsatzbeschluss vonnöten, um mit dem Amt der Kärntner Landesregierung (Schulbaufonds) die weiteren Maßnahmen erörtern zu können, welche für das gegenständliche Projekt finanztechnisch erforderlich sind.

Folgende Beschlussvarianten stehen zur Disposition:

Variante 1: Aufstockung des Baukörpers 2 um ein Geschoss zur Errichtung von vier zusätzlichen Klassen und Generalsanierung des Bestandsgebäudes unter Berücksichtigung der erforderlichen Maßnahmen zur Schaffung der Barrierefreiheit und Anpassung an den Stand der Technik.

Variante 2: Neuerrichtung eines neuen Gebäudetraktes am Areal der Volksschule unter Einbeziehung des neu errichteten Turnsaaltraktes mit Nutzung des Bestands während der Bauzeit der neuen Schule.

e) zustimmendenfalls erforderlicher Beschluss des Gemeinderates

Beschluss-Variante 1: Der Gemeinderat möge vorbehaltlich einer gegebenen Finanzierbarkeit den Grundsatzbeschluss fassen, dass die Variante 1 gemäß der Beurteilung der DI Miklautz ZT GmbH zur Umsetzung gelangen soll.

Beschluss-Variante 2: Der Gemeinderat möge vorbehaltlich einer gegebenen Finanzierbarkeit den Grundsatzbeschluss fassen, dass die Variante 2 gemäß der Beurteilung der DI Miklautz ZT GmbH zur Umsetzung gelangen soll.

ANTRAG

Beschluss-Variante 1: Der Gemeinderat möge vorbehaltlich einer gegebenen Finanzierbarkeit den Grundsatzbeschluss fassen, dass die Variante 1 gemäß der Beurteilung der DI Miklautz ZT GmbH zur Umsetzung gelangen soll.

Beschluss-Variante 2: Der Gemeinderat möge vorbehaltlich einer gegebenen Finanzierbarkeit den Grundsatzbeschluss fassen, dass die Variante 2 gemäß der Beurteilung der DI Miklautz ZT GmbH zur Umsetzung gelangen soll.

Bgm Felsberger trägt dem Gemeinderat den schriftlich vorliegenden Amtsvortrag vor. Er teilt mit, dass gestern eine Besprechung im Schulbaufonds stattfand. Man sei nun nicht im Förderprogramm für 2019, sondern erst für 2020. Der nächste Termin solle ein Vororttermin bzgl. des ganzen Konzeptes werden – mit dem Schulbaufonds, der Schulleitung, dem Bürgermeister und dem Amt. 2018 im Frühjahr werde man den Architektenwettbewerb ausschreiben. Es gehe in die Richtung eines Neubaus. Daher sei dieser Grundsatzbeschluss erforderlich, dass der Gemeinderat auch dazu stehe, dass ein Neubau die sinnvollere Variante sei. Eine Sanierung der VS müsste von Grund auf getätigt werden. Es herrschen im gesamten Kellerbereich Schimmelprobleme. Auch wäre es ein logistisches Problem. Wenn man sanieren würde, müsste man die Kinder nach Miege bringen oder in Container unterbringen. Das sei alles problematisch. Daher empfiehlt der Gutachter die Variante des Neubaus. Man werde darüber noch einige Male diskutieren. Er werde in der nächsten GR Sitzung auch darüber berichten können, was von Seiten des Schulbaufonds in Erwägung gezogen wird. Die Kosten werden zwischen 4,5 und 5 Mill. liegen. Daher lege man auch jetzt schon die Rücklagen dafür an. Die VS Radsberg habe man schon auf dieses Konto gegeben. Daher habe der Gemeindevorstand die Empfehlung an den Gemeinderat ausgesprochen, vorbehaltlich einer

gegebenen Finanzierbarkeit den Grundsatzbeschluss fassen, dass die Variante 2 mit dem Neubau gemäß der Beurteilung der DI Miklautz ZT GmbH zur Umsetzung gelangen soll.

Diskussion / Vorbringen

GR Archer: Es sei wichtig, dass in Ebenthal in punkto Schulbau was geschehe. Es gebe hier zwei Varianten, einmal Neubau und einmal Sanierung. Man habe gehört, dass der Neubau zwischen 4,5 und 5 Mill. Euro kosten würde. Es wäre interessant was eine Sanierung kosten würde. Bei der alten Schule gab es schon einmal einen Zubau. Das sei eigentlich ein historischer Bau. Die Volksabstimmung 1920 habe in diesem Gebäude stattgefunden. Er wisse nicht, ob es richtig sei, dass man das Gebäude einfach so abreiße. Vielleicht solle man doch die Variante mit der Sanierung wählen.

Bgm Felsberger: Der Sachverständige habe das beurteilt. Im Keller schaue es ziemlich aus und es stinke unten. Deshalb seien auch immer die Fenster offen. Das Gebäude von Grund auf zu sanieren, barrierefrei zu machen, einen Lift einzubauen, alles neu zu installieren, koste nicht viel weniger. In Gurnitz sei es auch in die Richtung gegangen, dass ein Abriss im Raum gestanden sei, weil die Schule in die Mulde gebaut ist. Unten war das Argument, dass das Gebäude erst 40 Jahre alte sei. Wie erkläre man das der Bevölkerung, dass der Architekt damals das Gebäude in die Mulde gebaut habe und nicht auf die Ebene? Daher habe man unten sehr viel machen müssen, dass man das Wasser wegbekomme. Jetzt bringe man einen Rollrasen auf, damit es grün sei. Es sei da unten nicht unbedingt das Gelbe vom Ei. Es sei auch in Richtung Neubau gegangen. Dann sei aber die Sanierung gekommen. Es wäre um 1 Mill. um gewesen. Das mache man nur einmal. Der Architekt sei gefordert, dort eben die bestmögliche Lösung mit Einbindung des Turnsaales zu machen. Von Mag. Pobaschnig wurde angedacht, dass man den Kindergarten zurückstellen solle. Da habe man gesagt, dass man die 6. Gruppe schon habe. Beim Dach rinne es herein. In der Küche werde frisch ausgekocht. Mit der Kirche habe man sich geeinigt, dass man die Zufahrt über die Doberniggstraße hinein machen könne, damit der Schulbetrieb nicht beeinträchtigt werde. Man baue die 6. Gruppe jetzt hinten dazu.

GR Brückler: Er könne das eigentlich nur begrüßen. Wenn man sich das rückblickend anschau, wäre es in Gurnitz wahrscheinlich auch sinnvoller gewesen, einen Neubau anstatt einer Generalsanierung zu machen. Damals sei es nicht gegangen, weil der Schulbaufonds gesagt habe, dass er nur eine Sanierung fördere. Gott sei Dank gebe es dort ein Umdenken. Dann habe man etwas Neues. Das Problem, das GR Archer angesprochen habe, gebe es. Aber das könne man mit einer schönen Gedenktafel, die entsprechend präsentiert werde, auch lösen. Damit sei dann die Volksabstimmung entsprechend gewürdigt. Es stehe drinnen „zur Realisierung eines Ganztagsbetriebes“. Da sei ja der Hort gemeint, oder? Nicht, dass daraus eine verpflichtende Ganztageschule werde.

Bgm Felsberger: Es sei der Hort gemeint. Vier Klassen seien für den Ganztageshort schon vorgesehen.

GR Brückler: Es sei also ein Hortbetrieb und keine verpflichtende Ganztageschule geplant.

Bgm Felsberger: Es habe auch nichts mit der Mittelschule, die da kursiere, zu tun. In der Zeitung gab es einen Artikel darüber. Der Artikel wurde zwar sehr begrüßt, weil dadurch ein bisschen ein Wirbel und Druck in Klagenfurt hineingekommen sei. Man habe aber keine Chance, in Ebenthal eine Mittelschule zu bekommen. Es gebe alleine bei der Einfahrt nach Klagenfurt die HTL, die Benediktinerschule usw. Da seien einige Schulkorpusse drinnen, die dort zur Verfügung stehen. Es war aber ganz gut, dass man das angezunden habe. Dadurch sei der Schulgemeindevorstand munter geworden. Wenn man in der Bauphase sei, könne man sicher einen schönen Stein in Bezug auf die Volksabstimmung machen. Das sei etwas Historisches. Das werde sicher berücksichtigt.

GR Archer: Wenn die Schule nach hinten versetzt werde, dann werde vorne ja wahrscheinlich ein Spielplatz oder ein kleiner Park kommen. Da könne man dann ja dort einen Stein oder sowas anbringen.

Bgm Felsberger: Da sei dann der Architekt gefordert. Man müsse eher schauen, dass man vom Grafen ein Stück für Parkplätze dazu bekomme. Man habe dort nicht unbedingt sehr viel Grundfläche. Oder vielleicht bekomme man hinten hinaus beim Kindergarten von der Kirche ein Stück Grund dazu. Da habe man ja schon für die Carports in der Neuhausstraße einen langfristigen Pachtvertrag. Das sei unsere Hausaufgabe, dass man den einen oder anderen m² an Grund noch dazu bekomme, damit auch bei gewissen

Schulveranstaltungen ein bisschen mehr Parkplatzkapazität vorhanden sei. Die Grundflächen seien gerade ausreichend.

GV Ing. Tengg: Vielleicht könne man sich einigen. Grundsätzlich seien alle dafür. Der Architekt solle aber angewiesen werden, eine Gedenktafel oder sowas in der Richtung zu berücksichtigen.

Bgm Felsberger stellt abschließend entsprechend dem Beratungsergebnis des Gemeindevorstandes sinngemäß folgenden

ANTRAG

Der Gemeinderat möge vorbehaltlich einer gegebenen Finanzierbarkeit den Grundsatzbeschluss fassen, dass die Variante 2 gemäß der Beurteilung der DI Miklautz ZT GmbH zur Umsetzung gelangen soll.

Abstimmung: einstimmige Annahme.

GR-TOP 05.: Neuerlassung von Subventionsordnungen

05.1.: Kultur-Subventionsordnung

Anmerkungen: Den Mitgliedern des Gemeinderates liegt hierzu der folgend ersichtliche Amtsvortrag schriftlich vor.

a) Anmerkung:

Den Mitgliedern des Gemeinderates liegt hierzu die im Entwurf befindliche Kultur-Subventionsordnung, Zahl: 300/1/2017-Ze, als BEILAGE zu diesem Tagesordnungspunkt vor.

b) Korrekturbedarf

Aufgrund des notwendig gewordenen Korrekturbedarfes ist die Subventionsordnung des Gemeinderates vom 28.03.2012, Zahl: 322/2012-Wi, mit dem Vereinsziel „Kultur, Volkskultur, Brauchtum und Traditionspflege“ mit dem Vereinssitz in der Marktgemeinde Ebenthal in Kärnten zu erneuern:

- Festlegung der Frist für die Einbringung des Förderantrages vom 1. Jänner bis einschließlich 31. Dezember eines Förderjahres;
- Implementierung des Hinweises, dass die Marktgemeinde Ebenthal in Kärnten widerrechtlich ausbezahlte Förderungen rückfordern kann;
- im Fall des Punktes über die kostenfreie Benützung kommunaler Veranstaltungsräumlichkeiten für Kulturvereine, welche Kultur- und Bildungsveranstaltungen abhalten, ohne Getränke zu verabreichen oder sonstige Bewirtung zur Verfügung zu stellen. Diese Regelung ist bereits in der Kultursaal-Ordnung des Gemeinderates in der Sitzung am 21.12.2016, Zahl: 380/1/2016-Ze/Pro, abschließend geregelt, weshalb eine Doppelformulierung als entbehrlich und teilweise als irreführend erachtet werden kann;
- im Fall der Notwendigkeit, die Liste der Förderungsnehmer jedes Jahr neu beschließen zu lassen. Hier soll nur im Fall einer Änderung bzw. nahenden Änderung der förderfähigen Vereine ein neuerlicher Beschluss zu fassen sein;
- Klarstellung: Dass Förderungen, welche nicht von der Subventionsordnung erfasst sind, eines expliziten eigenen Beschlusses des Gemeinderates oder Gemeindevorstandes bedürfen und nicht amtswegig zur Auszahlung gebracht werden können.

c) Förderhöhen

Die vom Gemeinderat im Jahr 2012 beschlossenen Förderhöhen bleiben im Rahmen der neuen Kultur-Subventionsordnung unverändert.

d) Rückwirkendes Inkrafttreten

Förderungen werden in den meisten Fällen jährlich gewährt. Aufgrund dessen kann es als zweckentsprechend empfunden werden, die Kultur-Subventionsordnung rückwirkend ab 01.01.2017 in Kraft zu setzen. Dies würde auch etwaigen interpretativen Zugängen bezüglich einer Förderaliquotierung entgegenwirken.

e) zustimmendenfalls erforderlicher Beschluss des Gemeinderates

Der Gemeinderat möge die Kultur-Subventionsordnung, Zahl: 300/1/2017-Ze, mit der Vereine mit dem Vereinssitz in der Marktgemeinde Ebenthal in Kärnten mit dem Vereinsziel „Kultur, Volkskultur, Brauchtums- und Traditionspflege“ gefördert werden, sowie die aktualisierte Liste der Förderungsnehmer (Vereine), gemäß der BEILAGE zu diesem Tagesordnungspunkt beschließen.

ANTRAG

Der Gemeinderat möge die Kultur-Subventionsordnung, Zahl: 300/1/2017-Ze, mit der Vereine mit dem Vereinssitz in der Marktgemeinde Ebenthal in Kärnten mit dem Vereinsziel „Kultur, Volkskultur, Brauchtums- und Traditionspflege“ gefördert werden, sowie die aktualisierte Liste der Förderungsnehmer (Vereine), gemäß der BEILAGE zu diesem Tagesordnungspunkt beschließen.

**BEILAGE zu GR-TOP 05.1.:
Kultur-Subventionsordnung**



Marktgemeinde Ebenthal in Kärnten

Miegerer Straße 30, 9065 Ebenthal, Bezirk Klagenfurt-Land

Kultur-Subventionsordnung

des Gemeinderates der Marktgemeinde Ebenthal in Kärnten vom 20. April 2017, Zahl: 300/1/2017-Ze, mit dem Vereine mit dem Vereinssitz in der Marktgemeinde Ebenthal in Kärnten mit dem Vereinsziel „Kultur, Volkskultur, Brauchtums- und Traditionspflege“ gefördert werden

§ 1

Förderungsziel, Förderungsnehmer

- (1) Die Marktgemeinde Ebenthal in Kärnten fördert Vereine mit dem Vereinssitz in der gleichnamigen Marktgemeinde und dem Vereinsziel „Kultur, Volkskultur, Brauchtums- und Traditionspflege“ (Förderungsnehmer).
- (2) Die Marktgemeinde stellt für Kulturvereine jährliche Fördermittel bereit, um
 - a) die als Förderungsnehmer in Betracht kommenden Vereine hinsichtlich der Schaffung eines, dem jeweiligen Vereinsziel entsprechenden, insgesamt möglichst reichhaltigen und qualitativ hochwertigen Veranstaltungsangebotes für die Bevölkerung der Marktgemeinde zu unterstützen;
 - b) die Förderungsnehmer zu animieren, den Verein sowie das Ergebnis der Vereinsarbeit der Bevölkerung der Marktgemeinde durch die Durchführung einschlägiger Veranstaltungen möglichst regelmäßig, zumindest aber ein Mal pro Jahr, zu präsentieren;
 - c) hierdurch einen Beitrag zur Erhaltung und möglichst zum weiteren Ausbau des Kulturlebens, des Brauchtums und der Traditionspflege in der Marktgemeinde zu leisten.

§ 2

Förderungsvoraussetzungen, Förderungsliste

- (1) Die Marktgemeinde fördert vorbehaltlich einer budgetären Vorkehrung.
- (2) Sofern keine budgetäre Vorkehrung getroffen wurde, besteht für Vereine kein Förderungsanspruch.
- (3) Sonstige nicht von dieser Subventionsordnung umfasste Förderungen bedürfen eines Beschlusses des Gemeinderates oder Gemeindevorstandes.
- (4) Die für den Empfang von Förderungen im Sinne dieser Subventionsordnung in Betracht kommenden Vereine sind in einer aktuellen Liste der Förderungsnehmer zu führen (ANHANG).
- (5) Die Liste der Förderungsnehmer (ANHANG) ist in der letzten Gemeinderatssitzung eines jeden Jahres mittels Beschluss zu aktualisieren, sofern sich eine Änderung derselben ergeben hat oder bis zum Beginn des neuen Kalenderjahres ergeben wird.
- (6) Förderungsnehmer im Sinne dieser Subventionsordnung sind ausschließlich die in der Liste der Förderungsnehmer (ANHANG) angeführten Vereine.

§ 3

Förderantrag, Förderungsvoraussetzungen

Für die Inanspruchnahme der Förderung im Sinne dieser Subventionsordnung sind folgende Voraussetzungen zu erbringen:

1. **Schriftlicher Förderungsabberufungs-Antrag** mit Angaben über
 - a) die letzte stattgefundene Jahreshauptversammlung des Vereines;
 - b) das Vereinsziel laut Satzung;
 - c) den aktuellen Vereinsvorstand;
 - d) die Anzahl der aktiven Vereinsmitglieder;
 - e) einen kurzen Tätigkeitsbericht über das der Abberufung vorangegangene Vereinsjahr (Anzahl, Zeitpunkt und Art der durchgeführten Veranstaltungen, öffentliche Auftritte und sonstige Aktivitäten);
 - f) sonstige weitere förderungsrelevante Angaben (§ 5 Abs. 4 und Abs. 6);
 - g) gewünschte Bankverbindung für die Überweisung des Förderungsbetrages.

2. **Nachweis über zumindest eine zur Durchführung gebrachte öffentliche Veranstaltung** im Gemeindegebiet der Marktgemeinde Ebenthal in Kärnten entsprechend dem jeweiligen Vereinsziel unter Angabe der geschätzten Besucheranzahl und der erfolgten Anmeldung im Sinne des Kärntner Veranstaltungsgesetzes (mit Ausnahme rentierlicher Veranstaltungen wie Bällen, Frühschoppen, Tanzveranstaltungen etc.).

3. **Mitgliedschaft bei einer Dachorganisation** (zum Beispiel beim Kärntner Sängerbund).

§ 4

Förderungsarten

Folgende Förderungsarten werden festgelegt:

- a) jährliche allgemeine Kulturvereinsubvention;
- b) besondere Förderung im Rahmen der Traditionspflege;
- c) Förderung einer Veranstaltung im Gebiet der Marktgemeinde mit internationaler Beteiligung über besonderen Antrag (Kulturaustausch);
- d) jährliche Sonderförderung zur Entlastung der Vereinsfinanzen im Zusammenhang mit privaten Veranstaltungsobjekten für kulturelle Darbietungen;
- e) Jubiläumszuwendung;
- f) Anerkennungsbeitrag in der Höhe von € 100,--, wenn einzelne Voraussetzungen nach § 3 dieser Subventionsordnung nicht fristgerecht nachgewiesen werden beziehungsweise nicht nachgewiesen werden können.

§ 5

Höhe der Zuwendungen und besondere Förderungserfordernisse

(1) Die Höhe der **jährlichen allgemeinen Kulturvereinsubvention** gemäß § 4 lit. a beträgt für:

GESANGS- und KULTURVEREINE	Förderungsbetrag in €
mit bis zu 10 aktiven Mitgliedern	300,--
mit bis zu 20 aktiven Mitgliedern	350,--
mit mehr als 20 aktiven Mitgliedern	400,--

MUSIKVEREINE und MUSIKENSEMBLES	Förderungsbetrag in €
	300,--

BRAUCHTUMSPFLEGE-VEREINE und LANDJUGEND	Förderungsbetrag in €
mit bis zu 20 aktiven Mitgliedern	300,--
mit bis zu 30 aktiven Mitgliedern	350,--
mit mehr als 30 aktiven Mitgliedern	400,--

TRADITIONSTRÄGER (Ortsgruppe Kärntner Abwehrkämpferbund)	Förderungsbetrag in €
	350,--

THEATER- und LAIENSPIELGRUPPEN	Förderungsbetrag in €
mit bis zu 15 aktiven Mitgliedern	300,--
mit mehr als 15 aktiven Mitgliedern	350,--

(2) Die Höhe der **besonderen Förderung im Rahmen der Traditionspflege** gemäß § 4 lit. b beträgt:

Ortsgruppe Kärntner Abwehrkämpferbund	Förderungsbetrag in €
Für die Durchführung der Abstimmungsgedenkfeier zum 10. Oktober	1.500,--

Slowenischer Kulturverein Radsberg/Radiše	Förderungsbetrag in €
Festveranstaltung zum Nationalfeiertag (26. Oktober)	750,--

(3) Die Höhe der Förderung für die **Durchführung einer Veranstaltung im Gebiet der Marktgemeinde mit internationaler Beteiligung (Kulturaustausch)** gem. § 4 lit. c beträgt:

ALLGEMEIN	Förderungsbetrag in €
bei Erfüllung aller Voraussetzungen gem. Abs. 4 je Veranstaltung	500,--

(4) Für die Gewährung der Förderung gemäß Abs. 3 müssen folgende Voraussetzungen erfüllt sein:

- a) schriftliche Anmeldung des Förderungsbedarfes durch den veranstaltenden Verein unter gleichzeitiger Bekanntgabe der Art der Veranstaltung, des geplanten Veranstaltungsrahmens, Veranstaltungsortes und Veranstaltungszeitpunktes bis spätestens 30. November des der geplanten Veranstaltung vorangehenden Kalenderjahres;
- b) im Falle der Einreichung mehrerer Projekte erfolgt die Auswahl der tatsächlich geförderten Veranstaltungen unter Hörung des Kulturreferenten.

(5) Die jährliche **Sonderförderung zur Entlastung der Vereinsfinanzen im Zusammenhang mit privaten Veranstaltungsobjekten für kulturelle Darbietungen** gemäß § 4 Abs. lit. d beträgt:

ALLGEMEIN	Förderungsbetrag in €
bei Erfüllung aller Voraussetzungen gem. Abs. 6	3.000,--

- (6) Die Förderung gem. Abs. 5 wird Vereinen gewährt, die eigene private Veranstaltungsobjekte mit Kultursaal betreiben, in welchen regelmäßig wiederkehrend Veranstaltungen durchgeführt werden. Hierfür müssen folgende zusätzliche Voraussetzungen gegeben sein:
- der Aufwand für Betrieb, Beheizung, Reinigung und Erhaltung des Objektes durch die Einhebung eines jeweils angemessen festzusetzenden Benützungsentgelts kann vom Verein nicht in ausreichender Höhe lukriert werden;
 - der Marktgemeinde ist eine vom Obmann oder von einem vom Verein hierzu Ermächtigten bestätigte Aufstellung über die Gesamtkosten vorzulegen;
 - Abgabe einer Verpflichtungserklärung zur zweckgebundenen Verwendung der ausbezahlten Förderungsmitteln;
 - Einräumung der Möglichkeit, dass der Marktgemeinde die geförderten Veranstaltungsräumlichkeiten im Bedarfsfall unentgeltlich für einzelne Veranstaltungen überlassen werden.

- (7) Die Höhe der **Jubiläumswendung** gemäß § 4 lit. e beträgt:

für jedes 10-jährige Bestandsjubiläums- Intervall des Vereins	Verdoppelung der jährlichen allgemeinen Kulturvereinsubvention gem. § 5 Abs. 1 bzw. § 4 lit. f
für jedes 25-jährige Bestandsjubiläums-Intervall des Vereins	Verdreifachung der jährlichen allgemeinen Kulturvereinsubvention gem. § 5 Abs. 1 bzw. § 4 lit. f

§ 6

Fristen, Auszahlung, Rückforderung

- Die Förderung wird aufgrund eines schriftlich beizubringenden und ausreichenden Antrages unter Berücksichtigung der §§ 3 und 5 Abs. 4 und Abs. 6 von Seiten der Marktgemeinde Ebenthal in Kärnten zur Auszahlung gebracht. Hierzu ist grundsätzlich das von Seiten der Marktgemeinde aufzulegende FORMBLATT zu verwenden.
- Der schriftliche Antrag ist zwischen dem 1. Jänner und 31. Dezember des jeweiligen Förderjahres einzubringen.
- Ein Antrag auf Zuerkennung einer Förderung ist grundsätzlich einmal im Förderjahr einzubringen.
- Die Förderung wird ausschließlich dem anspruchsberechtigten Verein gewährt. Eine Übertragung der Förderungsforderung an Dritte beziehungsweise eine Gegenrechnung mit Gebührenaußenständen ist nicht möglich.
- Veranstaltungsgebundene Förderungen (§ 5 Abs. 2 und Abs. 3) sind tunlichst vor der jeweiligen Veranstaltung zur Anweisung zu bringen.
- Jubiläumswendungen sind tunlichst vor einer allfälligen Jubiläumsveranstaltung zur Anweisung zu bringen.
- Die Marktgemeinde behält sich das Recht vor, aufgrund eines mangelhaften Antrages oder aufgrund unrichtiger Angaben unrechtmäßig ausbezahlte Förderungen vom Förderungsnehmer beziehungsweise seinen Verantwortlichen rückzufordern.

§ 7

Inkrafttreten

- Diese Subventionsordnung tritt rückwirkend mit 01. Jänner 2017 in Kraft.

- (2) Mit Inkrafttreten dieser Subventionsordnung tritt die Subventionsordnung des Gemeinderates der Marktgemeinde Ebenthal in Kärnten vom 28. März 2012, Zahl: 322/2012-Wi, hinsichtlich der Förderung von Vereinen mit dem Vereinsziel Kultur, Volkskultur, Brauchtums- und Traditionspflege mit Vereinssitz in der Marktgemeinde Ebenthal in Kärnten, außer Kraft.

Der Bürgermeister:

Franz Felsberger

Beilage zu GR-TOP 05.1.:

Subventionsordnung: Anhang über zu fördernde Vereine hinsichtlich der Förderung von Vereinen mit dem Vereinsziel „Kultur, Volkskultur, Brauchtums- und Traditionspflege“

Entwurf!



Marktgemeinde Ebenthal in Kärnten

Miegerer Straße 30, 9065 Ebenthal, Bezirk Klagenfurt-Land

Zahl: 300/1/2017-Ze/Pro

ANHANG über zu fördernde Vereine

zur Subventionsordnung hinsichtlich der Förderung von Vereinen mit Vereinsziel „Kultur, Volkskultur, Brauchtums- und Traditionspflege“ mit dem Vereinssitz in der Marktgemeinde Ebenthal in Kärnten in der Fassung des Gemeinderatsbeschlusses vom 20.04.2017, Zahl: 300/1/2017-Ze

Vereinsname	Vereinsart	Hinweis auf Gründungsjahr
MGV Gurnitz	Gesangsverein	1922
MGV Radsberg	Gesangsverein	1933
MGV Rottenstein	Gesangsverein	1935
Ensemble Calluna	Gesangsverein	1994
Doppelquartett Höflein	Gesangsverein	1997
Singkreis Mieger	Gesangsverein	1999
Drauklang Annabrücke	Gesangsverein	2007
CarinthiArte	Musikensemble	1979
Slowenischer Kulturverein Radsberg/Radise	Gesang und Sonstiges	1904

Musikfreunde Poggersdorf-Ebenthal	Musik und Volkstanz	2008
Kärntner Abwehrkämpferbund, Ortsgruppe Ebenthal	Traditionspflege	1959
Landjugend Ebenthal	Brauchtumsverein	1983
Verein zur Brauchtumspflege Gurnitz	Brauchtumsverein	1987
Brauchtumsgruppe Rottenstein/Mieger	Brauchtumsverein	1993
Ebenthaler Perchten	Brauchtumsverein	2004
Höfleiner Moorteufel	Brauchtumsverein	2007
Krampusgruppe Schwarze Fürsten Ebenthal in Ktn.	Brauchtumsverein	2009
Niederdorfer Brauchtumsverein kurz NBV	Brauchtumsverein	2009
Schlossteufel Ebenthal	Brauchtumsverein	2011
Perchtengruppe Luzifer	Brauchtumsverein	2012
Burgrichter zu Gurnitz	Brauchtumsverein	2012
Theatergruppe Zwischenbergen	Laienspielgruppe	1995
Spielkreis Ebenthal	Spielkultur	2011
Sattnitz Teufel	Brauchtumsverein	2012

Der Bürgermeister:

Franz Felsberger

GR Pertl, MSc, trägt dem Gemeinderat den schriftlich vorliegenden Amtsvortrag vor und teilt mit, dass der Ausschuss für Finanzen, Wirtschaftsförderung, Personal, Angelegenheiten der Familien, Vereine und Freizeit die Empfehlung an den Gemeinderat ausgesprochen habe, die Kultur-Subventionsordnung, Zahl: 300/1/2017-Ze, mit der Vereine mit dem Vereinsitz in der Marktgemeinde Ebenthal in Kärnten mit dem Vereinsziel „Kultur, Volkskultur, Brauchtums- und Traditionspflege“ gefördert werden, sowie die aktualisierte Liste der Förderungsnehmer (Vereine), gemäß der BEILAGE zu diesem Tagesordnungspunkt zu beschließen.

Diskussion / Vorbringen

GR Archer: Man habe bis jetzt auch schon eine Kulturförderung gehabt. Er wisse nicht, ob es das Richtige sei, was man heute da beschließen solle. Wenn, dann wäre eine angemessene Förderung richtig, aber ohne Personen anzuführen. Wer werde das kontrollieren und was für ein Stichtag gelte da? Das ändere sich ja immer wieder. Die Kulturvereine seien bis jetzt damit gut gefahren. Wenn die Gemeinde mehr ausschütten wolle, dann könne man die Kulturförderung erhöhen. Man solle aber keine Personenzahl vorschreiben. Das wäre gerechter, als zusätzlich Bürokratie einzuführen.

Bgm Felsberger: Das sei ja nichts Neues. Das war ja immer schon so.

GR Archer: Es wurden aber keine Personenzahlen vorgeschrieben.

Bgm Felsberger: Das war immer drinnen. Da ändere sich ja nichts. Die Gemeinde sei eh sehr großzügig. Es werde nicht wirklich kontrolliert. Man glaube dem Verein. Es komme nicht auf die € 50,-- oder € 100,-- drauf an. Wenn der Verein das einreiche, dann glaub man ihm. Bei den Eisschützen sei es anders. Da sei es leichter nachvollziehbar. Da habe jeder einen Pass. Beim Fußballverein habe auch jeder Spieler einen Spielerpass. Da wisse man genau, wieviel es aktive und unterstützende Mitglieder gebe. Bei den Gesangsvereinen habe man auch schon oft urgiert, wenn jemand vergessen habe, die Subvention abzubrufen. Das sei keine Unsumme. Der Verein sei einfach gefordert, einmal im Jahr eine Veranstaltung zu machen.

GR Archer: Das sei ja wichtig. Besonders bei den Kulturträgern. In letzter Zeit bemerke man ein Sterben der Gesangsvereine. Es sei für eine Gemeinde wichtig, genügend Gesangsvereine zu haben. Wenn man heute eine Veranstaltung habe, sei es schon schwer, einen Gesangsverein in der Gemeinde zu finden. Früher hatte man 6-7. Jetzt gebe es nur mehr ein paar. Deshalb sei es zu begrüßen, dass man die Vereine unterstütze, weil die es schwer haben und viel Freizeit opfern.

GR Tauber: Warum seien bei der Brauchtumpflege 30 Mitglieder angegeben? Warum gleiche man das nicht den Gesangsvereinen an? Vielleicht könne man das generell vereinheitlichen.

Bgm Felsberger: Man wollte da nichts ändern. Die Landjugend Ebenthal mache heuer zum ersten Mal den „Pflügerwettbewerb“. Das komme im Bezirk alle zehn Jahre vor. Sie stellten einen Antrag. Das habe man im Nachtragsbudget mit € 500,-- drinnen. Die Landjugend habe auch andere Sponsoren.

GR Tauber: Bei den Gesangsvereinen gebe es 10, 20 oder mehr als 20 Mitglieder, bei den Brauchtumsvereinen 20, 30 oder mehr als 30 Mitglieder. Warum sei der Betrag anders gestaffelt?

Bgm Felsberger: Der Betrag sei gleich. Das war nur ein Tippfehler.

GR Brückler: Man habe schon dreimal betont, dass es das Gleiche sei, wie es vorher war. Jetzt müsse er ernsthaft eine Frage stellen. Warum stimme man dann seit neuesten jedes Jahr über das ab, wenn man vorher eine Subventionsordnung habe, die fünf Jahre gehalten hat. Wenn man etwas ändern wollte, dann habe man wieder eine neue beschlossen. Er verstehe nicht, warum man über das gleiche jetzt dann jedes Jahr abstimmen müsse. Das seien neue Methoden. Er wisse gar nicht, wann die eingeführt wurden. Das sei ja ein Blödsinn. Wenn das eh alles gleich bleibe, dann verstehe er das nicht. Eine Verordnung sei eine Verordnung und die ist gültig, bis sie aufgehoben werde.

AL Mag. Zernig: Es habe die Sportsubventionsordnung gegeben, die sich bei gewissen Punkten aufgrund der ausgeschütteten Förderung geändert habe. Aufgrund dessen habe man sich vom Amt aus alle Subventionsordnungen angeschaut. Sie waren teilweise mangelhaft, was die Formulierung betreffe und dadurch die Anwendbarkeit für das Amt erschwere. Daher wurden sie generell einer Revision unterzogen. Im Ergebnis sei die Sache gleich. Sie sei nur für die Anwendung fürs Amt und natürlich auch für den Anwender durch den tabellarischen Aufbau verständlicher.

GR Brückler: Das heißt, man beschließe das heute das letzte Mal.

AL Mag. Zernig: Bis jetzt war es so, dass diese Vereinsförderungen jedes Jahr fürs nächste Jahr beschlossen werden mussten. Die Liste musste jedes Jahr beschlossen werden. Das sei in der Realität aber nicht mehr passiert. Im Grunde genommen sei es eine Korrektur dessen, dass tatsächlich nur dann, wenn eine Änderung der Vereinsliste eintritt, der Gemeinderat damit befasst werde.

GR Brückler: Das heißt, der Gemeinderat müsse die Vereinsliste beschließen. Wenn es zwei Neugründungen in der Gemeinde gebe, dann müsse das der Gemeinderat wieder beschließen. Wenn sich die Vereinsliste verändere, dann müsse also der Gemeinderat damit befasst werden. Das habe man ja vorher nie gemacht.

AL Mag. Zernig: Es gebe jedes Jahr Vereine, die die Aufnahme in die Förderliste beantragen. Diese Förderliste müsse vom Gemeinderat abgesegnet werden. Das habe man nur 2016 nicht gemacht, weil es damals keine Änderung gegeben habe. In den letzten Jahren war es aber immer in der Dezembersitzung auf der Tagesordnung.

GR Brückler: Er sei jetzt seit dem Jahr 2000 im Gemeinderat. Er glaube, dass er in diesen Jahren insgesamt dreimal über eine Subventionsordnung abgestimmt habe. Einmal, als man kein Geld mehr hatte, nämlich 2008. Dann habe man sie wieder aufgestockt und das war es. Jetzt liege das jedes Mal wieder am Trapez. Man sage immer, dass es das gleiche sei. Das verstehe er nicht. Das sei ihm neu. Das sei ja nicht lustig.

GR Walter: Er frage nach, ob es sich bei den Gesangsvereinen und Kulturvereinen um einen Druckfehler bei der Förderhöhe handle.

Bgm Felsberger: Ja. Das sei ein Druckfehler, der korrigiert werde. Die Förderhöhen seien € 300,--, € 350,-- und € 400,--, so wie unten.

Vzbgm Kraßnitzer: Er müsse jetzt leider wirklich dem Brückler Hansi Recht geben. Zeitweise habe er das Gefühl, dass der Amtsschimmel in letzter Zeit in der Gemeinde wiehere. Dass man jetzt eine neue Subventionsordnung beschließe, halte er für gut und sinnvoll, weil Fristen verändert wurden usw. Das sei in Ordnung. Aber, dass man als Gemeinderat, als oberstes legislatives Organ, jedes Jahr eine Liste beschließen müsse, wenn Vereine sich auflösen oder neue dazukommen, das sei wirklich schon

Schwachsinn. Da würde er wirklich sagen, dass man das in dem Punkt ändere, dass man sage, wenn ein Kulturverein als solcher bei der Vereinsbehörde gemeldet sei, seinen Sitz in Ebenthal habe und die Auflagen erfülle, dann sei das eine Amtssache. Man beschließe ja auch nicht jedes Mal, wenn einer der Bauern mit seinem Zuchtstier was deckt, die € 35,--, die er bekomme. Das sei dann Amtssache. Das gehe dann über den Referenten bzw. über das Referat. Er würde schon bitten, dass man diesen Punkt aus der Verordnung herausnehme. Nämlich den Punkt, wo drin steht, dass im Bedarfsfall jährlich diese Liste beschlossen werden müsse. Er glaube, dass man die Zeit mit wichtigeren Dingen besser verbringen könne. Die Verordnung sei solange in Geltung, bis der Gemeinderat sie wieder neu beschließt. Das gleiche gelte natürlich in weiterer Folge auch für die Sport- und Elternvereinssubventionsordnung. Bei den Elternvereinen habe man zwei Vereine. Mehr werde man nie haben. Außer, wenn man eine neue Schule gründe. Das brauche man nicht jährlich beschließen.

GR Domes: GR Brückler hat gesagt, dass man die Subventionsverordnungen nicht so oft beschlossen habe. Das habe man sehr wohl gemacht. Sie war vom Familienausschuss die Obfrau. Da habe man diese Verordnungen sehr wohl beschlossen, auch noch unter dem neuen Amtsleiter. Wenn ein Verein dazu gekommen sei, dann habe man dies auf der Tagesordnung der letzten Gemeinderatssitzung drauf gehabt.

AL Mag. Zernig: In der alten Vereinssubventionsordnung sei die Verpflichtung des Gemeinderates verankert gewesen, dass jedes Jahr die Vereinsliste für das nächste Jahr neu zu beschließen sei. Jetzt habe er das so korrigiert, dass sie nur dann zu beschließen sei, wenn es tatsächlich eine Änderung der Förderwerber gebe. Das sei ja eine Erleichterung und keine Verschlechterung.

GV Ing. Tengg: Man solle jetzt einen gemeinsamen Antrag machen und das ändern.

AL Mag. Zernig: In was solle man das ändern?

GR Brückler: Die Vereinsliste interessiere den Gemeinderat nicht. Wenn man den Vereinen mehr oder weniger geben wolle, dann werde der Gemeinderat darüber befinden. Ob da jetzt 15 Fußballvereine gegründet werden, interessiere den Gemeinderat nicht.

GR Ing. Steiner: Wenn sich an der Höhe der Förderung nichts geändert habe, warum haben dann verschiedene Vereine nur € 100,-- erhalten, obwohl sie öffentliche Veranstaltungen machen?

Bgm Felsberger: Wenn er nicht einem Dachverband und einem Fachverband angehöre, dann bekomme der Verein nur eine Zweckzuwendung in der Höhe von € 100,--. Dann werde man das in Zukunft von Amts wegen erledigen.

Bgm Felsberger stellt abschließend entsprechend dem Beratungsergebnis des Ausschusses für Finanzen, Wirtschaftsförderung, Personal, Angelegenheiten der Familien, Vereine und Freizeit folgenden

Abänderungsantrag

Der Gemeinderat möge die Kultur-Subventionsordnung, Zahl: 300/1/2017-Ze, mit der Vereine mit dem Vereinssitz in der Marktgemeinde Ebenthal in Kärnten mit dem Vereinsziel „Kultur, Volkskultur, Brauchtums- und Traditionspflege“ gefördert werden, gemäß der BEILAGE zu diesem Tagesordnungspunkt beschließen. Die Liste der Förderungsnehmer (Vereine) wird in Zukunft von Amts wegen jedes Jahr festgesetzt und muss nicht mehr jährlich vom Gemeinderat beschlossen werden.

Abstimmung: einstimmige Annahme.

05.2.: Sport-Subventionsordnung

Anmerkungen: Den Mitgliedern des Gemeinderates liegt hierzu der folgend ersichtliche Amtsvortrag schriftlich vor.

a) Anmerkung:

Den Mitgliedern des Gemeinderates liegt hierzu die im Entwurf befindliche Sport-Subventionsordnung, Zahl: 261-0/1/2017-Ze, als BEILAGE zu diesem Tagesordnungspunkt vor.

b) Korrekturbedarf

Aufgrund des notwendig gewordenen Korrekturbedarfes ist die Subventionsordnung des Gemeinderates vom 28.03.2012, Zahl: 261-0/2012-Wi, mit dem Vereinsziel „Sport“ mit dem Vereinssitz in der Marktgemeinde Ebenthal in Kärnten zu erneuern:

- Festlegung der Frist für die Einbringung des Förderantrages vom 1. Jänner bis einschließlich 31. Dezember eines Förderjahres;
- Implementierung des Hinweises, dass die Marktgemeinde Ebenthal in Kärnten widerrechtlich ausbezahlte Förderungen rückfordern kann;
- im Fall der Notwendigkeit, die Liste der Förderungsnehmer jedes Jahr neu beschließen zu lassen. Hier soll nur im Fall einer Änderung bzw. nahenden Änderung der förderfähigen Vereine ein neuerlicher Beschluss zu fassen sein;
- Klarstellung: Dass Förderungen, welche nicht von der Subventionsordnung erfasst sind, eines expliziten eigenen Beschlusses des Gemeinderates oder Gemeindevorstandes bedürfen und nicht amtswegig zur Auszahlung gebracht werden können;
- Streichung der Elternvereine aus der Sport-Subventionsordnung, da hierfür eine eigene Subventionsordnung erlassen wird. Inhaltlich passen Sport und Elternvereine nicht zusammen;
- Klarstellung: Dass für den Ankauf eines für die Sportplatzpflege geeigneten Gerätes, welches von der Marktgemeinde Ebenthal in Kärnten mit max. € 10.000,-- gefördert wird, ein Fördervertrag mit dem Gemeindevorstand zu schließen ist.
- Gebührentechnische Gleichstellung des Fußball- und des Tennisvereins bei der Sportanlage Gurnitz (Förderung der Gemeindeabgaben i.d.H.v. 75 %).

c) Entfall des Ersatzes eines Pachtentgelts

Entfall der Kostenübernahme für den Betrieb eines Vereinshauses des ASKÖ Gurnitz Tennis aufgrund des Eigentumsübergangs der gegenständlichen Liegenschaft auf die Marktgemeinde Ebenthal in Kärnten bzw. aufgrund der einmaligen Entschädigung an die Kirche in der Höhe von € 5.600,-- (GR-Beschluss vom 09.12.2015).

d) Förderhöhen

Der Förderbetrag für Tischtennisvereine soll um € 300,-- pro Jahr von derzeit € 620,-- auf € 920,--

erhöht werden. Die Höhe der Förderung ergibt sich aus dem Umstand, dass mangels bereitstehender kommunaler Einrichtungen eine Entlastung der Vereinsfinanzen im Zusammenhang mit den Kosten des Pacht- oder Mietverhältnisses für den Sportbetrieb angedacht werden könnte. Der in Gurnitz beheimatete Tischtennisverein braucht bis dato einen Trainingssaal für 14 Stunden pro Woche. Aufgrund des immensen Anstiegs im Bereich der Kinder- und Jugendtrainingsarbeit sind nun zusätzliche 11 Stunden pro Woche an Saalanmietung erforderlich, weshalb dieser Mehraufwand durch die Marktgemeinde Ebenthal in Kärnten gedeckt werden könnte.

Die weiteren, bereits im Jahr 2012 festgesetzten Förderbeträge bleiben im Rahmen der neuen Sport-Subventionsordnung unverändert.

e) Rückwirkendes Inkrafttreten

Förderungen werden in den meisten Fällen jährlich gewährt. Aufgrund dessen kann es als zweckentsprechend empfunden werden, die Sport-Subventionsordnung rückwirkend ab 01.01.2017 in Kraft zu setzen. Dies würde auch etwaigen interpretativen Zugängen bezüglich einer Förderaliquotierung entgegenwirken.

f) zustimmendenfalls erforderlicher Beschluss des Gemeinderates

Der Gemeinderat möge die Sport-Subventionsordnung, Zahl: 261-0/1/2017-Ze, mit der Vereine mit dem Vereinssitz in der Marktgemeinde Ebenthal in Kärnten mit dem Vereinsziel „Sport“ gefördert werden, sowie die aktualisierte Liste der Förderungsnehmer (Vereine), gemäß der BEILAGE zu diesem Tagesordnungspunkt beschließen.

ANTRAG

Der Gemeinderat möge die Sport-Subventionsordnung, Zahl: 261-0/1/2017-Ze, mit der Vereine mit dem Vereinssitz in der Marktgemeinde Ebenthal in Kärnten mit dem Vereinsziel „Sport“ gefördert werden, sowie die aktualisierte Liste der Förderungsnehmer (Vereine), gemäß der BEILAGE zu diesem Tagesordnungspunkt beschließen.

**BEILAGE zu GR-TOP 05.2.:
Sport-Subventionsordnung**



Marktgemeinde Ebenthal in Kärnten

Miegerer Straße 30, 9065 Ebenthal, Bezirk Klagenfurt-Land

Sport-Subventionsordnung

des Gemeinderates der Marktgemeinde Ebenthal in Kärnten vom 20. April 2017, Zahl: 261-0/1/2017-Ze, mit der Vereine mit dem Vereinssitz in der Marktgemeinde Ebenthal in Kärnten mit dem Vereinsziel „Sport“ gefördert werden

§ 1

Förderungsziel, Förderungsnehmer

- (1) Die Marktgemeinde Ebenthal in Kärnten fördert Vereine mit dem Vereinssitz in der gleichnamigen Marktgemeinde und dem Vereinsziel „Sport“ (Förderungsnehmer).
- (2) Die Marktgemeinde Ebenthal in Kärnten stellt für Sportvereine jährliche Fördermittel bereit, um
 - a) die als Förderungsnehmer in Betracht kommenden Vereine hinsichtlich der Schaffung eines möglichst reichhaltigen Sportangebotes für die Bevölkerung der Marktgemeinde, insbesondere für die Jugend, zu unterstützen;
 - b) die Förderungsnehmer dazu zu animieren, der Bevölkerung durch die Teilnahme am Meisterschaftsbetrieb die sportlichen Leistungen zu präsentieren und hierdurch das Interesse am Sport, insbesondere bei der Jugend, zu verstärken;
 - c) hierdurch einen Beitrag zur Erhaltung und möglichst zum weiteren Ausbau des Sportangebotes in der Marktgemeinde zu leisten.

§ 2

Förderungsvoraussetzungen, Förderungsliste

- (1) Die Marktgemeinde fördert vorbehaltlich einer budgetären Vorkehrung.
- (2) Sofern keine budgetäre Vorkehrung getroffen wurde, besteht für Vereine kein Förderungsanspruch.
- (3) Sonstige nicht von dieser Subventionsordnung umfasste Förderungen bedürfen eines Beschlusses des Gemeinderates oder Gemeindevorstandes.
- (4) Die für den Empfang von Förderungen im Sinne dieser Subventionsordnung in Betracht kommenden Vereine sind in einer aktuellen Liste der Förderungsnehmer zu führen (ANHANG).
- (5) Die Liste der Förderungsnehmer (ANHANG) ist in der letzten Gemeinderatssitzung eines jeden Jahres mittels Beschluss zu aktualisieren, sofern sich eine Änderung derselben ergeben hat oder bis zum Beginn des neuen Kalenderjahres ergeben wird.
- (6) Förderungsnehmer im Sinne dieser Subventionsordnung sind ausschließlich die in der Liste der Förderungsnehmer (ANHANG) angeführten Vereine.

§ 3

Förderantrag, Förderungsvoraussetzungen

Für die Inanspruchnahme einer Förderung im Sinne dieser Subventionsordnung sind folgende Nachweise beizubringen:

1. Schriftlicher Förderungsabberufungs-Antrag mit Angaben über

- a) die Teilnahme am Meisterschaftsbetrieb (mit zumindest einer Mannschaft) und der Liga bzw. Klasse;
- b) die Anzahl der aktiven Vereinsmitglieder, gegliedert nach Erwachsenen und Jugendlichen unter 19 Jahren;
- c) Anzahl der Mannschaften und der Altersstruktur;
- d) aktuelle Mitgliederentwicklung (Anzahl der Zugänge und Abgänge);

- e) die letzte stattgefundene Jahreshauptversammlung des Vereines;
- f) den aktuellen Vereinsvorstand;
- g) die Tätigkeiten über das der Abberufung vorangegangene Vereinsjahr (sportlicher Erfolg, Anzahl, Zeitpunkt und Art allenfalls durchgeführter über den Sportbetrieb hinausgehender Veranstaltungen und sonstiger Aktivitäten);
- h) gewünschte Bankverbindung für die Überweisung des Förderungsbetrages.

2. Nachweis über die aufrechte Mitgliedschaft beim in Betracht kommenden Fachverband und/oder einem Dachverband

§ 4

Förderungsarten

Folgende Förderungsarten werden festgelegt:

- a) jährliche allgemeine Sportvereinsubvention;
- b) jährliche Zuwendung für Nachwuchsarbeit, zusätzlich zur Förderung gemäß lit. a;
- c) Zuwendung zur Entlastung der Vereinsfinanzen im Zusammenhang mit den Kosten des Pacht- oder Mietentgeltes für den Sportbetrieb zusätzlich zur Förderung gemäß lit. a;
- d) Jubiläumszuwendung,
- e) Anerkennungsbeitrag in der Höhe von **€ 100,--**, wenn einzelne Voraussetzungen nach § 3 dieser Subventionsordnung nicht fristgerecht nachgewiesen werden beziehungsweise nicht nachgewiesen werden können.

§ 5

Höhe der Zuwendungen und besondere Förderungserfordernisse

(1) Die Höhe der jährlichen **allgemeinen Sportvereinsubvention** gemäß § 4 lit. a beträgt für:

FUSSBALLVEREINE	Förderungsbetrag in €
mit Kampfmannschaft in der 1. oder 2. Klasse	1.000,--
mit Kampfmannschaft in der Unterliga	2.000,--
mit Kampfmannschaft in der Kärntner Liga	3.000,--

TISCHTENNISVEREINE	Förderungsbetrag in €
mit Kampfmannschaft in der 1. oder 2. Klasse	750,--
mit Kampfmannschaft in der Unterliga oder Landesliga	1.000,--
mit Kampfmannschaft in höheren als den oben genannten Spielklassen	1.250,--

SCHISPORTVEREINE	Förderungsbetrag in €
mit mindestens 10 Teilnehmern an der Meisterschaft (davon mindestens die Hälfte unter 19 Jahren)	400,--
mit mindestens 15 Teilnehmern an der Meisterschaft (davon mindestens die Hälfte unter 19 Jahren)	600,--
mit mindestens 20 Teilnehmern an der Meisterschaft (davon mindestens der Hälfte unter 19 Jahren)	800,--

EIS- UND ASPHALTSCHÜTZENVEREINE, HOCKEY-VEREINE, VOLLEYBALL- und BEACHVOLLEYBALL-VEREINE, KAMPFSPORTVEREINE	Förderungsbetrag in €

mit bis zu 20 aktiven Mitgliedern	300,--
mit 21 bis 30 aktiven Mitgliedern	350,--
mit 31 bis 40 aktiven Mitgliedern	400,--
mit 41 bis 50 aktiven Mitgliedern	450,--
mit mehr als 50 aktiven Mitgliedern	500,--

TENNISVEREINE	Förderungsbeitrag in €
	450,--

ALLE SONSTIGEN SPORTVEREINE	Förderungsbeitrag in €
	200,--

(2) Vereinen, die mehrere Sportarten ausüben und/oder mit mehreren Mannschaften in verschiedenen Ligen teilnehmen, ist der jeweils höchste in Betracht kommende Förderungsbeitrag zu gewähren.

(3) Die Höhe der jährlichen **Zuwendung für die Nachwuchsarbeit** gemäß § 4 lit. b beträgt:

FUSSBALLVEREINE	Förderungsbeitrag in €
Bare Förderung je am Meisterschaftsbetrieb des Kärntner Fußball-Verbandes teilnehmender Nachwuchsmannschaft (unter 19 Jahren bzw. U 19)	100,--
Unbare Förderung auf die Dauer der Voraussetzung, dass mindestens fünf Nachwuchsmannschaften (unter 19 Jahren) am laufenden Meisterschaftsbetrieb teilnehmen	75% des im jeweiligen Abrechnungsjahr anfallenden Anteiles an den Gemeindeabgaben (Wasserbezug, Kanalbenützung, Abfallbeseitigung); die Ausschüttung erfolgt durch direkte Umbuchung, sodass dem Verein zutreffendenfalls jeweils zum 1. Juli des Jahres die angeführten Gemeindeabgaben in der um die Förderung verminderten Höhe umzulegen oder vorzuschreiben sind (fallbezogen entweder Rechnung oder Gebührenvorschreibung)
Sachleistungsbezug	Arbeitsleistungen des Wirtschaftshofes im Verrechnungswert bis zu jährlich € 2.500,-- aufgrund eines schriftlichen Antrages auf die Dauer der Voraussetzung, dass mindestens fünf Nachwuchsmannschaften (unter 19 Jahren) am laufenden Meisterschaftsbetrieb teilnehmen. Die tatsächlich erbrachten Leistungen aufgrund der Wirtschaftshofabrechnung sind auszuweisen und gelten als Bestandteil der Sportförderung
Gerät für die Sportplatzpflege bzw. Zuwendung für den laufenden Betrieb des Gerätes	Alternativ zum Sachleistungsbezug gewährt die Marktgemeinde dem Verein nach Ablauf von mindestens fünf Kalenderjahren seit dem letzten Ankauf aufgrund eines schriftlichen Antrages unter Anschluss von förderungsrelevanten Unterlagen (z.B. Rechnung, Angebot) eine Förderung in der Höhe von maximal € 10.000,-- für den Ankauf eines für die Sportplatzpflege geeigneten Gerätes . Hierzu ist durch den Gemeindevorstand ein Fördervertrag zu genehmigen. Des Weiteren gewährt die Marktgemeinde aufgrund eines schriftlichen Antrages unter Anschluss von

	<p>förderungsrelevanten Unterlagen (z.B. Rechnung) für den laufenden Betrieb des Gerätes eine jährlich Förderung von maximal € 500,-.</p> <p>Im Rahmen des Fördervertrages hat der Verein der Marktgemeinde die Aufrechterhaltung der Nachwuchsbetreuung und die Teilnahme von mindestens fünf Nachwuchsmannschaften (unter 19 Jahren) am laufenden Meisterschaftsbetrieb und zur sorgsamem Pflege, Wartung und Instandhaltung des Gerätes zuzusichern.</p>
--	---

TISCHTENNISVEREINE, TENNISVEREINE, VOLLEYBALL- und BEACHVOLLEYBALLVEREINE, EIS- und ASPHALTSCHÜTZENVEREINE, KAMPFSPORTVEREINE	Förderungsbetrag in €
je am Meisterschaftsbetrieb des jeweiligen Verbandes teilnehmender Nachwuchsmannschaft (unter 19 Jahren)	100,-

TENNISVEREINE	Förderungsbetrag in €
Unbare Förderung auf die Dauer der Voraussetzung, dass der Tennisverein am laufenden Meisterschaftsbetrieb teilnimmt sowie nachweislich Nachwuchsarbeit leistet	<p>75% des im jeweiligen Abrechnungsjahr anfallenden Anteiles an den Gemeindeabgaben (Wasserbezug, Kanalbenützung, Abfallbeseitigung); die Ausschüttung erfolgt durch direkte Umbuchung, sodass dem Verein zutreffendenfalls jeweils zum 1. Juli des Jahres die angeführten Gemeindeabgaben in der um die Förderung verminderten Höhe umzulegen oder vorzuschreiben sind (fallbezogen entweder Rechnung oder Gebühreenvorschreibung)</p>

- (4) Die Höhe der jährlichen Zuwendung zur Entlastung der Vereinsfinanzen im Zusammenhang mit den **Kosten des Pacht- oder Mietentgeltes für den Sportbetrieb** mangels bereitstehender kommunaler Einrichtungen (gegen Vorlage des Nachweises für die Platz- bzw. Anlagenmiete) gemäß **§ 4 lit. c**, sofern ein Vertragsverhältnis mit festgelegtem Pacht- oder Mietzinses bereits vor dem 1. Jänner 2012 bestanden hat, beträgt für:

TISCHTENNISVEREINE	Förderungsbetrag in €
unter der Voraussetzung einer Teilnahme am Meisterschaftsbetrieb für die Miete eines geeigneten Saales oder einer Halle für den Spiel – und Trainingsbetrieb (maximal)	920,-

HOCKEYVEREINE	Förderungsbetrag in €
unter der Voraussetzung einer Teilnahme am Meisterschaftsbetrieb für die Miete einer geeigneten Halle oder eines Platzes (maximal)	750,-

- (5) Die **Jubiläumszuwendung** gemäß **§ 4 lit. d** beträgt, sofern diese Zuwendung im Rahmen des Antrages gem. § 3 mitbeantragt wurde:

<i>für jedes 10-jährige Bestandsjubiläum des Vereins</i>	<i>Verdoppelung der jährlichen allgemeinen Sportvereinsubvention gem. § 5 Abs. 1 bzw. § 4 lit. e</i>
--	--

für jedes 25-jährige Bestandsjubiläum des Vereins

Verdreifachung der jährlichen allgemeinen Sportvereinsubvention gem. § 5 Abs. 1 bzw. § 4 lit. e

§ 6

Fristen, Auszahlung, Rückforderung

- (1) Die Förderung wird aufgrund eines schriftlich beizubringenden und ausreichenden Antrages unter Berücksichtigung des § 3 von Seiten der Marktgemeinde Ebenthal in Kärnten zur Auszahlung gebracht. Hierzu ist grundsätzlich das von Seiten der Marktgemeinde aufzulegende FORMBLATT zu verwenden.
- (2) Der schriftliche Antrag ist zwischen dem 1. Jänner und 31. Dezember des jeweiligen Förderjahres einzubringen.
- (3) Ein Antrag auf Zuerkennung einer Förderung ist grundsätzlich einmal im Förderjahr einzubringen.
- (4) Die Förderung wird ausschließlich dem anspruchsberechtigten Verein gewährt. Eine Übertragung der Förderungsforderung an Dritte beziehungsweise eine Gegenrechnung mit Gebührenaußenständen ist nicht möglich.
- (5) Jubiläumsförderungen sind tunlichst vor einer allfälligen Jubiläumsveranstaltung zur Anweisung zu bringen.
- (6) Die Marktgemeinde behält sich das Recht vor, aufgrund eines mangelhaften Antrages oder aufgrund unrichtiger Angaben unrechtmäßig ausbezahlte Förderungen vom Förderungsnehmer beziehungsweise seinen Verantwortlichen rückzufordern.

§ 7

Inkrafttreten

- (1) Diese Subventionsordnung tritt rückwirkend ab 01. Jänner 2017 in Kraft.
- (2) Mit Inkrafttreten dieser Subventionsordnung tritt die Subventionsordnung des Gemeinderates der Marktgemeinde Ebenthal in Kärnten vom 28. März 2012, Zahl: 261-0/2012-Wi, hinsichtlich der Förderung von Vereinen mit dem Vereinsziel „Sport“ sowie der Elternvereine an den Volksschulen mit dem Vereinssitz in der Marktgemeinde Ebenthal in Kärnten, außer Kraft.
- (3) Mit Inkrafttreten dieser Subventionsordnung tritt die „Änderung der Subventionsordnung“ des Gemeinderates der Marktgemeinde Ebenthal in Kärnten vom 21. Dezember 2012, Zahl: 261-0/2012-Ma, außer Kraft.

Der Bürgermeister

Franz Felsberger

Beilage zu GR-TOP 05.2.:

Subventionsordnung: Anhang über zu fördernde Vereine hinsichtlich der Förderung von Vereinen mit dem Vereinsziel „Sport“

Entwurf!



Marktgemeinde Ebenthal in Kärnten

Miegerer Straße 30, 9065 Ebenthal, Bezirk Klagenfurt-Land

Zahl: 261-0/1/2017-Ze/Pro

ANHANG über zu fördernde Vereine

zur Subventionsordnung hinsichtlich der Förderung von Vereinen mit Vereinsziel „Sport“ mit Vereinssitz in der Marktgemeinde Ebenthal in Kärnten in der Fassung des Gemeinderatsbeschlusses vom 20.04.2017, Zahl: 261-0/1/2017-Ze

Vereinsname	Sportart	Hinweis auf Gründungsjahr
SC Ebenthal	Fußball	1953
ASKÖ mexlog Gurnitz	Fußball	1958
TTC Felsberger Gurnitz	Tischtennis	1980
Tennis ASKÖ Gurnitz	Tennis	1990
Eisschützenverein Ebenthal	Eisstocksport	1959
ER ASKÖ Gurnitz KBW	Eisstocksport	1985
Eisschützenrunde Herz Buam	Eisstocksport	1997
Sportfischerrunde Stichling Ebenthal	Eisstocksport und Fischen	1994
Fischerrunde Rottenstein	Fischen	1999
Fischerfreunde Schanga	Fischen	2009
Hockeyklub Flying Wheels Ebenthal	Landhockey	1997
Karate- und Kickboxklub Ebenthal	Karate und Kickboxen	1998
Kärntner Gleitschirmfliegerclub Radsberg	Paragleiten	1988
ASKÖ Orientierungslauf Club Ebenthal in Kärnten	Orientierungslauf	2011
Sportverein (SV) Rottenstein	sonst. Sport- und Freizeitgestaltung	1988
GSO Motorsport Club	Motorsport	2013

Der Bürgermeister:

Franz Felsberger

GR Pertl, MSc, trägt dem Gemeinderat den schriftlich vorliegenden Amtsvortrag vor und teilt mit, dass der Ausschuss für Finanzen, Wirtschaftsförderung, Personal, Angelegenheiten der Familien, Vereine und Freizeit die Empfehlung an den Gemeinderat ausgesprochen habe, die Sport-Subventionsordnung, Zahl: 261-0/1/2017-Ze, mit der Vereine mit dem Vereinssitz in der Marktgemeinde Ebenthal in Kärnten mit dem Vereinsziel „Sport“ gefördert werden, gemäß der BEILAGE zu diesem Tagesordnungspunkt zu beschließen.

Diskussion / Vorbringen

GR Archer: Er hätte eine Anmerkung zu § 5 Abs. 3 - Bare Förderung je am Meisterschaftsbetrieb des Kärntner Fußball-Verbandes teilnehmender Nachwuchsmannschaft € 100,--. Man wisse, wie schwer sich die Fußballvereine tun. Man sollte da von € 100,-- auf € 200,-- erhöhen. Man habe sonst so viel Geld, welches für Sport ausgegeben werde und gerade bei der Jugend spare man. Was seien schon € 100,--?

Vzbgm Kraßnitzer: Als Obmann-Stellvertreter vom ASKÖ mexlog Gurnitz möchte er dazu was sagen. GR Archer habe schon Recht. Man rede da jetzt wahrscheinlich über insgesamt ca. € 1.000,--. Aber die €

1.000,-- helfen den Vereinen nicht. Das sei mehr ein Anerkennungsbeitrag. In Wahrheit sei es so: Diese Mannschaften werden – und da müsse er den Hut vor den Eltern ziehen – hauptsächlich von den Eltern durch die Ausbildungsbeiträge, die sie den Vereinen zahlen, finanziert. Wenn man wirklich den Nachwuchs fördern wolle, dann müsse man mit € 500,-- oder € 1.000,-- pro Mannschaft fördern. Dann habe es einen Sinn. Das sei aber nicht Zweck und Aufgabe einer Gemeinde. Es sei gescheiter, wenn man den Weg weitergehe, den man in den letzten Jahren gegangen sei. Wenn ein Sportverein etwas brauche, dann mache man die Infrastruktur und helfe da bzw. übernehme man da die Kosten, bevor man da jetzt die Subventionsordnung um die € 100,-- erhöhe. Das helfe den Vereinen nicht wirklich. Helfen tue man mehr, wenn man, so wie jetzt, die Kabinen neu baue. Als nächster Schritt solle in Ebenthal der Platz saniert werden, wenn das mit den Widmungen geklärt sei. Das helfe den Verein und vor allem dem Nachwuchs mehr.

GR Archer: Von € 100,-- auf € 200,-- sei eine Erhöhung um 100 %. Jeder Verein habe ca. 5-6 Nachwuchsmannschaften. Da wäre jeder Verein froh über das Geld. In Gurnitz unten baue man zwei Clubhäuser. Das habe € 800.000,-- oder € 900.000,-- gekostet. Für das war Geld da. Aber für die Nachwuchsförderung sei kein Geld vorhanden. Das sei nicht sozial. Man werde auf jeden Fall der Verordnung zustimmen, aber mit dem Zusatz, dass man in diesem Punkt für eine Erhöhung sei.

GR Brückler: Er müsse irgendwie beiden Recht geben. Die Aussage von Vzbgm Kraßnitzer stimme natürlich in gewisser Weise bei den Fußballvereinen. Aber Nachwuchsförderung gebe es ja für andere Vereine auch. Für einen Tischtennisverein oder für andere Vereine, die nicht so ein Volumen wie der Fußballverein haben, sei das schon viel Geld. Für alle Vereine, die nicht Fußball spielen, sei es somit viel Geld. Er wäre für den Vorschlag von GR Archer. Der Herr Bürgermeister habe dankenswerter Weise schon genickt. Er halte den Vorschlag schon für gut, da es auch anderen Vereinen zugutekomme. Es falle da kein Zacken aus der Krone, wenn man 15-20 Nachwuchsmannschaften im ganzen Gemeindegebiet habe, dann man um ca. € 2.000,-- an Mehrkosten dafür ausgabe. Die Fußballvereine würden es dankenswerterweise entgegen nehmen und die anderen Vereine würden sich wirklich freuen.

Vzbgm Käfer: Als Referent begrüße er jede Förderung, die mehr ausgeschüttet werden könne. Man sollte das aber trotzdem vielleicht beim nächsten Mal besprechen. Jetzt wäre es übers Knie gebrochen. Man sollte sich das Gesamte anschauen. Jetzt solle man über das befinden, was drinnen stehe. Alles andere wären jetzt Schnellschüsse. Da müsse man alle Vereine und die verschiedenen Sportarten anschauen. Es würde sich ja unter den Vereinen auch herumsprechen. Das sei jetzt nur eine Sportsubventionsverordnung. Es gebe im Kulturbereich auch Vereine, wo der Nachwuchs nachkomme. Man sollte das jetzt nicht übers Knie brechen.

Bgm Felsberger: Der Tennisverein, der Tischtennisverein bekommen alle die € 100,-- für die Nachwuchsmannschaften. Für Kanal und Wasser erhalten sie auch noch eine Förderung. Daher möchte er jetzt darüber abstimmen.

Bgm Felsberger stellt abschließend folgenden

1. Abänderungsantrag

Wer für die Erhöhung für die Nachwuchsmannschaften in der Subventionsordnung von € 100,-- auf € 200,-- sei, der gebe ein Zeichen mit der Hand.

Abstimmung: einstimmige Annahme.

Bgm Felsberger stellt hernach folgenden

2. Abänderungsantrag

Der Gemeinderat möge die Sport-Subventionsordnung, Zahl: 261-0/1/2017-Ze, mit der Vereine mit dem Vereinssitz in der Marktgemeinde Ebenthal in Kärnten mit dem Vereinsziel „Sport“ gefördert werden, mit der abgestimmten Änderung, gemäß der BEILAGE zu diesem Tagesordnungspunkt beschließen. Die Liste der Förderungsnehmer (Vereine) wird in Zukunft von Amts wegen jedes Jahr festgesetzt und muss nicht mehr jährlich vom Gemeinderat beschlossen werden.

Abstimmung: einstimmige Annahme.

05.3.: Elternvereins-Subventionsordnung

Anmerkungen: Den Mitgliedern des Gemeinderates liegt hierzu der folgend ersichtliche Amtsvortrag schriftlich vor.

a) Anmerkung:

Den Mitgliedern des Gemeinderates liegt hierzu die im Entwurf befindliche Elternvereins-Subventionsordnung, Zahl: 210-3/1/2017-Ze, als BEILAGE zu diesem Tagesordnungspunkt vor.

b) Erstmalige Erlassung einer Subventionsordnung

Im Rahmen der Subventionsordnung des Gemeinderates vom 28.03.2012, Zahl: 261-0/2012-Wi, waren Elternvereine im Bereich der Sportsubventionen mitberücksichtigt bzw. angeführt. Da Elternvereinsubventionen zwar die gleiche Budgetgruppe wie Sportsubventionen betreffen, jedoch fachlich zwei verschiedene Bereiche darstellen, wäre der Transparenz halber der Bereich der Elternvereine im Rahmen einer eigenen Subventionsordnung fördertechnisch zu regeln.

c) Förderhöhen

Die Förderhöhen bleiben unverändert. Somit sollen Elternvereine nach wie vor € 300,-- an Jahressubvention erhalten. Bei Nichterfüllung einzelner Voraussetzungen soll ein Anerkennungsbeitrag in der Höhe von € 100,-- zur Ausschüttung gelangen. Des Weiteren soll die Jubiläumszuwendung analog zu Sport- und Kulturvereinen ausgestaltet werden. Somit ändert sich am „Status quo“ nichts.

d) zustimmendenfalls erforderlicher Beschluss des Gemeinderates

Der Gemeinderat möge die Elternvereins-Subventionsordnung, Zahl: 210-3/1/2017-Ze, mit der Elternvereine an den örtlichen Volksschulen mit dem Vereinssitz in der Marktgemeinde Ebenthal in Kärnten gefördert werden, sowie die aktualisierte Liste der Förderungsnehmer (Vereine), gemäß der BEILAGE zu diesem Tagesordnungspunkt beschließen.

ANTRAG

Der Gemeinderat möge die Elternvereins-Subventionsordnung, Zahl: 210-3/1/2017-Ze, mit der Elternvereine an den örtlichen Volksschulen mit dem Vereinssitz in der Marktgemeinde Ebenthal in Kärnten gefördert werden, sowie die aktualisierte Liste der Förderungsnehmer (Vereine), gemäß der BEILAGE zu diesem Tagesordnungspunkt beschließen.

BEILAGE zu GR-TOP 05.3.:
Elternvereins-Subventionsordnung

**Marktgemeinde Ebenthal in Kärnten**

Miegerer Straße 30, 9065 Ebenthal, Bezirk Klagenfurt-Land

Elternvereins-Subventionsordnung

des Gemeinderates der Marktgemeinde Ebenthal in Kärnten vom 20. April 2017, Zahl: 210-3/1/2017-Ze, mit der Elternvereine an den örtlichen Volksschulen mit dem Vereinssitz in der Marktgemeinde Ebenthal in Kärnten gefördert werden

§ 1**Förderungsziel, Förderungsnehmer**

Die Marktgemeinde Ebenthal in Kärnten stellt für Elternvereine an den Volksschulen im Gemeindegebiet jährlich Förderungsmittel bereit, um

- a) die Initiativen der im jeweiligen Elternverein organisierten Mitglieder zum Wohle der Schuljugend zu unterstützen;
- b) den Fortbestand beziehungsweise Ausbau des jeweiligen Elternvereins zu erleichtern.

§ 2**Förderungsvoraussetzungen, Förderungsliste**

- (1) Die Marktgemeinde fördert vorbehaltlich einer budgetären Vorkehrung.

- (2) Sofern keine budgetäre Vorkehrung getroffen wurde, besteht für Vereine kein Förderungsanspruch.
- (3) Sonstige nicht von dieser Subventionsordnung umfasste Förderungen bedürfen eines Beschlusses des Gemeinderates oder Gemeindevorstandes.
- (4) Die für den Empfang von Förderungen im Sinne dieser Subventionsordnung in Betracht kommenden Vereine sind in einer aktuellen Liste der Förderungsnehmer zu führen (ANHANG).
- (5) Die Liste der Förderungsnehmer (ANHANG) ist in der letzten Gemeinderatssitzung eines jeden Jahres mittels Beschluss zu aktualisieren, sofern sich eine Änderung derselben ergeben hat oder bis zum Beginn des neuen Kalenderjahres ergeben wird.
- (6) Förderungsnehmer im Sinne dieser Subventionsordnung sind ausschließlich die in der Liste der Förderungsnehmer (ANHANG) angeführten Vereine.

§ 3

Förderantrag, Förderungsvoraussetzungen

Für die Inanspruchnahme einer Förderung im Sinne dieser Subventionsordnung sind folgende Nachweise beizubringen:

- 1. **Schriftlicher Förderungsabberufungs-Antrag** mit Angaben über
 - a) die letzte stattgefundene Jahreshauptversammlung des Vereins;
 - b) den aktuellen Vereinsvorstand;
 - c) den aktuellen Mitgliederstand;
 - d) die Tätigkeiten über das der Abberufung vorangegangene Vereinsjahr;
 - e) gewünschte Bankverbindung für die Überweisung des Förderungsbetrages.

§ 4

Förderungsarten

Folgende Förderungsart wird festgelegt:

- a) jährliche allgemeine Elternvereins-Subvention;
- b) Jubiläumszuwendung;
- c) Anerkennungsbeitrag in der Höhe von € 100,--, wenn einzelne Voraussetzungen nach § 3 dieser Subventionsordnung nicht fristgerecht nachgewiesen werden beziehungsweise nicht nachgewiesen werden können.

§ 5

Höhe der Zuwendungen und besondere Förderungserfordernisse

- (1) Die Höhe der jährlichen **allgemeinen Elternvereins-Subvention** gem. § 4 lit. a beträgt:

ELTERNVEREINE	Förderungsbetrag in €
	300,--

- (2) Die **Jubiläumszuwendung** gemäß § 4 lit. b beträgt, sofern diese Zuwendung im Rahmen des Antrages gem. § 3 mitbeantragt wurde:

für jedes 10-jährige Bestandsjubiläum des Vereins	Verdoppelung der jährlichen allgemeinen Elternvereins-Subvention gem. § 5 Abs. 1 bzw. § 4 lit. b
---	--

für jedes 25-jährige Bestandsjubiläum des Vereins	Verdreifachung der jährlichen allgemeinen Elternvereins-Subvention gem. § 5 Abs. 1 bzw. § 4 lit. b
---	--

§ 6

Fristen, Auszahlung, Rückforderung

- (1) Die Förderung wird aufgrund eines schriftlich beizubringenden und ausreichenden Antrages unter Berücksichtigung des § 3 von Seiten der Marktgemeinde Ebenthal in Kärnten zur Auszahlung gebracht. Hierzu ist grundsätzlich das von Seiten der Marktgemeinde aufzulegende FORMBLATT zu verwenden.
- (2) Der schriftliche Antrag ist zwischen dem 1. Jänner und 31. Dezember des jeweiligen Förderjahres einzubringen.
- (3) Ein Antrag auf Zuerkennung einer Förderung ist grundsätzlich einmal im Förderjahr einzubringen.
- (4) Die Förderung wird ausschließlich dem anspruchsberechtigten Verein gewährt. Eine Übertragung der Förderungsforderung an Dritte beziehungsweise eine Gegenrechnung mit Gebührenaußenständen ist nicht möglich.
- (5) Jubiläumszuwendungen sind tunlichst vor einer allfälligen Jubiläumsveranstaltung zur Anweisung zu bringen.
- (6) Die Marktgemeinde behält sich das Recht vor, aufgrund eines mangelhaften Antrages oder aufgrund unrichtiger Angaben unrechtmäßig ausbezahlte Förderungen vom Förderungsnehmer beziehungsweise seinen Verantwortlichen rückzufordern.

§ 7

Inkrafttreten

- (1) Diese Subventionsordnung tritt rückwirkend mit 01. Jänner 2017 in Kraft.
- (2) Mit Inkrafttreten dieser Subventionsordnung tritt die Subventionsordnung des Gemeinderates der Marktgemeinde Ebenthal in Kärnten vom 28. März 2012, Zahl: 261-0/2012-Wi, hinsichtlich der Förderung von Vereinen mit dem Vereinsziel „Sport“ sowie Elternvereine an den Volksschulen mit dem Vereinssitz in der Marktgemeinde Ebenthal in Kärnten, außer Kraft.

Der Bürgermeister:

Franz Felsberger

Beilage zu GR-TOP 05.3.:

Subventionsordnung: Anhang über zu fördernde Vereine hinsichtlich der Förderung von „Elternvereinen an den Volksschulen“

Entwurf!



Marktgemeinde Ebenthal in Kärnten

Miegerer Straße 30, 9065 Ebenthal, Bezirk Klagenfurt-Land

Zahl: 210-3/1/2017-Ze/Pro

ANHANG über zu fördernde Vereine

zur Subventionsordnung hinsichtlich der Förderung von „Elternvereinen an den Volksschulen“ mit Vereinssitz in der Marktgemeinde Ebenthal in Kärnten in der Fassung des Gemeinderatsbeschlusses vom 20.04.2017, Zahl 210-3/1/2017-Ze

Vereinsname	Sportart	Hinweis auf Gründungsjahr
Elternverein der VS Ebenthal	Elternverein	2011
Elternverein an der VS Zell/Gurnitz	Elternverein	1975

Der Bürgermeister:

Franz Felsberger

GR Pertl, MSc, trägt dem Gemeinderat den schriftlich vorliegenden Amtsvortrag vor und teilt mit, dass der Ausschuss für Finanzen, Wirtschaftsförderung, Personal, Angelegenheiten der Familien, Vereine und Freizeit die Empfehlung an den Gemeinderat ausgesprochen habe, die Elternvereins-Subventionsordnung, Zahl: 210-3/1/2017-Ze, mit der Elternvereine an den örtlichen Volksschulen mit dem Vereinssitz in der Marktgemeinde Ebenthal in Kärnten gefördert werden, gemäß der BEILAGE zu diesem Tagesordnungspunkt zu beschließen.

Diskussion / Vorbringen

Keine Vorbringen hierzu.

Bgm Felsberger stellt abschließend entsprechend dem Beratungsergebnis des Ausschusses für Finanzen, Wirtschaftsförderung, Personal, Angelegenheiten der Familien, Vereine und Freizeit folgenden

Abänderungsantrag

Der Gemeinderat möge die Elternvereins-Subventionsordnung, Zahl: 210-3/1/2017-Ze, mit der Elternvereine an den örtlichen Volksschulen mit dem Vereinssitz in der Marktgemeinde Ebenthal in Kärnten gefördert werden, gemäß der BEILAGE zu diesem Tagesordnungspunkt beschließen. Die Liste der Förderungsnehmer wird in Zukunft von Amts wegen jedes Jahr festgesetzt und muss nicht mehr jährlich vom Gemeinderat beschlossen werden.

Abstimmung: einstimmige Annahme.

**GR-TOP 06.:
Feststellung des Rechnungsabschlusses 2016**

Anmerkungen: Den Mitgliedern des Gemeinderates liegt hierzu der folgend ersichtliche Amtsvortrag schriftlich vor.

a) Anmerkungen

- im Sinne des gebotenen möglichst geringen Verwaltungsaufwandes wurde die vollständige Ausfertigung des Rechnungsabschlusses für das Haushaltsjahr 2016 lediglich
 - dem Bürgermeister und den vom Gemeinderat mit Referaten betrauten Mitgliedern des Gemeindevorstandes
 - jeder im Gemeinderat vertretenen Partei, zHd. des jeweiligen Fraktionsvorsitzenden
 - den Mitgliedern des Ausschusses für Kontrolle der Gemeindegebarung (nach der K-GHO zur Vorberatung der Feststellung des Rechnungsabschlusses zuständiger Ausschuss) zugestellt
- die Mitglieder des Gemeinderates werden ersucht, bei Bedarf in den Rechnungsabschluss bei der Finanzverwaltung/Gemeindekasse, Amtsleitung oder bei einem der oben bezeichneten Gemeindefachleute Einsicht zu nehmen
- die Gesamtübersicht (nach Gruppen) des ordentlichen und außerordentlichen Haushaltes ist folgend ersichtlich
- die Feststellung der Bilanz 2016 für die IIMEKG der Marktgemeinde Ebenthal in Kärnten zum 31.12.2016, gelangt als gesonderter Punkt der Tagesordnung des Gemeinderates zur Behandlung.

b) allgemeine Hinweise

- Rechtsgrundlage: § 78 der Kärntner Gemeindehaushaltsordnung (K-GHO), LGBl. Nr. 2/1999 in Verbindung mit § 90 der Kärntner Allgemeinen Gemeindeordnung (K-AGO), LGBl. Nr. 66/1998, beide idgF
- aus den Kommentaren zur K-AGO: Die Erstellung des Entwurfes des Rechnungsabschlusses obliegt dem Bürgermeister [...] bei der Beratung und Beschlussfassung über den Rechnungsabschluss ist der Bürgermeister als nicht befangen anzusehen und demnach auch nicht an der Vorsitzführung im Gemeinderat „verhindert“ [...] bei der Behandlung des Rechnungsabschlusses darf die Öffentlichkeit nicht ausgeschlossen werden [...]

1. Gruppenübersicht

laut vorliegendem Rechnungsabschluss 2016

ordentlicher Haushalt

Einnahmen

Marktgemeinde Ebenthal i.K. 9065 Ebenthal i.K., Miegererstraße 30 Telefon: 0463/31 315
 Haushaltsüberwachung am Haushaltsjahr: 2016

VA-Stelle	VA Gesamt	Lfd. Soll	Bestellung	% VA	VA-Rest	Überzogen	VA-Vorjahr	Soll Vorjahr	Umsatzvergl.	
Summe 010000	Zentralamt	63.200,00	50.133,34	0,00	0,00	13.714,00	647,34	500,00	8.905,05	-66,76
Summe 024000	Wahlamt	2.000,00	16.989,85	0,00	0,00	0,00	14.989,85	100,00	0,00	0,00
Summe 131000	Bau-u.Feuerpolizei	100,00	0,00	0,00	0,00	100,00	0,00	2.300,00	3.540,90	-18,18
Summe 132000	Gesundheitspolizei	2.500,00	2.897,10	0,00	0,00	0,00	397,10	2.800,00	3.074,98	-82,72
Summe 133100	Veterinärpol.Fleischbe	6.800,00	864,58	0,00	0,00	5.935,42	0,00	0,00	0,00	0,00
Summe 163000	Freiwillige Feuerwehr Ebenthal	36.600,00	37.008,52	0,00	0,00	188,16	596,68	0,00	616,42	134,53
Summe 163100	Freiwillige Feuerwehr Gurnitz	600,00	1.445,67	0,00	0,00	0,00	845,67	0,00	0,00	0,00
Summe 163200	Freiwillige Feuerwehren	0,00	3.700,00	0,00	0,00	0,00	3.700,00	100,00	0,00	0,00
Summe 210000	Allgemeine Pflichtschulen.gemeins. Kost.	0,00	3.641,86	0,00	0,00	0,00	3.641,86	39.000,00	0,00	0,00
Summe 211000	Volksschule Ebenthal	39.000,00	20.720,37	0,00	0,00	18.877,00	597,37	146.800,00	145.280,07	-1,55
Summe 211100	Volksschule Gurnitz	148.600,00	145.222,75	0,00	0,00	3.774,08	396,83	0,00	0,00	0,00
Summe 211300	Volksschulen	170.100,00	163.721,14	0,00	0,00	7.444,00	1.085,14	0,00	0,00	0,00
Summe 240000	Kindergarten Ebental	130.600,00	141.450,13	0,00	0,00	6.954,23	17.804,36	500,00	0,00	0,00
Summe 240100	Kindergarten Gurnitz	175.500,00	181.670,23	0,00	0,00	5.535,31	11.705,54	8.000,00	0,00	0,00
Summe 250000	Schülerhort Ebental	81.100,00	74.881,93	0,00	0,00	15.671,35	9.453,28	16.000,00	16.000,00	22,48
Summe 250100	Schülerhort Gurnitz	210.300,00	176.993,81	0,00	0,00	34.786,59	1.480,40	500,00	160,42	-100,00
Summe 380000	Kulturhäuser (KS. Ebenthal)	500,00	0,00	0,00	0,00	500,00	0,00	0,00	0,00	0,00
Summe 380100	Kulturhäuser (KS. Gurnitz)	95.200,00	87.641,31	0,00	0,00	7.719,11	160,42	100,00	165,00	0,00
Summe 380200	Kulturhäuser (KS. Mieger)	100,00	165,00	0,00	0,00	0,00	65,00	0,00	0,00	0,00
Summe 380300	Kulturhäuser (KS. Radsberg)	100,00	362,40	0,00	0,00	31,25	293,65	5.000,00	5.000,00	200,00
Summe 390000	Kultus	15.000,00	15.000,00	0,00	0,00	0,00	0,00	5.000,00	3.527,80	-12,40
Summe 528000	Tierkörperbeseitigung	5.000,00	3.090,35	0,00	0,00	1.909,65	0,00	41.100,00	42.205,83	-86,57
Summe 612000	Gemeindestraßen	165.100,00	173.854,92	0,00	0,00	0,00	8.754,92	59.100,00	59.100,00	0,00
Summe 630000	Bundesflüsse (Drau, Gurk, Glan)	59.100,00	59.100,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
Summe 690000	Verkehr, Sonstiges	10.000,00	98.200,00	0,00	0,00	0,00	88.200,00	0,00	0,00	0,00
Summe 710000	Land-u.forstwirtschaftl. Wegebau	0,00	1.696,00	0,00	0,00	0,00	1.696,00	0,00	61,26	-32,75
Summe 747000	Jagd u. Fischerei	0,00	41,20	0,00	0,00	0,00	41,20	0,00	0,00	0,00
Summe 771000	Maßnahmen z.Förd.d. Fremdenverkehrs	85.200,00	59.525,98	0,00	0,00	25.800,00	125,98	0,00	0,00	0,00
Summe 816000	Öffentl.Beleuchtung u. öffentl. Uhren	0,00	10.078,42	0,00	0,00	0,00	10.078,42	1.000,00	0,00	0,00
Summe 820000	Wirtschaftshöfe	406.000,00	429.042,81	0,00	0,00	32.001,55	55.044,36	184.900,00	184.800,00	-15,21
Summe 840000	Grundbesitz	171.900,00	224.494,77	0,00	0,00	5.633,27	58.228,04	100,00	15,98	0,00

Marktgemeinde Ebenthal i.K. 9065 Ebenthal i.K., Miegererstraße 30 Telefon: 0463/31 315
 Haushaltsüberwachung am Haushaltsjahr: 2016

VA-Stelle	VA Gesamt	Lfd. Soll	Bestellung	% VA	VA-Rest	Überzogen	VA-Vorjahr	Soll Vorjahr	Umsatzvergl.	
Summe 842000	Waldbesitz	1.100,00	1.099,28	0,00	0,00	84,02	83,30	100,00	14.700,00	-65,56
Summe 850000	Wasserversorgung	376.700,00	418.112,39	0,00	0,00	2.912,61	44.325,00	578.400,00	584.184,02	-0,79
Summe 851000	Betriebe der Abwasserbeseitigung	1.686.600,00	1.624.015,79	0,00	0,00	121.060,78	58.476,57	510.000,00	534.440,12	1,02
Summe 852000	Müllbeseitigung	593.700,00	575.344,62	0,00	0,00	34.335,77	15.980,39	34.000,00	0,00	0,00
Summe 853000	Wohn- und Geschäftsgebäude	103.900,00	93.111,77	0,00	0,00	24.533,05	13.744,82	800,00	933,12	-1,47
Summe 853010	Wohnung FW-Gerätewart	11.600,00	9.943,88	0,00	0,00	1.934,58	278,46	500,00	2.050,48	-89,31
Summe 910000	Geldverkehr	0,00	219,27	0,00	0,00	0,00	219,27	2.000,00	478,33	64,61
Summe 912000	Rücklage	335.500,00	335.487,37	0,00	0,00	12,63	0,00	2.000,00	2.436,00	-21,18
Summe 920000	Ausschließliche Gemeindeabgaben	1.056.600,00	1.149.680,14	0,00	0,00	684,14	93.764,28	5.000,00	10.818,18	-14,28
Summe 921000	Zw.Ländern u.Gem. geteilte Abgaben	10.000,00	9.273,00	0,00	0,00	727,00	0,00	33.500,00	33.495,64	256,60
Summe 925000	Ertragsant an gem. Bundesabgaben	5.760.800,00	5.916.667,98	0,00	0,00	14.446,49	170.314,47	420.600,00	441.642,00	-10,52
Summe 941000	Sonstige Finanzzuweisungen nach dem FA	390.000,00	395.161,00	0,00	0,00	0,00	5.161,00	57.600,00	115.370,16	14,95
Summe 945000	Sonstige Zuschüsse des Bundes	133.800,00	132.618,92	0,00	0,00	1.181,08	0,00	0,00	0,00	0,00
Summe 980000	Zuführungen an den AOH. bzw. a.d. AOH.	0,00	1.900,00	0,00	0,00	0,00	1.900,00	594.500,00	594.508,70	7,90
Summe 990000	Überschüsse und Abgänge	641.500,00	641.466,12	0,00	0,00	33,88	0,00			
2	Summe	13.182.000,00	13.487.735,97	0,00	0,00	388.521,00	694.256,97			
	Gesamtsumme	13.182.000,00	13.487.735,97	0,00	0,00	388.521,00	694.256,97			

Marktgemeinde Ebenthal i.K. 9065 Ebenthal i.K., Miegererstraße 30 Telefon: 0463/31 315
 Haushaltsüberwachung am Haushaltsjahr: 2016

VA-Stelle		VA Gesamt	Lfd. Soll	Bestellung	% VA	VA-Rest	Überzogen	VA-Vorjahr	Soll Vorjahr	Umsatzvergl.
Summe 612000	Gemeindestraßen	320.500,00	333.735,93	0,00	0,00	6.390,35	19.626,28	3.500,00	920,50	-40,22
Summe 616000	Sonst. Strassen u. Wege (Radwege)	9.000,00	2.583,13	0,00	0,00	7.014,75	597,88	22.000,00	21.535,40	-97,13
Summe 621000	Förderung der Abwasserbeseitigung	5.000,00	617,72	0,00	0,00	4.382,28	0,00	59.100,00	59.099,19	20,59
Summe 630000	Bundesflüsse (Drau, Gurk, Glan)	71.100,00	71.269,75	0,00	0,00	1.000,00	1.169,75	10.000,00	5.000,00	1,63
Summe 631000	Konkurrenzwässer	5.000,00	5.081,60	0,00	0,00	0,00	81,60	64.000,00	0,00	0,00
Summe 633000	Wildbachverbauung	65.300,00	24.809,50	0,00	0,00	40.490,50	0,00	100,00	0,00	0,00
Summe 640000	Einrichtungen nach der STVO.	19.600,00	25.941,47	0,00	0,00	534,03	6.875,50	185.000,00	174.458,96	10,97
Summe 690000	Verkehrsverbund	220.000,00	222.932,00	0,00	0,00	1.800,00	4.732,00	200,00	0,00	0,00
Summe 710000	Land-u. forstwirtschaftl. Wegebau	700,00	3.554,56	0,00	0,00	0,00	2.854,56	4.200,00	4.140,00	-38,41
Summe 742000	Produktionsförderung	19.200,00	13.920,79	0,00	0,00	5.395,21	116,00	0,00	15,31	-32,72
Summe 747000	Jagd u. Fischerei	0,00	41,21	0,00	0,00	0,00	41,21	1.000,00	795,36	-100,00
Summe 748000	Notstandsmaßnahmen	7.400,00	6.193,50	0,00	0,00	5.000,00	3.793,50	0,00	0,00	0,00
Summe 771000	Maßnahmen z.Förd.d. Fremdenverkehrs	102.800,00	77.476,31	0,00	0,00	44.523,30	19.199,61	2.000,00	525,66	27,46
Summe 782000	Wirtschaftspolitische Maßnahmen	4.000,00	1.731,34	0,00	0,00	3.330,00	1.061,34	2.000,00	4.531,25	-59,04
Summe 811000	Oberflächenentwässerung	46.000,00	61.409,95	0,00	0,00	144,00	15.553,95	60.000,00	31.142,62	27,10
Summe 814000	Straßenreinigung	157.100,00	121.234,77	0,00	0,00	35.865,23	0,00	500,00	402,00	-1,49
Summe 815000	Park-Gartenanlagen, Kinderspielplätze	8.700,00	6.579,87	0,00	0,00	2.448,77	328,64	1.500,00	812,00	-43,01
Summe 816000	Öffentl. Beleuchtung u. öffentl. Uhren	93.600,00	85.165,78	0,00	0,00	10.555,05	2.120,83	4.000,00	793,74	-46,75
Summe 820000	Wirtschaftshöfe	406.000,00	429.042,81	0,00	0,00	53.904,71	76.947,52	5.000,00	2.501,75	114,76
Summe 840000	Grundbesitz	174.200,00	178.775,13	0,00	0,00	25,36	4.600,49	100,00	0,00	0,00
Summe 842000	Waldbesitz	800,00	326,32	0,00	0,00	600,00	126,32	0,00	0,00	0,00
Summe 850000	Wasserversorgung	376.700,00	418.112,39	0,00	0,00	28.775,10	70.187,49	500,00	143,22	-100,00
Summe 851000	Betriebe der Abwasserbeseitigung	1.686.600,00	1.624.015,79	0,00	0,00	184.067,12	121.482,91	0,00	0,00	0,00
Summe 852000	Müllbeseitigung	593.700,00	575.344,62	0,00	0,00	74.129,35	55.773,97	100,00	21,33	-100,00
Summe 853000	Wohn- und Geschäftsgebäude	103.900,00	93.111,77	0,00	0,00	17.699,24	6.911,01	100,00	10,46	-37,19
Summe 853010	Wohnung FW-Gerätewart	11.600,00	9.943,88	0,00	0,00	1.793,28	137,16	300,00	512,62	-89,30
Summe 910000	Geldverkehr	7.200,00	10.268,73	0,00	0,00	145,17	3.213,90	500,00	119,58	-60,47
Summe 912000	Rücklage	209.200,00	208.889,09	0,00	0,00	452,73	141,82	254.100,00	256.418,50	1,06
Summe 930000	Landesumlage	252.200,00	259.125,64	0,00	0,00	0,00	6.925,64	180.000,00	180.000,00	-85,93
Summe 980000	Zuführungen an den AOH. bzw. a.d. AOH.	450.900,00	473.427,24	0,00	0,00	0,00	22.527,24			
1	Summe	13.182.000,00	12.937.001,72	0,00	0,00	947.189,42	702.191,14			

Marktgemeinde Ebenthal i.K. 9065 Ebenthal i.K., Miegererstraße 30 Telefon: 0463/31 315
 Haushaltsüberwachung am Haushaltsjahr: 2016

VA-Stelle		VA Gesamt	Lfd. Soll	Bestellung	% VA	VA-Rest	Überzogen	VA-Vorjahr	Soll Vorjahr	Umsatzvergl.
Gesamtsumme		13.182.000,00	12.937.001,72	0,00	0,00	947.189,42	702.191,14			

außerordentlicher Haushalt

Einnahmen

Marktgemeinde Ebenthal i.K. 9065 Ebenthal i.K., Miegererstraße 30 Telefon: 0463/31 315
 Haushaltsüberwachung am Haushaltsjahr: 2016

VA-Stelle		VA Gesamt	Lfd. Soll	Bestellung	% VA	VA-Rest	Überzogen	VA-Vorjahr	Soll Vorjahr	Umsatzvergl.
Summe 163000	Freiwillige Feuerwehr Ebenthal	180.000,00	179.896,00	0,00	0,00	104,00	0,00	279.600,00	279.600,00	-17,88
Summe 211100	VS Zell/Gurnitz - Sanierung	333.600,00	286.600,00	0,00	0,00	47.000,00	0,00	0,00	0,00	0,00
Summe 269100	Sportanlage - ASKÖ Clubhaus	348.000,00	261.000,00	0,00	0,00	87.000,00	0,00	0,00	0,00	0,00
Summe 612100	Gemeindestraßen	300.000,00	187.100,00	0,00	0,00	112.900,00	0,00	175.000,00	175.296,01	126,36
Summe 782000	Wirtschaftspolitische Maßnahmen	447.800,00	396.791,36	0,00	0,00	51.008,64	0,00	0,00	0,00	0,00
Summe 850000	Betriebe der Wasserversorgung	1.300.000,00	850.000,00	0,00	0,00	450.000,00	0,00	0,00	0,00	0,00
Summe 851700	Betriebe der Abwasserbeseitigung BA 07 (t	2.800,00	25.327,24	0,00	0,00	0,00	22.527,24	258.000,00	0,00	0,00
Summe 851710	Betriebe der Abwasserbeseitigung BA 71	258.000,00	0,00	0,00	0,00	258.000,00	0,00	0,00	0,00	0,00
Summe 851800	Betriebe der Abwasserbeseitigung	7.500,00	7.500,42	0,00	0,00	0,00	0,42	87.000,00	0,00	0,00
Summe 851810	Betriebe der Abwasserbeseitigung BA 81	216.600,00	0,00	0,00	0,00	216.600,00	0,00			
6	Summe	3.394.300,00	2.194.215,02	0,00	0,00	1.222.612,64	22.527,66			
Gesamtsumme		3.394.300,00	2.194.215,02	0,00	0,00	1.222.612,64	22.527,66			

Ausgaben

Marktgemeinde Ebenthal i.K. 9065 Ebenthal i.K., Miegererstraße 30 Telefon: 0463/31 315
 Haushaltsüberwachung am Haushaltsjahr: 2016

VA-Stelle		VA Gesamt	Lfd. Soll	Bestellung	% VA	VA-Rest	Überzogen	VA-Vorjahr	Soll Vorjahr	Umsatzvergl.
Summe 163000	Freiwillige Feuerwehr Ebenthal	180.000,00	179.896,00	0,00	0,00	2.004,00	1.900,00	633.600,00	300.000,00	-76,19
Summe 211100	VS Zell/Gurnitz - Sanierung	333.600,00	71.416,81	0,00	0,00	262.183,19	0,00	0,00	0,00	0,00
Summe 269100	Sportanlage ASKÖ Clubhaus	348.000,00	234.439,25	0,00	0,00	113.560,75	0,00	0,00	0,00	0,00
Summe 612100	Gemeindestraßen	300.000,00	105.940,06	0,00	0,00	194.059,94	0,00	199.800,00	56.703,93	252,90
Summe 782000	Wirtschaftspolitische Maßnahmen BA 07	447.800,00	200.107,01	0,00	0,00	247.692,99	0,00	0,00	0,00	0,00
Summe 850000	Betriebe der Wasserversorgung	1.300.000,00	783.094,64	0,00	0,00	516.905,36	0,00	0,00	0,00	0,00
Summe 851700	Betriebe der Abwasserbeseitigung BA 07 (t	2.800,00	25.327,24	0,00	0,00	0,00	22.527,24	136.300,00	136.327,57	-58,36
Summe 851710	Betriebe der Abwasserbeseitigung BA 71	258.000,00	159.701,76	0,00	0,00	98.298,24	0,00	240.000,00	232.699,58	-90,68
Summe 851800	Betriebe der Abwasserbeseitigung BA 08 (t	7.500,00	21.697,23	0,00	0,00	0,00	14.197,23	0,00	4.847,66	-87,72
Summe 851810	Betriebe der Abwasserbeseitigung, BA 81	216.600,00	127.316,54	0,00	0,00	89.283,46	0,00			
5	Summe	3.394.300,00	1.908.936,54	0,00	0,00	1.523.987,93	38.624,47			
Gesamtsumme		3.394.300,00	1.908.936,54	0,00	0,00	1.523.987,93	38.624,47			

2. allgemeine Kurzerläuterung zum Rechnungsabschluss 2016

2.1. Rechnungsabschluss und Vergleich mit den zwei vorangegangenen Jahren

Die von der Finanzverwaltung der Marktgemeinde vorgelegte Endfassung des Rechnungsabschlusses für 2016 weist im OH einen (Soll-)Überschuss in Höhe von € 550.734,25 auf.

Vergleich mit vorangegangenen Jahren:

Rechnungsabschluss des Jahres 2014: Überschuss € 594.508,70

Rechnungsabschluss des Jahres 2015: Überschuss € 641.466,12

2.2. Kontrolle des Rechnungsabschlusses 2016

- die **laufende Kontrolle** des Vollzuges des Voranschlages für das Haushaltsjahr 2016 wurde vom Ausschuss für Kontrolle der Gemeindegebarung in seinen Sitzungen 01 bis 07/2016 sowie 01/2017 und 02/2017 vorgenommen
- der **Rechnungsabschluss 2016** (wie auch Bilanz 2016 für die IIMEKG der Marktgemeinde Ebenthal i. K. zum 31.12.2016) wurde vom Ausschuss für Kontrolle der Gemeindegebarung in der Sitzung 02/2017 eingehend behandelt

2.3. Vollzug des Voranschlages 2016

- die Ausgaben erfolgten im Rahmen der laufenden Verwaltung entsprechend den Grundsätzen der Wirtschaftlichkeit, Zweckmäßigkeit und Sparsamkeit
- das im Jahr 2016 entsprechend den Beschlüssen des Gemeinderates und Gemeindevorstandes umzusetzende Arbeits- und Investitionsprogramm wurde weitestgehend erfüllt, der Bericht des Bürgermeisters hierzu wurde dem Gemeinderat bereits in der Sitzung 04/2016 vom 21.12.2016 mündlich erstattet
- ausgabenseitig erfolgten Überschreitungen nur in begründeten Ausnahmefällen, die mit wenigen Ausnahmen durch die vom Gemeinderat anlässlich der Genehmigung des Voranschlages eingeräumte gegenseitige Deckungsfähigkeit der Ausgaben kompensiert werden konnten
- über den im Voranschlag vorgegebenen Rahmen hinausgehende Ausgaben sind sachlich begründet und wurden aufgrund besonderer Notwendigkeit bzw. durchzuführender Beschlüsse der gemeindlichen Gremien und unter Beachtung der Grundsätze der Wirtschaftlichkeit, Zweckmäßigkeit sowie Sparsamkeit getätigt
- die Einhebung der Steuern und Abgaben wurde von der Finanzverwaltung entsprechend den gesetzlich vorgesehenen Möglichkeiten (Bundesabgabenordnung) laufend wahrgenommen
- von der Finanzverwaltung wurden erforderlichenfalls auch die gesetzlich vorgesehenen Schritte zur Einbringung fälliger Beträge eingeleitet

2.4. Betrachtung des Steueraufkommens

2.4.1. Ertragsanteile an gemeinschaftl. Bundesabgaben im Vergleich zum Voranschlag

VA-Stelle	Bezeichnung	(+/-)
2/925000/859000	Ertragsanteile (Bedarfsausgleich)	+ 6,72
2/925000/859100	Ertragsanteile (Vorausanteil)	+ 1.581,56
2/925000/859200	Ertragsanteile (Getränkesteuerausgleich)	- 14.446,49
2/925000/859300	Ertragsanteile (Werbesteuerausgleich)	+ 1.537,14
2/925000/859400	Ertragsanteile nach abgest. Bevölkerungsschlüssel	+ 81.243,68
2/925000/859500	Abschaffung der Selbststr. (Ausgleichsz.)	+ 85.945,37
	Summe der Mehreinnahmen	+ 155.867,98

2.4.2. ausschließliche Gemeindeabgaben im Vergleich zum Voranschlag

VA-Stelle	Bezeichnung	(+/-)
2/920000/830000	Grundsteuer A (land- u. forstwirtschaftliche Betriebe)	- 222,66
2/920000/831000	Grundsteuer B (nichtlandwirtschaftliche Grundstücke)	+ 20.013,39
2/920000/833000	Kommunalsteuer	+ 59.365,50
2/920000/837000	Vergnügungssteuer (Lustbarkeitsabgaben)	+ 682,94
2/920000/838000	Abgabe f. d. Halten v. Tieren (Hundesteuer)	+ 1.754,00
2/920000/842000	Orts- und Kurtaxen	+ 809,00
2/920000/842100	pauschalierte Orts- und Kurtaxen	+ 268,33
2/920000/843000	Zweitwohnsitzabgabe	+ 6.279,97
2/920000/849000	Nebenansprüche	- 381,48
2/920000/856000	Verwaltungsabgaben	+ 4.591,15
2/920000/857000	Kommissionsgebühren	- 80,00
	Summe der Mehreinnahmen	+ 93.080,14

2.5. **Übersicht über wesentliche Ansatzsummen OH im Jahr 2016** (ordentlicher Haushalt, alle Beträge in €)

Einnahmen

Marktgemeinde Ebenthal i.K. 9065 Ebenthal i.K., Miegererstraße 30 Telefon: 0463/31 315
 Rechnungsabschluss ordentlicher Haushalt (Gesamtübersicht) - Einnahmen Haushaltsjahr: 2016

VA-Stelle	Bezeichnung	Anf. Rest	Anord. Soll	Ges. Soll	Lfd. Ist	Schl. Rest	VA	VA Rest
0	Vertretungskörper und allgemeine Verwaltung	9,03	67.123,19	67.132,22	67.071,09	61,13	65.200,00	1.923,19
1	Öffentliche Ordnung und Sicherheit	196,41	45.915,87	46.112,28	46.102,28	10,00	46.600,00	-684,13
2	Unterricht, Erziehung, Sport und Wissenschaft	83.683,37	908.302,22	991.985,59	976.860,46	15.125,13	955.200,00	-46.897,78
3	Kunst, Kultur und Kultus	982,93	103.168,71	104.151,64	102.050,34	2.101,30	110.900,00	-7.731,29
4	Soziale Wohlfahrt und Wohnbauförderung	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
5	Gesundheit	554,23	3.090,35	3.644,58	3.075,91	568,67	5.000,00	-1.909,65
6	Straßen- und Wasserbau, Verkehr	0,00	331.154,92	331.154,92	331.154,92	0,00	234.200,00	96.954,92
7	Wirtschaftsförderung	0,00	61.263,18	61.263,18	61.263,18	0,00	85.200,00	-23.936,82
8	Dienstleistungen	398.450,53	3.385.243,73	3.783.694,26	3.348.063,66	435.630,60	3.351.500,00	33.743,73
9	Finanzwirtschaft	117.167,23	7.941.007,68	8.058.174,91	7.969.479,23	88.695,68	7.686.700,00	254.307,68
Zwischensumme		601.043,73	12.846.269,85	13.447.313,58	12.905.121,07	542.192,51	12.540.500,00	305.769,85

Abwicklung der Ergebnisse des Vorjahres

963000	Soll-Überschuss	0,00	641.466,12	641.466,12	641.466,12		641.500,00	-33,88	
962000	Ist-Abgang	0,00	0,00	0,00	0,00		0,00	0,00	
964000	Soll-Abgang	0,00	0,00	0,00	0,00		0,00	0,00	
961000	Ist-Überschuss	40.422,39	0,00	40.422,39	40.422,39		0,00	0,00	
Gesamtsumme		40.422,39	641.466,12	13.487.735,97	14.129.202,09	13.587.009,58	542.192,51	13.182.000,00	305.735,97

Ergebnisse des Haushaltsjahres

965000	Ist-Überschuss		8.541,74	8.541,74		8.541,74			
968000	Soll-Abgang								
Endsumme		40.422,39	641.466,12	13.496.277,71	14.137.743,83	13.587.009,58	550.734,25	13.182.000,00	305.735,97

Ausgaben

Marktgemeinde Ebenthal i.K. 9065 Ebenthal i.K., Miegererstraße 30
 Rechnungsabschluss ordentlicher Haushalt (Gesamtübersicht) - Ausgaben

Telefon: 0463/31 315
 Haushaltsjahr: 2016

VA-Stelle	Bezeichnung	Anf. Rest	Anord. Soll	Ges. Soll	Lfd. Ist	Schl. Rest	VA	VA Rest
0	Vertretungskörper und allgemeine Verwaltung	0,00	1.623.590,52	1.623.590,52	1.623.590,52	0,00	1.669.300,00	45.709,48
1	Öffentliche Ordnung und Sicherheit	0,00	209.856,93	209.856,93	209.856,93	0,00	210.000,00	143,07
2	Unterricht, Erziehung, Sport und Wissenschaft	0,00	2.750.454,37	2.750.454,37	2.750.454,37	0,00	2.762.700,00	12.245,63
3	Kunst, Kultur und Kultus	0,00	274.167,17	274.167,17	274.167,17	0,00	282.700,00	8.532,83
4	Soziale Wohlfahrt und Wohnbauförderung	0,00	1.741.571,02	1.741.571,02	1.741.571,02	0,00	1.738.000,00	-3.571,02
5	Gesundheit	0,00	992.699,12	992.699,12	992.699,12	0,00	1.091.300,00	98.600,88
6	Straßen- und Wasserbau, Verkehr	0,00	686.971,10	686.971,10	686.971,10	0,00	715.500,00	28.528,90
7	Wirtschaftsförderung	0,00	102.917,71	102.917,71	102.917,71	0,00	134.100,00	31.182,29
8	Dienstleistungen	0,00	3.603.063,08	3.603.063,08	3.603.063,08	0,00	3.658.900,00	55.836,92
9	Finanzwirtschaft	0,00	951.710,70	951.710,70	951.710,70	0,00	919.500,00	-32.210,70
Zwischensumme		0,00	12.937.001,72	12.937.001,72	12.937.001,72	0,00	13.182.000,00	244.998,28

Abwicklung der Ergebnisse des Vorjahres

963000	Soll-Überschuss	641.466,12	0,00	641.466,12	641.466,12		0,00	0,00
962000	Ist-Abgang	0,00	0,00	0,00	0,00		0,00	0,00
964000	Soll-Abgang	0,00	0,00	0,00	0,00		0,00	0,00
961000	Ist-Überschuss	0,00	0,00	0,00	0,00		0,00	0,00
Gesamtsumme		641.466,12	12.937.001,72	13.578.467,84	13.578.467,84	0,00	13.182.000,00	244.998,28

Ergebnisse des Haushaltsjahres

965000	Ist-Überschuss		8.541,74	8.541,74	8.541,74			
967000	Soll-Überschuss		550.734,25	550.734,25		550.734,25		
Endsumme		641.466,12	13.496.277,71	14.137.743,83	13.587.009,58	550.734,25	13.182.000,00	244.998,28

2.6. Übersicht über wesentliche Ansatzsummen AOH im Jahr 2016

2.7. (außerordentlicher Haushalt, alle Beträge in €)

Einnahmen

Marktgemeinde Ebenthal i.K. 9065 Ebenthal i.K., Miegererstraße 30
 Rechnungsabschluss außerordentlicher Haushalt (Gesamtübersicht) - Einnahmen

Telefon: 0463/31 315
 Haushaltsjahr: 2016

VA-Stelle	Bezeichnung	Anf. Rest	Anord. Soll	Ges. Soll	Lfd. Ist	Schl. Rest	VA	VA Rest
0	Vertretungskörper und allgemeine Verwaltung	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00		0,00
1	Öffentliche Ordnung und Sicherheit	0,00	125.400,00	125.400,00	125.400,00	0,00	125.500,00	-100,00
2	Unterricht, Erziehung, Sport und Wissenschaft	0,00	318.000,00	318.000,00	318.000,00	0,00	452.000,00	-134.000,00
3	Kunst, Kultur und Kultus	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
4	Soziale Wohlfahrt und Wohnbauförderung	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00		0,00
5	Gesundheit	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00		0,00
6	Straßen- und Wasserbau, Verkehr	0,00	187.100,00	187.100,00	187.100,00	0,00	300.000,00	-112.900,00
7	Wirtschaftsförderung	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	51.000,00	-51.000,00
8	Dienstleistungen	0,00	875.327,24	875.327,24	875.327,24	0,00	1.777.400,00	-902.072,76
9	Finanzwirtschaft	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00		0,00
Zwischensumme		0,00	1.505.827,24	1.505.827,24	1.505.827,24	0,00	2.705.900,00	-1.200.072,76

Abwicklung der Ergebnisse des Vorjahres

963000	Soll-Überschuss	0,00	688.387,78	688.387,78	688.387,78		688.400,00	-12,22
962000	Ist-Abgang	0,00	0,00	0,00	0,00		0,00	0,00
964000	Soll-Abgang	81.772,06	0,00	81.772,06	81.772,06		0,00	0,00
961000	Ist-Überschuss	688.387,78	0,00	688.387,78	688.387,78		0,00	0,00
Gesamtsumme		770.159,84	2.194.215,02	2.964.374,86	2.964.374,86	0,00	3.394.300,00	-1.200.084,98

Ergebnisse des Haushaltsjahres

965000	Ist-Überschuss		586.493,59	586.493,59		586.493,59		
966000	Ist-Abgang		301.215,11	301.215,11	301.215,11			
968000	Soll-Abgang		301.215,11	301.215,11		301.215,11		
Endsumme		770.159,84	3.383.138,83	4.153.298,67	3.265.589,97	887.708,70	3.394.300,00	-1.200.084,98

Ausgaben

Marktgemeinde Ebenthal i.K. 9065 Ebenthal i.K., Miegererstraße 30
 Rechnungsabschluss außerordentlicher Haushalt (Gesamtübersicht) - Ausgaben

Telefon: 0463/31 315
 Haushaltsjahr: 2016

VA-Stelle	Bezeichnung	Anf. Rest	Anord. Soll	Ges. Soll	Lfd. Ist	Schl. Rest	VA	VA Rest
0	Vertretungskörper und allgemeine Verwaltung	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00		0,00
1	Öffentliche Ordnung und Sicherheit	0,00	179.896,00	179.896,00	179.896,00	0,00	180.000,00	104,00
2	Unterricht, Erziehung, Sport und Wissenschaft	0,00	305.856,06	305.856,06	305.856,06	0,00	681.600,00	375.743,94
3	Kunst, Kultur und Kultus	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
4	Soziale Wohlfahrt und Wohnbauförderung	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00		0,00
5	Gesundheit	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00		0,00
6	Straßen- und Wasserbau, Verkehr	0,00	105.940,06	105.940,06	105.940,06	0,00	300.000,00	194.059,94
7	Wirtschaftsförderung	0,00	200.107,01	200.107,01	200.107,01	0,00	447.800,00	247.692,99
8	Dienstleistungen	0,00	1.035.365,35	1.035.365,35	1.035.365,35	0,00	1.703.100,00	667.734,65
9	Finanzwirtschaft	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00		0,00
Zwischensumme		0,00	1.827.164,48	1.827.164,48	1.827.164,48	0,00	3.312.500,00	1.485.335,52
Abwicklung der Ergebnisse des Vorjahres								
963000	Soll-Überschuss	688.387,78	0,00	688.387,78	688.387,78		0,00	0,00
962000	Ist-Abgang	81.772,06	0,00	81.772,06	81.772,06		0,00	0,00
964000	Soll-Abgang	0,00	81.772,06	81.772,06	81.772,06		81.800,00	27,94
961000	Ist-Überschuss	0,00	0,00	0,00	0,00		0,00	0,00
Gesamtsumme		770.159,84	1.908.936,54	2.679.096,38	2.679.096,38	0,00	3.394.300,00	1.485.363,46
Ergebnisse des Haushaltsjahres								
965000	Ist-Überschuss		586.493,59	586.493,59	586.493,59			
966000	Ist-Abgang		301.215,11	301.215,11		301.215,11		
967000	Soll-Überschuss		586.493,59	586.493,59		586.493,59		
Endsumme		770.159,84	3.383.138,83	4.153.298,67	3.265.589,97	887.708,70	3.394.300,00	1.485.363,46

c) zustimmendenfalls erforderlicher Beschluss des Gemeinderates

Der Gemeinderat möge den Rechnungsabschluss des Jahres 2016 aufgrund der abgeschlossenen Sachkonten des ordentlichen und außerordentlichen Haushaltes sowie der voranschlags-unwirksamen Gebarung nach den Vorschriften der Kärntner Allgemeinen Gemeindeordnung, wie vorliegend, beschließen.

ANTRAG

Der Gemeinderat möge den Rechnungsabschluss des Jahres 2016 aufgrund der abgeschlossenen Sachkonten des ordentlichen und außerordentlichen Haushaltes sowie der voranschlags-unwirksamen Gebarung nach den Vorschriften der Kärntner Allgemeinen Gemeindeordnung, wie vorliegend, beschließen.

GR Pertl, MSc, trägt dem Gemeinderat den schriftlich vorliegenden Amtsvortrag vor und teilt mit, dass der Ausschuss für Finanzen, Wirtschaftsförderung, Personal, Angelegenheiten der Familien, Vereine und Freizeit die Empfehlung an den Gemeinderat ausgesprochen habe, den Rechnungsabschluss des Jahres 2016 aufgrund der abgeschlossenen Sachkonten des ordentlichen und außerordentlichen Haushaltes sowie der voranschlags-unwirksamen Gebarung nach den Vorschriften der Kärntner Allgemeinen Gemeindeordnung, wie vorliegend, zu beschließen.

Diskussion / Vorbringen

GR Archer: Der Rechnungsabschluss wurde auch im Kontrollausschuss geprüft. Seiner Meinung nach wäre es wichtig oder richtig, dass man zuerst den Bericht des Kontrollausschusses abwarte und dann die Abstimmung im GR durchführe. Nichts desto trotz sei es erfreulich, dass der Abschluss für das Jahr 2016 wieder positiv sei. Das war eigentlich alle Jahre so, seit er im GR sitze. Die Rücklagen waren einmal höher und einmal niedriger. Es sei erfreulich, dass man da € 550.000,-- an Rücklagen habe. Voriges Jahr waren es noch € 641.000,--. Trotzdem seien € 550.000,-- eine stolze Summe. Man könne sich darüber nur freuen. Er möchte sich da recht herzlich bei der Kassenverwaltung für die Belegs- und vorzügliche Kassenführung bedanken. Danken möchte er auch dem Bürgermeister, der ja Finanzreferent sei, dass er die Hand drüber halte, dass alles richtig laufe. Ein besonderer Dank gilt den Bürgern, dass sie zeitgerecht die Steuern zahlen und auch den Firmen für die gute Steuermoral. Er bedankt sich auch für die positive Abstimmung bzw. die Erhöhung im Falle der Sportsubventionsordnung und auch bei den Funktionären der Vereine. Dann dankt er noch den Feuerwehren, die ja rund um die Uhr für die Sicherheit der Bevölkerung da seien. Man werde dieser Jahresrechnung die Zustimmung geben, obwohl er zuerst die Kritik geübt habe, dass es nicht richtig sei, dass man zuerst die Jahresrechnung mache und dann erst die Sachen von der Kontrolle absegnen lasse.

GR Brückler: Er hatte das besondere Vergnügen, in beiden Ausschüssen über die Jahresrechnung einen Bericht von den beiden Obmännern zu hören. Er schließe sich GR Archer an. Es sei eine Unsitte, dass man im Prinzip die Jahresrechnung dem Kontrollausschuss mit ein paar rechtlichen Kunstgriffen aus der Hand genommen und dem Finanzausschuss zugeschanzt habe. Nichts desto trotz wurde der Rechnungsabschluss trotzdem kontrolliert. Er habe da eine andere Meinung als die Vorredner. Man habe einen Sollüberschuss von € 550.734,--. Das höre sich jedes Jahr so super an. Heuer nicht ganz so super, da man voriges Jahr ja € 641.466,-- gehabt habe. So gesehen sei der Sollüberschuss um 15 % zurückgegangen. Etwas wurde vielleicht nicht so gehört. Der Finanzausschussobmann Pertl Daniel habe es ja erwähnt, dass sich der tatsächliche Überschuss auf € 8.000,-- belaufe. Das sei bei einem Budget von 13 Mill. Euro tatsächlich irgendwas mit 0,000 %. Man habe auf diesen Sollüberschuss eh schon ganz dringend gewartet, weil man ja sonst gar kein Budget zusammengebracht hätte. Man habe einen 1. Nachtragsvoranschlag, der sehr umfangreich sei, wie er noch nie war. Im Dezember wurde beim Budget auch darüber gesprochen, dass man noch nie auf so viel Sollüberschuss und noch nie auf so viel Finanzausgleichsvorschuss zugreifen musste, damit man überhaupt ein ausgeglichenes Budget erstellen konnte. Man brauche ja für den Asphalt usw. auch € 50.000,--, denn da wurde im Budget nichts vorgesehen. Also so ein Glanzstück sei es nicht, wie von mancher Seite behauptet werde. Man habe ein Glück, dass Gott sei Dank die Ertragsanteile im gegebenen Maße gestiegen seien. Wenn man sage, man habe um € 155.867,-- mehr Einnahmen, wenn man auf den Istüberschuss komme. Wenn man das Geld nicht habe, dann wisse man eh, wo man mit dem Istüberschuss sei. Gott sei Dank sei die Kommunalsteuer gestiegen. In unserer Gewerbezone beschäftigen die neuen und die alten Betriebe Gott sei Dank so viele Mitarbeiter, dass auch die Kommunalsteuer entsprechend angestiegen sei. Bei der Grundsteuer habe man früher immer höhere Steigerungen gehabt. Da merke man halt, dass der Bauboom der 90er Jahre langsam auslaufe und nicht mehr so viele Befreiungen wegfallen. Insgesamt sei es eine Jahresrechnung, die von der Finanzverwaltung ordnungsgemäß abgeschlossen worden sei. Da gebe es nichts zu sagen. Herr Schober mache das immer hervorragend. Insgesamt sei es aber eine enttäuschende Jahresrechnung. Deshalb werde man die Zustimmung hierzu nicht erteilen.

Bgm Felsberger stellt abschließend entsprechend dem Beratungsergebnis des Ausschusses für Finanzen, Wirtschaftsförderung, Personal, Angelegenheiten der Familien, Vereine und Freizeit sinngemäß folgenden

Antrag

Der Gemeinderat möge den Rechnungsabschluss des Jahres 2016 aufgrund der abge-

schlossenen Sachkonten des ordentlichen und außerordentlichen Haushaltes sowie der voranschlags-unwirksamen Gebarung nach den Vorschriften der Kärntner Allgemeinen Gemeindeordnung, wie vorliegend, beschließen.

Abstimmung: Annahme mit 24:3 Stimmen (bei 3 Gegenstimmen von WIR).

GR-TOP 07.:

Infrastruktur und Immobilienverwaltung Marktgemeinde Ebenthal in Kärnten KG: Vorlage des Jahresabschlusses (Bilanz) zum 31.12.2016

Anmerkungen: Den Mitgliedern des Gemeinderates liegt hierzu der folgend ersichtliche Amtsvortrag schriftlich vor. Der von der Confida erstellte Jahresabschluss ist der Urschrift der Niederschrift als Beilage „9“ angeschlossen.

a) Anmerkung

Zu diesem Tagesordnungspunkt liegt den Mitgliedern des Gemeinderates der von der Confida erstellte Jahresabschluss der Infrastruktur und Immobilienverwaltung Marktgemeinde Ebenthal in Kärnten KG zum 31.12.2016 als BEILAGE vor.

b) Erläuterungen

Die Marktgemeinde bedient sich hinsichtlich der steuerlichen Beratung und Vertretung im Zusammenhang mit der am 02.04.2007 gegründeten *Infrastruktur und Immobilienverwaltung Marktgemeinde Ebenthal in Kärnten KG* (IIMEKG) unverändert der Dienste der *Confida, Wirtschaftstreuhand-Gesellschaft m.b.H., Wirtschaftsprüfungsgesellschaft*, Klagenfurter Straße 32a, 9300 St. Veit an der Glan.

Hiermit wird dem Gemeinderat der von der *Confida, Wirtschaftstreuhand-Gesellschaft m.b.H., Wirtschaftsprüfungsgesellschaft* unter Beachtung der Grundsätze ordnungsgemäßer Bilanzierung erstellte Rechnungsabschluss zum 31.12.2016 zur Vorlage gebracht. In diesem Fall wird der Gemeinderat als „Gesellschafterversammlung“ tätig.

c) zustimmendenfalls erforderlicher Beschluss des Gemeinderates

Der Gemeinderat (als Gesellschafterversammlung) möge dem von der *Confida, Wirtschaftstreuhand-gesellschaft m.b.H., Wirtschaftsprüfungsgesellschaft* erstellten Jahresabschluss der *Infrastruktur und Immobilienverwaltung Marktgemeinde Ebenthal in Kärnten KG* zum 31.12.2016 mit Beschluss die Zustimmung geben.

ANTRAG

Der Gemeinderat (als Gesellschafterversammlung) möge beschließen, dem von der Confida, Wirtschaftstreuhandgesellschaft m.b.H. erstellten Jahresabschluss der Infrastruktur und Immobilienverwaltung Marktgemeinde Ebenthal in Kärnten KG zum 31.12.2016 die Zustimmung zu geben.

Bgm Felsberger trägt dem Gemeinderat den schriftlich vorliegenden Amtsvortrag vor. Nachdem der Wirtschaftsprüfer dafür ein Geld kassiert, gehe er davon aus, dass das so in Ordnung sei. Er teilt mit, dass der Gemeindevorstand die Empfehlung an den Gemeinderat (als Gesellschafterversammlung) ausgesprochen habe, dem von der *Confida, Wirtschaftstreuhand-gesellschaft m.b.H., Wirtschaftsprüfungsgesellschaft* erstellten Jahresabschluss der *Infrastruktur und Immobilienverwaltung Marktgemeinde Ebenthal in Kärnten KG* zum 31.12.2016 mit Beschluss die Zustimmung zu geben.

Diskussion / Vorbringen

GR Brückler: Nachdem der Bürgermeister Geschäftsführer der IIMEKG sei und der Punkt 22. von der Tagesordnung genommen wurde, weil man nicht genau wisse, wie man aus diesem Konvolut herauskommen solle, möchte er eigentlich im Normalfall schon haben, dass der Gemeinderat über diese Dinge ein bisschen von der Geschäftsführung informiert werde. Man habe ja auch überraschenderweise feststellen müssen, dass der Gemeinderat sowas wie die Gesellschafterversammlung der IIMEKG sei und man ja auch zweimal eine Betriebsprüfung gehabt habe. Da habe der Finanzverwalter geschwitzt, ob es nicht doch eine Umsatzsteuernachzahlung geben werde. Die Prüfung sei relativ streng abgelaufen. Darüber sei der Gemeinderat auch nie informiert worden. Das enttäusche ihn ein wenig. Das hätte er irgendwann einmal von der Geschäftsführung doch ganz gerne vernommen. Dass man sich im Endeffekt auf die Confida in dieser Causa verlassen müsse und dass man dieses Konstrukt überhaupt einmal gehen musste, sei ein Versäumnis der Landes- und Bundespolitik. Damals habe er schon gesagt, dass es eine einfache Lösung hätte geben können. Diese wäre gewesen, dass die Gemeinden einfach umsatzsteuerfrei bauen könnten. Man habe an alle Firmen Steuer gezahlt, wovon einige Firmen in Konkurs gingen. Dadurch habe der Bund kein Geld mehr von der Umsatzsteuer bekommen. Dass dieses Konstrukt jemals gewählt wurde, war ein schwerer Fehler der Politik. Jetzt sei man mitten drinnen, müsse schwer überlegen und wieder mit einigen Kosten rechnen, dass man da jemals herauskommen werde. Auskennen tun sich auch die wenigsten. Da müsse man sich eh auf die Confida verlassen. Jetzt schwebe das Problem mit der Umsatzsteuer ein wenig über uns. Er hoffe, dass das glimpflich ausgehen werde. Im Zuge dessen, dass das vernünftig ablaufe, werde man auch diesem Jahresabschluss, auch ohne Bericht des Geschäftsführers, die Zustimmung geben.

Bgm Felsberger stellt abschließend entsprechend dem Beratungsergebnis des Gemeindevorstandes sinngemäß folgenden

ANTRAG

Der Gemeinderat (als Gesellschafterversammlung) möge beschließen, dem von der Confida, Wirtschaftstreuhandgesellschaft m.b.H. erstellten Jahresabschluss der Infrastruktur und Immobilienverwaltung Marktgemeinde Ebenthal in Kärnten KG zum 31.12.2016 die Zustimmung zu geben.

Abstimmung: einstimmige Annahme.

**D:
Angelobung als Ersatzmitglied des Gemeinderats: Stefan VALLANT**

Bgm Felsberger: Nachdem Herr Stefan Vallant eingetroffen sei, werde er nun die Angelobung vornehmen.

Hinweis: Über die Angelobung des neu gewählten Ersatzmitgliedes des Gemeinderates durch den Bürgermeister wurde eine gesonderte Niederschrift verfasst und unmittelbar nach erfolgter Angelobung durch den Bürgermeister (als Vorsitzenden) vom angelobten Ersatzmitglied des Gemeinderates unterfertigt.

Diese gesonderte Niederschrift wird im Anhang an die Niederschrift der heutigen Sitzung des Gemeinderates verwahrt (Beilage „10“).

**GR-TOP 08:
Kontrollausschussbericht/e**

GR Archer: Er habe mehrere Berichte, da bei der letzten GR-Sitzung weder der Obmann noch der Stellvertreter anwesend waren.

Sitzung vom 16.11.2016 (15.00-16.10 Uhr):

GR Archer: Es stand die Kassaprüfung auf der Tagesordnung, die Kassabestandsprüfung und buchmäßige Prüfung, die Belegprüfung, die Außenstände im kommunalen Bereich und Allfälliges. Barvermögen: € 6.309,--, Sparbuch Hypo: € 800.844,97, Girokonto Ktn. Sparkasse: € 50.448,61, Rücklagenbücher: € 1.770.361,41 und ein Einlagesperrbuch. Dann gebe es noch Kautionssparbücher für die Baugründe. Es war ein Kassa Ist- und Sollbestand € 3.432.873,58. Bei dieser Sitzung wurden auch die Außenstände bei der Kommunalsteuer geprüft. Da gebe es € 72.000,-- an Außenständen. Herr Schober mahne die Firmen eh immer. Trotzdem stehe diese Summe zu Buche. Geprüft wurden auch die Gastschulbeiträge. 4 Schüler, die in Radsberg beheimatet seien, gehen nicht nach Gurnitz in die Schule, obwohl man das modernste Schulzentrum Kärntens habe. Sie gehen, aus welchen

Gründen auch immer, in Klagenfurt in die Schule. Da gebe es eine Vereinbarung zwischen dem Magistrat Klagenfurt und dem Herrn Bürgermeister.

Sitzung vom 28.12.2016:

GR Archer: Es wurde die Kassaprüfung und Belegprüfung durchgeführt. Barvermögen: € 3.275,02, Girokonto Hypo: € 594.833,60, Ktn. Sparkasse Girokonto: € 84.776,69, Rücklagenbücher: € 1.954.461,42, Einlagesperrbuch: € 501.876,19, Kautionssparbücher: € 103.033,08. Der Kassa Istbestand ist mit € 3.242.256,--. Es war alles in Ordnung.

Sitzung vom 23.03.2017:

GR Archer: Auf der Tagesordnung standen die buchmäßige Prüfung des Kassabestandes und die Belegprüfung sowie die Feststellung des Rechnungsabschlusses und die Infrastruktur und Immobilienverwaltung. Man habe das schon auf der Tagesordnung gehabt. Er habe beim Amt vorgesprochen. Herr Schober und der Amtsleiter habe gesagt, dass es gehe. Das Land Kärnten habe aber den Sanctus nicht draufgegeben. Deshalb habe man noch eine Sitzung machen müssen, da die Jahresrechnung vom Land noch keine Absegnung hatte. Da habe es nur die tatsächliche Belegprüfung und die Prüfung des Kassabestandes gegeben. Bei dieser Sitzung wurde auch die Auszahlung des Babygeldes für 2016 geprüft. Es wurde festgestellt, dass man halbjahresmäßig das Babygeld auszahle. Bis Jahresende sei noch keine Abrechnung beim Amt eingelangt. In der Zwischenzeit wurde das nachgeholt. Man werde das in Zukunft rascher abwickeln. Beim Kassastand wurde vorgefunden: Barvermögen: € 4.608,59, Girokonto Anadi Bank: € 251.297,20, Ktn. Sparkasse: € 113.525,79, Rücklagenbücher: € 2.194.653,49, Sperrkonto: € 201.874,19, Kautionsbücher: € 40.222,68. Kassa Istbestand: € 2.806.183,94.

Sitzung vom 18.04.2017:

GR Archer: Es habe die buchmäßige Prüfung des Kassabestandes und die Belegprüfung stattgefunden, sowie die Feststellung des Rechnungsabschlusses und die Infrastruktur und Immobilienverwaltung. Kassabestand bar: € 2.883,51, Anadi Bank: € 383.978,14, Konto Ktn. Sparkasse: € 47.294,93, Rücklagenbücher: € 2.194.653,49, Sperrkonto: € 1.958,98, Kautionsbücher: € 40.222,68, Kassa Istbestand: € 2.670.009,91.

Er habe schon vorher eine Bemerkung bezüglich des Rechnungsabschlusses gemacht. Seiner Meinung nach solle so sein – bevor man die Jahresrechnung durch den Gemeinderat absegnen lasse, solle der Kontrollausschuss abgewartet werden, ob alles passe. Da fahre man jetzt doppelgleisig. Das war vorher eigentlich nicht so. In der letzten Zeit sei das immer so gemacht worden. Laut K-AGO habe der Kontrollausschuss den Auftrag, die Jahresrechnung zu prüfen. Der Amtsleiter solle bei der Gemeindeaufsicht eine Auskunft einholen, was richtig sei. Ob zuerst die Jahresrechnung beschlossen werde und dann erst der Kontrollausschuss über die Jahresrechnung erfolgen solle oder ob es umgekehrt sein solle. Es habe nicht jeder den Rechnungsabschluss 2016 vorliegen. Die Kurzfassung, die jeder Gemeinderat erhalte, sei diesmal ziemlich kurz gehalten worden. Er könne sich an die Zeiten vorher erinnern. Da habe man 2-3 Seiten gehabt, wo die Kurzfassung erläutert wurde. Vielleicht könne man das in Zukunft wieder so machen, dass jeder Gemeinderat die wichtigsten Zahlen erhalte. Sonst sei vom Kontrollausschuss nichts beanstandet worden.

GR Archer stellt den Bericht zur Diskussion und ersucht um Entlastung des Bürgermeisters und der Finanzverwaltung.

Diskussion / Vorbringen

GR Brückler: Er dankt GR Archer für seine Bemühungen. Der legistische Winkelzug sei erst in der Periode von AL Mag. Zernig eingeführt worden. Der Kontrollausschuss wurde entmachtet und es wurde dem

Finanzausschuss zugeführt. Das sei aus der K-AGO so entnommen worden. Das gebe erst seit dessen. Das war vorher nicht der Fall. Da mache man den Bock zum Gärtner. Er dankt nochmals für den Bericht.

GR Pertl, MSc.: Er wolle gar nicht über die Kompetenzen der beiden Ausschüsse sprechen. Er finde, dass es nicht schlecht sei, wenn man es aus zwei Perspektiven sehe. Er sei froh, dass bei ihm im Ausschuss alle Fraktionen irrsinnig gut mitarbeiten. Er müsse GR Archer aber in Bezug auf die Unterlagen Recht geben. Es wäre nicht schlecht, wenn alle Gemeinderäte wieder eine bessere Darstellung vom Voranschlag und vom Rechnungsabschluss bekommen würden. Prinzipiell könne jeder Gemeinderat aufs Amt gehen und in die Unterlagen Einsicht nehmen. Eine Zusammenfassung wäre trotzdem nicht schlecht.

GV Ing. Tengg: Er sehe den Sinn nicht, dass jetzt wieder mehr Papier produziert werden solle. Man habe es auf der Homepage auch drauf. Ein jeder habe in seiner Fraktion jemanden, der sich auskenne und der das erklären könne. Wenn jemandem was nicht klar sei, könne er auch gerne GR Brückler fragen. Wie gesagt, er sehe keinen Sinn darin, wieder mehr Papier zu produzieren. Ihm reiche das so.

GR Archer: Die Kontrollausschusssitzungen dauern meistens ein bis zwei Stunden. Man gehe alles wirklich richtig durch. Der Kassenverwalter sei dabei. Wenn was gebraucht werde, dann sei er für eine Auskunft da. Die Kontrolle werde nicht auf die leichte Schulter genommen. Man dürfe nicht vergessen, dass das keine kleinen Summen seien.

Bgm Felsberger: Betreffend die Unterlagen werde sich der AL noch einmal bei der Gemeindeabteilung entsprechend erkundigen. Er habe das auch 2013 gemacht, wo das Ganze in diese Richtung geändert wurde. Man werde noch einmal diese Expertise einholen. Die werde man dann allen Fraktionen zukommen lassen, damit man in Zukunft solche Diskussionen nicht mehr habe.

GV Ing. Tengg: Was gebe es jetzt für einen Vorteil, wenn man es vorher immer anders gemacht habe? Er wisse nicht, ob das so ein großes Problem sei.

AL Mag. Zernig: In der K-AGO gebe es eine einzige Verpflichtung des Kontrollausschusses, die festgesetzt sei. Nämlich, jährlich einen Bericht zum Rechnungsabschluss im Rahmen der GR-Sitzung zu tätigen. Der Finanzausschuss sei ein vorberatendes Gremium. Im Grunde genommen sei jeder Tagesordnungspunkt, der auf einer Tagesordnung des GR ist, vorzubereiten. Entweder vom Ausschuss und vom Gemeindevorstand oder nur vom Gemeindevorstand selbst. Damals sei die Anfrage von ihm gestellt worden, wie es ausschäue. Sei der Kontrollausschuss überhaupt verpflichtend oder sei es überhaupt ein vorberatendes Gremium? Dann wurde ihm kundgetan, dass es kein vorberatendes Gremium sei. Aufgrund dessen sei sowohl der Finanzausschuss mit der Vorberatung des Rechnungsabschlusses für den GR beauftragt als auch der Kontrollausschuss, der verpflichtet sei, seine Berichte zu erstellen.

GV Ing. Tengg: Wenn das so sei, dann brauche man ja nicht mehr nachfragen. Er wolle nur wissen, warum das gemacht wurde.

Bgm Felsberger: Dann brauche man nicht mehr nachfragen.

Bgm Felsberger bringt sodann den Bericht aus dem Ausschuss für Kontrolle der Gemeindegebarung mit sinngemäß folgendem Antrag zur Abstimmung:

Antrag

Wer der Finanzverwaltung und dem Bürgermeister für die im Bericht genannten Zeiträume die Entlastung erteilen will, der gebe ein Zeichen mit der Hand.

Abstimmung: einstimmige Annahme.

GR-TOP 09.:**1. Nachtragsvoranschlag zum Budget 2017****09.2.:**

Verordnung – 1. Nachtragsvoranschlag 2017

Anmerkungen: Den Mitgliedern des Gemeinderates liegt hierzu der folgend ersichtliche Amtsvortrag schriftlich vor. Die notwendigen Unterlagen sind der Urschrift der Niederschrift als **Beilage „11“** angeschlossen.

a) Anmerkung:

Den Mitgliedern des Gemeinderates liegt hierzu der ENTWURF der Verordnung, mit der der Voranschlag für das Jahr 2017 geändert und somit der 1. Nachtragsvoranschlag 2017 festgestellt wird, Zahl: 902/1-1/2017-Scho, inklusive weitere Unterlagen als BEILAGEN zu diesem Tagesordnungspunkt vor.

b) Erläuterungen zur Verordnung des Gemeinderates (Zahl: 902/1-1/2017-Scho)**Erläuterung der Einnahmen- und Ausgabenposten**

Die Einnahmen- und Ausgabenposten ergeben sich aus den Anlagen zur Verordnung (Feststellung des 1. Nachtragsvoranschlages für das Jahr 2017).

Ordentlicher Haushalt – Ausgaben (Euro): € 713.600,--

- € 50.000,-- Veranschlagung von einem Startbetrag für die Erstellung eines neuen örtlichen Entwicklungskonzeptes (ÖEK)
- € 3.000,-- Nachdotierung für Gemeindepartnerschaften und Städtetag in Zell am See im Mai 2017
- € 9.000,-- Nachdotierung für Überprüfung von Heizungsanlagen (1. Feuerbeschau)
- € 25.000,-- FF Zell/Gurnitz: Einhausung der bestehenden Waschbox
- € 2.000,-- FF Zell/Gurnitz: Nachdotierung von geringwertigen Wirtschaftsgütern, Anpassung an FF Ebenthal
- € 3.000,-- FF Zell/Gurnitz: Jubiläumswendung zum 125-jährigen Bestehen für die Kameradschaftskasse
- € 20.000,-- FF Mieger: Errichtung eines Übungsplatzes bei der Sportanlage Rottenstein
- € 900,-- FF Mieger: Nachdotierung für die notwendig gewordene Reparatur einer Tragkraftspritze
- € 800,-- FF Radsberg: Ankauf eines Kompressors (Agre Twister 2600 D)
- € 1.000,-- VS Ebenthal: Ankauf von Laptops
- € 70.000,-- VS Ebenthal: Zuführung für die Sanierungsrücklage (Neubau der VS Ebenthal)
- € 500,-- VS Ebenthal: Besuch der „Spieletage“ und Sonstiges
- € 500,-- VS Zell/Gurnitz: Besuch der „Spieletage“ und Sonstiges

- € 6.500,-- VS Mieger: Erstellung eines Sanierungsgutachtens und Energieausweises als Vorbereitung für einen möglichen Verkauf
- - € 3.000,-- Kürzung von Mitteln für die Schülerbeförderung aufgrund des Entfalls der Notwendigkeit
- € 1.400,-- TTC Felsberger: Sportförderung für den Ankauf von Tischtennistischen
- € 6.000,-- ASKÖ Tennis: Nachbedeckung aufgrund einer Gemeindesubvention für die Errichtung eines Gerätehauses
- € 2.000,-- Nachbedeckung für den Ankauf von Büchern und Lizenzen (Bibliothekprogramm etc.) für die Bücherei in der VS Ebenthal
- € 500,-- Subvention der Musikfreunde Ebenthal (Katolnig) für die Teilnahme an den österr. Staatsmeisterschaften
- € 500,-- Zuwendung an die Landjugend Ebenthal für das „Pflügerfest“
- € 23.500,-- MZH Gurnitz: Einhausung des ehemaligen Salzlagers, Adaptierung als Lagerräume (für Gemeinde und Vereine)
- € 10.000,-- MZH Gurnitz: Errichtung von zusätzlichen Damentoiletten
- € 6.000,-- Kultursaal Mieger: Neubezug der Bestuhlung
- € 2.500,-- Flurreinigungsaktion 2017
- € 1.000,-- Nachbedeckung für zusätzliche Katzenkastrationen
- € 50.000,-- Nachdotierung für Straßenbaumaßnahmen im heurigen Jahr
- € 45.000,-- Errichtung einer Bushaltestelle gegenüber GH Grimm sowie Gehwegsanbindung Krügerkurve und Dr.-Thomas-Klestil-Straße
- € 31.000,-- Errichtung eines Salzsilos für die Winterbetreuung der Gemeindestraßen in Gurnitz
- € 37.000,-- Neudotierung für die Errichtung des Radweges im Bereich Lamplbrücke und Magna, da die letzten Rechnungen erst heuer gelegt werden
- € 3.000,-- Nachbedeckung für Hinweisschilder im Rahmen des Tourismus (aufgrund der ausgeglichenen Erstellung des Tourismusbudgets)
- € 9.500,-- Nachdotierung: Revitalisierungs- und Startförderung (LOG 24 und Aichlseder)
- € 7.000,-- Ankauf einer Straßenwaschvorrichtung zur Reduzierung des Feinstaubproblems in Ebenthal
- € 15.000,-- Nachdotierung für die Umsetzung eines LED Straßenbeleuchtungsprogramms
- € 140.000,-- Ankauf eines neues LKW für den kommunalen Wirtschaftshof
- € 26.500,-- Umrüstung der Alarmierungseinrichtung bei den Kanalpumpstationen aufgrund der Einstellung des Übertragungssignals ab 2018
- - € 26.500,-- Kürzung der Rücklagenzuführung im Bereich des Kanals
- € 57.500,-- Rücklagenzuführung auf die allgemeine Rücklage
- € 16.000,-- Zuführung an den aoH für die Warmwasseraufbereitungsanlage beim neuen Clubhaus bei der Sportanlage Gurnitz
- € 60.000,-- Zuführung an den nicht geförderten Kanal

Ordentlicher Haushalt – Einnahmen (Euro): € 713.600,--

- € 4.000,-- Interessentenanteil für die Errichtung einer Straßenstützmauer im Bereich der Liegenschaft Rudl (Obermieger 4)
- € 15.900,-- Förderung des Landes, teilweise Übernahme des Interessentenanteils der Marktgemeinde für Wildbachverbauungsmaßnahmen im Bereich des Mühlgrabens

- € 3.000,-- Förderung der Tourismusregion Klagenfurt für touristische Maßnahmen (Sanierung des Marterls in der Oremusstraße, Radwegsanbindung Lamplbrücke)
- € 550.700,-- Sollüberschuss, Ergebnis des Jahres 2016
- € 140.000,-- Rücklagenentnahme von der Wirtschaftshofrücklage für den Ankauf eines neuen LKV

Außerordentlicher Haushalt – Ausgaben (Euro): € 1,838.100,--

- € 215.200,-- Sanierung der VS Zell/Gurnitz: Kapitaltransfer an die IIMEKG
- € 129.600,-- Neuveranschlagung von Ausgaben für den Neubau des Clubhauses bei der Sportanlage Gurnitz
- € 194.100,-- Neuveranschlagung von finanziellen Mitteln für das Straßenbauprogramm 2016
- - € 247.700,-- Grunderwerbe in der Gewerbezone
- € 516.900,-- Veranschlagung von finanziellen Mitteln für den Hochbehälterbau (BA 04) für das heurige Jahr
- € 98.300,-- geförderte Baumaßnahmen Kanal BA 71
- € 159.700,-- Sollabgang 2016, Kanal BA 71 (gefördert)
- € 45.800,-- Baumaßnahmen im Bereich Kanal BA 08 (nicht gefördert)
- € 14.200,-- Sollabgang 2016 im Bereich Kanal BA 08 (nicht gefördert)
- € 89.300,-- Baumaßnahmen im Bereich Kanal BA 81 (gefördert)
- € 127.300,-- Sollabgang 2016 im Bereich Kanal BA 81 (gefördert)

Außerordentlicher Haushalt – Einnahmen (Euro): € 1,838.100,--

- € 215.200,-- VS Zell/Gurnitz: Sanierung – Sollüberschuss 2016
- € 87.000,-- ASKÖ Clubhaus: Veranschlagung von Fördermitteln – aliquoter Anteil für 2017
- € 16.000,-- ASKÖ Clubhaus: Zuführung vom OH (Gruppe 9)
- € 26.600,-- ASKÖ Clubhaus: Sollüberschuss 2016
- € 112.900,-- Gemeindestraßen: Landesmittel (BZ)
- € 81.200,-- Gemeindestraßen: Sollüberschuss 2016
- € 51.000,-- Gewerbezone BA07: Landesmittel (BZ)
- € 196.700,-- Gewerbezone BA07: Sollüberschuss 2016
- € 97.500,-- WVA: Rücklagenentnahme
- € 196.500,-- WVA: Bundesförderung
- € 156.000,-- WVA: Landesmittel
- € 66.900,-- WVA: Sollüberschuss 2016
- € 258.000,-- Kanal BA71 (gefördert) – Bundesförderung
- € 60.000,-- Kanal BA08 (nicht gefördert) – Zuführung v. OH, Gruppe 9
- € 129.600,-- Kanal BA81 (gefördert) – Bundesmittel
- € 87.000,-- Kanal BA81 (gefördert) - Landesmittel

c) zustimmendenfalls erforderlicher Beschluss des Gemeinderates

Der Gemeinderat möge den Beschluss fassen, die VERORDNUNG Zahl: 902/1-1/2017-Scho mit der der Voranschlag für das Jahr 2017 geändert und somit der 1. Nachtragsvoranschlag für das Jahr 2017 festgestellt wird, gemäß der BEILAGE zu diesem Tagesordnungspunkt zu genehmigen.

ANTRAG

Der Gemeinderat möge den Beschluss fassen, die VERORDNUNG Zahl: 902/1-1/2017-Scho mit der der Voranschlag für das Jahr 2017 geändert und somit der 1. Nachtragsvoranschlag für das Jahr 2017 festgestellt wird, gemäß der BEILAGE zu diesem Tagesordnungspunkt zu genehmigen.

Beilage zu GR-TOP 09.2.



Marktgemeinde Ebenthal in Kärnten

Miegerer Straße 30, 9065 Ebenthal, Bezirk Klagenfurt-Land

Verordnung

des Gemeinderates der Marktgemeinde Ebenthal in Kärnten vom 20. April 2017, Zahl 902/1-1/2017-Scho, mit der der **Voranschlag für das Jahr 2017 geändert** und somit der 1. Nachtragsvoranschlag 2017 erlassen wird.

Gemäß § 88 der Allgemeinen Gemeindeordnung - K-AGO , LGBL. Nr. 66/1998, zuletzt in der Fassung des Gesetzes LGBL. Nr. 03/2015, wird verordnet:

Artikel I

Der Voranschlag für das Jahr 2017 vom 21. Dezember 2016, Zahl 902/1/2017-Scho, wird im Sinne der Anlagen 1 bis 4 wie folgt geändert:

§ 1 lautet:

„§ 1“

	bisherige Gesamtsummen	erweitert / gekürzt um	GESAMT SUMME
a) Ordentlicher Voranschlag			
SUMME DER AUSGABEN	€ 12.306.900,--	€ 713.600,--	€ 13.020.500,--
SUMME DER EINNAHMEN	€ 12.306.900,--	€ 713.600,--	€ 13.020.500,--
ABGANG	-x-	-x-	
b) Ausserordentlicher Voranschlag			
SUMME DER AUSGABEN	€ 773.600,--	€ 1.838.100,--	€ 2.611.700,--
SUMME DER EINNAHMEN	€ 773.600,--	€ 1.838.100,--	€ 2.611.700,--
c) Gesamtausgaben	€ 13.080.500,--	€ 2.551.700,--	€ 15.632.200,--
Gesamteinnahmen	€ 13.080.500,--	€ 2.551.700,--	€ 15.632.200,--
Gesamtabgang	-x-	-x-	-x-

Artikel II

Diese Verordnung tritt nach Ablauf des Tages in Kraft, an dem sie an der Amtstafel der Marktgemeinde Ebenthal in Kärnten angeschlagen worden ist.

Der Bürgermeister:

Franz Felsberger

Angeschlagen am:

Abgenommen am:

GR Pertl, MSc., trägt dem Gemeinderat den schriftlich vorliegenden Amtsvortrag vor. Er erspare sich, die einzelnen Punkte vorzulesen. Wichtig zu betonen sei, dass in diesem umfangreichen Nachtragsvoranschlag alle Feuerwehren berücksichtigt wurden. Es seien Investitionen im Mehrzweckhaus, beim örtlichen Entwicklungskonzept, beim Neubau der Sportanlage in Gurnitz sowie beim Straßenbauprogramm. Er teilt mit, dass der Ausschuss für Finanzen, Wirtschaftsförderung, Personal, Angelegenheiten der Familien, Vereine und Freizeit die Empfehlung an den Gemeinderat ausgesprochen habe, den Beschluss zu fassen, die VERORDNUNG Zahl: 902/1-1/2017-Scho mit der der Voranschlag für das Jahr 2017 geändert und somit der 1. Nachtragsvoranschlag für das Jahr 2017 festgestellt wird, gemäß der BEILAGE zu diesem Tagesordnungspunkt zu genehmigen.

Bgm Felsberger: Er würde schon ersuchen, bevor der eine das aufzähle und der andere das aufzähle und es doch um € 713.600,-- gehe, dass GR Pertl die Positionen vorlesen solle.

GR Brückler: Man solle die einzelnen Positionen nicht nur vorlesen, sondern gleich eine Erläuterung zu den einzelnen Punkten geben – wieso, warum, weshalb. Die erste Frage stelle sich ja schon bei den € 50.000,--: Veranschlagung von einem Startbetrag für die Erstellung eines neuen örtlichen Entwicklungskonzeptes (ÖEK). Da wisse man nicht, ob das viel oder wenig sei. Was werde das ÖEK kosten? Sei das ein Viertel oder alles?

GR Pertl, MSc. trägt den Amtsvortrag, wie vorliegend, vor.

Diskussion / Vorbringen

GR Brückler: Beim ÖEK werde man noch € 20.000,-- bis € 30.000,-- zu den € 50.000,-- brauchen, um das fertigzustellen.

Bgm Felsberger: Es gehe ja auch über zwei Jahre. Start werde im Herbst sein.

GR Brückler: Man habe € 6.500,-- für die VS in Mieger für die Erstellung eines Sanierungsgutachtens und Energieausweises als Vorbereitung für einen möglichen Verkauf drinnen. Da stelle sich ihm die Frage, warum man da kein Wertgutachten mache, so wie man es am Radsberg gemacht habe, wo dann der Wert der Liegenschaft festgestellt werde, wenn man eh wisse, dass man es verkaufen wolle. Man werde es ja nicht sanieren wollen.

Bgm Felsberger: Der Amtsleiter habe gesagt, dass es so heiße – Sanierungs- oder Schätzgutachten.

GR Brückler: Wer werde das machen?

Bgm Felsberger: Das werde man wieder ausschreiben.

AL Mag. Zernig: Es wäre ein Punkte auf der GV-Sitzung gewesen. Ein Fachkompetenter sei z. B. DI Hirm. Bis jetzt konnte er aber noch kein Angebot legen.

GR Brückler: Die anderen Sachen seien eh zu begrüßen. € 50.000,-- Nachdotierung für den Straßenbau seien sehr erfreulich. Sonst hätte man gar nichts machen können. Kultursaal in Mieger – Neubezug der Bestuhlung: Er gehe also davon aus, dass in Mieger der Kultursaal erhalten bleiben werde und nicht mit der Schule mitverkauft werde. Besonders begrüßenswert seien die Errichtung der Bushaltestelle und der Gehwegsanbindung. Gott sei Dank spiele da das Land mit. Eine Gefahrenstelle habe man ja noch, über die man schon seit Jahren diskutiere. Vielleicht finde man für Reichersdorf auch einmal eine Lösung. Das werde relativ viel kosten. Dann hätte man aber auch in dem Bereich die entsprechende Sicherheit. Ob der Ankauf einer Straßenwaschvorrichtung unbedingt notwendig sei, das wisse er nicht. Ob das das Feinstaubproblem in Ebenthal endgültig lösen werde, wisse er nicht. Ein wenig enttäuscht sei er in Bezug auf die Märkte, die sich ja in Ebenthal und in Gurnitz ganz gut etabliert haben. Sie haben entsprechend zu kämpfen, weil dort jeder mehr oder weniger auch privat hineinbuttere z. B. in die Werbung. Die Infrastruktur gehöre auch ein wenig gemacht. Man hätte auch für die Märkte etwas vorsehen und weniger auf die Rücklage geben können. Jetzt sei man froh, dass man in Ebenthal Märkte habe. 20 Jahre habe man immer wieder Anregungen gehabt, dass sowas entstehen solle. Jetzt seien sie da. Sie sollten vielleicht zahlreicher besucht werden und eventuell dort oder da ein bisschen was eingekauft werden, damit die Standler auch eine Freude haben und gerne wieder zu den Märkten kommen. Man wisse ja, wie es sei - wenig Leute, wenig Standler, noch weniger Leute, noch weniger Standler. Die zwei Märkte sollten in unserer Gemeinde unbedingt erhalten werden. Da wäre es ganz gut, wenn die Organisatoren, Herr Ogris und Frau Mischitz, entsprechend unterstützt werden würden. Nächste Woche gebe es Gespräche mit dem Bürgermeister und den zwei Organisatoren. Es wäre toll, wenn man da was vorsehen würde. Er schlage für beide Märkte € 5.000,-- vor. Da würde der Gemeinde kein Zacken aus der Krone fallen.

Bgm Felsberger: Das Straßenbauprogramm sei ja nicht so klein. Es wurden vom Vorjahr € 194.000,-- übertragen und man bekam auch Förderungen. Zu den Märkten – es gebe jetzt zwei Märkte. Bevor es wieder ins Negative gehe, habe er gesagt, dass es nächste Woche eine Sitzung geben werde. Wenn ein Konzept erstellt werde, sei er gerne bereit, das im 2. Nachtragsvoranschlag dementsprechend zu dotieren. Da habe er kein Problem damit. Es müsse aber nächste Woche erst einmal darüber gesprochen werden, wie man weiter vorgehen werde. Als Referent komme er dem gerne nach. Das werde sicher kein Problem sein. Es sei ja im Sinne aller, dass man in der großen Gemeinde Ebenthal beide Märkte in irgendeiner Art und Weise erhalte. Vielleicht werden sie auch zusammengeführt, dass die Märkte einmal in Gurnitz und einmal in Ebenthal stattfinden. Zweimal im Monat sei fast zu viel. Aber über das rede man nächste Woche. Man werde sehen, was für Ideen kommen.

GR Brückler: Eine kurze Klarstellung: Jetzt sage der Bürgermeister, dass er Referent sei. Er habe immer gedacht, das obliege Vzbgm Kraßnitzer. Dieser sei ja der Initiator vom Markt in Ebenthal. Er habe gedacht, dass Vzbgm Kraßnitzer der Marktreferent sei.

Bgm Felsberger: Das war ja das Thema. Es wurde von ihm an Vzbgm Kraßnitzer übertragen. Jetzt habe er das selber in die Hand genommen. Er lasse das nicht mehr übertragen, weil er selbst zuständiger Marktreferent sei. Er habe jetzt zwar noch ein wenig mehr Arbeit, aber das mache er gerne.

GV Ing. Tengg: Zu den € 25.000,-- FF Zell/Gurnitz – Einhausung der bestehenden Waschbox hätte er eine Frage. Sei diese winterfest? Sei vorne ein Tor dabei oder gebe es nur die Einhausung?

Bgm Felsberger: Ein Tor sei dabei. Das habe man gestern im GV beschlossen. Die Einhausung sei winterfest.

GV Ing. Tengg: Zu den € 6.000,-- ASKÖ Tennis: Nachbedeckung aufgrund einer Gemeindesubvention für die Errichtung eines Gerätehauses. Jetzt habe man da ein Clubhaus hingebaut. Er könne sich dunkel erinnern, dass da ein Gerätehaus in der Planung dabei war. Er habe gehört, dass das kein Gerätehaus werde, sondern ein Getränkelager. Wenn das ein Getränkelager werde, dann finde er das als Hohn. Er wolle dort keine Bierdose drinnen sehen. Das können sie selber bauen. Dass man das Gerätehaus nicht vorher bedacht habe, dass man das braucht für irgendwas, sei schon ein kleines Armutzeugnis. Er wisse nicht, wer das dann geplant habe. Wenn aus dem Gerätehaus ein Getränkelager werde, dann sei er strikt dagegen. Irgendwann einmal sei Stopp. Das habe viel Geld gekostet.

Bgm Felsberger: Er könne nur sagen, dass dort sicher auch Getränke gelagert werden. Beim Tennisverein habe sie die Automaten. Vorrangig sei es vor allem für den Sand, die Geräte, die Netze. Es war zuerst eine Massivbauweise angedacht. Die Containerbauweise sei um € 10.000,-- billiger. Es sei bis dato die

Förderzusage noch nicht eingetroffen, weil DI Kressitschnig das noch nicht weitergeleitet habe. Solange die Förderzusage nicht da sei, werde das auch nicht umgesetzt werden. Es sei immer alles vorbehaltlich der Förderzusage und den Richtlinien entsprechend. € 3.000,-- müssen mindestens von Seiten des Landessportreferates kommen. Das seien die 25 %. € 3.000,-- trägt der Verein selber bei. Der Gemeinde koste es max. € 6.000,--.

GV Ing. Tengg: Er gehe jetzt einmal davon aus, dass dann zwei Container dort stehen werden.

Bgm Felsberger: Es werde ein Container mit Fenster und Überdachung dort stehen. Jetzt sei die Holzhütte dort. Die habe ein paar Bäume auf den Kopf bekommen. Deswegen solle sie dementsprechend ansehnlich sein. Voraussetzung sei immer die Landesförderung. Er habe vorgestern mit Herrn Arthofer telefoniert. Dieser habe gesagt, dass er versuchen werde, von DI Kressitschnig die Förderzusage zu erwirken. Es werde sicher nicht das Problem sein, diese € 3.000,-- zu erwirken, nachdem das Ganze billiger geworden sei. Der Verein meint auch, dass der Container vollkommen ausreichend sei, wenn er dort auf einem Betonsockel stehe. Wie gesagt, es müsse den Förderrichtlinien entsprechen.

GV Ing. Tengg: € 23.500,-- MZH Gurnitz: Einhausung des ehemaligen Salzlagers, Adaptierung als Lagerräume (für Gemeinde und Vereine): Er gehe einmal davon aus, dass da für den Markt auch ein Platz reserviert sei. Er habe schon gehört, dass man das für GUR GUR dorthin baue. Dann seien das die Platzhirschen. Wenn da „Vereine“ stehe, dann gehe er davon aus, dass es für alle sei. Wenn man z. B. ein Stromkabel brauche, dann müsse er das nicht immer aus der Firma holen bzw. wieder zurückbringen. Es solle dort nicht einen Platzhirschen alleine geben, weil sonst solle man nur „Verein“ hineinschreiben.

Bgm Felsberger: Oben sei es schon so angedacht. Unten bestehe sicher die Möglichkeit, dass auch andere Sachen untergebracht werden können.

GV Ing. Tengg: Wenn die Feuerwehr den Eislaufplatz mache, kommen auch ein paar Sachen zum Wegräumen zusammen. Da unten herrsche generell Platzmangel. Man solle wirklich was Allgemeines vorsehen, dass man da was hineintun könne.

Bgm Felsberger: Er habe die Anregung notiert.

GV Ing. Tengg: € 129.600,-- Neuveranschlagung von Ausgaben für den Neubau des Clubhauses bei der Sportanlage Gurnitz: Es entstehe dort unten wirklich was Tolles. Ihn interessiere die Straße, die man dort bauen musste, weil man von oben nicht zufahren konnte. Die Kosten seien € 2.000,--, habe er gehört. Wo seien die Mannstunden untergebracht, die beim Straßenbau angefallen seien?

Bgm Felsberger: Das habe der Bauhof und die Fa. Steiner Bau gemacht. Der Betrag wurde beim Clubhausbau untergebracht. Man brauche eine Baustraße. Das sei keine Gemeindestraße, nur eine Zufahrtsstraße für die Baustelle.

GV Ing. Tengg: Die Leute haben ihn angesprochen und gesagt, dass dort unten dauernd ein LKW von der Gemeinde zu sehen sei. Was das koste – einmal sei Schluss. Er habe gesagt, dass er sich erkundigen werde. Er wolle, dass das dann auch ausgewiesen sei, damit man das den Leuten dann auch sagen könne. Wenn wer komme, dann könne man sagen, dass das alles genau dokumentiert sei. Die Bemerkung sei nämlich von jemandem gekommen, dass diese Stunden dann auf das Wasser oder den Kanal gebucht werden. Das sei ungesetzlich.

Vzbgm Kraßnitzer: Man sei mit der Verordnung einverstanden. Er möchte nur ganz kurz zur Aufklärung beitragen. Als damals wieder einmal der Wunsch, einen Bauernmarkt in Ebenthal zu installieren, aufgetaucht sei, wurde er als Landwirtschaftsreferent gebeten, sich darum zu kümmern. Man dachte wahrscheinlich im Allgemeinen, dass es nicht gelingen werde. Deshalb habe er dieses Baby aus der Taufe gehoben und sich damit beschäftigt. Leider habe es sich gezeigt, dass es in Ebenthal selbst zu wenig Landwirte gebe, um einen Bauernmarkt zu machen. Man war also darauf angewiesen, in Igor Ogris einen Partner zu finden, der weitere Standler bringe. Deshalb sei das ein Genussmarkt geworden. Aufgrund dessen habe man dann auch eine eigene Marktordnung erlassen müssen, die ja eigentlich schon seit Jahrzehnten überfällig war. Nachdem man eine Marktgemeinde sei, stehe es einem zu, eine Marktordnung zu haben. Ab diesem Zeitpunkt habe man dann den Bürgermeister darauf hingewiesen, dass man in Ebenthal einen Genussmarkt habe und in Gurnitz einen Bauern-Kreativ-Markt. Beides könne man jetzt nur mehr im Entferntesten über rechtliche Winkelzüge, wie das Landwirtschaftsreferat, in Verbindung bringen. Man habe jetzt eine Marktordnung und der Bürgermeister als Wirtschaftsreferent sei für ihn als Marktreferent zuständig. Der Marktreferent sei in der Ordnung nicht enthalten, weil man zum Zeitpunkt

der Referatsaufteilung noch keine Marktordnung hatte. In Wahrheit falle es unter das Wirtschaftsreferat. Somit sei der Wirtschaftsreferent zuständig. Er habe dann den Bürgermeister gebeten, sich dem anzunehmen. Man habe im Landwirtschaftsreferat nämlich nur geringe Mittel zur Verfügung. Er habe für das Überleben der Märkte eher die Chance gesehen, wenn man den Referenten bitte, sich darum zu kümmern, der am ehesten finanzielle Mittel dafür habe. Das sei keine Kindesweglegung. Das war auch nicht so, dass irgendjemand gekommen sei und gesagt habe, dem Kraßnitzer müsse man das wegnehmen. Das war ganz bewusst so. Er sei stolz und glücklich, das Baby auf die Welt gebracht zu haben. Jetzt, wo das Baby in Kindergarten und Schule gehe, sei der Bürgermeister der richtige Lehrer, der es betreuen werde. So sehe er das.

GR Ing. Steiner: Es seien jetzt nahezu alle Punkte, die ein wenig strittig sind, von den Vorrednern schon angesprochen und auch beantwortet worden. Ein Punkt sei noch übrig geblieben, den sie ansprechen wolle. Das betreffe die € 2.000,-- Nachbedeckung für den Ankauf von Büchern und Lizenzen (Bibliothekprogramm etc.) für die Bücherei in der VS Ebenthal. In der letzten GR Sitzung 2015 seien € 12.000,--im Nachtragsvoranschlag für die Bibliothek beschlossen worden. Wo sei das bitte hingekommen?

Bgm Felsberger: Sie könne gerne in die Schule hingehen und sich das anschauen. Es seien Räumlichkeiten adaptiert, Stellagen, Computer und alles Mögliche angekauft worden. Er müsste jetzt in der Gemeinde nachschauen, was damit alles getätigt wurde. Das habe er jetzt nicht alles im Kopf. Es sei dort Fr. Wriessnegger, die das Ganze mache. Heute habe man eine erfreuliche Nachricht erfahren. Nachdem man in der neuen Schule nach den neuen Richtlinien eine Bibliothek mit 150 m² unterbringen müsse, habe man eine Großspende erhalten. Es seien über 3.000 wertvolle Bücher, die im Moment zwischengelagert werden, von einem Ebenthaler, der einen großen Namen habe und der die Bücher der Gemeinde zu einem Anerkennungsbeitrag überlassen werde. Sie werden in einer Spedition zwischengelagert, wo man heute dort war. Nächste Woche werde der Bauhof diese Bücher in die VS Mieger bringen. Es bedarf eines Klassenraumes, da so viele Kartons zum Unterbringen seien. Ein paar antike Sachen werden derweil in Verwahrung genommen, damit der Spender bei der Spedition nicht die Kosten weiterzahlen müsse. Das war der Wunsch des Spenders. Die genauen Ausgaben könne man in der Buchhaltung der Gemeinde nachschauen. Die € 2.000,-- seien der Wunsch von der Schulleitung.

GR Ing. Steiner: Sie habe sich die Schule natürlich angeschaut. Es seien neue Böden drinnen und es wurde ausgemalen. Die Regale, die drinnen stehen, seien die alten Regale aus dem Keller der Gemeinde.

Bgm Felsberger: Teilweise ja. Sie solle morgen bitte in die Buchhaltung gehen und sich die Kosten anschauen.

GR Ing. Steiner: Fr. Wriessnegger war sehr überrascht, dass da € 12.000,-- investiert wurden. Fr. Wriessnegger konnte das nicht nachvollziehen. Das mit der Bücherspende wusste sie selbst nicht. Ihre nächste Frage wäre nämlich gewesen, ob die € 2.000,-- für den Ankauf von Büchern verwendet werden. Es seien ja nicht nur die Bücher. Sie habe eine Kostenaufstellung. Da seien gewisse Verwaltungsgebühren für Biblioweb, Wartungsverträge, Sitzmöbel, Regale usw. zu berücksichtigen. Die Kosten dafür betragen knapp über € 10.000,-- und werden eben nicht bewilligt. Das sei das, was Fr. Wriessnegger haben wollte. Wenn man das mit anderen Bibliotheken vergleiche, sei das eine Minimalausstattung.

Bgm Felsberger: Das sei ja jetzt nur einmal ein Provisorium. Man werde dort jetzt nicht viel investieren. Man habe mit Mag. Pobaschnig gesprochen. Es werde nur das Notwendigste gemacht. Er werde dort jetzt nicht hinein investieren, wenn 2020 die Schule abgerissen werde. Damit müsse klar sein, dass nur die dringendsten notwendigen Maßnahmen gesetzt werden. Fr. Wriessnegger hatte die Bibliothek zuerst in Mieger oben. Es wurde jetzt erst in Ebenthal möglich, weil die Schulwartin nicht dort wohne. Es wurde herunter transferiert und Fr. Wriessnegger sei die Bibliothekarin. Das sei alles noch nicht offiziell. Aber in der neuen Schule sei eine Bibliothek Grundvoraussetzung. Das müsse dort sein. In der nächsten GR Sitzung werde er sich sicher offiziell für die Bücherspende bedanken können. Wie gesagt, die Zahlen seien in der Buchhaltung nachzuschauen. Er befürworte nur das Notwendigste.

GR Ing. Steiner: Das war ja nur zur Information. Die Sachen hätten so geplant werden sollen, dass sie problemlos in die neue Bibliothek zu transferieren gewesen wären. Eine Bibliotheksstiege könne man nehmen und in die neue Bibliothek wieder hinstellen. Die müsse man nicht im Abrissgebäude stehen lassen.

GR Tauber: Man habe letztes Jahr einmal über die LED Beleuchtung gesprochen. Gehen die neuen gleich schnell ein wie die alten? Warum buttere man da jetzt € 15.000,- hinein, wenn die gleich wieder eingehen?

Vzbgm Kraßnitzer: Das letzte Mal war der Erfahrungsbericht von Ing. Quantschnig, dass die LED Technologie, die zur Verfügung stand, nicht wirklich eine Kostenersparnis brachte. Die Lebensdauer der LED gegenüber den Gasdampflampen war nicht so lange, dass sie die Mehrkosten egalisiert hätten. Inzwischen gebe es eine neue Technologie. Jetzt werde das Ganze im Vergleich zu diesen Gasdampflampen billiger werden. Im letzten Jahr habe sich da sehr viel getan.

EGR Matheuschitz: Er wolle nochmal einen kleinen Fingerzeig geben. Ihm gefalle, dass die Marktgemeinde sehr viel für die Sportvereine tue. Trotzdem müsse er dazu sagen, dass beim Millionenprojekt ASKÖ Gurnitz oder auch beim Tennisverein schon im Vorfeld hätte besser geplant werden können. Es gebe dort unten mehrere Vereine. Die müssen alle selber viel mitarbeiten. Es solle nicht immer im Nachhinein noch einmal etwas dazugebaut werden.

Bgm Felsberger stellt abschließend entsprechend dem Beratungsergebnis des Ausschusses für Finanzen, Wirtschaftsförderung, Personal, Angelegenheiten der Familien, Vereine und Freizeit sinngemäß folgenden

Antrag

Der Gemeinderat möge den Beschluss fassen, die VERORDNUNG Zahl: 902/1-1/2017-Scho mit der der Voranschlag für das Jahr 2017 geändert und somit der 1. Nachtragsvoranschlag für das Jahr 2017 festgestellt wird, gemäß der BEILAGE zu diesem Tagesordnungspunkt zu genehmigen.

Abstimmung: einstimmige Annahme.

09.1:
Rücklagenbewegungen

Anmerkungen: Den Mitgliedern des Gemeinderates liegt hierzu der folgend ersichtliche Amtsvortrag schriftlich vor.

a) Erläuterung

Im vorliegenden Entwurf des 1. Nachtragsvoranschlags 2017 sind folgende Rücklagenbewegungen vorgesehen. Diese bedürfen eines Beschlusses des Gemeinderates.

Rücklagenentnahme/en

Bezeichnung	Euro
Wasserversorgung (Hochbehälter)	97.500
Wirtschaftshof (Ankauf LKW)	140.000

Rücklagenzuführung/en

Bezeichnung	Euro
VS Ebenthal, Sanierungsrücklage	70.000
Kanal, Kürzung der Zuführung an die Kanalarücklage	-26.500
Allgemeine Rücklage	57.500

b) zustimmendenfalls erforderlicher Beschluss des Gemeinderates

Der Gemeinderat möge beschließen, den im vorliegenden Bericht und im Entwurf des 1. Nachtragsvoranschlags für das Jahr 2017 dargestellten Rücklagenbewegungen die Zustimmung zu geben.

ANTRAG

Der Gemeinderat möge beschließen, den im vorliegenden Bericht und im Entwurf des 1. Nachtragsvoranschlags für das Jahr 2017 dargestellten Rücklagenbewegungen die Zustimmung zu geben.

GR Pertl, MSc, trägt dem Gemeinderat den schriftlich vorliegenden Amtsvortrag vor und teilt mit, dass der Ausschuss für Finanzen, Wirtschaftsförderung, Personal, Angelegenheiten der Familien, Vereine und Freizeit die Empfehlung an den Gemeinderat ausgesprochen habe, zu beschließen, den im vorliegenden Bericht und im Entwurf des 1. Nachtragsvoranschlags für das Jahr 2017 dargestellten Rücklagenbewegungen die Zustimmung zu geben.

Diskussion / Vorbringen

Keine Vorbringen hierzu.

Bgm Felsberger stellt abschließend entsprechend dem Beratungsergebnis des Ausschusses für Finanzen, Wirtschaftsförderung, Personal, Angelegenheiten der Familien, Vereine und Freizeit sinngemäß folgenden

Antrag

Der Gemeinderat möge beschließen, den im vorliegenden Bericht und im Entwurf des 1. Nachtragsvoranschlags für das Jahr 2017 dargestellten Rücklagenbewegungen die Zustimmung zu geben.

Abstimmung: einstimmige Annahme.

GR-TOP 10.:
Gewerbezone Ebenthal – West: Kaufverträge

10.1.:
Brandschutz GROSS GmbH, Parz. 521/1, KG 72204 Zell bei Ebenthal, 4.000 m²

Anmerkungen: Den Mitgliedern des Gemeinderates liegt hierzu der folgend ersichtliche Amtsvortrag schriftlich vor. Der Kaufvertragsentwurf sowie der Lageplan sind der Urschrift der Niederschrift als **Beilage „12“** angeschlossen.

a) Anmerkung:

Den Mitgliedern des Gemeinderates liegt hierzu der Kaufvertragsentwurf samt Lageplan als **BEILAGE** zu diesem Tagesordnungspunkt vor.

b) Erläuterungen

Der Ebenthaler Unternehmer Ing. Christian Groß ersuchte um den Verkauf des in der Gewerbezone West liegenden Grundstückes 521/1, KG 72204 Zell bei Ebenthal, mit dem Ausmaß von 4.000 m². Die Brandschutz GROSS GmbH ist auf dem Sektor vorbeugender Brandschutz und im Speziellen im Bereich baulicher Brandschutz tätig. Derzeit sind sechs Mitarbeiter im Unternehmen tätig.

c) Modalitäten

Der im Entwurf vorliegende Kaufvertrag entspricht dem Ebenthaler Betriebsansiedlungsmodell und sieht sowohl ein Wiederkaufsrecht (drei Jahre) als auch ein Vorkaufsrecht (fünf Jahre) für die Marktgemeinde vor. Auch eine Kautionshöhe von € 16,-/m² ist entweder durch Vorlage einer Bankgarantie oder durch notariellen Treuhanderlag zu stellen.

d) zustimmendenfalls erforderlicher Beschluss des Gemeinderates

Der Gemeinderat möge den Kaufvertrag mit der Brandschutz GROSS GmbH, vertreten durch den selbständig vertretungsbefugten Geschäftsführer Ing. Christian Groß, p. A. Zettereier Straße 21, 9065 Ebenthal, für die Parz. 521/1, KG 72204 Zell bei Ebenthal, mit dem Flächenausmaß von 4.000 m² zum Verkaufspreis von € 25,64 pro Quadratmeter gemäß dem in der BEILAGE vorliegenden Entwurf mit Beschluss genehmigen.

ANTRAG

Der Gemeinderat möge den Kaufvertrag mit der Brandschutz GROSS GmbH, vertreten durch den selbständig vertretungsbefugten Geschäftsführer Ing. Christian Groß, p. A. Zettereier Straße 21, 9065 Ebenthal, für die Parz. 521/1, KG 72204 Zell bei Ebenthal, mit dem Flächenausmaß von 4.000

m² zum Verkaufspreis von € 25,64 pro Quadratmeter gemäß dem in der BEILAGE vorliegenden Entwurf mit Beschluss genehmigen.

Bgm Felsberger trägt dem Gemeinderat den schriftlich vorliegenden Amtsvortrag vor. Er teilt mit, dass der Gemeindevorstand die Empfehlung an den Gemeinderat ausgesprochen habe, den Kaufvertrag mit der Brandschutz GROSS GmbH, vertreten durch den selbständig vertretungsbefugten Geschäftsführer Ing. Christian Groß, p. A. Zettereier Straße 21, 9065 Ebenthal, für die Parz. 521/1, KG 72204 Zell bei Ebenthal, mit dem Flächenausmaß von 4.000 m² zum Verkaufspreis von € 25,64 pro Quadratmeter gemäß dem in der BEILAGE vorliegenden Entwurf mit Beschluss zu genehmigen.

Diskussion / Vorbringen

Keine Vorbringen hierzu.

Bgm Felsberger stellt abschließend entsprechend dem Beratungsergebnis des Gemeindevorstandes sinngemäß folgenden

ANTRAG

Der Gemeinderat möge den Kaufvertrag mit der Brandschutz GROSS GmbH, vertreten durch den selbständig vertretungsbefugten Geschäftsführer Ing. Christian Groß, p. A. Zettereier Straße 21, 9065 Ebenthal, für die Parz. 521/1, KG 72204 Zell bei Ebenthal, mit dem Flächenausmaß von 4.000 m² zum Verkaufspreis von € 25,64 pro Quadratmeter gemäß dem in der BEILAGE vorliegenden Entwurf mit Beschluss genehmigen.

Abstimmung: einstimmige Annahme.

10.2.:

DSN GmbH, Parz. 521/5, KG 72204 Zell bei Ebenthal, 1.160 m²

Anmerkungen: Den Mitgliedern des Gemeinderates liegt hierzu der folgend ersichtliche Amtsvortrag schriftlich vor. Der Kaufvertragsentwurf sowie der Lageplan sind der Urschrift der Niederschrift als **Beilage „13“** angeschlossen.

a) Anmerkung:

Den Mitgliedern des Gemeinderates liegt hierzu der Kaufvertragsentwurf samt Lageplan als **BEILAGE** zu diesem Tagesordnungspunkt vor.

b) Erläuterungen

Boris Skoric, Geschäftsführer der DSN GmbH, welcher im Vorjahr bereits gemeinsam mit Martin Mederer das Grundstück 521/4, KG 72204 Zell bei Ebenthal, erworben hat, das auch bereits bebaut ist und betrieblich genutzt wird, trat an die Marktgemeinde mit dem Ersuchen heran, ihm das an dieses Grundstück im Westen angrenzende Betriebsgrundstück Parz. 521/5, KG 72204 Zell bei Ebenthal, mit dem Flächenausmaß von 1.160 m² zu veräußern. Er beabsichtigt, hier eine weitere Betriebsstätte zu errichten.

c) Modalitäten

Der im Entwurf vorliegende Kaufvertrag entspricht dem Ebenthaler Betriebsansiedlungsmodell und sieht sowohl ein Wiederkaufsrecht (drei Jahre) als auch ein Vorkaufsrecht (fünf Jahre) für die Marktgemeinde vor. Auch eine Kautionshöhe von € 16,--/m² ist entweder durch Vorlage einer Bankgarantie oder durch notariellen Treuhandvertrag zu stellen.

d) zustimmendenfalls erforderlicher Beschluss des Gemeinderates

Der Gemeinderat möge den Kaufvertrag mit der DSN GmbH, vertreten durch den selbständig vertretungsbefugten Geschäftsführer Boris Skoric, p. A. SMS-Straße 10a, 9065 Ebenthal, für die Parz. 521/5, KG 72204 Zell bei Ebenthal, mit dem Flächenausmaß von 1.160 m² zum Verkaufspreis von € 25,64 pro Quadratmeter gemäß dem in der BEILAGE vorliegenden Entwurf mit Beschluss genehmigen.

ANTRAG

Der Gemeinderat möge den Kaufvertrag mit der DSN GmbH, vertreten durch den selbständig vertretungsbefugten Geschäftsführer Boris Skoric, p. A. SMS-Straße 10a, 9065 Ebenthal, für die Parz. 521/5, KG 72204 Zell bei Ebenthal, mit dem Flächenausmaß von 1.160 m² zum Verkaufspreis von € 25,64 pro Quadratmeter gemäß dem in der BEILAGE vorliegenden Entwurf mit Beschluss genehmigen.

Bgm Felsberger trägt dem Gemeinderat den schriftlich vorliegenden Amtsvortrag vor. Er teilt mit, dass der Gemeindevorstand die Empfehlung an den Gemeinderat ausgesprochen habe, den Kaufvertrag mit der DSN GmbH, vertreten durch den selbständig vertretungsbefugten Geschäftsführer Boris Skoric, p. A. SMS-Straße 10a, 9065 Ebenthal, für die Parz. 521/5, KG 72204 Zell bei Ebenthal, mit dem Flächenausmaß von 1.160 m² zum Verkaufspreis von € 25,64 pro Quadratmeter gemäß dem in der BEILAGE vorliegenden Entwurf mit Beschluss zu genehmigen.

Diskussion / Vorbringen

Keine Vorbringen hierzu.

Bgm Felsberger stellt abschließend entsprechend dem Beratungsergebnis des Gemeindevorstandes sinngemäß folgenden

ANTRAG

Der Gemeinderat möge den Kaufvertrag mit der DSN GmbH, vertreten durch den selbständig vertretungsbefugten Geschäftsführer Boris Skoric, p. A. SMS-Straße 10a, 9065 Ebenthal, für die Parz. 521/5, KG 72204 Zell bei Ebenthal, mit dem Flächenausmaß von 1.160 m² zum Verkaufspreis von € 25,64 pro Quadratmeter gemäß dem in der BEILAGE vorliegenden Entwurf mit Beschluss genehmigen.

Abstimmung: einstimmige Annahme.

10.3.:

Malkoc Almir und Becic Mirsad, Parz. 518/2, KG 72204 Zell bei Ebenthal, 1.000 m²

Anmerkungen: Den Mitgliedern des Gemeinderates liegt hierzu der folgend ersichtliche Amtsvortrag schriftlich vor. Der Lageplan ist der Urschrift der Niederschrift als **Beilage „14“** angeschlossen.

a) Anmerkung:

Den Mitgliedern des Gemeinderates liegt hierzu der Lageplan als **BEILAGE** zu diesem Tagesordnungspunkt vor. Der Kaufvertragsentwurf befindet sich beim Notariat Mag. Karl Daniel Grazer in Vorbereitung.

b) Erläuterungen

Malkoc Almir, welcher einen Installationsbetrieb mit drei Mitarbeitern führt Becic Mirsad, welcher einen Malerbetrieb mit vier Mitarbeitern führt ersuchten um gemeinsamen Erwerb des in der Gewerbezone West liegenden Grundstückes 518/2, KG 72204 Zell bei Ebenthal, mit dem Ausmaß von 1.000 m². Sie beabsichtigen, mit der Errichtung des Betriebsgebäudes so rasch als möglich, jedenfalls aber noch im heurigen Jahr zu beginnen.

c) Modalitäten

Der im Entwurf vorliegende Kaufvertrag entspricht dem Ebenthaler Betriebsansiedlungsmodell und sieht sowohl ein Wiederkaufsrecht (drei Jahre) als auch ein Vorkaufsrecht (fünf Jahre) für die Marktgemeinde vor. Auch eine Kautionshöhe von € 16,-/m² ist entweder durch Vorlage einer

Bankgarantie oder durch notariellen Treuhanderlag zu stellen.

d) zustimmendenfalls erforderlicher Beschluss des Gemeinderates

Der Gemeinderat möge den Kaufvertrag mit Malkoc Almir, Trabesing 61, 9071 Köttmannsdorf, und Becic Mirsad, Jägerhofweg 4, 9020 Klagenfurt am Wörthersee, für die Parz. 518/2, KG 72204 Zell bei Ebenthal, mit dem Flächenausmaß von 1.000 m² zum Verkaufspreis von € 25,64 pro Quadratmeter gemäß dem Ebenthaler Betriebsansiedlungsmodell mit Beschluss genehmigen.

ANTRAG

Der Gemeinderat möge den Kaufvertrag mit Malkoc Almir, Trabesing 61, 9071 Köttmannsdorf, und Becic Mirsad, Jägerhofweg 4, 9020 Klagenfurt am Wörthersee, für die Parz. 518/2, KG 72204 Zell bei Ebenthal, mit dem Flächenausmaß von 1.000 m² zum Verkaufspreis von € 25,64 pro Quadratmeter gemäß dem Ebenthaler Betriebsansiedlungsmodell mit Beschluss genehmigen.

Bgm Felsberger trägt dem Gemeinderat den schriftlich vorliegenden Amtsvortrag vor. Er teilt mit, dass der Gemeindevorstand die Empfehlung an den Gemeinderat ausgesprochen habe, den Kaufvertrag mit Malkoc Almir, Trabesing 61, 9071 Köttmannsdorf, und Becic Mirsad, Jägerhofweg 4, 9020 Klagenfurt am Wörthersee, für die Parz. 518/2, KG 72204 Zell bei Ebenthal, mit dem Flächenausmaß von 1.000 m² zum Verkaufspreis von € 25,64 pro Quadratmeter gemäß dem Ebenthaler Betriebsansiedlungsmodell mit Beschluss zu genehmigen.

Diskussion / Vorbringen

Keine Vorbringen hierzu.

Bgm Felsberger stellt abschließend entsprechend dem Beratungsergebnis des Gemeindevorstandes sinngemäß folgenden

ANTRAG

Der Gemeinderat möge den Kaufvertrag mit Malkoc Almir, Trabesing 61, 9071 Köttmannsdorf, und Becic Mirsad, Jägerhofweg 4, 9020 Klagenfurt am Wörthersee, für die Parz. 518/2, KG 72204 Zell bei Ebenthal, mit dem Flächenausmaß von 1.000 m² zum Verkaufspreis von € 25,64 pro Quadratmeter gemäß dem Ebenthaler Betriebsansiedlungsmodell mit Beschluss genehmigen.

Abstimmung: einstimmige Annahme.

GR-TOP 11.:

Gewerbezone Ebenthal – West: Jaritz Robert, Ansuchen auf Verlängerung der Bebauungsverpflichtung für Parz. 545/1, KG 72204 Zell bei Ebenthal

Anmerkungen: Den Mitgliedern des Gemeinderates liegt hierzu der folgend ersichtliche Amtsvortrag schriftlich vor. Das Ansuchen des Herrn Robert Jaritz samt Lageplan sind der Urschrift der Niederschrift als **Beilage „15“** angeschlossen.

a) Anmerkung:

Den Mitgliedern des Gemeinderates liegt hierzu das Ansuchen des Herrn Robert Jaritz samt Lageplan (Orthofoto) als BEILAGE zu diesem Tagesordnungspunkt vor.

b) Erläuterungen

Robert Jaritz hat die nachfolgenden, unmittelbar aneinander grenzenden Grundstücke in der Gewerbezone-West von der Marktgemeinde erworben wie folgt:

Parz. 545/1 Kaufvertrag vom 22.02.2012

Parz. 545/2 Kaufvertrag vom 10.08.2015

Die beiden Grundstücke werden gemeinsam für betriebliche Zwecke genutzt und kommt das derzeit im Rohbau befindliche Betriebsgebäude auf beiden Grundstücken zu liegen. Die Bebauungsfrist bzw. Frist für den Beginn der Gewerbeausübung auf den Betriebsgrundstücken in der Gewerbezone-West beträgt laut dem Ebenthaler Betriebsansiedlungsmodell fünf Jahre ab Kaufvertrag.

Da die Grundstücke gemeinsam bebaut werden, wäre auch die Bebauungsfrist einheitlich zu betrachten und dem jüngsten Grunderwerb anzupassen, welche mit 10.08.2020 ausläuft. Das Betriebsobjekt ist im Übrigen bereits im Rohbau Bestand und soll nach den Angaben des Antragstellers bis September d. J. fertiggestellt sein. Die Besicherung in Form einer Bankgarantie ist gegeben.

c) zustimmendenfalls erforderlicher Beschluss des Gemeinderates

Der Gemeinderat möge beschließen, dem Ansuchen des Robert Jaritz stattzugeben und die Erfüllungsfrist für die Parz. 545/1, KG 72204 Zell bei Ebenthal, analog jener für die Parz. 545/2, KG 72204 Zell bei Ebenthal, mit 10.08.2020 festzulegen.

ANTRAG

Der Gemeinderat möge beschließen, dem Ansuchen des Robert Jaritz stattzugeben und die Erfüllungsfrist für die Parz. 545/1, KG 72204 Zell bei Ebenthal, analog jener für die Parz. 545/2, KG 72204 Zell bei Ebenthal, mit 10.08.2020 festzulegen.

Bgm Felsberger trägt dem Gemeinderat den schriftlich vorliegenden Amtsvortrag vor. Man habe einer Verlängerung bis jetzt immer zugestimmt. Bis Herbst wolle er fertig sein. Er teilt mit, dass der Gemeindevorstand die Empfehlung an den Gemeinderat ausgesprochen habe, zu beschließen, dem Ansuchen des Robert Jaritz stattzugeben und die Erfüllungsfrist für die Parz. 545/1, KG 72204 Zell bei Ebenthal, analog jener für die Parz. 545/2, KG 72204 Zell bei Ebenthal, mit 10.08.2020 festzulegen.

Diskussion / Vorbringen

GV Ing. Tengg: Er müsse dazu sagen, dass es zwei unterschiedliche Kaufverträge und unterschiedliche Laufzeiten seien. Es sei für die anderen gegangen und deshalb mache man es für alle. Das sei normal kein Problem.

GR Archer: Es sei oben ein ziemlich großer Bau entstanden. Er stelle sich die Frage, ob dort nicht Wohnungen hineinkommen. Es gebe in der Gewerbezone Häuser, wo Leute drinnen wohnen.

Bgm Felsberger: Es gebe dort Betriebswohnungen z. B. bei Massivbau zum Übernachten. Aber es gebe dort kein Wohnen mit einem Hauptwohnsitz. Die in der Gewerbezone wohnen, die wohnen dort nicht legal.

Bgm Felsberger stellt abschließend entsprechend dem Beratungsergebnis des Gemeindevorstandes sinngemäß folgenden

ANTRAG

Der Gemeinderat möge beschließen, dem Ansuchen des Robert Jaritz stattzugeben und die Erfüllungsfrist für die Parz. 545/1, KG 72204 Zell bei Ebenthal, analog jener für die Parz. 545/2, KG 72204 Zell bei Ebenthal, mit 10.08.2020 festzulegen.

Abstimmung: einstimmige Annahme.

Bgm Felsberger unterbricht die Sitzung um 19.55 Uhr für 20 Minuten.

Bgm Felsberger eröffnet die Sitzung um 20.08 Uhr wieder. Auf Wunsch von GR Brückler erteilt er ihm kurz das Wort.

GR Brückler: Nachdem man jetzt erst bei Tagesordnungspunkt 10 sei, möchte er etwas in Erinnerung rufen. Man habe einmal ein Gentleman Agreement gehabt. Da habe man gesagt, dass es pro Sitzung nicht viel mehr als 20 Punkte geben solle. Das überschreite man heute weit. Wenn so viele Punkte auf der Tagesordnung stehen, solle man vielleicht doch vorher eine Sitzung machen. Das habe man einmal so besprochen, vor ca. sieben oder acht Jahren. Für die kleineren Fraktionen sei die Annäherung an die 30 Tagesordnungspunkte zu viel. Die SPÖ tue sich leichter, die haben 17 Redner. WIR sei ja doch nur zu dritt.

Bgm Felsberger: Er werde bei der nächsten Sitzung darauf achten, dass einige Punkte vielleicht nicht drauf seien. In der Julisitzung werden wesentlich weniger Punkte drauf sein. Er wolle die vier

Sitzungen beibehalten. Nächstes Mal werde man die Punkte genauer durchschauen. Vielleicht werde man den einen oder anderen Punkt in die nächste Sitzung verschieben. Es wurde auch früher so gehandhabt, dass man nicht immer alles gleich auf der Tagesordnung hatte. Er werde das zusätzlich genauer im Auge behalten, dass man bei 20 Punkten bleibe. Man könne ja die Sitzungsgelder halbieren, dann mache er gerne doppelt so viele Sitzungen.

GR-TOP 12.0.:
Selbstständige Anträge gem. § 41 K-AGO

12.1.:
Antrag Nr. 27: Wanderwege in Ebenthal erfassen und Druckwerk auflegen

Anmerkungen: Den Mitgliedern des Gemeinderates liegt hierzu der folgend ersichtliche Amtsvortrag schriftlich vor. Der Antrag ist der Urschrift der Niederschrift als **Beilage „16“** angeschlossen.

a) Allgemeines

Den Mitgliedern des Gemeinderates liegt gegenständlicher Antrag als BEILAGE zu diesem Tagesordnungspunkt vor.

b) Antragsteller

Am 21.12.2016 ging während der Sitzung des Gemeinderates (GR 4/2016) ein Antrag bezüglich „Wanderwege in Ebenthal erfassen und Druckwerk auflegen“ ein. Der Antrag wurde von GR Ing. Beatrix Steiner und den weiteren Mitgliedern der FPÖ Fraktion eingebracht. Der Antrag wurde dem Ausschuss für Infrastruktur und Raumordnung zur Vorberatung zugewiesen.

c) Antrag (zitiert)

*An den Gemeinderat der
Marktgemeinde Ebenthal in Kärnten*

*Betrifft: Antrag nach § 42 der K-AGO
„Wanderwege erfassen und Karte erstellen“*

Gem. § 41 K-AGO bringe ich, namens der Freiheitlichen in Ebenthal, folgenden Antrag ein:

Die Gemeinde möge die Wanderwege in Ebenthal erfassen, markieren und nach Möglichkeit digitalisieren, um eine Wanderkarte der Gemeinde Ebenthal den Bürgern als Druckwerk oder digitales file zur Verfügung zu stellen.

Begründung:

Gegenüber den Gemeinderäten wurde mehrfach der Wunsch geäußert, eine Wanderkarte der Gemeinde Ebenthal aufzulegen, um das Freizeitpotential der Gemeinde besser nutzen zu können, Naturschönheiten aufzuzeigen und auch touristisch nutzen zu können.

Mit der Bitte um positive Erledigung zeichnen und verbleiben wir hochachtungsvoll

d) zustimmendenfalls zu fassender Beschluss des Gemeinderates

Die Antragsteller stellen folgenden Antrag:

Der Gemeinderat möge beschließen, dass die Gemeinde die Wanderwege in Ebenthal erfassen, markieren und nach Möglichkeit digitalisieren möge, um eine Wanderkarte der Gemeinde Ebenthal den Bürgern als Druckwerk oder digitales file zur Verfügung zu stellen.

ANTRAG

Der Gemeinderat möge beschließen, dass die Gemeinde die Wanderwege in Ebenthal erfassen, markieren und nach Möglichkeit digitalisieren möge, um eine Wanderkarte der Gemeinde Ebenthal den Bürgern als Druckwerk oder digitales file zur Verfügung zu stellen.

GR Domes trägt dem Gemeinderat den schriftlich vorliegenden Amtsvortrag im Detail vor. Sie teilt mit, dass das im Ausschuss für Infrastruktur und Raumordnung ausführlich diskutiert wurde. Dort wurde gesagt, dass man diesen Punkt um die Radwege erweitern solle, damit diese auch erfasst werden. Das solle über die Tourismusregion Klagenfurt am WS, wo man jetzt Mitglied sei, finanziert werden. Der zuständige Referent, der Herr Bürgermeister, solle das in die Wege leiten, dass es zustande komme.

Diskussion / Vorbringen

Bgm Felsberger: Nachdem er im Tourismusverband drinnen sitze, werde er das gerne weiterleiten.

GR Ing. Steiner: Sie möchte sich bei den Ausschussmitgliedern und bei der Gemeinde bedanken, dass der Antrag positiv behandelt wurde und sogar noch erweitert werde. Es sei ja Auftrag des Tourismusverbandes, solche Sachen in die Hand zu nehmen. Das funktioniere in anderen Gemeinden auch. Sie hoffe, dass es in Ebenthal auch funktionieren werde.

Vzbgm Kraßnitzer: GR Ing. Steiner habe das mit den richtigen Worten umfasst. Juristisch sei das aber ein bisschen schwierig. Man habe jetzt einen Antrag, über den man abstimmen müsse. In der jetzigen Form müsse man ihn ablehnen. Deshalb schlage er vor, dass man den Antrag jetzt gemeinsam abändere. Man habe sich im Ausschuss ja schon verständigt. Den Antrag solle man jetzt abändern und in der abgeänderten Form beschließen. Er habe dazu folgenden Vorschlag: *Die Gemeinde möge die öffentlichen Wanderwege und Radwege in Ebenthal erfassen, markieren und nach Möglichkeit digitalisieren, um eine Wanderkarte bzw. Radwegekarte mit Anschlüssen der Radwege der Gemeinde Ebenthal den Bürgern als*

Druckwerk oder digitales File zur Verfügung stellen zu können. Die Mittel dazu sollte der zuständige Referent vom Tourismusverband in Klagenfurt holen. Dann hätte man einen Antrag, den man jetzt in der Form einstimmig beschließen könne. Damit habe man auch dem Rechtsweg Genüge getan.

Bgm Felsberger bringt abschließend den abgeänderten Antrag in der vorgebrachten Form zur Abstimmung

Abänderungsantrag

Der Gemeinderat möge beschließen, dass die Gemeinde die öffentlichen Wanderwege und Radwege in Ebenthal erfassen, markieren und nach Möglichkeit digitalisieren möge, um eine Wanderkarte bzw. Radwegekarte mit Anschlüssen der Radwege der Gemeinde Ebenthal den Bürgern als Druckwerk oder digitales File zur Verfügung stellen zu können. Die Mittel dazu sollte der zuständige Referent vom Tourismusverband in Klagenfurt holen.

Abstimmung: einstimmige Annahme.

12.2.:

Antrag Nr. 28: Redezeit bei Seniorentagen – Grußworte ausschließlich durch den Bürgermeister

Anmerkungen: Den Mitgliedern des Gemeinderates liegt hierzu der folgend ersichtliche Amtsvortrag schriftlich vor. Der Antrag ist der Urschrift der Niederschrift als **Beilage „17“** angeschlossen.

a) Allgemeines

Den Mitgliedern des Gemeinderates liegt gegenständlicher Antrag als BEILAGE zu diesem Tagesordnungspunkt vor.

b) Antragsteller

Am 21.12.2016 ging während der Sitzung des Gemeinderates (GR 4/2016) ein Antrag bezüglich „Redezeit bei Seniorentagen – Grußworte ausschließlich durch den Bürgermeister“ ein. Der Antrag wurde von den Mitgliedern der SPÖ Fraktion eingebracht. Der Antrag wurde dem Gemeindevorstand zur Vorberatung zugewiesen.

c) Antrag (zitiert)

An den Gemeinderat der
Marktgemeinde Ebenthal in Kärnten

Betrifft: Antrag nach § 42 der K-AGO
„Redezeit bei den Seniorentagen“

Gem. § 41 K-AGO bringt die SPÖ Fraktion folgenden Antrag ein:

Der Gemeinderat möge beschließen, dass bei den Seniorentagen in Zukunft nur noch der Bürgermeister, ohne Einschränkung der Redezeit, die Grußworte an die Anwesenden richten soll, da er dort nicht als Vertreter einer Partei, sondern als oberster Repräsentant der Marktgemeinde Ebenthal in Kärnten auftritt.

d) zustimmendenfalls zu fassender Beschluss des Gemeinderates

Die Antragsteller stellen folgenden Antrag:

Der Gemeinderat möge beschließen, dass bei den Seniorentagen in Zukunft nur noch der Bürgermeister, ohne Einschränkung der Redezeit, die Grußworte an die Anwesenden richten soll, da er dort nicht als Vertreter einer Partei, sondern als oberster Repräsentant der Marktgemeinde Ebenthal in Kärnten auftritt.

ANTRAG

Der Gemeinderat möge beschließen, dass bei den Seniorentagen in Zukunft nur noch der Bürgermeister, ohne Einschränkung der Redezeit, die Grußworte an die Anwesenden richten soll, da er dort nicht als Vertreter einer Partei, sondern als oberster Repräsentant der Marktgemeinde Ebenthal in Kärnten auftritt.

Bgm Felsberger trägt dem Gemeinderat den schriftlich vorliegenden Amtsvortrag vor. Er habe das viele Jahre so gehandhabt. Er teilt mit, dass der Gemeindevorstand die Empfehlung an den Gemeinderat ausgesprochen habe, zu beschließen, dass bei den Seniorentagen in Zukunft nur noch der Bürgermeister, ohne Einschränkung der Redezeit, die Grußworte an die Anwesenden richten soll, da er dort nicht als Vertreter einer Partei, sondern als oberster Repräsentant der Marktgemeinde Ebenthal in Kärnten auftritt.

Diskussion / Vorbringen

GR Walter: Die SPÖ könne nicht besonders stolz auf das sein. Sie müsse sich eigentlich schämen. Mit einer Mehrheit habe man eigentlich andere Möglichkeiten, dass man in der Öffentlichkeit auftrete. Wenn bei den Senioren die anderen Fraktionen auch ein paar Worte sagen, sei da nichts dabei. Man komme sich vor wie im Osten, wo nur einer zum Reden habe und die anderen müssen stillschweigend zur Kenntnis nehmen, was dort gesagt werde. Er gehe nach der Devise – leben und leben lassen. Es sei schon klar, dass der Bürgermeister der Repräsentant der Gemeinde sei. Aber es sollten andere Fraktionen auch reden können. Das würde keinem schaden.

Bgm Felsberger: Er halte es eh relativ großzügig. Es habe Zeiten gegeben, wo ein Gemeinderat nur an einem Termin teilnehmen sollte. Er habe nie etwas gesagt, wenn einer zwei-, drei- oder viermal ge-

kommen sei. Er halte es immer so, dass er einen Jahresrückblick bringe. Dann schaue er ein Jahr voraus, was das Gravierendste im nächsten Jahr sei. Er beschränke es meistens auf die Region. Dann gehe er meistens von Tisch zu Tisch. Er könne nur an jeden appellieren, der zu den Seniorentagen komme, zu den Leuten zu gehen und mit ihnen zu reden. Es sei wichtig, nicht nur hin zu kommen. Das werde eher verurteilt, wenn man gleich wieder gehe. Das falle den Senioren auf. Man solle von Tisch zu Tisch gehen und sich die Zeit dafür nehmen. Der eine oder andere warte auf den Bürgermeister. Der eine oder andere würde aber vielleicht gerne mit einer anderen Fraktion auch einmal über das Thema sprechen. Ihm sei lieber, wenn ein paar Gemeindefraktionsmitglieder mehr kommen. Dann sei mehr an Diskussion möglich.

GR Archer: Das sei eigentlich in der letzten Periode eingeführt worden, dass auch die anderen Fraktionen bei den Seniorentagen ein paar Grußworte bringen könnten. Er finde es nicht richtig, dass man das jetzt wieder abschaffe. Es stehe im Antrag, dass der Bürgermeister nur Grußworte bringen dürfe. Er wisse nicht, wie der Bürgermeister dann fertig werden solle.

Bgm Felsberger: Grußworte könne man so oder so auslegen. Wenn man zu einer Veranstaltung gehe, dann rede man auch zum Thema „Grußworte“.

Vzbgm Käfer: Es sei eigentlich nur wieder eine Richtigstellung. Wenn man sich erinnere, war es bis dato eigentlich immer so, dass der Bürgermeister die Grußworte gesprochen habe. Es solle keine politische Veranstaltung sein. Der Bürgermeister mache es wirklich überparteilich. Er bringe wirklich nur, was in der Ebenthaler Gemeinde passiere bzw. passieren werde. Das sei überparteilich und habe nichts mit Parteien zu tun. Deshalb sei es eine Richtigstellung, weil man wisse, dass es jahrzehntlang so gewesen sei, dass nur der Bürgermeister gesprochen habe.

GR Tauber: Er finde es sehr blamabel, da mitzustimmen. Dass man offiziell nicht einmal die Leute begrüßen dürfe, finde er eigentlich lächerlich.

GR Brückler: Er möchte zur Aussage von Vzbgm Käfer etwas sagen. Das zeuge von einem seltsamen Demokratieverständnis, wenn er sage, dass das eine Richtigstellung sei. Nur weil es einmal so gewesen sei, dass nur einer was sagen durfte, sei das demokratiepolitisch ein wenig bedenklich. Aber wenn die SPÖ das als richtig sehe, werden sie das dementsprechend beschließen. WIR werde dagegen stimmen. Es sei ein seltsames Zeichen von Demokratieverständnis, das als Richtigstellung zu bezeichnen.

GR Walter: Es war früher anscheinend einmal so, dass nur einer pro Fraktion bei den Seniorentagen anwesend sein sollte. Er glaube, dass man den Bogen zum Teil schon überspannt habe, wenn acht Personen von einer Fraktion einmal beim Seniorentag seien. Da solle man sich schon ein wenig besinnen, dass das nicht notwendig sei. Er werde schauen, dass er von der Fraktion WIR der GR Sablatnig sein werde. Das heißt, er werde bei allen Seniorentagen schauen, dass er anwesend sein werde.

Bgm Felsberger: GR Sablatnig sei auch nicht bei allen anwesend. Aber er sei Seniorenbeauftragter.

Vzbgm Kraßnitzer: Als man diesen Antrag eingebracht habe, war schon klar, dass man bei den anderen Parteien keine Begeisterungstürme ernten werde. Man rechne auch nicht mit einer Zustimmung. Damals wurde die knappe Mehrheit, die die anderen Parteien hatten, ausgenutzt und es wurde geändert. Da gebe er Vzbgm Käfer jetzt Recht, dass das eine Richtigstellung sei. Das habe mit demokratiepolitischem Verständnis nichts zu tun. Das sei keine Podiumsdiskussion und keine politische Debatte. Es sei ein Dankeschön der Gemeinde an eine Generation, die ihr Leben lang in einen sozialen Topf eingezahlt habe und dann den verdienten Ruhestand genieße. Der Bürgermeister als Vertreter und Repräsentant der Gemeinde lädt ein und habe dort bei den Grußworten – deshalb habe man die Redezeit nicht eingeschränkt – die Möglichkeit, auf Fragen zu antworten oder auch seine Perspektive der Entwicklung der Marktgemeinde Ebenthal darzustellen. Da solle dann nicht jeder andere von einer Fraktion dort auch noch was sagen. Denn dann werde automatisch versucht, politisches Kleingeld zu machen. Das wolle man nicht. Das sei nicht der Sinn. Für politische Debatten habe man den Gemeinderat und im Wahlkampf, alles sechs Jahre, genügend Zeit. Jeder könne dann seine Druckwerke veröffentlichen. Er glaube, dass das der richtige Platz dafür sei und nicht die Seniorentage. Er selbst könne leider dienstlich sehr wenig von den Seniorentagen besuchen. Seit zwei Jahren war er bei keinem einzigen. Er glaube aber, dass der Bürgermeister den gesamten Gemeinderat dort sehr gut vertrete. Deshalb wurde der Antrag eingebracht und natürlich heute auch beschlossen werden. Auch in dem Wissen, dass man die Stimmen der anderen Parteien nicht erhalten werde.

GR Sablatnig: Er wurde angesprochen und möchte schon ein paar Sachen klarstellen. Er selber war nur fünfmal bei den Seniorentagen, genauso wie GR Walter. Er gehe immer zu drei Pensionistenvereinen. Da sehe er von den anderen niemand. Er sei bei alle Vereinen immer anwesend. Das koste ihn überall etwas. Er gehe die alten Leute besuchen, wenn sie im Krankenhaus seien. Er gehe auch zu jedem Begräbnis. Dann werde ihm da vorgeschmissen, dass er fünfmal essen gehe. Das finde er nicht richtig.

GR Ing. Steiner: Man solle bitte die Kirche im Dorf lassen. Wenn ein Gemeinderat einer anderen Fraktion sage, dass er im Namen seiner Fraktion frohe Weihnachten wünsche, dann sei das bitte keine Wahlkampfansage.

Bgm Felsberger: Es könne das nächste Mal ja ein Antrag kommen, dass z. B. jede Fraktion ein Weihnachtsgedicht aufsagen solle. Es könne jeder einen Antrag einbringen. Dann werde man darüber befinden.

GR Archer: Der Bürgermeister lädt zwar ein, aber zahlen tue das die Allgemeinheit. Es sei ganz gleich, welche Fraktion das sei. Jeder Gemeindebürger zahle das. Deshalb finde er es für richtig, wie es die letzten 70 Jahre war. Es solle jeder dort ganz kurz Grußworten bringen können. Da falle ja keinem ein Zacken aus der Krone. Deshalb mache man ja noch lange keine Wahlwerbung.

GR Walter: Er wolle auch etwas klarstellen. Der Bürgermeister habe sich über einen Beschluss, der aufrecht war, heuer hinweggesetzt. Er habe nur mehr alleine gesprochen. Von den anderen Parteien durfte keiner was sagen.

Bgm Felsberger stellt abschließend entsprechend dem Beratungsergebnis des Gemeindevorstandes sinngemäß folgenden

ANTRAG

Der Gemeinderat möge beschließen, dass bei den Seniorentagen in Zukunft nur noch der Bürgermeister, ohne Einschränkung der Redezeit, die Grußworte an die Anwesenden richten soll, da er dort nicht als Vertreter einer Partei, sondern als oberster Repräsentant der Marktgemeinde Ebenthal in Kärnten auftritt.

Abstimmung: Annahme mit 17:10 Stimmen (somit Annahme mit 17 Stimmen der SPÖ gegen 4 Stimmen der FPÖ, 3 Stimmen von WIR, 2 Stimmen von DU, 1 Stimme der GRÜNEN).

12.3.:

Antrag Nr. 29: Entfernung von Begrenzungsmaterial auf öffentlichen Flächen

Dieser Antrag wurde zu Beginn der Sitzung von der Tagesordnung genommen, da der Antrag von der Antragstellerin zurückgezogen wurde.

12.4.:

Antrag Nr. 30: Erwerb von Flächen zur Errichtung eines Spielplatzes im Zentrum von Ebenthal

Anmerkungen: Den Mitgliedern des Gemeinderates liegt hierzu der folgend ersichtliche Amtsvortrag schriftlich vor. Der Antrag ist der Urschrift der Niederschrift als **Beilage „18“** angeschlossen.

a) Allgemeines

Den Mitgliedern des Gemeinderates liegt gegenständlicher Antrag als BEILAGE zu diesem Tagesordnungspunkt vor.

b) Antragsteller

Am 21.12.2016 ging während der Sitzung des Gemeinderates (GR 4/2016) ein Antrag bezüglich „Erwerb von Flächen zur Errichtung eines Spielplatzes im Zentrum von Ebenthal“ ein. Der Antrag wurde von den UNABHÄNGIGEN eingebracht. Der Antrag wurde dem Ausschuss für Infrastruktur und Raumordnung zur Vorberatung zugewiesen.

c) Antrag (zitiert)

An den Gemeinderat der
Marktgemeinde Ebenthal in Kärnten

Betrifft: Antrag nach § 41 der K-AGO
„Erwerb von Flächen zur Errichtung eines Spielplatzes im Zentrum von Ebenthal“

Um ein Zentrum der Begegnung in der freien Natur für Kinder und Familien in Ebenthal und Gurnitz zu schaffen, sollte seitens der Gemeinde geprüft werden, ob es im Gemeindegebiet Flächen gibt, die für die Errichtung eines Spielplatzes erworben werden können. Der Spielplatz sollte möglichst im Zentrum der Gemeinde positioniert werden. Dies wäre eine Investition in unsere Kinder und würde einen weiteren Schritt hinsichtlich „Lebenswerter Gemeinde“ bedeuten.

Daher wird seitens der Unabhängigen folgender Antrag nach § 41 K-AGO gestellt:

Ankauf/Pacht von möglichen Flächen in Gurnitz und Ebenthal (Zentrumsnähe) und in Folge Errichtung von Kinderspielplätzen.

Wir hoffen auf Berücksichtigung sowie einer positiven Erledigung!

d) zustimmendenfalls zu fassender Beschluss des Gemeinderates

Die Antragsteller stellen folgenden Antrag:

Der Gemeinderat möge den Ankauf / die Pacht von möglichen Flächen in Gurnitz und Ebenthal (Zentrumsnähe) und in der Folge die Errichtung von Kinderspielplätzen beschließen.

ANTRAG

Der Gemeinderat möge den Ankauf / die Pacht von möglichen Flächen in Gurnitz und Ebenthal (Zentrumsnähe) und in der Folge die Errichtung von Kinderspielplätzen beschließen.

GR Domes trägt dem Gemeinderat den schriftlich vorliegenden Amtsvortrag im Detail vor und teilt mit, dass der Ausschuss für Infrastruktur und Raumordnung die Empfehlung an den Gemeinderat ausgesprochen habe, den Ankauf / die Pacht von möglichen Flächen in Gurnitz und Ebenthal (Zentrumsnähe) und in der Folge die Errichtung von Kinderspielplätzen zu beschließen.

Diskussion / Vorbringen

Vzbgm Kraßnitzer: Als Sozialreferent der Marktgemeinde freue er sich sehr über diesen Antrag. Die gesamte SPÖ Fraktion unterstütze das. Das sei ein soziales Ansinnen. Man habe es viele Jahre versucht. Vielleicht schaffe man es gemeinsam, einen Ort zu finden, der in der freien Natur eine Begegnung für alle und im Zentrum sei, ohne dass es jemand untersage. Er wünsche sich, dass es gelingen möge, für die Kinder und für die Familien.

GR Mag. Wieser: Es freut ihn, dass diesem Antrag die Zustimmung gegeben werde. Es gehe da auch vor allem darum, dass man für die Kleinsten im Zentrum einen Raum schaffe. Vor allem für jene, die jetzt vielleicht nicht bei der Wohnung oder beim Haus die Möglichkeit haben, eine Grünfläche oder einen Spielplatz bereitzustellen. Man gebe sechsstelligen Summen für den Sport aus. Es sei auch gut, dass diese Bereiche gefördert werden. Man habe gerade heute beschlossen, dass man ein paar Tausend Euro für eine Containerhalle bereitstellen werde. Es sei auch der richtige Weg, dass man im sozialen Bereich etwas mache. Es zeige, dass diejenigen auch sehr wichtig seien. Er dankt nochmals herzlich, dass diesem Antrag stattgegeben wurde.

Bgm Felsberger stellt abschließend entsprechend dem Beratungsergebnis des Ausschusses für Infrastruktur und Raumordnung sinngemäß folgenden

Antrag

Der Gemeinderat möge den Ankauf / die Pacht von möglichen Flächen in Gurnitz und Ebenthal (Zentrumsnähe) und in der Folge die Errichtung von Kinderspielplätzen beschließen.

Abstimmung: einstimmige Annahme.

12.5.:**Antrag Nr. 31: Dringende Teilsanierung der Straße Nr. 1045/2, KG 72121 Hinterradsberg**

Anmerkungen: Den Mitgliedern des Gemeinderates liegt hierzu der folgend ersichtliche Amtsvortrag schriftlich vor. Der Antrag ist der Urschrift der Niederschrift als **Beilage „19“** angeschlossen.

a) Allgemeines

Den Mitgliedern des Gemeinderates liegt gegenständlicher Antrag als BEILAGE zu diesem Tagesordnungspunkt vor.

b) Antragsteller

Am 21.12.2016 ging während der Sitzung des Gemeinderates (GR 4/2016) ein Antrag bezüglich „Dringende Teilsanierung der Straße Nr. 1045/2, KG 72121 Hinterradsberg“ ein. Der Antrag wurde von der Liste WIR eingebracht. Der Antrag wurde dem Ausschuss für Infrastruktur und Raumordnung zur Vorberatung zugewiesen.

c) Antrag (zitiert)

*An den Gemeinderat der
Marktgemeinde Ebenthal in Kärnten*

*Betrifft: Antrag nach § 41 der K-AGO
„Dringende Teilsanierung der Straße 1045/2, KG 72121 Hinterradsberg“*

Aufgrund der Allgemeingefährdung für Verkehrsteilnehmer ist eine Teilsanierung bzw. Neuerrichtung einer Abflussmöglichkeit des Oberflächenwassers bei der Wegparzelle 1045/2, KG 72121 Hinterradsberg, dringend notwendig.

Es handelt sich bei der Wegparzelle um einen Teilbereich der Straße nach Kossiach. Im Graben unter dem Seniorenheim Sonnenalm befindet sich eine Engstelle, wo auf der rechten Seite talabwärts das Sicker- und Oberflächenwasser nicht ordnungsgemäß abrinnen kann. Dadurch rinnt das Wasser auf die Straße, wodurch sich dann auch eine mehrere Zentimeter dicke Eisfläche bildet und eine nicht abschätzbare Gefahr für Fahrzeuglenker darstellt.

Antrag nach § 41 K-AGO:

Es wird der Antrag gestellt, den Teilbereich der Straße 1045/2, KG 72121 Hinterradsberg (zwischen den Waldparzellen 1027 und 696/1, 696/2, KG 72121 Hinterradsberg), bautechnisch so zu gestalten, dass das Wasser nicht auf die Straße rinnen kann.

Da es sich um eine dringend notwendige Maßnahme handelt, wird ersucht, dies alsbaldig in Angriff zu nehmen.

Hochachtungsvoll

d) zustimmendenfalls zu fassender Beschluss des Gemeinderates

Die Antragsteller stellen folgenden Antrag:

Der Gemeinderat möge beschließen, den Teilbereich der Straße 1045/2, KG 72121 Hinterradsberg (zwischen den Waldparzellen 1027 und 696/1, 696/2, KG 72121 Hinterradsberg), bautechnisch so zu gestalten, dass das Wasser nicht auf die Straße rinnen kann.

ANTRAG

Der Gemeinderat möge beschließen, den Teilbereich der Straße 1045/2, KG 72121 Hinterradsberg (zwischen den Waldparzellen 1027 und 696/1, 696/2, KG 72121 Hinterradsberg), bautechnisch so zu gestalten, dass das Wasser nicht auf die Straße rinnen kann.

GR Domes trägt dem Gemeinderat den schriftlich vorliegenden Amtsvortrag im Detail vor und teilt mit, dass der Ausschuss für Infrastruktur und Raumordnung die Empfehlung an den Gemeinderat ausgesprochen habe, zu beschließen, den Teilbereich der Straße 1045/2, KG 72121 Hinterradsberg (zwischen den Waldparzellen 1027 und 696/1, 696/2, KG 72121 Hinterradsberg), bautechnisch so zu gestalten, dass das Wasser nicht auf die Straße rinnen kann.

Diskussion / Vorbringen

GR Walter: Es sei erfreulich, dass da Einigkeit herrsche. Es gebe wirklich einen dringenden Handlungsbedarf. Im Winter war das fast kriminell.

GR Strohmaier: Er habe im Ausschuss gestern schon betont, dass es in Mieger unter der Kirche so eine ähnliche Gefahrenstelle gebe. Die Sanierung wäre auch zu bedenken.

Bgm Felsberger: Das wollte man heuer schon im Asphaltierungsprogramm berücksichtigen. Man werde wahrscheinlich spätestens in zwei Jahren die Sanierung der Straße bis zur Kirche in Angriff nehmen. Oberhalb vom Mossegger werde man heuer noch die Rissesanieierung vornehmen. Dort sei es am Gravierendsten. Dort oben sei es uns bekannt. In Kossiach sei gar nichts. Wenn in Zukunft ein Gemeindemandatar so etwas wahrnehme, dann solle er das einfach auf kurzem Wege dem Herrn Ing. Quantschnig sagen. Man fahre das dann anschauen. Es könne oft schnell gemacht werden. In diesem Fall werde es demnächst in Angriff genommen werden. Im nächsten Winter sei das Problem nicht mehr gegeben. Also, bitte schnell melden, wenn jemanden was auffällt. Bis der Antrag behandelt werde, könne es oft auch schon zu spät sein.

Bgm Felsberger stellt abschließend entsprechend dem Beratungsergebnis des Ausschusses für Infrastruktur und Raumordnung sinngemäß folgenden

Antrag

Der Gemeinderat möge beschließen, den Teilbereich der Straße 1045/2, KG 72121 Hinterradsberg (zwischen den Waldparzellen 1027 und 696/1, 696/2, KG 72121 Hinterradsberg), bautechnisch so zu gestalten, dass das Wasser nicht auf die Straße rinnen kann.

Abstimmung: einstimmige Annahme.

GR-TOP 13.:**Fernwärmeversorgung Ebenthal – Abschluss weiterer Förderverträge**

Anmerkungen: Den Mitgliedern des Gemeinderates liegt hierzu der folgend ersichtliche Amtsvortrag schriftlich vor.

a) Anmerkung:

Den Mitgliedern des Gemeinderates liegt hierzu der im Entwurf befindliche Fördervertrag als BEILAGE zu diesem Tagesordnungspunkt vor. Die Liste der Förderwerber liegt im Amt auf.

b) Fernwärmenetz in Ebenthal

Bekanntlich wurde seit dem Jahr 2014 an einem Fernwärmenetz inklusive Fernwärmeheizwerk im Bereich Ebenthal gebaut. Es haben sich bereits etliche Haushalte bzw. ein Verein und die Kirche an dieses Fernwärmenetz angeschlossen. Für die jeweiligen Anschlüsse gab es von Seiten des Landes Kärnten eine Fernwärmeförderung, die meist in der Höhe von € 1.100,-- zur Auszahlung gelangte (direkte Landesmittel). Des Weiteren wurde für den Bereich Ebenthal eine 60-prozentige Landesförderung vorgesehen. Diese wird jedoch nicht direkt vom Land Kärnten, sondern im Rahmen von Bedarfszuweisungen der Marktgemeinde Ebenthal in Kärnten angewiesen, die ihrerseits die jeweiligen Förderbeträge an die Förderwerber weiterzuleiten hat. Für die Weiterleitung ist jedoch jeweils ein Fördervertrag durch den Gemeinderat zu genehmigen. Den ersten Förderverträgen wurde bereits in den letzten vier Sitzungen des Gemeinderates die Zustimmung erteilt. Nunmehr sollen weitere Förderverträge genehmigt werden.

c) zustimmendenfalls erforderlicher Beschluss des Gemeinderates

Der Gemeinderat möge gemäß der vom Land übermittelten Förderwerberaufstellung die jeweiligen weiteren Förderbeträge gemäß der BEILAGE zu diesem Tagesordnungspunkt genehmigen und nach

Verfügbarkeit der Fördermittel zur Ausschüttung bringen.

ANTRAG

Der Gemeinderat möge gemäß der vom Land übermittelten Förderwerberraufstellung die jeweiligen weiteren Förderbeträge gemäß der BEILAGE zu diesem Tagesordnungspunkt genehmigen und nach Verfügbarkeit der Fördermittel zur Ausschüttung bringen.

Beilage zu GR-TOP 13.0



Marktgemeinde Ebenthal in Kärnten

Miegerer Straße 30, 9065 Ebenthal, Bezirk Klagenfurt-Land

Zahl:

759/«Nr»/2016-Ze/Pro

FÖRDERUNGSVERTRAG

abgeschlossen zwischen der

Marktgemeinde Ebenthal in Kärnten
Miegerer Straße 30
9065 Ebenthal

in der Folge „Förderungsgeberin“ genannt

einerseits
und

Herrn/Frau/Firma

«Name»
«Adresse»
«PLZ»

in der Folge „Förderwerber“ genannt

andererseits

1. Gegenstand des Förderungsvertrages:

Gegenstand dieses Vertrages ist die Förderung der nachstehend umschriebenen Maßnahme unter den im Folgenden umschriebenen Voraussetzungen:

FERNWÄRMEANLAGE an der Adresse:

«angeschl_Objekt»

2. Höhe der Förderung:

BETRAG in EURO

«Rest_auf_60»

Der Förderbetrag ist von Seiten der Förderungsgeberin einvernehmlich auf folgendes Konto zur Anweisung zu bringen (IBAN):

«Bankverbindung»

3. Fördervoraussetzung, Auszahlung:

3.1. Die Auszahlung erfolgt aufgrund der vom Amt der Kärntner Landesregierung der Marktgemeinde Ebenthal in Kärnten vorgelegten Auszahlungsliste, welche vom Amt der Kärntner Landesregierung im Sinne der notwendigen Fördervoraussetzungen vorab erstellt und geprüft wurde.

3.2. Dem Förderungswerber wird der zugesicherte Förderbetrag – nach Verfügbarkeit – zur Anweisung gebracht.

3.3. Über die ausbezahlten Förderungen ist von der Förderungsgeberin eine Liste zu führen.

4. Einstellung und Rückerstattung:

4.1. Über Aufforderung der Förderungsgeberin hat der Förderungswerber innerhalb von vier Wochen die gewährten Fördermittel gänzlich oder teilweise, bei Verzinsung vom Tag der Auszahlung mit 4 v.H. über dem Basiszinssatz, zurückzuerstatten, wenn

- a) die Förderungsgeberin oder deren Beauftragte über wesentliche Umstände unrichtig oder unvollständig informiert worden sind;
- b) die geförderte Maßnahme nicht oder nicht rechtzeitig durchgeführt worden sind;

- c) die Fördermittel ganz oder teilweise widmungswidrig verwendet worden sind;
- d) wenn die sonstigen Förderungsvoraussetzungen nicht oder nicht rechtzeitig erfüllt worden sind;
- e) die Voraussetzungen für die Gewährung der Fördermittel nachträglich entfallen sind;
- f) über das Vermögen des Förderungswerbers vor Beendigung der Durchführung der Maßnahme oder vor Erfüllung sämtlicher Förderungsvoraussetzungen ein Konkursverfahren eröffnet bzw. die Eröffnung des Konkursverfahrens mangels kostendeckenden Vermögens abgewiesen worden ist;
- g) der Betrieb des Förderungswerbers vor Erfüllung sämtlicher Förderungsvoraussetzungen dauernd eingestellt worden ist;
- h) vorgesehene Berichte nicht erstattet, Nachweise nicht beigebracht oder erforderliche Auskünfte nicht erteilt worden sind, sofern eine schriftliche, entsprechend befristete und den ausdrücklichen Hinweis auf die Rechtsfolgen enthaltende Mahnung erfolglos geblieben ist;
- i) vom Förderungswerber Überprüfungen be- oder verhindert worden sind;
- j) die geförderte Maßnahme vor Abschluss des Projektes oder während der Dauer der Förderungsvoraussetzungen veräußert worden ist;
- k) die Bestimmungen des EU-Rechts (insbesondere hinsichtlich der Einhaltung der wettbewerbsrechtlicher Bestimmungen und der Gleichbehandlung von Mann und Frau) nicht beachtet worden sind;
- l) die Richtigkeit der Endabrechnung innerhalb der 7-jährigen Aufbewahrungsfrist nicht mehr überprüfbar ist, es sei denn, dass die Unterlagen ohne Verschulden des Förderungswerbers (auf Grund höherer Gewalt z.B. Naturkatastrophen, Brand) verloren gegangen sind oder
- m) die ausdrückliche schriftliche Zustimmung zur Datenübermittlung nach dem Datenschutzgesetz 2000 – DSG, schriftlich widerrufen worden ist.

4.2. Tritt einer der oben angeführten Sachverhalte ein, so erlischt gleichzeitig die Zusicherung hinsichtlich der noch nicht ausbezahlten Förderung.

4.3. Von einer Einstellung und Rückerstattung der Fördermittel kann in den Fällen der Eröffnung des Ausgleichs über das Vermögen des Förderungswerbers oder einer Veräußerung abgesehen werden, wenn trotz Eröffnung des Ausgleichs bzw. der Veräußerung die Erreichung des Förderzieles nicht gefährdet scheint. Auf die Anmeldung einer Forderung im Konkursverfahren darf von der Förderungsgeberin nicht verzichtet werden.

5. Abtretung, Anweisung oder Verpfändung:

Der Förderungswerber verpflichtet sich, weder durch Abtretung, Anweisung oder Verpfändung noch auf andere Weise über die gewährte Förderung zu verfügen.

6. Datenschutz:

6.1. Der Förderungswerber erklärt seine ausdrückliche Zustimmung gemäß Datenschutzgesetz 2000 – DSG, dass alle im Ansuchen um Gewährung von Fördermitteln enthaltenen sowie bei der Abwicklung und Kontrolle der Förderung anfallenden, personenbezogenen und automationsunterstützt verarbeiteten Daten

- a) den zuständigen Landesstellen, dem Landesrechnungshof, dem Rechnungshof der Republik Österreich und den Organen der EU für Kontrollzwecke übermitteln dürfen und
- b) Dritten zum Zweck der Erstellung der notwendigen wirtschaftlichen Analysen und Berichte (z.B. Evaluierungen) über die Auswirkungen der Förderung – unter Wahrung von Geschäfts- und Betriebsgeheimnissen – überlassen werden dürfen.

7. Allgemeine Bestimmungen:

7.1. Der Förderungswerber erklärt diesen Förderungsvertrag vorbehaltlos anzunehmen.

7.2. Dieser Vertrag wird in zwei Gleichschriften ausgefertigt, wovon je eine Gleichschrift der Förderungswerber und die Förderungsgeberin erhalten.

7.3. Abänderungen und Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen der Schriftform.

Ebenthal, am

Für die Marktgemeinde Ebenthal in Kärnten:
(gefertigt aufgrund des GR-Beschlusses
vom 05.04.2017)

Der Bürgermeister:

Förderwerber/in:

Franz Felsberger

Das Mitglied des Gemeinderates:

Das Mitglied des Gemeindevorstands:

Bgm Felsberger trägt dem Gemeinderat den schriftlich vorliegenden Amtsvortrag vor. Das sei eine Formalsache, nachdem die IIMEKG dort der Eigentümer sei. Er teilt mit, dass der Gemeindevorstand die Empfehlung an den Gemeinderat ausgesprochen habe, gemäß der vom Land übermittelten Förderwerbberaufstellung die jeweiligen weiteren Förderbeträge gemäß der BEILAGE zu diesem Tagesordnungspunkt zu genehmigen und nach Verfügbarkeit der Fördermittel zur Ausschüttung zu bringen.

Diskussion / Vorbringen

Keine Vorbringen hierzu.

Bgm Felsberger stellt abschließend entsprechend dem Beratungsergebnis des Gemeindevorstandes sinngemäß folgenden

ANTRAG

Der Gemeinderat möge gemäß der vom Land übermittelten Förderwerbberaufstellung die jeweiligen weiteren Förderbeträge gemäß der BEILAGE zu diesem Tagesordnungspunkt genehmigen und nach Verfügbarkeit der Fördermittel zur Ausschüttung bringen.

Abstimmung: einstimmige Annahme.

GR-TOP 14.:

Maßnahmenprogramm zur Feinstaubreduktion in Ebenthal (neuerlicher Beschluss für die nächsten Jahre)

Anmerkung: Den Mitgliedern des Gemeinderates liegt hierzu der folgend ersichtliche Amtsvortrag schriftlich vor. Eine Aufstellung der Überschreitung der Feinstaubwerte in Ebenthal ist der Urschrift der Niederschrift als Beilage „20“ angeschlossen.

a) Anmerkung:

Den Mitgliedern des Gemeinderates liegt hierzu eine Aufstellung der Überschreitung der Feinstaubwerte in Ebenthal als BEILAGE zu diesem Tagesordnungspunkt vor.

b) Erläuterung

In den Wintermonaten 2016/2017 waren regelmäßig Überschreitungen bei der Feinstaubmessstelle in Zell zu verzeichnen. Diesbezüglich wurde die Marktgemeinde Ebenthal in Kärnten von Seiten des Landes Kärnten aufgefordert, Maßnahmen zu setzen. Von ho. Seite wurden Überprüfungen der Festbrennstoffheizungsanlagen bei ca. 145 Objekten durchgeführt. Von Seiten des Landes Kärnten wurde die Marktgemeinde Ebenthal in Kärnten aufgefordert, den Maßnahmenkatalog entsprechend anzupassen. Daher wurde auch vom Land ein Förderprogramm für den Austausch von Festbrennstoffheizungen ins Leben gerufen. Der Ausschuss für Umweltschutz, öffentliche Sicherheit, Land- und Forstwirtschaft hat in seiner Sitzung vom 16.03.2017 dieses Thema behandelt und ist zu den Beschlüssen gekommen, dass nachstehende Maßnahmen in den Maßnahmenkatalog zur Feinstaubreduzierung aufzunehmen sind.

1. Festbrennstoffheizungsanlagen – Feinstaubwerte:

Der Ausschuss möge dem Gemeinderat empfehlen, von Seiten der Marktgemeinde Ebenthal in Kärnten grundsätzlich eine Förderung auszuschießen, unter der Voraussetzung, dass das Land für die Heizungsumstellung auch eine Förderung gewährt. Diese solle 50 % der Förderung des Landes betragen. Folgende Emissionsgrenzwerte müssen bei der Typenprüfung nach ÖNORM EN 303-5 eingehalten werden:

Angaben beziehen sich auf 13% O ₂	CO mg/MJ	org C mg/MJ	NOx mg/MJ	Staub mg/MJ	CO mg/Nm ³	org. C mg/Nm ³	NOx mg/Nm ³	Staub mg/Nm ³
Pelletsessel	60	3	100	15	90	5	150	23
Hackgutkessel	150	5	120	30	225	8	180	45
Scheitholzessel	250	30	120	30	375	45	180	45

2. Maßnahmen zur Feinstaubreduzierung:

Der Ausschuss möge dem Gemeinderat empfehlen, zur Reduzierung des Feinstaubs die Gemeinestraßen in Zukunft mit Wasser (ohne Staubbildung) zu reinigen.

3. Maßnahmenkatalog zur Feinstaubreduzierung:

Der Ausschuss möge dem Gemeinderat empfehlen, die bereits begonnenen Maßnahmen zur Feinstaubreduzierung betreffend öffentlichen Verkehr (Mobil-E sowie Busverbindungen) als auch die Maßnahmen zum Ausbau des Radwegenetzes aufrecht zu erhalten bzw. entsprechend den Bedürfnissen zu verbessern. Ebenso sind die oben erwähnten Maßnahmen in den Maßnahmenkatalog zur Feinstaubreduzierung aufzunehmen und die entsprechenden Geldmittel bereit zu stellen.

c) **zustimmendenfalls erforderlicher Beschluss des Gemeinderates**

Der Gemeinderat möge beschließen, die obigen Beschlüsse in den Maßnahmenkatalog aufzunehmen.

ANTRAG

Der Gemeinderat möge beschließen, die obigen Beschlüsse in den Maßnahmenkatalog aufzunehmen.

GR Ambrosch trägt dem Gemeinderat den schriftlich vorliegenden Amtsvortrag vor. Er teilt mit, dass der Ausschuss für Umweltschutz, öffentliche Sicherheit, Land- und Forstwirtschaft die Empfehlung an den Gemeinderat ausgesprochen habe, zu beschließen, die obigen Beschlüsse in den Maßnahmenkatalog aufzunehmen.

Diskussion / Vorbringen

GR Walter: Werde die Straße hinaus gekehrt oder gewaschen? In der Stadt gebe es Kehrmaschinen, die kehren und Wasser dazu spritzen, damit es nicht staube. Wie werde das in Ebenthal gemacht?

GR Ambrosch: In Zukunft werde das mit Wasser gemacht. Wie man das genau machen werde, das schaue man sich erst an.

Bgm Felsberger: Gestern wurde im GV bereits beschlossen, dass dieser Balken angekauft werde. Es werde in Wohngebieten und im Zentrum auf die Bankette hinaus gewaschen. Natürlich werde mit dem kleinen Gerät weiter der Gehweg gekehrt werden.

GV Ing. Tengg: Sei das geprüft worden? Es gebe Kehrmaschinen, die das machen und auch das Streugut wieder aufsammeln. Sei das überprüft worden, um die Kosten abzuschätzen? Vielleicht wär es günstiger, wenn man das auslagere bzw. beauftrage.

Bgm Felsberger: Das sei sicher nicht günstiger. Das müsse man dann jedes Jahr machen. So habe man ein eigenes Gerät, welches man beim Feuerwehrauto anbringen könne. In Mieger haben sie auch eines. Von den Kosten her sei es sicher so günstiger. Die Bankette müsse man eh immer auffüllen. Soviel Splitt werde nicht gestreut. Man streue hauptsächlich Salz. Es hänge immer davon ab, wie der Winter bzw. die Situation sei. Zum Felsberger hinauf müsse man Splitt streuen, weil die Leute zur Eisbahn bzw. in die Kirchen fahren müssen. Dort sei es kein Problem, wenn es auf die Bankette hinausgewaschen werde. Wenn daneben Wiesen seien, wo der Landwirt dadurch beeinträchtigt werde, da werde man das natürlich nicht machen. Man werde nicht in Mieger mit dem Waschwagen herum fahren. Das werde sicher nicht passieren. Es sei aber so sicher die günstigere Variante.

Vzbgm Kraßnitzer: Er sei Gesundheitsreferent und Umweltreferent. Man beschließe da jetzt ein Maßnahmenprogramm. Das greife so wie Zahnräder ineinander. Das habe Sinn. Man habe im Nachtragsvoranschlag den Ankauf dieses Waschgerätes beschlossen. GR Brückler habe gemeint, dass er den Sinn nicht so erkennen könne. Das sei für die Gesundheit und die Umwelt. Es sei wahrscheinlich noch

nicht das Beste, das es gebe. Man habe heute dem Antrag mit der Radwegekarte bzw. Wanderkarte zugestimmt. Das sei beim Maßnahmenkatalog auch drinnen. Man wolle damit fördern, dass die Leute mehr zu Fuß gehen bzw. mit dem Rad fahren. Sie sollen das auch nutzen. Er lege Wert darauf, dass nicht nur die Ebenthaler Radwege, sondern auch die Anschlüsse an die Nachbargemeinden gut gekennzeichnet seien. Das seien alles Dinge, die ineinander greifen. Darunter falle dann auch noch der Punkt, bei dem die Heizungsanlagen gefördert werden, weil auch das Land eine Förderung in Aussicht gestellt habe. In Summe sei das nichts anderes, als das Bekenntnis dazu, für die Umwelt und für die Gesundheit der Bevölkerung etwas zu tun und diese Maßnahmen einfach abzuarbeiten. Er möchte es nicht so sehen, wenn man das erledigt habe, dass man sich hinlegen könne und sage, man habe alles gemacht. Das sei nur ein Teil im Maßnahmenkatalog und der könne ständig ergänzt werden. In dem Fall seien jetzt einmal diese drei Punkte drinnen verankert. Er glaube, es sei wichtig, dass das gemacht werde. Auch, wenn man von der Landesregierung in irgendeiner Form dazu gezwungen werde.

GR Archer: Für den Gehweg habe man ja jetzt schon einen Tankwagen mit Wasser. Werde das weiter mit diesem betrieben? Das neue Gerät werde ja auf einen Tankwagen drauf gebaut. Die Gemeinde habe vier Tankwägen. Auf welchem Fahrzeug werde das aufgebaut? Oder werde das abwechselnd einmal dort und einmal da verwendet oder nur auf einem?

Bgm Felsberger: Es sei mit der FF Ebenthal abgesprochen. Mieger habe das schon. Mieger habe das seinerzeit für Flächenbrände angeschafft. Das neue Gerät werde definitiv bei der FF Ebenthal hinaufgebaut. Hr. Reichmann könne dann mit diesem Fahrzeug fahren.

Bgm Felsberger stellt abschließend entsprechend dem Beratungsergebnis des Ausschusses für Umweltschutz, öffentliche Sicherheit, Land- und Forstwirtschaft sinngemäß folgenden

Antrag

Der Gemeinderat möge beschließen, die obigen Beschlüsse in den Maßnahmenkatalog aufzunehmen.

Abstimmung: einstimmige Annahme.

GR-TOP 15.:

Stellenplan 2017, Neufassung der Verordnung mit Wirkung ab 01.05.2017 – Schaffung einer Planstelle für eine Küchenhilfs- und Reinigungskraft für die Kindergarten- und Hortküche Ebenthal

Anmerkung: Den Mitgliedern des Gemeinderates liegt hierzu der folgend ersichtliche Amtsvortrag schriftlich vor.

a) Anmerkung:

Den Mitgliedern des Gemeinderates liegt hierzu der im Entwurf befindliche Stellenplan mit Wirkung ab 01.05.2017, Zahl: 011-1/59/2017-Ze:Ma, als BEILAGE zu diesem Tagesordnungspunkt vor. Der dazu gehörige Personalstandsausweis liegt zur Einsichtnahme beim Amt der Marktgemeinde, Amtsleitung, auf.

b) Erläuterung

Die Marktgemeinde wird in den nächsten Monaten eine weitere Kindergartengruppe für nochmals 25 Kinder errichten und im Herbst d. J. in Betrieb nehmen. Seit dem Vorjahr wird auch eine weitere Gruppe der schulischen Tagesbetreuung über diese Küche versorgt. Insgesamt sind nach Fertigstellung der neuen KG Gruppe 3 Kindergartengruppen (75 Kinder) und 4 Hort- bzw. Gruppen der schulischen Tagesbetreuung (80 Kinder), somit 155 Kinder über diese Küche zu versorgen und wird derzeit bereits für 130 Kinder gekocht. Für die Kindergarten- und Hortküche Ebenthal ist daher seit ca. einem Jahr eine Küchenhilfs- und Reinigungskraft aushilfsweise angestellt (zum Teil über AMS-Förderprojekte). Diese wird im Sinne der einschlägigen Richtlinien nicht im Stellenplan ausgewiesen. Durch die Erhöhung der Anzahl an zu versorgenden Kindern auf künftig 155 ist dies durch die Köchin alleine nicht mehr bewerkstelligbar und wird eine dauerhafte Küchenhilfskraft benötigt.

Ein vergleichbarer Planposten ist bereits im Bereich der Kindergarten- und Hortküche Zell/Gurnitz im Bestand. Dieser ist mit 21 Punkten gemäß K-GMG bewertet.

Der Stellenplanentwurf mit Wirkung ab 01.05.2017 sieht eine weitere Planstelle mit dem Stellenwert 21 mit dem Beschäftigungsausmaß von 40 Wochenarbeitsstunden (Vollzeitkraft) für die benötigte Küchenhilfs- und Reinigungskraft vor. Die Aufsichtsbehörde beim Amt der Kärntner Landesregierung (Gemeindeabteilung) mit Schreiben vom 20.03.2017 mit, dass gegen den vorgelegten Stellenplanentwurf keine aufsichtsbehördlichen Bedenken bestehen.

c) zustimmendenfalls erforderlicher Beschluss des Gemeinderates

Der Gemeinderat möge die vorliegende Verordnung samt Personalstandsausweis gemäß dem in der BEILAGE angefügten Entwurf (Zahl: 011-1/59/2017-Ze:Ma), mit der der Stellenplan für das Jahr 2017 mit Wirkung ab 01.05.2017 neu festgelegt wird, beschließen.

ANTRAG

Der Gemeinderat möge die vorliegende Verordnung samt Personalstandsausweis gemäß dem in der BEILAGE angefügten Entwurf (Zahl: 011-1/59/2017-Ze:Ma), mit der der Stellenplan für das Jahr 2017 mit Wirkung ab 01.05.2017 neu festgelegt wird, beschließen.

BEILAGE zu TOP 15.:

Stellenplan 2017, Neufassung der Verordnung mit Wirkung ab 01.05.2017 – Schaffung einer Planstelle für eine Küchenhilfs- und Reinigungskraft für die Kindergarten- und Hortküche Ebenthal



Marktgemeinde Ebenthal in Kärnten

Miegerer Straße 30, 9065 Ebenthal, Bezirk Klagenfurt-Land

Entwurf!

Verordnung

des Gemeinderates der Marktgemeinde Ebenthal in Kärnten vom 20. April 2017, Zahl 011-1/59/2017-Ze:Ma, mit welcher der Stellenplan für das Verwaltungsjahr 2017 beschlossen wird

Gemäß § 2 des Kärntner Gemeindebedienstetengesetzes 1992 – K-GBG, LGBl. Nr. 56/1992 in der Fassung LGBl. Nr. 9/2015, des § 3 des Kärntner Gemeindevertragsbedienstetengesetzes – K-GVBG, LGBl. Nr. 95/1992 in der Fassung LGBl. Nr. 30/2015, sowie des § 5 des Kärntner Gemeindemitarbeiterinnengesetzes – K-GMG, LGBl. Nr. 96/2011 in der Fassung LGBl. Nr. 9/2015, wird verordnet:

§ 1

Für die Erfüllung der gemeindlichen Aufgaben werden folgende Planstellen festgelegt:

		Stellenplan nach K-GBG		Stellenplan nach K-GMG	
Beschäftigungs- ausmaß in %	Saison, Karenz	VWD- Gruppe	DKI.	Modell- stelle	Stellen- Wert
100	-	B	VII	F-ID5	63
100	-	B	VI	AK-ESB3	42
100	-	C	IV	AK-SSB2A	36
100	-	D	IV	AK-SSB1	33
50	-	P5	III	TH-RP3B	21
56,25	-	P5	III	TH-RP4	24
100	-	B	VII	AK-FB2A	48
75	-	C	V	AK-SSB2A	36
100	-	C	V	AK-SSB2A	36
100	Karenz- vertretung	D	IV	AK-RSB3	30

100	-	B	VII	TH-FT4	51
100	-	C	V	KU-KBER1	39
100	-	C	V	AK-SSB2B	36
100	-	C	V	AK-SSB2B	36
100	-	C	V	KU-KB3	36
100	-	K		EP-PL1	42
100	-	K		EP-PL1	42
100	Karenz- vertretung	K		EP-PFK2	39
50	-	K		EP-PFK2	39
50	-	K		EP-PFK2	39
100	-	K		EP-PFK2	39
100	-	K		EP-PFK2	39
100	-	P3	III	EP-PK1	24
100	-	P3	III	EP-PK2	27
100	-	P5	III	TH-RP4	24
68,75	-	P5	III	TH-RP3B	21
100	-	P2	III	TH-HFK2	30
100	Karenz- vertretung	P2	III	TH-HFK2	30
100	-	P5	III	TH-HK2A	21
100	-	P5	III	TH-RP3B	21
100	-	P5	III	TH-RP4	24
75	-	P5	III	TH-RP3B	21
75	-	P5	III	TH-RP3B	21
87,5	-	P5	III	TH-RP4	24
50	-	P5	III	TH-RP3B	21
100	-	K		EP-PL1	42
100	-	P2	III	TH-HFK3	33
100	-	P2	III	TH-HFK2	30
100	-	P2	III	TH-HFK2	30
100	-	P2	III	TH-HFK2	30

100	-	P2	III	TH-HFK2	30
100	Saison	P2	III	TH-HK2B	21
100	-	P2	III	TH-AT2A	36
100	-	P2	III	TH-AT2A	36
100	-	P2	III	TH-AT2A	36
100	Lehrling				

§ 2

- (1) Diese Verordnung tritt am 01.05.2017 in Kraft.
- (2) Mit dem Inkrafttreten dieser Verordnung tritt die Verordnung des Gemeinderates der Marktgemeinde Ebenthal in Kärnten vom 21. Dezember 2016, Zahl: 011-1/58/2016-Ze:Ma, außer Kraft.

Der Bürgermeister:

Franz Felsberger

Anschlag am: 21.04.2017
Anschlag bis: 05.05.2017
Abnahme am: 08.05.2017

GR Pertl, MSc, trägt dem Gemeinderat den schriftlich vorliegenden Amtsvortrag vor und teilt mit, dass der Ausschuss für Finanzen, Wirtschaftsförderung, Personal, Angelegenheiten der Familien, Vereine und Freizeit die Empfehlung an den Gemeinderat ausgesprochen habe, die vorliegende Verordnung samt Personalstandsausweis gemäß dem in der BEILAGE angefügten Entwurf (Zahl: 011-1/59/2017-Ze:Ma), mit der der Stellenplan für das Jahr 2017 mit Wirkung ab 01.05.2017 neu festgelegt wird, zu beschließen.

Diskussion / Vorbringen

Keine Vorbringen hierzu.

Bgm Felsberger stellt abschließend entsprechend dem Beratungsergebnis des Ausschusses für Finanzen, Wirtschaftsförderung, Personal, Angelegenheiten der Familien, Vereine und Freizeit sinngemäß folgenden

Antrag

Der Gemeinderat möge die vorliegende Verordnung samt Personalstandsausweis gemäß

dem in der BEILAGE angefügten Entwurf (Zahl: 011-1/59/2017-Ze:Ma), mit der der Stellenplan für das Jahr 2017 mit Wirkung ab 01.05.2017 neu festgelegt wird, beschließen.

Abstimmung: einstimmige Annahme.

GR-TOP 16.:

Grundsatzbeschluss: Variante bzgl. Sanierung der Glanbrücke und Verlängerung der Rad- und Gehwegsverbindung

Anmerkung: Den Mitgliedern des Gemeinderates liegt hierzu der folgend ersichtliche Amtsvortrag schriftlich vor. Die Stellungnahme des Amtes der Kärntner Landesregierung, Abt. 9 – Straßen und Brücken sowie eine Kostenschätzung sind der Urschrift der Niederschrift als Beilage „21“ angeschlossen.

a) Anmerkung:

Den Mitgliedern des Gemeinderates liegen hierzu die Stellungnahme des Amtes der Kärntner Landesregierung, Abt. 9 – Straßen und Brücken, sowie eine Kostenschätzung hierzu als BEILAGE zu diesem Tagesordnungspunkt vor.

b) Geplanter Lückenschluss

Geplant ist, die Rad-/Gehweglücke vom Bereich Spar Ebenthal (Josef-Leiner-Straße) bis zum Fußgängerübergang bei der Glanbrücke mit einer Geh- und Radwegverbindung zu schließen. Diesbezüglich wurden von Seiten des Landes Kärnten zwei Varianten ausgearbeitet. Eine Variante (Regelquerschnitt 2) beinhaltet die Beibehaltung der Gehwege bzw. Verringerung des Gehwegbestandes auf einer Seite und Markierung eines Mehrzweckstreifens entlang der Straße. Bei dieser Variante besteht keine Trennung durch eine Bordsteinkante oder dergleichen für die Radfahrer. Der Kostenanteil der Marktgemeinde würde sich laut Schätzung auf ca. **€ 116.396,86** belaufen. Die Variante 1 beinhaltet gemäß Regelquerschnitt 1 die Errichtung einer Geh- und Radweges an der Nordseite der Miegerer Landesstraße in diesem Bereich bzw. Verringerung des Gehweges an der Südseite. Bei dieser Variante wäre eine Trennung des Geh- und Radweges durch eine Bordsteinkante vorhanden. Die anteiligen Kosten für die Marktgemeinde würden sich in diesem Fall auf **€ 248.955,34** belaufen.

c) Gegenüberstellung der Varianten

Angemerkt wird, dass bereits im nördlichen Bereich (Geh- und Radweg von Klagenfurt am WS bis zur Josef-Leiner-Straße) ein durch eine Bordsteinkante getrennter Geh- und Radweg vorhanden ist.

Ebenso ist ab der Glanbrücke bei der Miegerer Landesstraße in Richtung Gemeindeamt ein durch eine Bordsteinkante getrennter Bereich vorhanden. Angemerkt wird auch, dass im gegenständlichen Planungsbereich bereits mehrere tödliche Unfälle mit Radfahrern passiert sind. Des Weiteren wird auf den gefährlichen Kreuzungsbereich beim Fitness Studio Power Point (Kreuzung Miegerer Landesstraße mit Radsberger Landesstraße) verwiesen. Es erscheint daher aus Sicherheitsgründen und aus dem Grunde, dass bereits an beiden Anschlusspunkten getrennte Geh- und Radwege Bestand sind, die Variante 1 mit dem getrennten Radweg als sinnvoll. Da man davon auszugehen hat, dass diese Maßnahme für die Zukunft bzw. die nächsten 50-60 Jahre Bestand haben wird, erscheinen die Mehrkosten von rund € 130.000,-- zum Einsatz für die Sicherheit der Benutzer gerechtfertigt. Angemerkt wird noch, dass bei der Variante 1 20% als Massengenauigkeit (Unvorhergesehenes) einberechnet wurden.

d) zustimmendenfalls erforderlicher Beschluss des Gemeinderates

Der Gemeinderat möge daher aus obigen Überlegungen den Grundsatzbeschluss fassen, der Variante 1 (Trennung des Geh- und Radweges durch eine Bordsteinkante) mit € 248.955,34 aus Sicherheitsgründen den Vorrang zu geben.

ANTRAG

Der Gemeinderat möge daher aus obigen Überlegungen den Grundsatzbeschluss fassen, der Variante 1 (Trennung des Geh- und Radweges durch eine Bordsteinkante) mit € 248.955,34 aus Sicherheitsgründen den Vorrang zu geben.

Bgm Felsberger trägt dem Gemeinderat den schriftlich vorliegenden Amtsvortrag vor. Es gehe hier um einen Grundsatzbeschluss. Er gehe davon aus, dass es 2018 halten könnte, dass die Brücke auf der Miegerer Straße saniert werde. Sie sei dringend sanierungsbedürftig, genauso wie die Lamplbrücke. Man habe den Radweg bis zur Josef-Leiner-Straße gezogen. Jetzt gehe es um den Lückenschluss bis zur Glanbrücke bzw. bis zur alten Post. Er teilt mit, dass der Gemeindevorstand die Empfehlung an den Gemeinderat ausgesprochen habe, daher aus obigen Überlegungen den Grundsatzbeschluss zu fassen, der Variante 1 (Trennung des Geh- und Radweges durch eine Bordsteinkante) mit € 248.955,34 aus Sicherheitsgründen den Vorrang zu geben. Das könne er nur befürworten. Es gebe im gesamten Gemeindegebiet die Absicherung mit den Bordsteinkanten. Der Autofahrer fahre dementsprechend langsamer. Wenn das nur durch einen Streifen getrennt sei, so wie in der Variante 2, könne man jederzeit dort hineinfahren. Das sei nicht der ideale Schutz für Kinder. Es sei doch der Schulweg. Es habe auch schon mehrere Todesopfer in dem Bereich gegeben. Er könne nur hoffen. Bei der Lamplbrücke war man bei ca. sieben Sitzungen. Das wurde immer wieder hinausgeschoben. Er hoffe, dass das Land auch das notwendige Kleingeld für die Straßen- bzw. Brückensanierung habe. Es sei eine einmalige Situation. Das mache man nur einmal. Im Nachhinein könne man keine Randsteine machen. Das werde dann zu teuer. Es sei eine 20 %ige Massengenauigkeit vorhanden. Er gehe davon aus, nachdem das ein Lückenschluss zwischen Radweg Klagenfurt, Ebenthal und Grafenstein sei, dass man sicher auch Landesförderungen dafür lukrieren könne. Das habe man auch dort beim Magna und beim Lampl erhalten. Zuerst brauche man das Projekt. Dann könne er gerne dem Gemeinderat berichten, welche Förderung der Marktgemeinde zugesagt werde. Der Gemeindevorstand empfiehlt, der Variante 1 mit € 248.955,34 die Zustimmung zu geben, damit die Planung eben in diese Richtung getätigt werden könne. Das sei ein Grundsatzbeschluss.

Diskussion / Vorbringen

Keine Vorbringen hierzu.

Bgm Felsberger stellt abschließend entsprechend dem Beratungsergebnis des Gemeindevorstandes sinngemäß folgenden

Antrag

Der Gemeinderat möge daher aus obigen Überlegungen den Grundsatzbeschluss fassen, der Variante 1 (Trennung des Geh- und Radweges durch eine Bordsteinkante) mit € 248.955,34 aus Sicherheitsgründen den Vorrang zu geben.

Abstimmung: einstimmige Annahme.

GR-TOP 17.:

Liegenschaftseigentümerin/Marktgemeinde Ebenthal i.K. – außergerichtlicher Vergleich

Anmerkung: Den Mitgliedern des Gemeinderates liegt hierzu der folgend ersichtliche Amtsvortrag schriftlich vor. Der von der Rechtsanwaltskanzlei Dr. Murko/Bauer/Murko erstellte Vergleichsentwurf sowie eine Kostenschätzung sind der Urschrift der Niederschrift als **Beilage** „22“ angeschlossen.

a) Anmerkung:

Der Gesamtakt liegt zur Einsichtnahme im Gemeindeamt auf. Des Weiteren liegt der von der Rechtsanwaltskanzlei Dr. Murko/Bauer/Murko erstellte Vergleichsentwurf sowie eine Kostenschätzung als BEILAGE zu diesem Tagesordnungspunkt vor. Aus Gründen des Datenschutzes wird hier nochmals explizit auf den sensiblen Umgang mit den übermittelten Daten ersucht.

b) Kanalbauabschnitt 08 im Bereich Berg

Im Bereich der Liegenschaft, welche sich insbesondere auf den Parz. Nr. 896/1 und 896/2, beide KG 72143 Mieger, befindet, gab es kurz zusammengefasst folgende Probleme:

1. Die Grundstückseigentümerin gab keine explizite Zustimmungserklärung bezüglich der Errichtung der Pumpstation ihrer Parz. Nr. 912 ab, sondern lediglich für die Errichtung der Kanaltrasse.
2. Amtswegig wurde festgestellt, dass die der Marktgemeinde Ebenthal in Kärnten gehörende Parz. Nr. 1.217, KG 72143 Mieger, von Seiten derselben Person, welcher auch die Parz. Nr.

912 gehört, verwendet und mit einer Asphaltdecke versehen sowie mit einer Schranke abgesperrt wurde. Die Eigentümerin brachte jedoch vor, dass sie diese Liegenschaft bereits ersessen hätte.

c) Aufgeworfene Probleme

1. Die Grundstückseigentümerin der Parz. Nr. 912, KG 72143 Mieger, könnte mangels vorhandener Zustimmung auf der Versetzung der Pumpstation beharren. Dieses Vorhaben würde der Marktgemeinde Ebenthal in Kärnten laut Kostenschätzung vom 27.07.2016 rund € 23.000,-- betragen.
2. Von der anderen Seite könnte die Marktgemeinde Ebenthal in Kärnten eine Klage aufgrund der widerrechtlichen Benützung der Parz. Nr. 1.217, KG 72143 Mieger, einbringen und der vorgebrachten Ersetzung widersprechen. Ein Ausgang wäre hierbei ungewiss und wären die Rechtskosten zum gegebenen Zeitpunkt nicht abzuschätzen.

Fazit: Alles in allem kann es daher als zweckdienlich erachtet werden, einen Vergleich zwischen der Marktgemeinde Ebenthal in Kärnten und der betroffenen Grundstückseigentümerin herbeizuführen, um den Rechtsstreit einvernehmlich und kostenschonend zu beenden.

d) Vergleichsangebot

Unter Zuziehung der Rechtsanwaltskanzlei Dr. Murko/Bauer/Murko wurde eine Vergleichsschrift verfasst, welche grundsätzlich auch die Zustimmung der betroffenen Grundstückseigentümerin findet. Der Gemeinderat müsste jedoch explizit für den Vergleich einen Beschluss fassen.

Folgender angebotener Vergleich wäre zu beschließen:

1. *Ihre Mandantin akzeptiert den aktuellen Standort der Pumpstation auf Grundstück Nr. 912, KG 72143 Mieger, insbesondere durch Abgabe einer diesbezüglichen Erklärung im anhängigen wasserrechtlichen Genehmigungsverfahren beim Land Kärnten, GZ08-KA-1312/2013 (044/2016), welche Erklärung unverzüglich nach Abschluss dieses Vergleiches abzugeben ist. Weiters erhebt Ihre Mandantin im genannten wasserrechtlichen Verfahren keine Einwände und erhält im Gegenzug den auf Basis der Richtsätze der Kammer für Land- und Forstwirtschaft in Kärnten von der Fa. CCE Ziviltechniker GmbH errechneten Entschädigungsbetrag von € 1.090,--.*
2. *Ihre Mandantin räumt der Klientin eine im Grundbuch auf Antrag der Klientin intabulierbare Dienstbarkeit zum Betrieb der genannten Pumpstation, einschließlich des Rechts zum Zu- und Abfahren zum Zwecke der Instandhaltung und Instandsetzung, ein. Die Kosten der Vermessung, der Errichtung des Dienstbarkeitsvertrages und dessen grundbücherlicher Durchführung zur Einverleibung der Dienstbarkeit gehen zu Lasten der Klientin, doch steht dieser die Wahl des Vermessers und des Vertragsverfassers zu. Die Dienstbarkeit ist mit der vertraglichen Beschränkung zu versehen, dass eine Befahrung des Grundstücks Nr. 912, KG 72143 Mieger, für Fahrzeuge mit einem höchstzulässigen Gesamtgewicht von maximal 3,5 t gilt. Überhaupt sind sämtliche bereits entstandene und noch entstehende Rechtsvertretungskosten im Rahmen dieses Vergleiches von jeder Seite selbst zu tragen.*
3. *Nach Vorliegen der rechtskräftigen wasserbehördlichen Genehmigung des aktuellen Standortes der Pumpstation auf Grundstück Nr. 912, KG 72143 Mieger, wird die Klientin die seitens Ihrer Mandanten behauptete Ersitzung des öffentlichen Gutes Grundstück Nr. 1.217, KG 72143 Mieger, anerkennen und einer entsprechenden Intabulierung des Eigentumsrechtes zustimmen.*
4. *Weiters wird die Klientin nach Vorliegen vorgenannter rechtskräftiger wasserbehördlicher Genehmigung und nach Vorliegen eines diesbezüglichen Gemeinderatsbeschlusses*

(voraussichtlich per 17.04.2017) einen einmaligen pauschalen Kapitalbetrag zur gesamtheitlichen Bereinigung im Rahmen dieses Vergleiches im Ausmaß von € 2.000,-- an Ihre Mandantin zu Ihren Händen leisten.

5. *Wenn die angestrebte rechtskräftige wasserbehördliche Genehmigung des aktuellen Standortes der Pumpstation auf Grundstück Nr. 912, KG 72143 Mieger, aus welchen Gründen immer nicht verlangt wird, steht der Klientin das Recht zu, von diesem Vergleich zurückzutreten. Zur Ausübung dieses Rechts genügt schriftliche Erklärung.*
6. *Jede Änderung dieses Vergleiches bedarf der Schriftform.“*

e) zustimmendenfalls erforderlicher Beschluss des Gemeinderates

Der Gemeinderat möge den im Amtsvortrag ersichtlichen Vergleich, welcher sich aus den Schreiben vom 20.12.2016 und 26.01.2017 ergibt (aufgelegt im Amt), beschließen.

ANTRAG

Der Gemeinderat möge den im Amtsvortrag ersichtlichen Vergleich, welcher sich aus den Schreiben vom 20.12.2016 und 26.01.2017 ergibt (aufgelegt im Amt), beschließen.

Bgm Felsberger trägt dem Gemeinderat den schriftlich vorliegenden Amtsvortrag vor. Er teilt mit, dass der Gemeindevorstand die Empfehlung an den Gemeinderat ausgesprochen habe, den im Amtsvortrag ersichtlichen Vergleich, welcher sich aus den Schreiben vom 20.12.2016 und 26.01.2017 ergibt (aufgelegt im Amt), zu beschließen.

Diskussion / Vorbringen

GV Ing. Tengg: Es sei ihm etwas abgegangen. Nämlich, dass es nicht € 3.000,-- koste, sondern in der Summe € 10.000,--. Es sei noch immer günstiger, als wenn man das anders mache. Die Zustimmung werde gegeben. Man solle bei den Unterlagen immer die Rechtsanwaltskosten mit hinein nehmen. Der Gemeinderat solle über die tatsächlichen Kosten informiert werden. € 10.000,-- seien nicht so ohne.

Bgm Felsberger: Es gab eine Verlegung der Pumpstation.

Bgm Felsberger stellt abschließend entsprechend dem Beratungsergebnis des Gemeindevorstandes sinngemäß folgenden

Antrag

Der Gemeinderat möge den im Amtsvortrag ersichtlichen Vergleich, welcher sich aus den Schreiben vom 20.12.2016 und 26.01.2017 ergibt (aufgelegt im Amt), beschließen.

Abstimmung: einstimmige Annahme.

GR-TOP 18.:**Neuerlassung der Richtlinie zur kommunalen Unternehmensförderung**

Anmerkung: Den Mitgliedern des Gemeinderates liegt hierzu der folgend ersichtliche Amtsvortrag schriftlich vor.

a) Anmerkung:

Den Mitgliedern des Gemeinderates liegt hierzu die erneuerte Richtlinie zur kommunalen Unternehmensförderung als BEILAGE zu diesem Tagesordnungspunkt vor.

b) Korrekturbedarf

Der im § 4 Abs. 2 irrtümlich eingefügte Teilsatz „sofern das aus der Konkursmasse erworbene Betriebsobjekt für betriebliche Tätigkeiten genutzt wird“ soll nunmehr zum korrekten § 13 Abs. 2 wandern. Dieser regelt die Abberufung der Revitalisierungsförderung beim Erwerb von Betriebsobjekten aus einer Konkursmasse.

c) zustimmendenfalls erforderlicher Beschluss des Gemeinderates

Der Gemeinderat möge die in der BEILAGE ersichtliche Richtlinie zur kommunalen Unternehmensförderung, Zahl: 782/4/2017-Ze/Pro, beschließen.

ANTRAG

Der Gemeinderat möge die in der BEILAGE ersichtliche Richtlinie zur kommunalen Unternehmensförderung, Zahl: 782/4/2017-Ze/Pro, beschließen.

BEILAGE zu GR-TOP 18.:**Richtlinie zur kommunalen Unternehmensförderung (Beschluss)****Marktgemeinde Ebenthal in Kärnten**

Miegerer Straße 30, 9065 Ebenthal, Bezirk Klagenfurt-Land

Entwurf!

RICHTLINIE ZUR KOMMUNALEN UNTERNEHMENSFÖRDERUNG

(Zahl: 782/4/2017-Ze/Pro)

Der Gemeinderat der Marktgemeinde Ebenthal in Kärnten hat in seiner Sitzung vom 20.04.2017 beschlossen:

§ 1

Zielsetzung

Zur bestmöglichen Auslastung und Nutzung bestehender Betriebsobjekte wird für bisher in der Marktgemeinde noch nicht tätig gewesene Unternehmen ohne ein eigenes Betriebsobjekt eine Startförderung gewährt, sofern diese kein eigenes Betriebsobjekt errichten und den betrieblichen Standort daher in einem Miet- oder Pachtobjekt begründen. Eine Förderung kommt auch zur Ausschüttung für Unternehmen in der Marktgemeinde, welche hierorts Lehrlingsausbildungsplätze schaffen. Darüber hinaus werden aufgrund der unten näher angeführten Bedingungen Unternehmen gefördert, welche ein Betriebsobjekt aus einer Konkursmasse erwerben. Angestrebt wird insbesondere, den Wirtschaftsstandort „Marktgemeinde Ebenthal in Kärnten“ durch kommunale Unternehmensförderungen attraktiver zu gestalten.

ABSCHNITT I

Startförderung für Unternehmen ohne ein eigenes Betriebsobjekt

§ 2

Gegenstand der Startförderung

Die Startförderung stellt eine an das Kommunalsteueraufkommen des Fördernehmers gebundene und zeitlich auf die Dauer von maximal fünf Jahren beschränkte Förderungsleistung der Marktgemeinde zum laufenden Miet- bzw. Pachtantrag dar. Sie wird auf Antrag des Fördernehmers nach Abschluss eines Fördervertrages gewährt.

§ 3

Höhe der Startförderung

- (1) Die Höhe der von der Marktgemeinde Ebenthal in Kärnten zur Ausschüttung gelangenden Startförderung beträgt 40 v. H. der im vorangegangenen Kalenderjahr an die Marktgemeinde Ebenthal in Kärnten abgeführten Kommunalsteuer.
- (2) Die Auszahlung der Startförderung erfolgt in vollen auf 10 Euro kaufmännisch gerundeten Beträgen gemäß den in dieser Förderrichtlinie festgelegten Modalitäten.

§ 4

Förderungsvertrag, Abberufung der Startförderung

- (1) Der Förderungsempfänger hat der Marktgemeinde Ebenthal in Kärnten vor der gewünschten Inanspruchnahme der Förderung ehestmöglich nach Beginn des Miet- oder Pachtverhältnisses, den Miet- bzw. Pachtvertrag vorzulegen und formlos zu bekunden, dass er die Förderung der Marktgemeinde Ebenthal in Kärnten in Anspruch nehmen will.
- (2) Die Marktgemeinde, vertreten durch den Bürgermeister, schließt mit dem Förderungsnehmer auf Basis dieser Förderungsrichtlinie einen Förderungsvertrag ab, in dem der Förderungsnehmer bekundet, seine gewerbliche Tätigkeit am Wirtschaftsstandort

„Marktgemeinde Ebenthal in Kärnten“ auf die Dauer von mindestens fünf Jahren ausüben zu wollen und die Förderungsbedingungen laut dieser Förderungsrichtlinie im vollen Umfang zu akzeptieren. Die Marktgemeinde sichert dem Förderungsnehmer die Gewährung der Förderung auf die Dauer der gegebenen Voraussetzungen zu.

- (3) Das Unternehmen hat hierfür bei Abgabe der Kommunalsteuererklärung für das vorangegangene Jahr oder hernach, spätestens aber bis 30. Juni des Folgejahres für das vorangegangene Jahr den schriftlichen Antrag auf Abberufung der Startförderung an die Marktgemeinde Ebenthal in Kärnten unter Beifügung der gewünschten Bankverbindung zu stellen.
- (4) Kommunalsteuerpflichtigen Unternehmen wird die Startförderung angewiesen, sofern die gesamte Kommunalsteuer von der Marktgemeinde Ebenthal in Kärnten für das vorangegangene Kalenderjahr eingenommen wurde und alle förderungsbegründenden Voraussetzungen vorliegen.

§ 5

Ausschließungsgründe, Rückforderung

- (1) Von der Inanspruchnahme der Startförderung sind Leasinggeschäfte, aber auch die Vermietung von Betriebsobjekten eines Einzelunternehmers oder Liegenschaftseigentümers an eine Gesellschaft etc. ausgeschlossen, an der der Objekteigentümer beteiligt ist.
- (2) Die Weitervermietung bzw. Untervermietung des durch die Startförderung gestützten Mietobjektes bewirkt das sofortige Enden aller Ansprüche.
- (3) Die Marktgemeinde Ebenthal in Kärnten behält sich das Recht vor, unrechtmäßig und entgegen dieser Förderrichtlinie angewiesene Förderungen rückzufordern.

§ 6

Voraussetzung für die Ausschüttung der Startförderung

- (1) Die Kommunalsteuer muss zum Zeitpunkt der Abberufung für das vorangegangene Kalenderjahr in voller Höhe an die Gemeindekasse der Marktgemeinde Ebenthal in Kärnten abgeführt worden sein.
- (2) Die gewerbliche Tätigkeit des Förderungsnehmers muss zum Zeitpunkt der Abberufung am Wirtschaftsstandort „Marktgemeinde Ebenthal in Kärnten“ gegeben sein.

ABSCHNITT II

Lehrlingsförderung

§ 7

Gegenstand und Höhe der Lehrlingsförderung

- (1) Die Marktgemeinde Ebenthal in Kärnten gewährt eine Lehrlingsförderung in der Höhe der pro Jahr vom kommunalsteuerpflichtigen Unternehmen abzuführenden Kommunalsteuer je in der Marktgemeinde angestelltem Lehrling. Sie wird auf Antrag bei Vorhandensein der notwendigen und unten ausgeführten Voraussetzungen gewährt.
- (2) Die Auszahlung der Lehrlingsförderung erfolgt in vollen auf 10 Euro kaufmännisch gerundeten Beträgen gemäß den in dieser Förderrichtlinie festgelegten Modalitäten.

§ 8

Abberufung der Lehrlingsförderung

- (1) Kommunalsteuerpflichtigen Unternehmen wird eine Lehrlingsförderung für gewährt, sofern die Kommunalsteuer von der Marktgemeinde Ebenthal in Kärnten für das vorangegangene Kalenderjahr eingenommen wurde.
- (2) Das Unternehmen hat bei Abgabe der Kommunalsteuererklärung für das vorangegangene Jahr oder hernach, spätestens aber bis 30. Juni des Folgejahres für das vorangegangene Jahr den schriftlichen Antrag auf Abberufung der Lehrlingsförderung an die Marktgemeinde Ebenthal in Kärnten unter Beifügung der gewünschten Bankverbindung zu stellen.
- (3) Kommunalsteuerpflichtigen Unternehmen wird die Lehrlingsförderung angewiesen, sofern die gesamte Kommunalsteuer von der Marktgemeinde Ebenthal in Kärnten für das vorangegangene Kalenderjahr eingenommen wurde und alle förderungsbegründenden Voraussetzungen vorliegen.

§ 9

Voraussetzung für die Ausschüttung der Lehrlingsförderung

- (1) Die Kommunalsteuer muss zum Zeitpunkt der Abberufung für das vorangegangene Kalenderjahr in voller Höhe an die Gemeindekasse der Marktgemeinde Ebenthal in Kärnten abgeführt worden sein.
- (2) Die gewerbliche Tätigkeit des Förderungsnehmers muss zum Zeitpunkt der Abberufung am Wirtschaftsstandort „Marktgemeinde Ebenthal in Kärnten“ gegeben sein.

§ 10

Rückforderung

Die Marktgemeinde Ebenthal in Kärnten behält sich das Recht vor, unrechtmäßig und entgegen dieser Förderrichtlinie angewiesene Förderungen rückzufordern.

ABSCHNITT III

Förderung des Erwerbs aus Konkursmassen - Revitalisierungsförderung

§ 11

Gegenstand der Revitalisierungsförderung

Die Revitalisierungsförderung stellt eine an das Kommunalsteueraufkommen des Förderungsnehmers gebundene und zeitlich auf die Dauer von maximal fünf Jahren beschränkte Förderungsleistung der Marktgemeinde dar. Sie wird demjenigen kommunalsteuerpflichtigen Unternehmen gewährt, welches unter den unten angeführten Voraussetzungen eine Revitalisierungsförderung beantragt.

§ 12

Höhe der Revitalisierungsförderung

- (1) Die Höhe der von der Marktgemeinde Ebenthal in Kärnten zur Ausschüttung gelangenden Revitalisierungsförderung beträgt 40 v. H. der im vorangegangenen Kalenderjahr an die Marktgemeinde Ebenthal in Kärnten abgeführten Kommunalsteuer.
- (2) Die Auszahlung der Revitalisierungsförderung erfolgt in vollen auf 10 Euro kaufmännisch gerundeten Beträgen gemäß den in dieser Förderrichtlinie festgelegten Modalitäten.

§ 13

Förderungsvertrag, Abberufung der Revitalisierungsförderung

- (1) Der Förderungsempfänger hat der Marktgemeinde Ebenthal in Kärnten vor der gewünschten Inanspruchnahme der Revitalisierungsförderung ehestmöglich nach Erwerb des Betriebsobjektes aus einer Konkursmasse den notariell beglaubigten Kaufvertrag vorzulegen und formlos zu bekunden, dass er die Revitalisierungsförderung der Marktgemeinde Ebenthal in Kärnten in Anspruch nehmen will.
- (2) Die Marktgemeinde, vertreten durch den Bürgermeister, schließt mit dem Förderungsnehmer auf Basis dieser Förderungsrichtlinie einen Förderungsvertrag ab, in dem der Förderungsnehmer bekundet, seine gewerbliche Tätigkeit am Wirtschaftsstandort „Marktgemeinde Ebenthal in Kärnten“ auf die Dauer von mindestens fünf Jahren ausüben zu wollen und die Förderungsbedingungen laut dieser Förderungsrichtlinie im vollen Umfang zu akzeptieren. Die Marktgemeinde sichert dem Förderungsnehmer die Gewährung der Förderung auf die Dauer der gegebenen Voraussetzungen zu, sofern das aus der Konkursmasse erworbene Betriebsobjekt für betriebliche Tätigkeiten genutzt wird.
- (3) Das Unternehmen hat bei Abgabe der Kommunalsteuererklärung für das vorangegangene Jahr oder hernach, spätestens aber bis 30. Juni des Folgejahres für das vorangegangene Jahr den schriftlichen Antrag auf Abberufung der Revitalisierungsförderung an die Marktgemeinde Ebenthal in Kärnten unter Beifügung der gewünschten Bankverbindung zu stellen.
- (4) Kommunalsteuerpflichtigen Unternehmen wird die Revitalisierungsförderung angewiesen, sofern die gesamte Kommunalsteuer von der Marktgemeinde Ebenthal in Kärnten für das vorangegangene Kalenderjahr eingenommen wurde und alle förderungsbegründenden Voraussetzungen vorliegen.

§ 14

Voraussetzung für die Ausschüttung der Revitalisierungsförderung

- (1) Die Kommunalsteuer muss zum Zeitpunkt der Abberufung für das vorangegangene Kalenderjahr in voller Höhe an die Gemeindekasse der Marktgemeinde Ebenthal in Kärnten abgeführt worden sein.
- (2) Die gewerbliche Tätigkeit des Förderungsnehmers muss zum Zeitpunkt der Abberufung am Wirtschaftsstandort „Marktgemeinde Ebenthal in Kärnten“ gegeben sein.

§ 15

Ausschließungsgründe, Rückforderung

- (1) Die Inanspruchnahme der Revitalisierungsförderung ist ausgeschlossen, sofern der Erwerb aus der Konkursmasse durch dieselben juristischen oder natürlichen Personen erfolgt, welche zuvor Anteile am zerschlagenen Unternehmen gehalten haben.
- (2) Die Weiterveräußerung des durch die Revitalisierungsförderung gestützten Betriebsobjektes bewirkt das sofortige Enden aller Ansprüche.
- (3) Die Marktgemeinde Ebenthal in Kärnten behält sich das Recht vor, unrechtmäßig und entgegen dieser Förderrichtlinie angewiesene Förderungen rückzufordern.

§ 16

Inkrafttreten, Übergangsregelungen

- (1) Die Förderungsrichtlinie tritt ab 1. Mai 2017 aufgrund des Gemeinderatsbeschlusses vom 20.04.2017 in Kraft und ist auf der Amtstafel und auf der Homepage der Marktgemeinde kundzumachen.
- (2) Die Förderrichtlinie ist für alle Betriebsansiedlungen mit den vorangehend beschriebenen Voraussetzungen wirksam, die sich am Wirtschaftsstandort „Marktgemeinde Ebenthal in Kärnten“ nach dem 1. Jänner 2014 etabliert haben.

- (3) Unternehmen, welchen vor dem 1. Jänner 2014 etwaige Förderungen von der Marktgemeinde Ebenthal zugesichert wurden, werden diesen (auslaufend) gewährt.
- (4) Mit Inkrafttreten dieser Förderungsrichtlinie tritt die Richtlinie zur kommunalen Unternehmensförderung vom 17.07.2014, Zahl: 782/3/2014-Ze, außer Kraft.

Der Bürgermeister

Franz Felsberger

GR Pertl, MSc, trägt dem Gemeinderat den schriftlich vorliegenden Amtsvortrag vor und teilt mit, dass der Ausschuss für Finanzen, Wirtschaftsförderung, Personal, Angelegenheiten der Familien, Vereine und Freizeit die Empfehlung an den Gemeinderat ausgesprochen habe, die in der BEILAGE ersichtliche Richtlinie zur kommunalen Unternehmensförderung, Zahl: 782/4/2017-Ze/Pro, zu beschließen.

Diskussion / Vorbringen

Keine Vorbringen hierzu.

Bgm Felsberger stellt abschließend entsprechend dem Beratungsergebnis des Ausschusses für Finanzen, Wirtschaftsförderung, Personal, Angelegenheiten der Familien, Vereine und Freizeit sinngemäß folgenden

Antrag

Der Gemeinderat möge die in der BEILAGE ersichtliche Richtlinie zur kommunalen Unternehmensförderung, Zahl: 782/4/2017-Ze/Pro, beschließen.

Abstimmung: einstimmige Annahme.

GR-TOP 19.:

Rauchfangkehrer-Kostenübernahme von Feuerbeschau-Gebühren durch Hauseigentümer ab dem zweiten Mal

Anmerkung: Den Mitgliedern des Gemeinderates liegt hierzu der folgend ersichtliche Amtsvortrag schriftlich vor. Eine Aufstellung der durchgeführten Überprüfungen samt den Kosten ist der Urschrift der Niederschrift als **Beilage „23“** angeschlossen.

a) Anmerkung:

Den Mitgliedern des Gemeinderates liegt hierzu eine Aufstellung der durchgeführten Überprüfungen samt den Kosten als BEILAGE zu diesem Tagesordnungspunkt vor. Um datenschutzrechtlich sensible Behandlung wird ersucht.

b) Erläuterung

In den Wintermonaten 2016/2017 waren regelmäßig Überschreitungen bei der Feinstaubmessstelle in Zell zu verzeichnen. Diesbezüglich wurde die Marktgemeinde Ebenthal in Kärnten von Seiten des Landes Kärnten aufgefordert, Maßnahmen zu setzen. Von ho. Seite wurden Überprüfungen der Festbrennstoffheizungsanlagen bei ca. 145 Objekten durchgeführt. Die Kosten von € 7.315,25 mögen aus dem Umweltschutzbudget gezahlt werden, da es sich hierbei um angeordnete Überprüfungen der natürlichen Feuerbeschau gehandelt hat.

Der Ausschuss für Umweltschutz, öffentliche Sicherheit, Land- und Forstwirtschaft hat in seiner Sitzung vom 16.03.2017 dieses Thema behandelt und ist zu folgendem Beschluss gekommen:

Der Ausschuss möge dem Gemeinderat empfehlen, die Kosten für die Erstüberprüfung der Heizungsanlagen durch den Rauchfangkehrer aus Mitteln des Umweltschutzes zu übernehmen. Für jede weitere Maßnahme müsse der Eigentümer dann selbst aufkommen.

c) zustimmendenfalls erforderlicher Beschluss des Gemeinderates

Der Gemeinderat möge beschließen, die entstandenen Überprüfungskosten für die Erstüberprüfung der Heizungsanlagen mit der Summe von € 7.315,25 aus Mitteln der Umweltförderung für die Rauchfangkehrerleistung zu bezahlen.

ANTRAG

Der Gemeinderat möge beschließen, die entstandenen Überprüfungskosten für die Erstüberprüfung der Heizungsanlagen mit der Summe von € 7.315,25 aus Mitteln der Umweltförderung für die Rauchfangkehrerleistung zu bezahlen.

Bgm Felsberger trägt dem Gemeinderat den schriftlich vorliegenden Amtsvortrag vor. Die Gebühren sollen ab dem 2. Mal, wenn weitere Kontrollen erforderlich seien, die Hauseigentümer tragen. Das erste Mal trage es die Gemeinde. Er teilt mit, dass der Gemeindevorstand die Empfehlung an den Gemeinderat ausgesprochen habe, zu beschließen, die entstandenen Überprüfungskosten für die Erstüberprüfung der Heizungsanlagen mit der Summe von € 7.315,25 aus Mitteln der Umweltförderung für die Rauchfangkehrerleistung zu bezahlen. Man wurde von Seiten des Landes angewiesen, dass man diese Maßnahmen setzen und die Überprüfungen durchführen solle. Deshalb könne man das nicht den Hauseigentümer zahlen lassen. Dieser wollte das ja nicht haben.

Diskussion / Vorbringen

GR Archer: Das mit der Überprüfung sei eine Schikane. Jeder, der eine Heizung baue, besonders bei einer Hackschnitzelheizung, habe eine Bauverhandlung. Da werden gewisse Sachen vorgeschrieben. Er hatte heuer selber eine Überprüfung. Der Rauchfangkehrer sagte, dass eine Sprengelanlage eingebaut gehöre. Er habe ihn dann gefragt, was er mit der Sprengelanlage wolle. Im Winter gefriere diese. Auf der einen Seite habe man die Zuleitung auch nicht so stark. Da müsse man eine andere Lösung finden. Er könne dort nicht hintennach sowas einbauen. Das koste alles einen Haufen Geld. Die Heizung laufe hauptsächlich im Winter. Wenn man dort wirklich Wasser von der Sprengelanlage angeschlossen habe, möchte er nur erwähnen, dass das ein offenes Gebäude sei.

Bgm Felsberger: Das treffe GR Archer persönlich. Man habe aber unten im Bereich der Feinstaub-überschreitungen den großen Schulbereich. Das sei sehr ernst zu nehmen. Da unten gebe es einige, die Scheitholzheizungen ohne Pufferspeicher und eben alte Heizungen haben. Die sollten dementsprechend Förderungen bekommen. Da gebe es am 8.5. eine Besprechung, damit die Heizungen ausgetauscht werden können. Er könne sie auch auffordern und eine Frist von zwei Jahren setzen. Dann werde er um Verlängerung ansuchen. Dann könne er ihm noch ein Jahr geben. Das sei aber nicht Sinn und Zweck. Man wolle so schnell als möglich diese Luftverschmutzer loswerden. Es haben einige falsch geheizt. Er habe immer wieder Fotos gemacht, denn er sei viel unterwegs. Die haben dann Kontrollen bekommen. Er wolle keine Namen nennen. Es war bei einigen gravierend, wo am Faschingssonntag ganz Rain eingenebelt war. Am Montag habe er dann eine Kontrolle bekommen. Er sei darauf aufmerksam gemacht worden, dass er falsch heize und habe es nicht glauben können. Er hätte den Ofen oben einheizen müssen, nicht unten. Das ziehe dann hinauf. Da komme dann eine Stunde lang oben schwarz heraus und die ganze Ortschaft war eingenebelt.

GV Ing. Tengg: Er könne das nur begrüßen. Er habe selber mit zwei oder drei Personen gesprochen, die davon betroffen waren. Sie waren angenehm überrascht, dass sie beraten wurden, was sie falsch machen bzw. ob sie was falsch machen. Die Vernünftigen sehen das schon dementsprechend richtig. Sie seien froh, dass sie eine Hilfestellung erhalten. So habe er die Rückmeldung von zwei Bürgern bekommen. Bei den sogenannten „Stinkern“ könne der Bürgermeister dann ruhigen Gewissens hergehen, wenn sie nichts tun, und sagen, dass sie das machen müssen. Gewisse Leute seien einfach unbelehrbar. Mit dem jetzt mache man einen sanften Übergang, ohne dass man gleich wieder mit der Keule komme und sage, dass er müsse. Die Vorgehensweise war sehr klug gewählt.

Bgm Felsberger stellt abschließend entsprechend dem Beratungsergebnis des Gemeindevorstandes sinngemäß folgenden

Antrag

Der Gemeinderat möge beschließen, die entstandenen Überprüfungskosten für die Erstüberprüfung der Heizungsanlagen mit der Summe von € 7.315,25 aus Mitteln der Umweltförderung für die Rauchfangkehrerleistung zu bezahlen.

Abstimmung: einstimmige Annahme.

GR-TOP 20.:**Vereinbarung mit dem Land Kärnten bzgl. „Gehweg Priedl – Reichersdorf und Anschluss Dr.-Thomas-Klestil-Straße“**

Anmerkung: Den Mitgliedern des Gemeinderates liegt hierzu der folgend ersichtliche Amtsvortrag schriftlich vor. Die im Entwurf befindliche Vereinbarung mit dem Land Kärnten ist der Urschrift der Niederschrift als Beilage „24“ angeschlossen.

a) Anmerkung:

Den Mitgliedern des Gemeinderates liegt hierzu die im Entwurf befindliche Vereinbarung mit dem Land Kärnten als BEILAGE zu diesem Tagesordnungspunkt vor.

b) Notwendige Lückenschlussmaßnahmen

Zwischen Priedl und Reichersdorf ist derzeit im Bereich des Heidelbeerlandes (Krügerkurve) kein Gehweg in Bestand. Derzeit ist diese Stelle nicht gefahrlos durch Fußgänger zu überwinden. Des Weiteren hat sich ergeben, dass zwischen der Dr.-Thomas-Klestil-Straße (Bereich Krabbelstube der Kinderneest GesmbH) und dem bestehenden Gehweg, welcher kurz vor dem Gemeindeamt nordseitig beginnt, eine Anbindungslücke klafft. Konkret geht es hier lediglich um 50 m. Das Land Kärnten plant, unter Kostenübernahme der Marktgemeinde Ebenthal in Kärnten, diese Lückenschlüsse noch im heurigen Jahr zu bewerkstelligen. Die Bauaufsicht, Bauleitung, Bauabrechnung sowie Bauausführung werden von Seiten des Landes kostenfrei zur Verfügung gestellt. Die geschätzten Gesamtbaukosten (ohne Grundeinlöse) betragen brutto ca. € 35.000,--. Grundeinlösen sind nach derzeitigem Informationsstand nicht erforderlich, weshalb derzeit von keiner wesentlichen Überschreitung des Kostenrahmens ausgegangen werden kann.

c) zustimmendenfalls erforderlicher Beschluss des Gemeinderates

Der Gemeinderat möge mit dem Land Kärnten die in der Beilage ersichtliche Vereinbarung über das Baulos „Gehweg Priedl – Reichersdorf“, Km 2,46 – Km 2,86, und „Gehweg Krabbelstube“, Km 1,835 – Km 1,885, gemäß der BEILAGE zu diesem Tagesordnungspunkt beschließen.

ANTRAG

Der Gemeinderat möge mit dem Land Kärnten die in der Beilage ersichtliche Vereinbarung über das Baulos „Gehweg Priedl – Reichersdorf“, Km 2,46 – Km 2,86, und „Gehweg Krabbelstube“, Km 1,835 – Km 1,885, gemäß der BEILAGE zu diesem Tagesordnungspunkt beschließen.

GR Pertl, MSc, trägt dem Gemeinderat den schriftlich vorliegenden Amtsvortrag vor und teilt mit, dass der Ausschuss für Finanzen, Wirtschaftsförderung, Personal, Angelegenheiten der Familien, Vereine und Freizeit die Empfehlung an den Gemeinderat ausgesprochen habe, mit dem Land

Kärnten die in der Beilage ersichtliche Vereinbarung über das Baulos „Gehweg Priedl – Reichersdorf“, Km 2,46 – Km 2,86, und „Gehweg Krabbelstube“, Km 1,835 – Km 1,885, gemäß der BEILAGE zu diesem Tagesordnungspunkt zu beschließen.

Diskussion / Vorbringen

Bgm Felsberger: Es sei ein erfreulicher Punkt, dass es von Seiten des Landes umgesetzt werde. Vor zwei Jahren sei ein Jogger in der Krügerkurve schwer verletzt worden.

Bgm Felsberger stellt abschließend entsprechend dem Beratungsergebnis des Ausschusses für Finanzen, Wirtschaftsförderung, Personal, Angelegenheiten der Familien, Vereine und Freizeit sinngemäß folgenden

Antrag

Der Gemeinderat möge mit dem Land Kärnten die in der Beilage ersichtliche Vereinbarung über das Baulos „Gehweg Priedl – Reichersdorf“, Km 2,46 – Km 2,86, und „Gehweg Krabbelstube“, Km 1,835 – Km 1,885, gemäß der BEILAGE zu diesem Tagesordnungspunkt beschließen.

Abstimmung: einstimmige Annahme.

GR-TOP 21.:

Jubiläumszuwendungen an Kameradschaften der Freiwilligen Feuerwehren (vorbeh. finanz. Bedeckung) - Grundsatzbeschluss

Anmerkung: Den Mitgliedern des Gemeinderates liegt hierzu der folgend ersichtliche Amtsvortrag schriftlich vor.

a) Feuerwehrkommandantenbesprechung vom 23.02.2017

Im Rahmen der Kommandantenbesprechung wurde einvernehmlich vereinbart, dass jede Freiwillige Feuerwehr der Marktgemeinde Ebenthal in Kärnten für die Kameradschaftskasse alle 25 Jahre eine nicht zweckgebundene Jubiläumszuwendung in der Höhe von € 3.000,-- erhalten solle. Diesbezüglich wäre noch ein Grundsatzbeschluss des Gemeinderates zu fassen.

b) zustimmendenfalls erforderlicher Beschluss des Gemeinderates

Der Gemeinderat möge den Beschluss fassen, jeder Freiwilligen Feuerwehr der Marktgemeinde Ebenthal in Kärnten für deren Kameradschaftskasse alle 25 Jahre eine nicht zweckgebundene Jubiläumszuwendung in der Höhe von € 3.000,-- zukommen zu lassen.

Die Zuwendung erfolgt ausschließlich aufgrund budgetärer Vorkehrung. Ein Rechtsanspruch auf Förderzuwendung lässt sich aufgrund dessen nicht ableiten.

ANTRAG

Der Gemeinderat möge den Beschluss fassen, jeder Freiwilligen Feuerwehr der Marktgemeinde Ebenthal in Kärnten für deren Kameradschaftskasse alle 25 Jahre eine nicht zweckgebundene Jubiläumszuwendung in der Höhe von € 3.000,-- zukommen zu lassen.

Die Zuwendung erfolgt ausschließlich aufgrund budgetärer Vorkehrung. Ein Rechtsanspruch auf Förderzuwendung lässt sich aufgrund dessen nicht ableiten.

Bgm Felsberger trägt dem Gemeinderat den schriftlich vorliegenden Amtsvortrag vor. In der Vergangenheit habe es verschiedene Meinungen gegeben. Eine Feuerwehr habe das Jubiläumsgeld nicht angenommen. Es sei mit der Kommandantschaft und dem Referenten abgesprochen. Es haben alle Kommandanten und alle Stellvertreter, der Referent und er selber an dieser Sitzung teilgenommen. Man habe gesagt, dass es aliquot zu den Vereinen angepasst werden solle. Die Höhe wurde einvernehmlich mit € 3.000,-- für die Kameradschaftskasse festgelegt. Somit könne die Feuerwehr damit rechnen. Es brauche nicht immer herumdiskutiert werden. Es sei dann so wie bei den Subventionsordnungen automatisch auszuzahlen. Man brauche damit nicht extra in den Gemeinderat gehen.

Er teilt mit, dass der Gemeindevorstand die Empfehlung an den Gemeinderat ausgesprochen habe, den Beschluss zu fassen, jeder Freiwilligen Feuerwehr der Marktgemeinde Ebenthal in Kärnten für deren Kameradschaftskasse alle 25 Jahre eine nicht zweckgebundene Jubiläumszuwendung in der Höhe von € 3.000,-- zukommen zu lassen.

Die Zuwendung erfolgt ausschließlich aufgrund budgetärer Vorkehrung. Ein Rechtsanspruch auf Förderzuwendung lässt sich aufgrund dessen nicht ableiten.

Diskussion / Vorbringen

GR Archer: Es sei erfreulich, dass man da eine Jubiläumszugabe gebe. Man dürfe nicht vergessen, wieviel die Feuerwehren aus der Kameradschaftskasse für die Ausrüstung oder für Geräte bezahlen. Das sei ein kleines Dankeschön für das, was die Bevölkerung der Feuerwehr spende. Alles was die Feuerwehr kaufe, sei ja Gemeindevermögen. Das gehöre der Gemeinde.

Bgm Felsberger: So ist es. Deshalb sei es erfreulich, dass man sich da einvernehmlich geeinigt habe.

Bgm Felsberger stellt abschließend entsprechend dem Beratungsergebnis des Gemeindevorstandes sinngemäß folgenden

Antrag

Der Gemeinderat möge den Beschluss fassen, jeder Freiwilligen Feuerwehr der

Marktgemeinde Ebenthal in Kärnten für deren Kameradschaftskasse alle 25 Jahre eine nicht zweckgebundene Jubiläumszuwendung in der Höhe von € 3.000,-- zukommen zu lassen.

Die Zuwendung erfolgt ausschließlich aufgrund budgetärer Vorkehrung. Ein Rechtsanspruch auf Förderzuwendung lässt sich aufgrund dessen nicht ableiten.

Abstimmung: einstimmige Annahme.

GR-TOP 22.:
Rückführung des Standortes „VS Ebenthal“ in das Gemeindevermögen ab 01.01.2018

22.1.:
Grundsatzbeschluss

22.2.:
Teiltrückgliederung der IIMEKG (Anteil VS Ebenthal) – Untersuchung der steuerlichen und gebührenrechtlichen Aspekte

Anmerkung: Die beiden Punkte wurden zu Beginn der GR Sitzung von der Tagesordnung genommen.

GR-TOP 23.:
ASKÖ Gurnitz Tennis: Finanzierungsplan und Fördervereinbarung bezüglich Errichtung einer Gerätehütte

Anmerkung: Den Mitgliedern des Gemeinderates liegt hierzu der folgend ersichtliche Amtsvortrag schriftlich vor.

a) Anmerkung:

Den Mitgliedern des Gemeinderates liegt hierzu die im Entwurf befindliche Fördervereinbarung als BEILAGE zu diesem Tagesordnungspunkt vor.

b) Bedarf eines Nebengebäudes zum bestehenden Clubhaus

Im November 2016 wurde erstmals ein Antrag des ASKÖ Gurnitz Tennis um Förderung der Errichtung des Nebengebäudes zum bestehenden Clubhaus angesucht. Damals war vom Verein von Gesamtkosten in der Höhe von € 22.000,-- brutto ausgegangen worden. Im März des Jahres 2017 wurde ein korrigierter Antrag gestellt, aus welchem nunmehr hervorgeht, dass die Gesamtkosten für das gegenständliche Projekt € 12.000,-- brutto betragen sollen. Dies konnte insbesondere dadurch bewerkstelligt werden, dass nunmehr das Nebengebäude in Containerbauweise errichtet werden soll.

c) Finanzierungsplan

Für das Vorhaben der Errichtung eines Nebengebäudes zum bestehenden Clubhaus kann folgender Finanzierungsplan erstellt werden, welcher einen Förderanteil der Marktgemeinde Ebenthal in Kärnten in der Höhe von 50 % der Gesamterrichtungskosten, maximal jedoch € 6.000,--, vorsieht:

Finanzierungsplan (inkl. MwSt.)		
namentliche Bezeichnung	Gesamtbetrag	2017
Förderung Marktgemeinde Ebenthal i. K.	6.000,00	6.000,00
Förderung Land Kärnten	3.000,00	3.000,00
Eigenmittel ASKÖ Gurnitz Tennis	2.400,00	2.400,00
Eigenleistungen ASKÖ Gurnitz Tennis	600,00	600,00
Gesamtsummen	12.000,00	12.000,00

d) Beschluss einer Fördervereinbarung

Für die Ausschüttung der oben angeführten Förderung der Marktgemeinde Ebenthal in Kärnten wäre der Abschluss einer Fördervereinbarung vonnöten. In dieser soll geregelt werden, dass es zu einer Förderausschüttung erst dann kommen kann, wenn Rechnungen sowie Förderzusagen anderer Förderstellen (z. B. Land Kärnten) beigebracht werden, welche die adäquate Durchführung des Bauvorhabens finanztechnisch transparent dokumentieren.

e) zustimmendenfalls erforderlicher Beschluss des Gemeinderates

Der Gemeinderat möge den Beschluss fassen, mit der ASKÖ Gurnitz Tennis, vertreten durch Obmann Johann Jaklitsch, Franzweg 8, 9065 Ebenthal, eine Fördervereinbarung bezüglich Errichtung eines Nebengebäudes auf der Parz. Nr. 25/3, KG 72119 Gurnitz, gemäß der BEILAGE zu diesem Tagesordnungspunkt zu schließen, mit der eine Förderung der Marktgemeinde Ebenthal in Kärnten in der Höhe von 50 % der Gesamterrichtungskosten, maximal € 6.000,-- zur Ausschüttung gelangen wird.

ANTRAG

Der Gemeinderat möge den Beschluss fassen, mit der ASKÖ Gurnitz Tennis, vertreten durch Obmann Johann Jaklitsch, Franzweg 8, 9065 Ebenthal, eine Fördervereinbarung bezüglich Errichtung eines Nebengebäudes auf der Parz. Nr. 25/3, KG 72119 Gurnitz, gemäß der BEILAGE zu diesem Tagesordnungspunkt zu schließen, mit der eine Förderung der Marktgemeinde Ebenthal in Kärnten in der Höhe von 50 % der Gesamterrichtungskosten, maximal € 6.000,-- zur Ausschüttung gelangen wird.

BEILAGE zu 23.0.:**ASKÖ Gurnitz Tennis: Fördervereinbarung bezüglich Errichtung einer Gerätehütte****Marktgemeinde Ebenthal in Kärnten**

Miegerer Straße 30, 9065 Ebenthal, Bezirk Klagenfurt-Land

Entwurf!Zahl:

261-0/2017-Ze/Pro

FÖRDERVEREINBARUNG

abgeschlossen zwischen

der **Marktgemeinde Ebenthal in Kärnten**,
vertreten durch Bürgermeister Franz Felsberger,
Miegerer Straße 30,
9065 Ebenthal,
in der Folge „Förderungsgeberin“ genannt

einerseits

und der

ASKÖ Gurnitz Tennis,
vertreten durch Obmann Johann Jaklitsch,
Franzweg 8
9065 Ebenthal
in der Folge „Förderungsnehmerin“ genannt

andererseits

Förderungsziel: Errichtung eines Nebengebäudes zum bestehenden Clubhaus des ASKÖ Gurnitz Tennis auf der zukünftigen Parz. Nr. 25/3, KG 72119 Gurnitz

§ 1

Gegenstand und Ziel der Fördervereinbarung

- (1) Gegenstand dieser Fördervereinbarung ist die Errichtung eines Nebengebäudes zum bestehenden Clubhaus des ASKÖ Gurnitz Tennis im Bereich der Parz. Nr. 25/3, KG 72119 Gurnitz.
- (2) Ziel dieser Vereinbarung ist die zweckgebundene Förderung des notwendigen Baus eines für die Vereinszwecke notwendigen Nebengebäudes.

§ 2

Art und Höhe der Förderung

- (1) Die Förderhöhe der Förderungsgeberin bemisst sich nach diesem Paragraphen sowie dem **ANHANG** zu dieser Vereinbarung.
- (2) Die Förderungsgeberin fördert 50 % der Gesamterrichtungskosten, jedoch maximal € 6.000,--.
- (3) Eine über den Finanzierungsplan hinausgehende oder von diesem nicht umfasste Förderung wird von Seiten Förderungsgeberin nicht gewährt.
- (4) Die Förderungsgeberin fördert das in § 1 dieser Vereinbarung angeführte Vorhaben durch Ausschüttung von Geldbeträgen nach Vorliegen aller notwendigen Voraussetzungen.

§ 3

Auszahlung der Förderungen

- (1) Die Förderungsgeberin bringt die zugesicherten Fördergelder nach Vorliegen aller vorhandener Voraussetzungen durch Überweisung auf folgendes Konto zur Anweisung:

Bank	
Bankleitzahl	
Kontonummer	
Empfängerin	ASKÖ Gurnitz Tennis

- (2) Die Förderungsnehmerin verpflichtet sich, die durch den Verein ASKÖ Gurnitz Tennis bestätigten Rechnungen sowie Förderzusagen anderer Förderungsträger (z. B. Land Kärnten), aus denen ersichtlich ist, dass sie Vorhaben entsprechen, welche von § 1 dieser Vereinbarung umfasst sind, der Förderungsgeberin auszufolgen.
- (3) Nach Bestätigung und Überprüfung der Rechnungen sowie Förderzusagen anderer Förderstellen durch die Förderungsgeberin wird der Betrag zur Überweisung gebracht.
- (4) Die Rechnungen werden umgehend der Förderungsnehmerin mit einer Amtsbestätigung zurückerstattet.
- (5) Als spätester Zeitpunkt der Abberufung von Förderungsmitteln wird der 30.11.2017 festgelegt.
- (6) Etwaige, nach dem 30.11.2017 aufgetretene Kosten beziehungsweise danach gelegte Rechnungen sind von der Förderungsnehmerin selbst zu tragen.

§ 4

Abschluss des Projektes

Nach Abschluss des in § 1 dieser Vereinbarung definierten Projektes ist der Förderungsgeberin ein Bericht über den Verlauf des Vorhabens auszufolgen, welcher eine chronologische Aufstellung der von der Fördergeberin verwendeten Mittel zu umfassen hat.

§ 5

Rückforderung von Förderungsgeldern

- (1) Die Förderungsgeberin behält sich das Recht vor, nicht zweckmäßig und gegen §§ 1 und 3 dieser Vereinbarung benutzte beziehungsweise zur Auszahlung gelangte Fördergelder wieder einzufordern.
- (2) Die Förderungsnehmerin verpflichtet sich, die unverzügliche Rückführung von Fördergeldern, welche entgegen §§ 1 und 3 dieser Vereinbarung zur Auszahlung gelangt sind, an die Förderungsgeberin zu veranlassen.

§ 6

Nutzungsvereinbarung

Die Förderungsnehmerin ist in Kenntnis der Nutzungsvereinbarung (Zahl: 262/2015-Ze/Pro, 840-4/2015-Ze/Pro) vom 16.12.2015, welche mittels Beschluss des Gemeinderates vom 09.12.2015 genehmigt wurde und erklärt hiermit ausdrücklich dessen § 5 Abs. 6 zum Bestandteil dieses Förderungsvertrages.

§ 7

Allgemeines, Inkrafttreten

- (1) Diese Vereinbarung wird in zwei Gleichschriften ausgefertigt, wovon je eine Gleichschrift bei der Förderungsgeberin und bei der Förderungsnehmerin verbleiben.
- (2) Abänderungen und/oder Ergänzungen dieser Vereinbarung nach Feststellung des Einvernehmens aller vertragsschließender Parteien Schriftform.
- (3) Mit der Einholung aller Unterschriften der vertragsschließenden Parteien und nach rechtskonform erfolgter Beschlussfassung des Gemeinderates der Marktgemeinde Ebenthal in Kärnten tritt diese Fördervereinbarung in Kraft.

Ebenthal, am

Die Förderungsgeberin:
Marktgemeinde Ebenthal in Kärnten:
(gefertigt aufgrund des Beschlusses des Gemeinderates
vom 20.04.2017)

Die Förderungsnehmerin:
ASKÖ Gurnitz Tennis:

Der Bürgermeister:

Mitglied des Gemeindevorstandes:

Mitglied des Gemeinderates

ANHANG zur Fördervereinbarung (Zahl: 261-0/2017-Ze/Pro) bezüglich Errichtung eines Nebengebäudes zum bestehenden Clubhaus des ASKÖ Gurnitz Tennis:

Kostenaufstellung Errichtung Nebengebäude (inkl. MwSt.)		
namentliche Bezeichnung	Gesamtbetrag	2017
Container 20` 6,055 m x 2,435 m	6.480,00	6.480,00
Dach für Container, Firma Leiner	3.180,00	3.180,00
Fundamente	960,00	960,00
Diverses, Stromzufuhr, Weganbindung	1.380,00	1.380,00
Gesamtsummen	12.000,00	12.000,00

Finanzierungsplan (inkl. MwSt.)		
namentliche Bezeichnung	Gesamtbetrag	2017
Förderung Marktgemeinde Ebenthal i. K.	6.000,00	6.000,00
Förderung Land Kärnten	3.000,00	3.000,00
Eigenmittel ASKÖ Gurnitz Tennis	2.400,00	2.400,00
Eigenleistungen ASKÖ Gurnitz Tennis	600,00	600,00
Gesamtsummen	12.000,00	12.000,00

Die Förderungsgeberin:
 Marktgemeinde Ebenthal in Kärnten:
 (gefertigt aufgrund des Beschlusses des Gemeinderates vom 20.04.2017)

Die Förderungsnehmerin:
 ASKÖ Gurnitz Tennis:

Der Bürgermeister:

Mitglied des Gemeindevorstandes:

Mitglied des Gemeinderates

GR Pertl, MSc, trägt dem Gemeinderat den schriftlich vorliegenden Amtsvortrag vor und teilt mit, dass der Ausschuss für Finanzen, Wirtschaftsförderung, Personal, Angelegenheiten der Familien, Vereine und Freizeit die Empfehlung an den Gemeinderat ausgesprochen habe, den Beschluss zu fassen, mit der ASKÖ Gurnitz Tennis, vertreten durch Obmann Johann Jaklitsch, Franzweg 8, 9065 Ebenthal, eine Fördervereinbarung bezüglich Errichtung eines Nebengebäudes auf der Parz. Nr. 25/3, KG 72119 Gurnitz, gemäß der BEILAGE zu diesem Tagesordnungspunkt zu schließen, mit der eine Förderung der Marktgemeinde Ebenthal in Kärnten in der Höhe von 50 % der Gesamterrichtungskosten, maximal € 6.000,-- zur Ausschüttung gelangen wird. Die Förderung der Marktgemeinde werde vorbehaltlich der Förderung durch das Land zugesagt.

Diskussion / Vorbringen

GR Brückler: In der Annahme, dass es wirklich ein Gerätelagerhaus wird, werde man dem schweren Herzens zustimmen. Er habe schon im Ausschuss erwähnt, dass da unten einige „Gran Seniors“. Die könnten sich das durchaus leisten, einen Zuschuss aus der privaten Kasse zu geben. Die Nutznießer sollten Geld dazu geben. Warum solle immer die Gemeinde einspringen? Was ihm aber tatsächlich fehle, das sei Zuschuss vom ASKÖ. Sei da nicht angesucht worden? Normalerweise gebe bei diesen Sachen auch der Dachverband ein Geld dazu. Das könnte den Gemeindebeitrag verringern. Er hätte gerne erwähnt, dass es noch ein Ansuchen beim ASKÖ gebe. Wenn der ASKÖ was gebe, verringere sich dadurch der Gemeindebeitrag.

Bgm Felsberger: Das letzte Mal sei der ASKÖ mit einem Karton Tennisbälle gekommen. Die Förderung erfolge nicht mehr doppelt, so wie es früher einmal war. Es gebe jetzt eine Zuwendung für den Verein selber, aber nicht für das Projekt. Das Projekt werde von Seiten des Landessportreferates definitiv mit den 25 % gefördert. Er war selber 15 Jahre Obmann. Früher war es anders. Wie das Geld vorhanden war, habe man dort einmal mehr oder weniger bekommen. Das sei mittlerweile ganz klar geregelt. Da bekomme man definitiv nur die 25 % und nicht mehr. Der vom ASKÖ komme dann hinunter und bringe einen Karton Bälle für die Meisterschaft und vielleicht ein paar Leiberln. Geld bekomme man keines.

GR Mag. Wieser: Auch von dieser Seite werde es eine Zustimmung zum Antrag geben. Natürlich auch mit der Annahme, dass das Geld für einen Geräteschuppen verwendet werde und nicht für eine gastronomische Lokalität.

Bgm Felsberger stellt abschließend entsprechend dem Beratungsergebnis des Ausschusses für Finanzen, Wirtschaftsförderung, Personal, Angelegenheiten der Familien, Vereine und Freizeit sinngemäß folgenden

Antrag

Der Gemeinderat möge den Beschluss fassen, mit der ASKÖ Gurnitz Tennis, vertreten durch Obmann Johann Jaklitsch, Franzweg 8, 9065 Ebenthal, eine Fördervereinbarung bezüglich Errichtung eines Nebengebäudes auf der Parz. Nr. 25/3, KG 72119 Gurnitz, gemäß der BEILAGE zu diesem Tagesordnungspunkt zu schließen, mit der eine Förderung der Marktgemeinde Ebenthal in Kärnten in der Höhe von 50 % der Gesamterrichtungskosten, maximal € 6.000,-- zur Ausschüttung gelangen wird. Das Projekt solle vorbehaltlich der Förderzusage von Seiten des Landessportreferates zur Umsetzung kommen.

Abstimmung: einstimmige Annahme.

GR-TOP 24.:**Sportanlage Gurnitz: 1. Änderung der Nutzungsvereinbarung vom 29.03.2012 mit der ASKÖ mexlog Gurnitz (Fußball)**

Anmerkung: Den Mitgliedern des Gemeinderates liegt hierzu der folgend ersichtliche Amtsvortrag schriftlich vor.

a) Anmerkung:

Den Mitgliedern des Gemeinderates liegt hierzu die im Entwurf befindliche 1. Änderung der Nutzungsvereinbarung vom 29.03.2012 als BEILAGE zu diesem Tagesordnungspunkt vor.

b) Korrekturbedarf

Aufgrund des Neubaus des Clubhauses für die ASKÖ mexlog Gurnitz ist auch die am 29.03.2012 geschlossene Nutzungsvereinbarung zu ändern. Hierbezieht sich die Änderung auf deren Punkt 3.:

- Da nunmehr bereits das Eigentum an den Superädifikaten an die Marktgemeinde Ebenthal in Kärnten übergegangen ist, soll der Passus der verpflichtenden Übertragung entfallen.
- Des Weiteren soll nochmals verankert werden, dass alle in Hinkunft errichteten Superädifikate im Eigentum der Marktgemeinde Ebenthal in Kärnten stehen werden.
- Da bereits ein Wasseranschluss für alle Sportgebäude bzw. hinkünftige Sportgebäude errichtet wurde und die Quelle des Herrn Reinhard Felsberger lediglich für die Rasensprengung benutzt wird, kann auch die Verpflichtung der Herstellung eines Wasseranschlusses mangels Sinnhaftigkeit entfallen.
- Klarstellung des „Status quo“: Dass Gemeindeabgaben gemäß der in Geltung stehenden Sport-Subventionsordnung im Rahmen einer Förderung übernommen werden (lediglich 25 % Kostentragung durch die jeweiligen Vereine).
- Auch der Punkt hinsichtlich zusammenhängender Kosten, die nicht nach dem Verbrauch direkt zugeordnet werden können und für welche die ASKÖ mexlog Gurnitz diese mit einer Quote von 80 % zu tragen hat, kann entfallen, da der tatsächliche Stromverbrauch ausschließlich beim eben erwähnten Verein liegt und der Beachvolleyballverein vor Ort nicht mehr tätig ist bzw. keinen Strom mehr verbraucht.

c) zustimmendenfalls erforderlicher Beschluss des Gemeinderates

Der Gemeinderat möge die 1. Änderung zur Nutzungsvereinbarung vom 29.03.2012 (Zahl: 262/2017-Ze/Pro, 840-4/2017-Ze/Pro, mit der ASKÖ mexlog Gurnitz, vertreten durch Obmann Marcel Maier, Trattinigstraße 2, 9065 Ebenthal, gemäß der BEILAGE zu diesem Tagesordnungspunkt beschließen.

ANTRAG

Der Gemeinderat möge die 1. Änderung zur Nutzungsvereinbarung vom 29.03.2012 (Zahl: 262/2017-Ze/Pro, 840-4/2017-Ze/Pro, mit der ASKÖ mexlog Gurnitz, vertreten durch Obmann Marcel Maier, Trattinigstraße 2, 9065 Ebenthal, gemäß der BEILAGE zu diesem Tagesordnungspunkt beschließen.

BEILAGE zu 24.0.:

Sportanlage Gurnitz: 1. Änderung der Nutzungsvereinbarung vom 29.03.2012 mit der ASKÖ mexlog Gurnitz (Fußball)



Marktgemeinde Ebenthal in Kärnten

Miegerer Straße 30, 9065 Ebenthal, Bezirk Klagenfurt-Land

Entwurf!

Zahl:

262/2017-Ze/Pro

840-4/2017-Ze/Pro

1. ÄNDERUNG DER NUTZUNGSVEREINBARUNG VOM 29.03.2012

abgeschlossen zwischen

der **Marktgemeinde Ebenthal in Kärnten**,
vertreten durch Bürgermeister Franz Felsberger,
Miegerer Straße 30,
9065 Ebenthal,
in der Folge „Unterbestandsgeberin“ genannt

einerseits

und der

ASKÖ mexlog Gurnitz,
vertreten durch Obmann Marcel Maier,
Trattinigstraße 2,
9065 Ebenthal,
in der Folge „Unterbestandsnehmerin“ genannt

andererseits

wie folgt:

§ 1
Änderungen

Punkt 3. lautet nunmehr wie folgt:

„3.

Festgehalten wird, dass die Unterbestandsnehmerin das Eigentum an allen in der Nutzungsvereinbarung vom 29.03.2012 angeführten Superädifikaten an die Unterbestandsgeberin übertragen hat. Die Errichtung zukünftiger Superädifikate hat durch die Unterbestandsgeberin zu erfolgen. Auf die sportlichen Bedürfnisse der Unterbestandsnehmerin ist, soweit dies aufgrund der rechtlichen und wirtschaftlichen Gegebenheiten möglich ist, Bedacht zu nehmen. Die Unterbestandsgeberin verpflichtet sich, die bereits errichteten Superädifikate ebenso wie die allenfalls in Zukunft zusätzlich errichteten Superädifikate der Unterbestandsnehmerin unentgeltlich zur Verfügung zu stellen. Festgehalten wird überdies, dass ein Kanalanschluss sowie ein Wasseranschluss vorhanden sind. Angefallene Gemeindeabgaben werden aufgrund der in Geltung stehenden Sport-Subventionsordnung des Gemeinderates der Marktgemeinde Ebenthal in Kärnten umgelegt. Für den Strombezug hat die Unterbestandsnehmerin selbst die nötigen Veranlassungen zu treffen“.

§ 2
Inkrafttreten

- (1) Die 1. Änderung zur Nutzungsvereinbarung vom 29.03.2012 tritt mit rechtskonformer Zeichnung seitens der Unterbestandsgeberin sowie Unterbestandsnehmerin in Kraft.
- (2) Die 1. Änderung zur Nutzungsvereinbarung wird in zwei Gleichschriften ausgefertigt, wovon je eine Gleichschrift bei der Unterbestandsgeberin und eine bei der Unterbestandsnehmerin verbleiben.
- (3) Eine Kopie erhält der Verpächter der Liegenschaft, Herr Reinhard Felsberger, Kirchenstraße 30, 9065 Ebenthal.

Ebenthal, am

Die Unterbestandsgeberin:
Marktgemeinde Ebenthal in Kärnten:
(Dieser Vereinbarung liegt ein Beschluss des Gemeinderates vom 20.04.2017 zugrunde)

Die Unterbestandsnehmerin:
ASKÖ mexlog Gurnitz:

Der Bürgermeister:

(rechtskonforme Zeichnung durch den Verein)

Mitglied des Gemeindevorstandes:

Mitglied des Gemeinderates

GR Pertl, MSc, trägt dem Gemeinderat den schriftlich vorliegenden Amtsvortrag vor und teilt mit, dass der Ausschuss für Finanzen, Wirtschaftsförderung, Personal, Angelegenheiten der Familien,

Vereine und Freizeit die Empfehlung an den Gemeinderat ausgesprochen habe, die 1. Änderung zur Nutzungsvereinbarung vom 29.03.2012 (Zahl: 262/2017-Ze/Pro, 840-4/2017-Ze/Pro, mit der ASKÖ mexlog Gurnitz, vertreten durch Obmann Marcel Maier, Trattnigstraße 2, 9065 Ebenthal, gemäß der BEILAGE zu diesem Tagesordnungspunkt zu beschließen.

Diskussion / Vorbringen

Keine Vorbringen hierzu.

Bgm Felsberger stellt abschließend entsprechend dem Beratungsergebnis des Ausschusses für Finanzen, Wirtschaftsförderung, Personal, Angelegenheiten der Familien, Vereine und Freizeit sinngemäß folgenden

Antrag

Der Gemeinderat möge die 1. Änderung zur Nutzungsvereinbarung vom 29.03.2012 (Zahl: 262/2017-Ze/Pro, 840-4/2017-Ze/Pro, mit der ASKÖ mexlog Gurnitz, vertreten durch Obmann Marcel Maier, Trattnigstraße 2, 9065 Ebenthal, gemäß der BEILAGE zu diesem Tagesordnungspunkt beschließen.

Abstimmung: einstimmige Annahme.

GR-TOP 25.:

Anpassung der Sitzungsgelder an die geltende Rechtslage (€ 70,-- bis € 170,--)

Anmerkung: Den Mitgliedern des Gemeinderates liegt hierzu der folgend ersichtliche Amtsvortrag schriftlich vor. Die Schreiben des Kärntner Gemeindebundes vom 03.03.2017 und 06.03.2017 sind der Urschrift der Niederschrift als **Beilage „25“** angeschlossen.

a) Anmerkung:

Den Mitgliedern des Gemeinderates liegt hierzu die im Entwurf befindliche Verordnung, mit der die Entschädigung der Mitglieder des Gemeinderates, des Gemeindevorstandes und der Ausschüsse festgesetzt wird, sowie die Schreiben des Kärntner Gemeindebundes vom 03.03.2017 und 06.03.2017 als BEILAGE zu diesem Tagesordnungspunkt vor.

b) Gesetzliche Änderung

Am 16.12.2016 wurde zwischen Vertretern der Regierungskoalition und dem Kärntner Gemeindebund das vorabgestimmte „Mandatarpaket“ nicht nur in den zuständigen Gremien des Gemeindebundes und der einzelnen Parteien, sondern am 02.02.2017 auch im Landtag mit großer Mehrheit beschlossen. Am 27.02.2017 wurde dieses Paket auch im Landesgesetzblatt, LGBl. Nr. 7/2017, kundgemacht. Neben der Erhöhung der Bürgermeisterbezüge kam es auch zur Anpassung der Sitzungsgelder, der in einer Gemeinde eingerichteten Gremien. Das Sitzungsgeld der Mitglieder des Gemeinderates muss sich nunmehr innerhalb folgender Grenzen bewegen:

- in Gemeinden bis zu 10.000 Einwohnern zwischen € 70,-- und € 170,-- und
- in Gemeinden mit mehr als 10.000 Einwohnern zwischen € 160,-- und € 260,--.

In der Marktgemeinde Ebenthal in Kärnten ist bis dato eine Regelung in Kraft, welche das Sitzungsgeld mit 2 % des monatlichen Bezuges eines Nationalratsabgeordneten festlegt (derzeit € 175,12).

Verordnungen, welche das Sitzungsgeld der Gemeinderatsmitglieder regeln, sind bis 30.06.2017 an die neue Rechtslage anzupassen. Bis zur Änderung der Verordnung gilt das bislang festgelegte Sitzungsgeld. Für die Marktgemeinde Ebenthal in Kärnten bedeutet dies, dass spätestens bei der Juli-Sitzung des Gemeinderates das Sitzungsgeld um zumindest € 5,12 pro Mandatar reduziert wird.

Ein Vorteil der neuen Regelung kann darin gesehen werden, dass Mandatare nunmehr für jede Sitzung und nicht nur 1 x pro Sitzungstag Sitzungsgeld erhalten, auch wenn dieses nicht mehr dem derzeitigen Höchstsatz entsprechen wird.

c) zustimmendenfalls erforderlicher Beschluss des Gemeinderates

Der Gemeinderat möge die Verordnung, Zahl: 004-0/1/2017-Ze/Pro, mit der die Entschädigung der Mitglieder des Gemeinderates, des Gemeindevorstandes und der Ausschüsse geregelt wird, gemäß der BEILAGE zu diesem Tagesordnungspunkt beschließen.

ANTRAG

Der Gemeinderat möge die Verordnung, Zahl: 004-0/1/2017-Ze/Pro, mit der die Entschädigung der Mitglieder des Gemeinderates, des Gemeindevorstandes und der Ausschüsse geregelt wird, gemäß der BEILAGE zu diesem Tagesordnungspunkt beschließen.

BEILAGE zu GR TOP 25:0.:

Anpassung der Sitzungsgelder an die geltende Rechtslage (€ 70,-- bis € 170,--)



Marktgemeinde Ebenthal in Kärnten

Miegerer Straße 30, 9065 Ebenthal, Bezirk Klagenfurt-Land

Entwurf!

Verordnung

des Gemeinderates der Marktgemeinde Ebenthal in Kärnten vom 20. April 2017, Zahl: 004-0/1/2017-Ze/Pro, mit der die Entschädigung der Mitglieder des Gemeinderates, des Gemeindevorstandes und der Ausschüsse geregelt wird

Gemäß § 29 Abs. 2 und 3 der Kärntner Allgemeinen Gemeindeordnung – K-AGO, LGBl. Nr. 66/1998, in der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. 7/2017, wird verordnet:

§ 1

Sitzungsgeld

- (1) Den Mitgliedern des Gemeinderates, des Gemeindevorstandes und der Ausschüsse der Marktgemeinde Ebenthal in Kärnten gebührt, soweit sie nicht Anspruch auf einen Bezug nach § 29 Abs. 4 – 6 K-AGO oder als Bürgermeister haben, für jede Sitzung, an der sie als Mitglied (Ersatzmitglied) teilgenommen haben, ein Sitzungsgeld.
- (2) Wird ein Mitglied des Gemeinderates in ein und derselben Sitzung durch ein oder in zeitlicher Abfolge mehrere Ersatzmitglieder des Gemeinderates – bei Ausschusssitzungen auch durch ein oder in zeitlicher Abfolge mehrere Mitglieder des Gemeinderates – vertreten, so gebührt das Sitzungsgeld nur für ein einziges an der Sitzung teilnehmendes Mitglied (Ersatzmitglied). Die Aufteilung hat durch die in Betracht kommende Gemeinderatspartei zu erfolgen.

§ 2

Höhe des Sitzungsgeldes

Das Sitzungsgeld wird pro Sitzung mit **€ 170,--** festgesetzt.

§ 3

Inkrafttreten

- (1) Diese Verordnung tritt mit **01.05.2017** in Kraft.
- (2) Mit dem Inkrafttreten dieser Verordnung tritt die Verordnung des Gemeinderates vom 15.07.2005, Zahl: 004-0/2005-Wi, mit der die Entschädigung der Mitglieder des Gemeinderates und Gemeindevorstandes festgesetzt wird, außer Kraft.

Der Bürgermeister:

Franz Felsberger

Angeschlagen am:

Anschlag bis:

Abgenommen am:

GR Pertl, MSc, trägt dem Gemeinderat den schriftlich vorliegenden Amtsvortrag vor und teilt mit, dass der Ausschuss für Finanzen, Wirtschaftsförderung, Personal, Angelegenheiten der Familien, Vereine und Freizeit die Empfehlung an den Gemeinderat ausgesprochen habe, die Verordnung, Zahl: 004-0/1/2017-Ze/Pro, mit der die Entschädigung der Mitglieder des Gemeinderates, des Gemeindevorstandes und der Ausschüsse geregelt wird, gemäß der BEILAGE zu diesem Tagesordnungspunkt zu beschließen.

Diskussion / Vorbringen

Keine Vorbringen hierzu.

Bgm Felsberger stellt abschließend entsprechend dem Beratungsergebnis des Ausschusses für Finanzen, Wirtschaftsförderung, Personal, Angelegenheiten der Familien, Vereine und Freizeit sinngemäß folgenden

Antrag

Der Gemeinderat möge die Verordnung, Zahl: 004-0/1/2017-Ze/Pro, mit der die Entschädigung der Mitglieder des Gemeinderates, des Gemeindevorstandes und der Ausschüsse geregelt wird, gemäß der BEILAGE zu diesem Tagesordnungspunkt beschließen.

Abstimmung: einstimmige Annahme.

GR-TOP 26.:
Gastschulvereinbarungen

26.1.:
Verzicht auf Gastschulbeitrag für ein Klagenfurter Kind (1. Schulstufe) ab September 2017 bis zur Fertigstellung der Eigentumswohnung in der Oremusstraße

Anmerkung: Den Mitgliedern des Gemeinderates liegt hierzu der folgend ersichtliche Amtsvortrag schriftlich vor.

a) Anmerkung:

Da es sich um Personendaten handelt, werden die diesbezüglichen Unterlagen nicht mit ausgesendet. Diese können, sofern dem datenschutzrechtlich nichts im Wege steht, bei der Amtsleitung eingesehen werden.

b) Erläuterungen

Die Eltern eines mit September 2017 schulpflichtigen Klagenfurter Kindes, welche eine Eigentumswohnung in der in Bau befindlichen Wohnanlage der WiK Bauträgerschaft mbH in der Oremusstraße erworben haben, traten mit dem Ersuchen um Genehmigung des Schulbesuches bereits ab Schulbeginn im September 2017 an der Volksschule Ebenthal heran, um dem Kind einen Schulwechsel während des Schuljahres, zu ersparen. Der Fertigstellung der Wohnung ist bereits Ende 2017 / Anfang 2018 geplant.

Seitens der Schulabteilung des Magistrates der Landeshauptstadt Klagenfurt am Wörthersee dem Schulbesuch zwar zugestimmt, jedoch ohne Übernahme eines Gastschulbeitrages.

Aus sozialen Erwägungen wird ersucht, den Schulbesuch für das betreffende Kind ohne Verrechnung eines Gastschulbeitrages ab September 2017 zu genehmigen. Dies insbesondere deshalb, da es sich um einen Schulanfänger handelt und so für das Kind ein sonst erforderlicher Schulwechsel während des Schuljahres hintangehalten werden kann.

c) zustimmendenfalls erforderlicher Beschluss des Gemeinderates

Der Gemeinderat möge den Beschluss fassen, dem betreffenden Klagenfurter Kind laut Amtsvortrag den Schulbesuch an der Volksschule Ebenthal ab Schulbeginn im September 2017 bis zur Übersiedlung nach Ebenthal im Laufe des Schuljahres 2017/2018 ohne Verrechnung eines Gastschulbeitrages an die Landeshauptstadt Klagenfurt am Wörthersee zu genehmigen.

ANTRAG

Der Gemeinderat möge den Beschluss fassen, dem betreffenden Klagenfurter Kind laut Amtsvortrag den Schulbesuch an der Volksschule Ebenthal ab Schulbeginn im September 2017 bis zur Übersiedlung nach Ebenthal im Laufe des Schuljahres 2017/2018 ohne Verrechnung eines Gastschulbeitrages an die Landeshauptstadt Klagenfurt am Wörthersee zu genehmigen.

Bgm Felsberger trägt dem Gemeinderat den schriftlich vorliegenden Amtsvortrag vor. Er teilt mit, dass der Gemeindevorstand die Empfehlung an den Gemeinderat ausgesprochen habe, den Beschluss zu fassen, dem betreffenden Klagenfurter Kind laut Amtsvortrag den Schulbesuch an der Volksschule Ebenthal ab Schulbeginn im September 2017 bis zur Übersiedlung nach Ebenthal im Laufe des Schuljahres 2017/2018 ohne Verrechnung eines Gastschulbeitrages an die Landeshauptstadt Klagenfurt am Wörthersee zu genehmigen.

Diskussion / Vorbringen

Keine Vorbringen hierzu.

Bgm Felsberger stellt abschließend entsprechend dem Beratungsergebnis des Gemeindevorstandes sinngemäß folgenden

Antrag

Der Gemeinderat möge den Beschluss fassen, dem betreffenden Klagenfurter Kind laut Amtsvortrag den Schulbesuch an der Volksschule Ebenthal ab Schulbeginn im September 2017 bis zur Übersiedlung nach Ebenthal im Laufe des Schuljahres 2017/2018 ohne Verrechnung eines Gastschulbeitrages an die Landeshauptstadt Klagenfurt am Wörthersee zu genehmigen.

Abstimmung: einstimmige Annahme.

26.2.:

Übernahme Gastschulbeitrag für ein Ebenthaler Kind (4. Schulstufe) für das Schuljahr 2017/2018, Schulbesuch an der VS 24 in Klagenfurt am Wörthersee

Anmerkung: Den Mitgliedern des Gemeinderates liegt hierzu der folgend ersichtliche Amtsvortrag schriftlich vor.

a) Anmerkung:

Da es sich um Personendaten handelt, werden die diesbezüglichen Unterlagen nicht mit ausgesendet. Diese können, sofern dem datenschutzrechtlich nichts entgegensteht, bei der Amtsleitung eingesehen werden.

b) Erläuterungen

Für ein am 06.03.2017 mit ihrer Familie von Ägypten in die ho. Marktgemeinde zugezogenes Kind, das in Ebenthal die 3. Schulstufe zu besuchen hätte, wurde seitens der Schulbehörde des Magistrates Klagenfurt das Ersuchen an die Marktgemeinde herangetragen, dem Kind den Schulbesuch an der VS 24 in Klagenfurt am Wörthersee zu genehmigen. Die Deutschkenntnisse des Kindes wurden als sehr schlecht bezeichnet und sind die an der VS Ebenthal zur Verfügung stehenden pädagogischen Stunden nicht ausreichend, damit das Kind entsprechend Deutsch lernen kann. Die Schwester dieses Schülers besucht die am selben Standort befindliche Neue Mittelschule St. Peter. An der VS 24 Rennerschule sind durch die größere Anzahl deutschlernender Kinder Mehrstunden für entsprechendes pädagogisches Personal gegeben.

Seitens des Magistrates Klagenfurt wurde der Vorschlag unterbreitet, dass bei Zustimmung der Marktgemeinde zu Schulbesuch des Kindes an der VS 24 Rennerschule und Übernahme des Gastschulbeitrages für das Schuljahr 2017/2018 in Höhe von € 1.000,-- bis € 1.200,-- seitens des Magistrates auf den anteilmäßigen Gastschulbeitrages für den Zeitraum 03 bis 06/2017 in Höhe von ca. € 400,-- verzichtet wird.

Aus sozialen Erwägungen wird ersucht, dem Schulbesuch für das betreffende Kind an der VS 24 Rennerschule in Klagenfurt ab Zuzug in die ho. Marktgemeinde im März d. J. und Bezahlung des Gastschulbeitrages für das Schuljahr 2017/2018 in Höhe von € 1.000,-- bis € 1.200,-- zuzustimmen.

c) zustimmendenfalls erforderlicher Beschluss des Gemeinderates

Der Gemeinderat möge den Beschluss fassen, dem Schulbesuch für das betreffende Kind an der VS 24 Rennerschule in Klagenfurt ab Zuzug in die ho. Marktgemeinde im März d. J. und Bezahlung des Gastschulbeitrages für das Schuljahr 2017/2018 in Höhe von € 1.000,-- bis € 1.200,-- zuzustimmen. Dies unter der Bedingung, dass seitens des Magistrates der Landeshauptstadt Klagenfurt am Wörthersee auf die Einhebung des anteilmäßigen Gastschulbeitrages für den Zeitraum 03 bis 06/2017 verzichtet wird.

ANTRAG

Der Gemeinderat möge den Beschluss fassen, dem Schulbesuch für das betreffende Kind an der VS 24 Rennerschule in Klagenfurt ab Zuzug in die ho. Marktgemeinde im März d. J. und Bezahlung des Gastschulbeitrages für das Schuljahr 2017/2018 in Höhe von € 1.000,-- bis € 1.200,-- zuzustimmen. Dies unter der Bedingung, dass seitens des Magistrates der Landeshauptstadt Klagenfurt am Wörthersee auf die Einhebung des anteilmäßigen Gastschulbeitrages für den Zeitraum 03 bis 06/2017 verzichtet.

Bgm Felsberger trägt dem Gemeinderat den schriftlich vorliegenden Amtsvortrag vor. Er teilt mit, dass der Gemeindevorstand die Empfehlung an den Gemeinderat ausgesprochen habe, den Beschluss zu fassen, dem Schulbesuch für das betreffende Kind an der VS 24 Rennerschule in Klagenfurt ab Zuzug in die ho. Marktgemeinde im März d. J. und Bezahlung des Gastschulbeitrages für das Schuljahr 2017/2018 in Höhe von € 1.000,-- bis € 1.200,-- zuzustimmen. Dies unter der Bedingung, dass seitens des Magistrates der Landeshauptstadt Klagenfurt am Wörthersee auf die Einhebung des anteilmäßigen Gastschulbeitrages für den Zeitraum 03 bis 06/2017 verzichtet wird.

Diskussion / Vorbringen

Keine Vorbringen hierzu.

Bgm Felsberger stellt abschließend entsprechend dem Beratungsergebnis des Gemeindevorstandes sinngemäß folgenden

Antrag

Der Gemeinderat möge den Beschluss fassen, dem Schulbesuch für das betreffende Kind an

der VS 24 Rennerschule in Klagenfurt ab Zuzug in die ho. Marktgemeinde im März d. J. und Bezahlung des Gastschulbeitrages für das Schuljahr 2017/2018 in Höhe von € 1.000,-- bis € 1.200,-- zuzustimmen. Dies unter der Bedingung, dass seitens des Magistrates der Landeshauptstadt Klagenfurt am Wörthersee auf die Einhebung des anteilmäßigen Gastschulbeitrages für den Zeitraum 03 bis 06/2017 verzichtet.

Abstimmung: einstimmige Annahme.

26.3.:

Übernahme des Gastschulbeitrages für zwei Ebenthaler Kinder ab dem Schuljahr 2017/2018 für die gesamte Zeit des Volksschulbesuches an der VS Welzenegg in Klagenfurt am Wörthersee – Kleinklasse (Inklusionsklasse)

Anmerkung: Den Mitgliedern des Gemeinderates liegt hierzu der folgend ersichtliche Amtsvortrag schriftlich vor.

a) Anmerkung:

Da es sich um Personendaten handelt, werden die diesbezüglichen Unterlagen nicht mit ausgesendet. Diese können, sofern dem datenschutzrechtlich nichts entgegensteht, bei der Amtsleitung eingesehen werden.

b) Erläuterungen

Zwei Ebenthaler Kinder, welche mit Schuljahr 2017/2018 schulpflichtig werden, haben seit der Geburt einerseits einen massiven Entwicklungsrückstand mit Epilepsie und andererseits multiple angeborene Fehlbildungen samt kognitiver Behinderung. Beiden Kindern kann keine optimale Beschulung an einer der Ebenthaler Volksschule gewährleistet werden. Die Kinder benötigen tägliche Therapien und durchgehende Behindertenbetreuung (pädagogische Zusatzbetreuung sowie pflegerisch-helfende Tätigkeit) und zusätzlich einen Rückzugsort für Ruhezeiten.

Die Kinder stehen in Betreuung durch die Leitung des Pädagogischen Beratungszentrums Klagenfurt-Land, VOL Andrea Wrulich MA, welche die Beschulung an der VS Welzenegg – Kleinklasse (Inklusionsklasse für Kinder mit maximalem Förderbedarf in pädagogischer Hinsicht und im Bereich pflegerisch-helfender Tätigkeit) befürwortet. Auch die Schulabteilung des Magistrates Klagenfurt am Wörthersee stimmt dem Schulbesuch dieser beiden Kinder an der VS Welzenegg - Kleinklasse zu. Der Gastschulbeitrag würde laut Auskunft der Schulbehörde Klagenfurt ca. 1.200,--pro Schuljahr pro Kind betragen.

Aus medizinischen, therapeutischen und pädagogischen Erwägungen wird ersucht, dem Schulbesuch der beiden betreffenden Kinder laut Amtsvortrag ab dem Schuljahr 2017/2018 für die Dauer der Volksschulzeit an der VS Welzenegg – Kleinklasse zuzustimmen und den sich ergebenden Gastschulbeitrag an den Magistrat Klagenfurt am Wörthersee zu bezahlen.

c) zustimmendenfalls erforderlicher Beschluss des Gemeinderates

Der Gemeinderat möge den Beschluss fassen, dem Schulbesuch der beiden betreffenden Kinder an der VS Welzenegg – Kleinklasse (Inklusionsklasse) in Klagenfurt am Wörthersee ab dem Schuljahr 2017/2018 für die gesamte Volksschulzeit zuzustimmen und den Gastschulbeitrag in Höhe von ca. € 1.200,-- pro Jahr und Kind an den Magistrat Klagenfurt am Wörthersee zu bezahlen.

ANTRAG

Der Gemeinderat möge den Beschluss fassen, dem Schulbesuch der beiden betreffenden Kinder an der VS Welzenegg – Kleinklasse (Inklusionsklasse) in Klagenfurt am Wörthersee ab dem Schuljahr 2017/2018 für die gesamte Volksschulzeit zuzustimmen und den Gastschulbeitrag in Höhe von ca. € 1.200,-- pro Jahr und Kind an den Magistrat Klagenfurt am Wörthersee zu bezahlen.

Bgm Felsberger trägt dem Gemeinderat den schriftlich vorliegenden Amtsvortrag vor. Er teilt mit, dass der Gemeindevorstand die Empfehlung an den Gemeinderat ausgesprochen habe, den Beschluss zu fassen, dem Schulbesuch der beiden betreffenden Kinder an der VS Welzenegg – Kleinklasse (Inklusionsklasse) in Klagenfurt am Wörthersee ab dem Schuljahr 2017/2018 für die gesamte Volksschulzeit zuzustimmen und den Gastschulbeitrag in Höhe von ca. € 1.200,-- pro Jahr und Kind an den Magistrat Klagenfurt am Wörthersee zu bezahlen.

Diskussion / Vorbringen

Keine Vorbringen hierzu.

Bgm Felsberger stellt abschließend entsprechend dem Beratungsergebnis des Gemeindevorstandes sinngemäß folgenden

Antrag

Der Gemeinderat möge den Beschluss fassen, dem Schulbesuch der beiden betreffenden Kinder an der VS Welzenegg – Kleinklasse (Inklusionsklasse) in Klagenfurt am Wörthersee ab dem Schuljahr 2017/2018 für die gesamte Volksschulzeit zuzustimmen und den Gastschulbeitrag in Höhe von ca. € 1.200,-- pro Jahr und Kind an den Magistrat Klagenfurt am Wörthersee zu bezahlen.

Abstimmung: einstimmige Annahme.

GR-TOP 27.:
Straßenbauprogramm 2017 - Auftragsvergabe

Anmerkung: Den Mitgliedern des Gemeinderates liegt hierzu der folgend ersichtliche Amtsvortrag schriftlich vor. Das Angebot der Fa. STRABAG AG auf Grundlage der Straßenbauausschreibung 2016 sowie eine Zusammenstellung der Kosten sind der Urschrift der Niederschrift als **Beilage „26“** angeschlossen.

a) Anmerkung:

Den Mitgliedern des Gemeinderates liegt hierzu das Angebot der Fa. STRABAG AG auf Grundlage der Straßenbauausschreibung 2016 sowie eine Zusammenstellung der Kosten als BEILAGE zu diesem Tagesordnungspunkt vor.

b) Straßenbauprogramm 2017

Für 2017 wurde laut beiliegender Aufstellung ein Straßenbauprogramm erarbeitet und ist in diesem Folgendes vorgesehen: Sanierung der Theodor-Körner-Straße, der Brauhausstraße sowie Neuerrichtung einer Zufahrtsstraße in Kossiach zum Anwesen Meinhart und Erweiterung in der Gewerbezone-West sowie Errichtung von behindertengerechten Bushaltestellen in Niederdorf. Vor Zusammenstellung dieses Straßenbauprogramms wurde beim Billigstbieter des Vorjahres, Fa. STRABAG AG, angefragt, ob ihrerseits die Einheitspreise eingehalten werden können. Mit Schreiben vom 22.03.2017 (Beilage) teilt diese mit, dass die Einheitspreise des Straßenbauprogramms 2016 grundsätzlich eingehalten werden, jedoch eine Indexanpassung einmalig erfolgen kann.

c) Erläuterungen

Aufgrund des vorliegenden Angebotes auf Grundlage der Straßenbauausschreibung 2016 der Fa. STRABAG AG vom 07.04.2017 mit der Bruttogesamtsumme von € 128.985,97 für die obgenannten Vorhaben wird daher vorgeschlagen, dieser den Auftrag für das Straßenbauprogramm 2017 zu erteilen.

d) zustimmendenfalls erforderlicher Beschluss des Gemeinderates

Der Gemeinderat möge vorbehaltlich der Bedeckung im 1. NVA 2017 den Beschluss fassen, den Auftrag für die Straßenbauarbeiten 2017 (auf Grundlage der Straßenbauausschreibung 2016) an die Firma STRABAG AG, Boltzmannstraße 8, 9020 Klagenfurt am WS, mit einer Bruttoauftragssumme von € 128.985,97 zu erteilen.

ANTRAG

Der Gemeinderat möge vorbehaltlich der Bedeckung im 1. NVA 2017 den Beschluss fassen, den

Auftrag für die Straßenbauarbeiten 2017 (auf Grundlage der Straßenbauausschreibung 2016) an die Firma STRABAG AG, Boltzmannstraße 8, 9020 Klagenfurt am WS, mit einer Bruttoauftragssumme von € 128.985,97 zu erteilen.

GR Domes trägt dem Gemeinderat den schriftlich vorliegenden Amtsvortrag im Detail vor und teilt mit, dass der Ausschuss für Infrastruktur und Raumordnung die Empfehlung an den Gemeinderat ausgesprochen habe, vorbehaltlich der Bedeckung im 1. NVA 2017 den Beschluss zu fassen, den Auftrag für die Straßenbauarbeiten 2017 (auf Grundlage der Straßenbauausschreibung 2016) an die Firma STRABAG AG, Boltzmannstraße 8, 9020 Klagenfurt am WS, mit einer Bruttoauftragssumme von € 128.985,97 zu erteilen.

Diskussion / Vorbringen

Keine Vorbringen hierzu.

Bgm Felsberger stellt abschließend entsprechend dem Beratungsergebnis des Ausschusses für Infrastruktur und Raumordnung sinngemäß folgenden

Antrag

Der Gemeinderat möge vorbehaltlich der Bedeckung im 1. NVA 2017 den Beschluss fassen, den Auftrag für die Straßenbauarbeiten 2017 (auf Grundlage der Straßenbauausschreibung 2016) an die Firma STRABAG AG, Boltzmannstraße 8, 9020 Klagenfurt am WS, mit einer Bruttoauftragssumme von € 128.985,97 zu erteilen.

Abstimmung: einstimmige Annahme.

vorliegende Anträge: Verlesung und Zuweisung zur Vorberatung

Bgm Felsberger stellt fest, dass heute fünf neue Anträge vorgelegt wurden.

Bgm Felsberger verliest sodann folgenden vorliegenden Antrag:

GV Ing. Manfred Tengg
GR Thomas Walter
GR Johann Brückler
Bürgerliste „WIR“

Betrifft: Antrag nach § 41 der K-AGO
„Breitbandausbau in der Marktgemeinde“

Antrag nach § 41 der K-AGO:

Der Gemeinderat möge dem Breitbandausbau in Ebenthal seine Zustimmung geben und dem Amt den Auftrag erteilen, die dafür bereitstehenden Förderungen zu lukrieren. Hierfür gibt es auch die Zustimmung der Wirtschaftskammer, bei der Antragstellung behilflich zu sein bzw. diesen auszuarbeiten (ohne Berechnung von Kosten).

unterfertigt: GV Ing. Manfred Tengg
mitunterfertigt: GR Walter Thomas, GR Johann Brückler

Bgm Felsberger weist diesen Antrag dem Ausschuss für Infrastruktur und Raumordnung zur Vorberatung zu.

Bgm Felsberger verliert sodann folgenden vorliegenden Antrag:

GV Ing. Manfred Tengg
GR Johann Brückler
GR Thomas Walter
Liste „WIR“

Betrifft: Antrag nach § 41 der K-AGO
„Errichtung einer abgesicherten Haltestelle in Rottenstein, Parz. Nr. 735/2 und 725/3, KG 72162 Rottenstein“

Aufgrund der Gefährdung der wartenden Busfahrgäste im Bereich der Bushaltestelle in Rottenstein ist eine geringfügige Korrektur der derzeitigen Straßenführung (Rote Linie) und die Errichtung eines Wartehäuschens dringend notwendig. Die Straßenführung müsste mit einer dementsprechenden Straßenmarkierung gekennzeichnet werden und der Wartebereich mit einem Straßentrennblock abgesichert werden.

Derzeit müssen die wartenden Fahrgäste auf der Straße (stadteinwärts) auf den Bus warten. Obwohl in diesem Bereich eine 30 km Geschwindigkeitsbeschränkung gilt, rasen sehr viele Verkehrsteilnehmer mit weit überhöhter Geschwindigkeit an den wartenden Fahrgästen vorbei. Besonders Kinder sind hier gefährdet, da es schon mehrmals zu gefährlichen Situationen kam. Unserer Meinung nach wäre es wichtig und dringend notwendig, bereits im Vorfeld zu

reagieren und nicht erst, wenn bereits ein Unglück geschehen ist.
Eine weitere Option wäre auch ein paar Quadratmeter Baugrund bzw. landwirtschaftliche Nutzfläche von Herrn Martinschitz Franz aus Rottenstein zu erwerben, um dort einen gesicherten Wartebereich zu schaffen.

Antrag nach § 41 der K-AGO:

Es wird der Antrag gestellt, den Wartebereich der Fahrgäste mit einer dementsprechenden Maßnahme so abzusichern und von der Straße abzugrenzen, dass eine Gefährdung der Wartenden nicht als vorsätzlich angesehen werden kann.

Da es sich um eine dringend notwendige Maßnahme handelt, wird ersucht, dies alsbaldig in Angriff zu nehmen.

unterfertigt: GV Ing. Manfred Tengg
mitunterfertigt: GR Walter Thomas, GR Johann Brückler

Bgm Felsberger weist diesen Antrag dem Ausschuss für Infrastruktur und Raumordnung zur Vorberatung zu.

Bgm Felsberger verliest sodann folgenden vorliegenden Antrag:

GR Mag. Thomas Wieser
GR Johann Archer
DIE UNABHÄNGIGEN

Betrifft: Antrag nach § 41 der K-AGO
„Bepflanzung der aktuell nicht genutzten Flächen bei den Kreisverkehren sowie vor dem Gemeindezentrum mit der Jahreszeit entsprechenden Pflanzen“

Aktuell werden in Ebenthal sowohl beim ersten Kreisverkehr (von Richtung „Magna“ kommend), beim Kreisverkehr (Schlosswirt), sowie direkt vor dem Gemeindezentrum die vorhandenen Flächen für die Bepflanzung von z. B. Blumen und anderen blühenden Pflanzen nicht genutzt. Sowohl die Ebenthaler Ortseinfahrt, der Kreisverkehr beim Schlosswirt, als auch der Anblick vor dem Gemeindezentrum könnten durch eine der Jahreszeit entsprechende Bepflanzung – wie z. B. von Tulpen im Frühling – eine Aufwertung erhalten – nicht nur für die eigenen Gemeindebürger, sondern vor allem auch für sämtliche Besucher der Marktgemeinde Ebenthal.

Daher wird seitens der Unabhängigen folgender Antrag gestellt:

Antrag nach § 41 der K-AGO:

Bepflanzung der aktuell nicht genutzten Flächen bei den zuvor erwähnten Kreisverkehren sowie vor dem Gemeindezentrum mit der Jahreszeit entsprechenden Pflanzen.

Wir hoffen auf Berücksichtigung sowie einer positiven Erledigung!

unterfertigt: GR Mag. Thomas Wieser

mitunterfertigt: GR Johann Archer

Bgm Felsberger weist diesen Antrag dem Ausschuss für Infrastruktur und Raumordnung zur Vorberatung zu.

Bgm Felsberger verliert sodann folgenden vorliegenden Antrag:

GR Mag. Thomas Wieser

GR Johann Archer

DIE UNABHÄNGIGEN

Betrifft: Antrag nach § 41 der K-AGO

„Verleihung des Ebenthaler Gemeindewappens an Vereine und Organisationen erst nach 25-jährigem Vereinsbestehen“

Nachdem die Verleihung des Ebenthaler Gemeindewappens an Vereine und Organisationen eine ehrenvolle Angelegenheit darstellen sollte, sollte dies auch nur dann erfolgen und möglich sein, wenn das Vereinsbestehen schon dementsprechend auf eine erfolgreiche mehrjährige Vergangenheit zurückblicken darf. Vorzeitige Verleihungen sollten nur dann möglich sein, wenn diese fundiert begründet sind und eine Genehmigung durch den Gemeinderat erhalten haben.

Daher wird seitens der Unabhängigen folgender Antrag gestellt:

Antrag nach § 41 der K-AGO:

Die Verleihung des Ebenthaler Gemeindewappens an Vereine und Organisationen kann erst nach einem 25-jährigen Vereinsbestehen verliehen werden. Vorzeitige Verleihungen nur dann, wenn sie begründet und durch den Gemeinderat genehmigt werden.

Wir hoffen auf Berücksichtigung sowie einer positiven Erledigung!

unterfertigt: GR Mag. Thomas Wieser

mitunterfertigt: GR Johann Archer

Bgm Felsberger weist diesen Antrag dem Gemeindevorstand zur Vorberatung zu.

Bgm Felsberger verliest sodann folgenden vorliegenden Antrag:

Die Freiheitlichen in Ebenthal

Betrifft: Antrag nach § 41 der K-AGO
„Seniorentage – Teilnahme nur mehr eines Vertreters pro Fraktion“

Gemäß § 41 der K-AGO bringe ich namens der FPÖ Ebenthal folgenden Antrag ein:

Der Gemeinderat möge beschließen, dass bei den Seniorentagen nur mehr ein Vertreter pro Fraktion teilnehmen darf.

Begründung:

Da ein Gemeinderat keine Redezeit mehr hat, wäre es nur im Interesse der Wirtschaftlichkeit, auch bei den finanziellen Mitteln zu sparen.

Hochachtungsvoll

unterfertigt: GR Ing. Beatrix Steiner

mitunterfertigt: GR Patrick Tauber, GR Michael Strohmaier, EGR Georg Matheuschitz

Bgm Felsberger weist diesen Antrag dem Gemeindevorstand zur Vorberatung zu.

Anmerkung: Der GR-TOP 28 ist im Anhang an diese Niederschrift (nicht öffentlicher Sitzungsteil) ersichtlich. Der Anhang über den nichtöffentlichen Sitzungsteil ist von der Niederschrift getrennt zu verwahren.

Gelesen und unterfertigt:

Der Vorsitzende:

Bgm Franz Felsberger e.h.

Der/Die Schriftführer/in:

Christine Prosegger e.h.

Die Protokollprüfer:

GR Daniel Pertl, MSc., e.h.
GV Ing. Manfred Tengg e.h.

F. d. R. d. A.

AL Mag. Michael Zernig e.h.